<36642320090018

<36642320090018

Bayer. Staatsbibliothek

Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft

Anderes Buch.

Von dem Aufblühen der ewigen Bünde.

Durch

Johannes Müller,

Churfürstl. Mainz. Hofrath und Bibliothecarius, Mitglied von der Academ. nüzl. Wissensch. zu Erfurt, von der Antiquitätengesellsch. in Cassel, von der patriotischen Gesellsch. zu Olten ꝛc.

Dal man che guardo rozzi armenti,
Par' ch' i Regi sfidar nulla paventi.

TASSO.

Fünfter Theil.

Frankenthal,
im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und Buchhandlung 1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das andere Buch der Geschichten der Schweiz.

Das vierte Capitel.

Von dem Ursprung des ewigen Bundes der acht alten Orte schweizerischer Eidgenossenschaft.

1350 — 1358.

Verschwörung wider Brun.

Rudolf Brun, Ritter, Bürgermeister von Zürich, in dem vierzehenden Jahr seiner Verwaltung, stand im größten Ansehen, durch den Flor, welchen die neue Regierung seiner Anführung schuldig war. Eben derselbe wurde von

 vielen

vielen äußerst gehaßt, als ein Mann, durch dessen Unternehmungen Kinder aus dem Hause ihrer Aeltern, und Väter von ihren Söhnen verbannt, Brüder und brüderlichliebende Freunde von einander entfernt, und viele reiche, tapfere Männer, Mitbürger, Nachkommen der alten Vorsteher der Stadt, vom Vaterland vertrieben worden. Sie verabscheuten ihn, als einen Mann, der die Würden dem Pöbel gegeben, sich selbst aber tyrannische Macht; gegründet auf Niederträchtigkeit gegen die Handwerke und auf starre Strenge wider alle andere, die er hoch büßte, verbannte oder hinrichten ließ. Von der Zeit (welche alles heilt, gleichwie sie auch alles verschlimmert) erwarteten sie, so lang Rudolf Brun lebe, nichts gutes; Tyranney erhält sich nicht ohne Tyranney. Dieser Sachen wurde von den Verständigsten die Uneinigkeit, Unschlüssigkeit und Schläfrigkeit ihrer Parthey viel mehr als der Bürgermeister angeklagt. Endlich machten sie einen Anschlag, denselben zu tödten, und Vaterland, Gut und Ehre durch den Untergang ihres Feindes wieder zu erwerben, um die vorige Verfassung, worunter Zürich aufgeblühet und undenkliche Zeit lang bestanden, herzustellen, und nach dem Beyspiel ihrer Väter zu verwalten. Diese That schien den

alten

alten Gesetzen gemäß 1), löblich und groß; und sie freuten sich durch jeden Ausgang dem langen Unglück in Einer Nacht sein Ziel zu setzen.

Diesen Entschluß der ganzen Widerpart Rudolf Bruns brachten die Vertriebenen 2) vor den Grafen Johann von Habsburg zu Rapperschwyl, und versprachen, wenn er ihnen Beystand leiste zu Wiederaufrichtung der Gesetze ihrer Stadt, so sollen diejenigen Schulden getilget seyn, mit welchen der Graf dem gemeinen Wesen verhaftet war. Der Graf, obwol er allen andern Geschäften die Dichtung anmuthiger Lieder vorzog, mochte glauben, daß er seinem Vater, von den Zürichern bey Grynau erschlagen, eine Blutrache schuldig sey. Nachdem sie sich seine Hülfe versichert, berichteten sie des Anschlags Herrn Beringer von der Hohenlandenberg, dessen Feinden die neue Regierung, ohne Ursache von ihm, geholfen seine Burg zerstören. Hierauf erwarben sie

1) Wir wissen aus *Richtbr* S. 43. wie schwer verboten war, Zünfte zu errichten. Ueberhaupt erlaubt jede Verfassung alles, wider den, welcher sie umstürzt.

2) In den Chroniken heißen sie (ohne Schimpf) die Banditen.

den Beytritt Herrn Ulrichs von Bonstetten 3), ohne Wissen oder wider den Willen seines Vetters Herrmann von Bonstetten, Abbten zu S. Gallen, eines bürgerliebenden Manns, und seiner eigenen Mutter 4), welche in sehr hohem Alter auf der Burg zu Uster 5) ein stilles Leben führte mit seinen Brüdern; Verwandschaft gab den vertrie-

3) Johann habe, nach andern, sonst auch ich ihn genannt; aber Tschudi, welcher ihn Ulrich nennt, ist richtiger in diesem Umstand als das eigene Stammbuch der Herren von Bonstetten. Dieses wird unwidersprechlich bewiesen durch die Urkunde des Vergleichs, den dieser Ulrich, und seine Brüder Herrmann, Johann und Rudolf um S. Urbanstag 1353 mit Zürich geschlossen haben. Ulrich war ein Urenkel dessen, der im J. 1277 zu Zürich Reichsvogt war, ein Enkel Herrmanns, der vor dem Vater gestorben, und ein Sohn Ulrichs, welcher im Jahr 1337 starb.

4) Anna von Seon. Sie starb 1353, welches auf das Alter, wovon Tschudi 1352 redet, sehr schicklich paßt.

5) Derselben Burg Lehen mußte Herrmann von Bonstetten, ihr zweyter Sohn, eben dieses Unglücks wegen, von Zürich empfangen; doch, dem Vergleich nach, durfte Uster, weil sie sonst Albrechts von Oestreich Lehen war, letzterem noch geöffnet werden.

triebenen Geschlechtern Zugang bey ihm 6); die schmeichelnde Freundschaft seines Vetters 7) des Grafen von Rapperschwyl verleitete das Herz dieses Jünglings. Vor oder nach ihm wurde sein Vetter 8) Herr Ulrich von Mazingen gewonnen. Hierauf zogen sie die Menge derjenigen herein, welchen die alte Verfassung, oder der Untergang des Bürgermeisters, oder alles kühne und neue lieb war. Es fand sich kaum Ein Verräther in der Zahl von siebenhundert 9) Verschwornen;

6) Rudolf, sein Bruder, hatte eine Schäfli (es finden sich keine Nachkommen), Urk. 1348.

7) Rudolf, seines Großvaters Enkel, hatte in erster Ehe Juliana von Habsburg Rapperschwyl geheirathet, und mit ihr den Abbt Herrmann von S. Gallen gezeuget. Wol darum gab dieser dem Grafen Rudolf zu Rapperschwyl im J. 1343 die Vogtey seines Klosters (Tschudi).

8) Gutta, Schwester seines Großvaters, in erster Ehe vermählt an Mazingen, war dieses Freyherrn Mutter; und starb 1353 im gleichem Jahr mit Bonstettens Mutter.

9) 800 nach Bullinger, 500 (wol ein Schreibefehler) bey Schodeler. Ein Verräther (vielleicht zwar der Mordnacht selbst nicht, aber doch der Anstalten dazu) war

Verschwörungen werden seltener der Gemeine einer kleinen Republik als einer großen Republik oder als einem Fürsten verrathen. Ein Bürgermeister und Rath wird nicht auf gleiche Weise geliebt, wie ein Fürst; es lockt keine so große Belohnung; und eingepflanzte Ehrfurcht angestammter Majestät schreckt viele von Verletzung der geheiligten Person eines Fürsten.

Die Mordnacht.

1350 Als die Zeit herrannahete, da die Verschwornen ihr Beginnen auszuführen gedachten, ritt in die Stadt Zürich mit großem Gefolge der Freyherr Ulrich von Bonstetten, als um bey dem Frauenmünster die Stiftsfräulein von Bonstetten zu besuchen, aber in Wahrheit um die Weber und Hufschmiede von den Senatorstühlen in die Werkstätte zurückzuführen. Bey Mitternacht kam als in schnellen Geschäften Graf Johannes von Habsburg. Der Herr von Hohenlandenberg wurde über die Maur gezogen. Ge-

war Heinrich Grave, des Bürgermeisters Kundschafter bey ihnen; man hat seine Aussage, als er von Rapperschwyl wieder kam. Eine Bohne in die Hand war das Zeichen der Verständniß.

Gewonnen war der Wächter des Thors, nahe bey der Wohnung des Bürgermeisters; er gedachte die Rapperschwyler einzulassen. Die Parthey kam zusammen, als zu Ehren dem angekommenen Graf, in dem Hause eines mitverschwornen Wirthes. Sie wollten den Bürgermeister, und nach ihm zumal Johannes Müller, Heinrich Biber und Jacob Brun; hierauf die Mitschuldigen auf dem Rathhause enthaupten; vom Schrecken der Nacht, von ihrer Stärke und von den Rapperschwylern konnten sie alles hoffen, wenn sie nicht vergessen hätten, daß in großen Unternehmungen kein Umstand klein ist. Ein Beckersjunge, Ekenwieser, schlummernd am Ofen des Zimmers, hörte ihren Anschlag; von keinem wurde er beobachtet, keiner zweifelte, daß er nicht einer ihrer Diener sey; der Junge gieng hinweg und warnte seinen Meister; der Becker eilte zu Rudolf Brun; schnell der Bürgermeister in den Panzer, der Becker an die Sturmglocke; der Bürgermeister baarfuß dem Rathhause zu; sein Weib, seine Kinder, sein Gesinde, weckten mit großem Geschrey die benachbarte Gegend. Als die Verschwornen dieses alles hörten, eilten sie auf den Tod Bruns, begegneten diesem und erschlugen seinen Knecht, weil er vorausgieng. Brun rief Petermann, ihre

Loo=

Loosung, war bald am Rathhause, warf sich herein, stieß den großen Riegel, und rief mit gewaltigem Geschrey die Bürgerschaft aus dem Schlaf. Indessen hatte ein Mitverschworner aus dem Hause Tokenburg 10), da er in dieser Nacht über die Limmat fuhr, sich nicht enthalten, über die Unternehmung leise mit seinem Gefährten zu sprechen; dieses hörte Bachs der Schiffer, strandete, und als der Fremde ertrunken, weckte er die kleine Stadt, in dem Augenblick da der Sturm erklang, und aus der großen Stadt Rudolf Brun überlaut rief, „die Stadt sey verrathen, sie sollen sich nicht fürchten, sie sollen die obere Brücke abwerfen, und alsofort eilen zu dem Rathhause." In wenigen Minuten war alles Volk in Harnisch und Panzer, unter allen Zunftmeistern eilten die Handwerke mit mancherley Waffen ihm zu. Die Nachricht erschallte im großen Münster, als die versammelten Chorherren den Gottesdienst ihrer Frühmette hielten; sie verließen den Altar, und eilten bewaffnet an den Streit; unter-

10) Stumpf meldet es; eine zum Angedenken gestiftete Capelle (Hotting. helv. KH., Th. II, S. 171) bestätiget es; diplomatisch ist mir dieser Graf noch nicht bekannt.

terwegens fiel Rüger Manesse der Scholaster. Aus den Fenstern warfen die Weiber Kacheln, Töpfe, Steine. Es erhob sich aus allen Gassen das vermischte Geschrey der wehklagenden, ermunternden, verzweifelnden. Die Verschwornen bemächtigten sich des Marktes; Rudolf Brun führte an, die Bürgerschaft folgte seiner Stimme; doch die Gegner hielten fest, Habsburg hoffte auf sein Volk. Es fiel Herr Beringer von der Hohenlandenberg, es fiel Herr Ulrich von Mazingen mit fünf gewesenen Rathsherren 11). Ein Mann, der

11) Rudolf Biber, Wisso Wyß Ritter, Ulrich Schäfli, Hanns und Heinrich Störi, Johann von Glaris, Rudolf Bilgeri, Heinrich Schupfer und sein Sohn, kommen bey Krieg (helvet. Bibl., Th. 1, p. 2, S. 138, f.) aus den alten Geschlechtern im Verzeichniß der Todten vor. Der erschlagene Scholaster hatte den Thurm und das Haus „auf Dorf;" Kaufbrief 1346 (an Rüti). Hugo, sein Bruder, war schon tod; Urkunde 1347. Herr Beringer von Landenberg war ein Enkel des Marschalls (B. I, C. 18. n. 189). Sein Vater Herrmann lebte noch in hohem Alter. Zween andere Herrmann, der eine Ritter, der andere Kirchherr zu Uster, waren Beringers Brüder. Elisabeth von Schellenberg, ihre Mutter, war gestorben 1340. Beringers Jahrzeit ist mit Herrn U. v. Mazin-

der von der Stadt gegen Zollikon floh, berichtete voreilig dem anziehenden Volk den Verlust aller Hoffnung; die Rapperschwyler wandten sich, die Verschwornen wurden verlassen. Zuletzt nach langem Kampf, als bey zunehmender Noth mancher heimlich von ihnen wich, oder wider sie stritt, um sich selber zu retten, ergriffen sie zerstreut jeder seine Flucht; viele verwundete wurden zertreten, Schiffe sanken unter der eindringenden Menge, andere sprangen von den Mauren, viele wurden in den engen unbekannten Gassen erschlagen, Johann von Habsburg und Ulrich von Bonstetten wurden in dem Stadtgraben gefangen. Diesen Ausgang nahm die Mordnacht, wegen der Unachtsamkeit ihrer Anführer, und weil im plötzlichen Schrecken jeder verzweiflungsvoll wider sie stritt.

Wie Brun sie gestraft.

Hierauf nachdem sowol der Graf als der Freyherr in dem Thurm Wellenberg, welcher im Zürichsee nahe an der Stadt auf einem Felsen liegt,

Mazingen im Buch der Jahrzeiten zu Uster, wo sein Vater fecit multa et magna opera in calicibus, libris, etc.

liegt, jeder in einem besondern Zimmer verwahret worden, lagen alle Todten von des Bürgermeisters Widerpart auf den dritten Tag unbegraben in den Gassen, bis die Leichname von den Pferden und Wagen ganz verunstaltet waren 12). Alsdann wurden sieben und dreyßig Bürger oder Angehörige der Verschwornen, unter ihnen verschiedene aus den Geschlechtern der alten Vorsteher der Stadt Zürich 13), entweder enthauptet, oder auf das Rad geflochten, jeder vor seinem Haus, auf daß durch den Anblick ihrer langwierigen Pein in der Todesangst jedermann abgeschreckt werde, von andern Anschlägen wider den Bürgermeister. Solcher Härte scheute er sich nicht, weil er unter dem Volk that was er wollte, und weil das Urtheil der Nachwelt ihm gleichgültig war 14). Hierauf zog er mit aller Mann-

12) Bullinger.

13) Heinrich Schupfer, Werner und Nicol. Bilgeri, Ulr. Schäfli; bey Krieg, l. c. Da ist auch Cuno von Mazingen.

14) Man könnte solch ein Schauspiel als eine Art politische Barmherzigkeit (indem es andere abhält) entschuldigen, wenn der Untergang von Rapp. nicht folgte. Auch wird unter Brun nicht nur vom Blenden

Mannschaft von Zürich und mit einem Zuzug von der Stadt Schafhausen das Land hinauf, und belagerte Rapperschwyl. Am dritten Tag nachdem er die Erhaltung der Freyheiten dieser Stadt und ihrer Einwohner Gut und Leben eidlich versichert, wurde sie übergeben und besetzt.

Anlaß des östreichischen Kriegs.

Hierinn fand er keine Hinderniß von Gottfried und Rudolf, den Brüdern des gefangenen Grafen; sie begehrten seine Erledigung nicht; ihr Stillschweigen befremdete den Bürgermeister, denn er hatte sich vorgestellt, man werde ihn um Frieden bitten. Endlich drohete er die Verheerung des ganzen Landes. Die Königin Agnes zu Königsfelden, um das Landvolk vor diesem Unglück zu bewahren, vermittelte dreymal einen Stillstand; von Loslassung der Gefangenen geschah keine Meldung. In diesen Tagen kam die Zeit, als nach den Bundbriefen der Züricher und Oestreicher die Pfleger des vordern Erblandes den

den eines Wächters (C. II, n. 184) sondern sogar vom Handabhauen für Kornabstreifen oder Traubenabschneiden geredet. So hart waren die Gesetze zuvor selten oder nie.

den sechsjährigen Bund erneuern sollten; dieses thaten sie. Nachdem der letzte Stillstand ohne einigen Zufall verflossen, zogen die Züricher, Costanzer und S. Galler in die Mark: die Besatzung in Altrapperschwyl nöthigten sie zur Uebergabe, untergruben diese Burg, verwüsteten die Gegend, und nahmen die Marktleute in den Eid an Zürich. Da trug sich zu, daß durch die Edlen Waldner, angesessen zu Sulz in dem Elsaß, obwol 15) Dienstmanne des gefangenen Grafen von Habsburg, fünf und zwanzig Handelsleuten aus Zürich für drey und dreyßig hundert acht und funfzig Ducaten 16) Waare weggenommen wurde; Bürger von Straßburg und Basel kauften diese Waaren. Deswegen wurden von den Zürichern hundert Personen von Basel und siebenzig von Straßburg; welche nach Unser Lieben Frauen Stift in den Einsiedlen auf die Engelweihe wallfahrteten, bey ihrer Stadt gefangen genommen. Aber

15) Sulz, wie die ganze Mundat, war von der ursprüngl. habsb Gewalt frey; aber die Waldner hatten zu Bubendorf (Bruckner, S. 1726) und wol an andern Orten Lehen, zum Theil von diesen Grafen.

16) Herr Schinz (in s. vortrefflichen Handelsgesch. von Zürich) schätzt so.

Aber dieses kam vor die Bischöfe von Basel und Straßburg, vor die Räthe dieser Städte und von Colmar, Schlettstadt, Breisach und Freyburg in dem Breisgau, alle Städte des elsassischen Lundfriedens 17). Durch die Furcht gänzlicher Zerstörung des Handels auf die Frankfurter Messe, wurden die Züricher zu Freystellung dieser Pilgrimme genöthiget. Von dem an suchte der Bürgermeister den Frieden; hierum sandte er nach Lauffenburg Herrn Hanns am Stad, Bürger von Schafhausen. Aber die Grafen Gottfried und Rudolf gaben ihm zur Antwort, „Ihr Vater „habe das Lehen seines Landes den Herzogen „von Oestreich aufgetragen, von dem Hause „Oestreich haben sie es empfangen; sie können „darüber nichts verfügen ohne den Herzog.“ Der Bürgermeister, in Stadtsachen geschickter als in großen Geschäfften, hatte, seit er die Rathsrotten verscheucht, sich nicht einfallen lassen, daß jemand nahe Gefahr verachte um entfernten Beystand. Nun da die große Fehde der Herren des Landes zu Oestreich durch die Gefäng-

17) Silbereisen, Th. I, S. 177. Er fügt Friedrich von Tokenburg bey (n. 10 könnte hieraus einige Bestätigung erhalten).

fängniß des Barons von Neuhaus geendiget 18), und Herzog Albrecht für den innern Frieden unbesorgt war, drohete den Zürichern die östreichische Macht.

Rapperschwyl zerstört.

Ihre Stadt war nach den damaligen Waffen fest; aber für die Vertheidigung von Rapperschwyl wagten sie nicht, was vor zwölf Jahren den Bernern mit Laupen gelungen war; die Seele des Ritters von Erlach war nicht in dem Bürgermeister. Da er auch die Meynung deren, welche diese Stadt aufgeben wollten, als unvorsichtig verwarf, zog er hinauf, bemächtigte sich sechzig der vornehmsten Bürger und schickte sie nach Zürich; sie ertrugen dieses geduldig, in der Hoffnung, durch diese Geiselschaft werde ihre Stadt bewahret werden vor aller Kriegesnoth. Hierauf zerstörte Rudolf Brun die starke Burg auf der die alten Grafen von Rapperschwyl gewohnt hatten; alsdann machte er die gane Stadtmaur dem Erdboden gleich; die Bürger ertru-

18) Magnum disturbium des ganzen Landes; *Chron. Zwetl.* utrumque (beyde bey Pez; das eine bis 1349, das andere bis 1386).

gen dieses geduldig, in der Hoffnung als ein offener Ort einer immerwährenden Ruhe zu genießen. Endlich, da sie ihre Landesherren, die Zuflucht auf die Burg, alle Schutzwehr und ihre angesehensten Mitbürger verloren, wurde, in der Kälte des Christmonats, auf Befehl des Bürgermeisters, aus dieser Stadt, welche sich auf Wort und Eid ihm übergeben hatte, die ganze Bürgerschaft mit Weibern, Kindern, kranken und alten Leuten verjagt, und ganz Rapperschwyl bis auf die letzte Hutte von Grund aus verbrannt. Als diese Nachricht in die Stadt Zürich kam, war keinem unter den sechzig Rapperschwylern sein Leben so theur, daß er es nicht gewagt hätte, um auf alle Weise zu entfliehen; sie fanden ihre Aeltern und Kinder halb erfroren bey den Viehhürden auf dem Feld. Eine so meineidige und grausame That verübte der Bürgermeister, weil ihm sowohl der Muth fehlte, Rapperschwyl zu behaupten, als der Verstand sie unhaltbar zu machen. So lang die Zerstörung von Magdeburg das Angedenken des Tilly, so lang die Verwüstung der Pfalz den Ruhm Ludwig des vierzehenden schändet, so lang wird auch des Bürgermeisters That verwünscht werden von denjenigen Menschen, welche das Elend unserer

serer Brüder durch unnöthige Kriegsgräuel nicht gern vermehrt sehen.

Zürich in den Schweizerbund.

In den fünften Monat nach der Zerstörung der Stadt Raperschwyl, in dem fünf und vierzigsten Jahr nach der Verschwö- 1351 rung der drey Männer zu Befreyung der Waldstette, in dem Jahr dreyzehenhundert ein und funfzig, wurde durch diesen Rudolf Brun eine That unternommen, durch welche viele Städte und Landschaften 19) frey sind bis auf diesen Tag, und ohne welche die schweizerische Eidgenossenschaft (so groß und heilig sie war durch sich selbst und so stark durch den Muth ihrer Vertheidiger) im Lauf der Zeiten durch List oder Gewalt hätte untergehen müssen 20). Denn bey

19) Zürich, Glaris, Zug, die neuen Orte; wer weiß, ob der Bund sonst je aus den Thälern des Gebürges hervorgebrochen wäre!

20) Mangel an Zufuhr; keine Vormauren; kein Gewicht unter den Staaten; keine Mäßigung der Wuth innerer Fehden, der Unverschämtheit auswärtiger Foderungen, der Verrätherey feiler Partheyen — durch wie viel anderes mußte, im Lauf der Zeit, wenn

der herannahenden Gefahr des Kriegs wider die Macht von Oestreich sandte der Bürgermeister um Hülfe und Bund an die Waldstette der Schweizer. Die Voraltern derselben hatten vor hundert Jahren 21) eingesehen, daß ihre Thäler dieser Stadt als einer Vormaur und eines Marktes bedürfen. Sie, ohne einige Furcht bevorstehender Noth, beschlossen, in Erwägung der ganzen Zukunft]; gleichwie sie vor ein und zwanzig Jahren die Bestätigung der Freyheit von Zürich am kaiserlichen Hof erbeten; gleichergestalten für das gemeinschaftliche Wol ewig mit ihr zusammenzuhalten. In diesen Gedanken kamen am Ende des Aprilmonats die Gewaltboten der freyen Landleute von Schwyz, Uri und Unterwalden und ihrer ewigen Eidgenossen von Lucern in die Stadt Zürich; daselbst siegelten und schwuren sie anfangs Mayen an Walpurgistag folgenden Bund.

„Wir

die Eidgenossenschaft nicht erweitert wurde, dieses Gebürg wie Tirol und wie Savoyen unter Herren kommen, oder verwiltern wie die montenegrischen und morlakischen Berge. Es ist eine große unvergeßliche Wahrheit; es kann in unserer Eidgenossenschaft kein Canton des andern ermangeln.

21) Buch I, C. XVII, n. 30.

„ Wir die Städte und Länder, Zürich 22), „ Lucern, Uri, Schwyz, und Unterwalden, sind „ auf ewig einer getreuen Gesellschaft übereinge„ kommen, und, sintemal der Welt Lauf zer„ geht und alle vergänglichen Dinge vergessen „ werden, so geben wir dessen einander diese „ schriftliche Zeugniß: Wir alle Eidgenossen wol„ len einander helfen mit Leib und Gut gegen „ alle und auf alle, welche uns mit Gewalt an „ Ehre, Gut und Freyheit Schaden thun, von „ dem Ursprung der Aare bis an den Ausfluß „ der Aare, von demselben bis an die Mündung „ der Thur, die Thur hinauf bis an ihre „ Quelle, von da durch Curwalchen das Land „ hinauf bis Rinkenberg, bis jenseits dem Gott-

 „ hard

22) Der Würde wegen (Zürich war so viel größer, wolhabender, gelehrter), ohne irgend ein Gesetz, durch der Waldstette eigenthümliche Bescheidenheit wurde der Vorsitz diesem neuen Ort gelassen; so der Stadt Lucern, weil sie eine Stadt war; so dem Ort Uri (vor Schwyz), weil die großen Attinghausen daselbst Landammanne zu seyn pflegten. Was das Alterthum in gutherziger Einfalt geschehen ließ, würde nicht ohne Stolz oder dessen verdrießlichen Verdacht haben verändert werden können. Zuletzt wurde das Herkommen heilig durch seine Daur.

„ hard an den Berg Platifer und an den Grim=
„ sel, die Quellen der Aare. Es erkennt ein
„ Rath oder eine Gemeine bey ihren Eiden, ob
„ der Fall der Bundeshülfe vorhanden ist. Als=
„ dann mahnen sie mit Boten oder mit Briefen
„ uns die Städte bey Rath und Gemeine und
„ uns die Länder bey Ammann und Gemeine
„ oder etwa in unsern Kirchen 23); ohne allen
„ Verzug leistet jedes Ort Hülfe auf eigene Ko=
„ sten mit ganzem Ernst; niemand soll das ab=
„ lehnen wollen. Sollte ein Ort plötzlich über=
„ fallen werden, so machen wir uns alle auf,
„ ohne Mahnung, ohne Verzug, zu Rettung und
„ Rache. Bey sehr großen Sachen, als da sind
„ ein Feldzug und langer Aufenthalt 24), halten
„ wir eilends in den Einsiedlen eine Tagsatzung
„ wie das am schleunigsten und am nützlichsten
„ geschehen könne. Wer zu einer Belagerung mah=
„ net, bestehe die Kosten des Zeugs. Diesen Bey=
„ stand geben und empfangen wir in vorbeschrie=
„ benem Kreis; würde aber unser Eidgenossen
„ einer außer diesem Kreise von jemand beschädi=
„ get,

23) Dahin pflegt im Sommer von den fernsten Alpen das Volk zusammenzufließen.

24) „ Gesäß. “

„ get, welcher alsdann in unser Land käme, so
„ wollen wir denselben gefänglich verhaften bis
„ auf Ersatz. Wir behalten vor, alle Rechte des
„ Königs und heiligen römischen Reichs und alle
„ unsere alten Bünde; neue Bünde mögen wir
„ schließen, wie es uns gefällt, aber diese Eid-
„ genossenschaft werde vorbehalten. Den Bürger-
„ meister und Rath von Zürich, die Zünfte und
„ Bürger dieser Städt, wollen wir beschirmen
„ bey ihrer Verfassung. Sollten wir, die von
„ Zürich, (Gott wende es) mit unsern Eidgenos-
„ sen samt oder sonders in Zweyspalt fallen, so
„ wollen wir zwey ehrbare Männer zu den Ein-
„ siedeln senden, und sie schicken auch zwey ehr-
„ bare Männer; die vier sollen bey den Heiligen
„ schwören, und alsdann durch die meisten Stim-
„ men in Minne 25) oder nach Recht unsern
„ Streit entscheiden; stoßen sie sich, so daß die
„ Stimmen gleich ausfallen, so erwählen sie ir-
„ gend einen Eidgenossen zum Obmann; dem
„ soll seine Obrigkeit befehlen, daß er den Spruch
„ thue. Auf daß dieser Bund Alten und Jungen
„ desto wissentlicher sey, ist beschlossen, daß er
„ alle zehen Jahre in diesen Tagen des Maymo-

 nats,

25) Durch gütliche Uebereinkunft.

„ nats, oder sonst, wenn es begehrt wird, vor „ und von allen die über sechzehen Jahre alt „ sind, mit Wort und Schrift und Eid erneuert „ und bekräftiget werde. Ihn zu mindern oder „ zu mehren, ist uns wol erlaubt; aber aller „ Veränderung ohnerachtet, und wenn er auch „ nicht erneuert würde, halten wir und setzen „ wir, daß dieser unser gegenwärtige Bund bleibe, „ ewig, stät und fest 26).“

So treu und bieder, kurz, brüderlich, aus der Fülle tapferer freyer Gemüther haben diese Männer ihren Bundschwur geleistet, und nicht sich selbst unter einander, sondern ihren Muth wider die Macht von Oestreich gemessen. Die Schweizer waren ein gutes redliches Volk; am größten waren sie in großen Gefahren; mancher übertraf sie an Worten und List, am Tag der Schlacht kam ihnen keiner zuvor. Rudolf Brun, der Bürgermeister, war in allen Schlichen der Parthengänger gelehrt; verwegen, wo es auf Worte ankam; bisweilen herzhaft vielleicht aus Todesfurcht 27); überhaupt aus Furchtsamkeit wach=

26) Der Bundbrief ist bey Tschudi. Alles ihm eigene ist in diesem Auszug.

27) S. unten die Schlacht bey Tättwyl.

wachsam 28); und hart bis zur Unmenschlichkeit, und niederträchtig bis zur Treulosigkeit 29); ein furchtbarer Mann weil jeder gefährlich ist, welcher sich alles erlaubt; sonst so vortrefflich zu Leitung eines Volks, daß zu einem guten Vorsteher ihm nur der Muth fehlte ein rechtschaffener Mann zu seyn. In seinen Schwachheiten 30) wie in seinen guten Eigenschaften, in einigen seinen Schicksalen, und besonders in seinem Verhältniß zu der schweizerischen Eidgenossenschaft, war er gleichwol dem Aratus von Sicion ähnlich. In der Zeit als Aratus die unschuldige stille Eidgenossenschaft von Achaja durch den Beytritt größerer Städte erhob, und in auswärtige Verbindungen brachte, war sie ohngefähr so alt als die schweizerische 31), wenn man die Jahre letzterer zählt

28) Wie Oktavius Augustus.

29) S. oben bey n. 14, im Text Rapperschwyl, und unten bey n. 140.

30) Denn durch die Furcht (welche doch aus Mangel guten Selbstbewußtseyns herkommen mochte), durch sie wurde er böse und schlecht; wie die meisten mehr durch Schwäche als aus innerer Kraft gut sind oder böse.

31) Sycion brachte Aratus in den Bund, als von dessen Ursprung das 29 Jahr verfloß, Corinthus im 37sten.

zählt von der ersten Probe, welche sie bey Morgarten von ihrer Stärke gegeben. Die Achäer hatten einen weit vollkommnern Bund als die Schweizer 32); weil aber der Zeitpunct seines Ursprungs derselbige war, da die Stadt Rom ganz Italien unterwarf, und griechische Kriegskunst lernte, reichte der achäische Bund bis auf die Zeit seines Untergangs, den letzten großen Tag der alten Griechen, an mehr nicht als hundert fünf und dreyßig Jahre: der schweizerische Muth mochte der Gewalt benachbarter Fürsten lang das Gleichgewicht halten; und bis auf diesen Tag hat weder Teutschland so wie das alte Italien dienen gelernt, noch sind gewisse Höfe in Vernachläßigung der Sache allgemeiner Sicherheit Carthago und Macedonien ähnlich.

Wie die Schweiz damals war.

Die Waldstette, nachdem sie ihre Weiden gegen den Abbt von Einsiedeln, ihre Freyheit gegen König Albrechts Vögte, ihre Päße wider den

32) Sie hatten alles gemein außer den Mauren; sie hatten einen Bundeshauptmann, einen Bundseckelmeister, einen Bundesschreiber, ihren Schatz, gleiche Münzen, Gewichte und Maaße; *Polybius,* L. II.

den Herzog Leopold und ihre Freunde zu Lucern und Bern wider ungerechte Gewalt rühmlich behauptet, lebten wie ein Volk das keinen Feind verdient und keinen Feind fürchtet. Allen half das Ansehen ihres gerechten Bundes zu billigen Verträgen mit Fremden, und um unter sich, und unter ihren großen Geschlechtern alle Fehden zu vermitteln. Ueber unvorsetzlichen Kriegsschaden 33) und um rückständige Zinse der östreichischen Höfe 34) machten sie Verkommnisse. Als Conrad von Gösgen, Abbt in den Einsiedeln, fortfuhr sie zu bannen, fiengen die Schwyzer Marquarden von Bechburg, des Klosters Cämmerer, und nach ihm Rudolfen von Zimbern, den Conventherrn, und ließen sie nicht eher los, bis jeder schwur das Land von dem Bann zu befreyen; doch hielten sie es nicht 35). Aber Thüring, Abbt von Disentis, vom edlen Stamm der Attinghausen, vermochte, daß unter Heinrich von Brandis, dem fol-

33) Vertrag mit Spital zu Rapperschwyl, 1336; Tsch.

34) Vertrag eines Hofs zu Sarnen, unter Joh. von Hallwyl, Pfleger, durch den Comthur von Hizkilch, 1338.

35) Tschudi 1341, 1344.

folgenden Abbt in den Einsiedlen, und unter dem Landammann Conrad von Yberg alles gütlich entschieden wurde. In dem zweyhundert und vierzigsten Jahr, seit unter dem Abbt Gerhard von Froburg der Same der Zweytracht ausgestreut worden, wurde in einer ansehnlichen Versammlung von Prälaten, teutschen Ordens Comthuren, Herren und Gesandten der Städte, Klöster und Waldstette, nach den alten Schriften und nach der Kundschaft alter Männer diese Feindschaft beygelegt. Hierauf wurde den Todten und Lebendigen der Bann geöffnet, so daß jenen geweihte Erde und gläubiges Gebet und andere Hülfe gestattet wurde 36). Die Mißhelligkeit, welche sich zwischen Schwyz und Uri um ihre Gränzen erhob, wurde von den angesehensten Männern 37) aus Unterwalden und Lucern auf der Tagsatzung in Bekenried alsobald verglichen.

Schwyz.

36) S. den ganzen attinghausischen Rechtsgang und Spruch, 1350, bey Tsch. und libert. Einsidl., p. 129 der Urkunden.

37) Peter von Wisenwägen, östreich. Ammann zu L., der Sch. Peter von Hochdorf, Ulrich von Wolfenschieß Landamman zu UW. u. a.; Tschudi, 1348.

Schwyz.

Als zu Schwyz Kydi Nagel nach bitterm Wortwechsel Walthern im Lene todschlug, und vor Gericht viele Landleute und Eidgenossen sehr für ihn baten, vermittelten Uri, Unterwalten und Lucern durch eine Gesandschaft ihrer Vorsteher 38), daß dem Kydi das Leben geschenkt wurde, und sein Vater die beste Wiese zum Pfand gab, ihn so einzumauren, daß nach dem Urtheil drey unpartheyischer Männer Kydi niemand schädlich seyn soll.

Unterwalden.

Es trugen zu Unterwalden die Edlen von Hunwyl und von Waltersberg noch unblutigen Groll wider den Vogt von Rinkenberg, Bürger von Bern. Die Lussi vergaßen, daß ihre Väter Feinde hatten zu Lucern 39).

Lucern.

38) Zwey Hunwyl, zwey Waltersberg, der Meyer von Stanz, Gottfried von Mors u. a; eb. ders. 1336; wo des Vaters Brief (aus Mangel eigenen Sigels erborgt er „seiner Freunde, unser von Schwyz," Insigel).

39) Tschudi meldet hievon im Anfang des Jahrh.; nach dem Bund ist keine Spur.

Lucern.

Lucern wurde zerrüttet, wenn die Parthey der Herzoge einmal überwog 40), sonst regierten vaterlandsliebende Männer 41), deren edlen Stamm die Bürgerschaft, muthvoll gegen Ausländer 42), ohne Eifersucht sah.

Uri.

Das Land Uri genoß ruhig der Vortheile des Passes über den Gotthard, weil der Herr von Moos, Landmann zu Uri, nicht nur Vogt blieb zu Urseren 43), sondern von Kaiser Carl dem vierten die Pfandschaft eines Erblehens über die Waarenniederlage, den Zoll und die Reichsdienste 44) im Thal zu Livinen erwarb. Dazu kam, daß zu Bellinzona Herr Franquino Rusconi fürchten mußte, jemanden zu beleidigen; denn die Gewaltherrschaft über Como hatten die Visconti

40) Wie 1343; da sieben verwiesen wurden. *Vitoduran.*

41) Wie Gundoldingen.

42) S. was die Sidler dem Elser, Ammann von Zug, thaten, unten bey n. 67.

43) S. die Urkunde in der Sache des Gepz, 1346; Tsch.

44) Sust ist Niederlage; Teilballen, balia (Verwaltung) der taglia; des Thals Ambacht ist eine Vogtey (s. du Cange). Die Urkunde für Johann von Moos 1353; Tsch.

Visconti ihm entrissen, und er behielt kaum noch wenige Jahre das wankende Ansehen über Locarno 45). In diesen gerechten und glücklichen Sitten blüheten die Waldstette.

Zürich.

Zwölftausend vierhundert und siebenzig, meistens freye 46), Einwohner, lebten zu Zürich in drey und zwanzig hundert und siebenzig Haushaltungen, und in hundert vier und zwanzig Haushaltungen der Ausbürger am See 47); eine durch Muth und mancherley Geschick wichtige Menge. Es war ein allgemeines Wolseyn (der wünschbarste Zustand einer Bürgerschaft), sie hatten wenige

45) 1355, 6. Jän., werden die Visconti durch den Kaiser Viztume daselbst; s. Tschudi.

46) In der Stadt 11,850, deren 263 Mägde, 84 Knechte; 620 außer der Stadt.

47) Berechnet nach den Tafeln des außerordentlichen Gewerftes 1357 von einem durch Gelehrsamkeit, Weisheit, Geist und wahren Bürger- und Eidgenossensinn vortreflichen Mann, welchen ich seitenlang loben möchte: Es ist aber (nicht zwar eben in diesem besondern Fall) zuweilen besser, undankbar scheinen, als für mitgetheilte Urkunden öffentlich danken.

wenige reiche Männer. Die Hauptsumme alles Gutes der bürgerlichen Geschlechter in Zürich war unter einer halben Million Pfund 48); hievon steurten sie über achtzehenhundert Pfund an das gemeine Wesen 49). In dem Jahr als die Judenschaft auf ihre eigene Kosten verbrannt wurde, geschah eine Tilgung aller ihrer Schuldfoderungen an die Bürger 50). Jedoch, obschon Brandan Pelleta, der Astensèr, zum Kawersch 51) angenommen, und obschon von Bürgern Geld geliehen wurde auf die öffentlichen Einkünfte 52), mußten sie, gedrungen durch die Bedürfnisse der Stadt und ihres Handels, nach wenigen Jahren der Judenschaft neue Schirmbriefe geben 53). Der Han-

48) 439,505 Pfund; Jos Weli war unter den Bürgern der bemittelste; aus n. 47. Das möchte ich wissen, ob noch, wie in den Zeiten des Richtebr. (S. 30), die Ritter frey vom Gewerfte gewesen.

49) 1831; n. 47.

50) Vergleich des Reichsmarschalls von Erbach mit Zürich über das Judengut, 1349.

51) Lombarden. 1349.

52) Auf das Umgeld u. a.; Verordnung der beyden Räthe 1357.

53) Räthe und Bürger. 1354. Der Wochenzins war 22 Procente.

Handel gieng bis nach Polen, Flandern und Italien 54). Unter ihrem Gebiet hatten sie nur einen Wald an der Sil. Die Bürger waren wol geharnischt; auf den Thürmen stand alle Art Kriegsgeräthe mit Armbrusten in großer Zahl und vielen schönen Rüstungen 55). Ulrich von Bonstetten und Johannes von Habsburg lagen in dem Wellenberg; der Graf dichtete ein Lied auf seinen Unfall 56). Die alte Mutter von Bonstetten war in Beängstigung und großer Furcht 57); Gottfried und Rudolf, Brüder des Gra-

54) Verordnungen 1342 beweisen es.

55) Auf dem neuen Thurm waren 162 Armbrüste, 27 Schlappen und Köller, 26 Parhent, 47 Carst, ungezählte Zettenheute (cottes de maille?), Banner u. a.

56) „Ich weiß ein schönes Blümelein.“ Ein weißes Blümchen im schwarzen Felde war sein Wapen. (Bodmers) Gesch. von Zürich, 1773.

57) Zwischen dem See und Albis, auch auf dem andern Ufer wurden alle Güter von Bonstetten, und ihr Erb von einigen Züricher Geschlechtern eingenommen, zum Theil verkauft (Vergleich 1353), und Bonstetten selber mag dazumal untergegangen seyn. Herrmann von Landenberg, Beringers Vater, hatte geeilt, mit Zürich seine besondere Richtung zu schliessen; Urk. Zürich, Donnerst. vor S. Nic. 1350.

Grafen, thaten keinen Widerstand und begehrten keinen Frieden.

Anfang des Kriegs.

In den ersten Tagen des Augustmonats kam Herzog Albrecht von Oestreich, ein Sohn König Albrechts, ein Enkel König Rudolfs, mit großer Dienerschaft vom innern Land, in die Stadt Brugk auf der Herrschaft im Eigen. Die Züricher schickten eine Gesandschaft, um ihn zu bewillkommen, und Geschenke, ihn zu ehren; der Herzog dankte ihnen. Hierauf nach wenigen Tagen versammelte er alle seine Dienstmannen, Vögte und Amtleute von Thurgau, Aargau, Sundgau, Elsaß, Breisgau, vom Schwarzwald und von Schwaben, in die Stadt Brugk. Daselbst erzählte er vor ihnen, wie treulos, wie unmenschlich die Züricher an seinem Land und an seiner Stadt Rapperschwyl gethan; es wurde vieles von dem Trutz der Schweizer gesprochen; hoch und schmerzlich klagten die Abgeordneten des rapperschwylischen Volks. Daher der ganze Landtag, bewegt, versprach, die Züricher zu strafen. Da berief der Herzog die Boten von Zürich, redete sehr zornig mit ihnen und foderte die Wiederaufbauung von alt und neu Rapperschwyl,

die

die Zurückgabe der Mark, Genugthuung und eine Schadloshaltung, für ihn und für das Volk. Die Züricher gaben zur Antwort, „Alle „Feindseligkeiten habe der Graf selbst angefan„gen; darum sey er Nachts in ihre Stadt ge„kommen; sie haben alles thun müssen um ih„rer Sicherheit willen; die Foderungen des „Herzogen können sie nicht erfüllen.“ Von dem an rüstete er das Heer; Zürich schickte Gesandte an Kaiser Carl den vierten und Mahnungen an die Waldstette. Der Kaiser versprach, sich zu bemühen um den Frieden; die Schweizer zogen früh Morgens am dreyzehenden Herbstmonat mit offenen Bannern in die Stadt. Nach wenigen Stunden setzte der Herzog mit sechzehentausend 58) Mann über die Glatt; seine Wohnung nahm er in der Herzogenmülle 59); die Macht lag um Schwamedingen und Affholtern, sie breitete sich aus bis an den Vorgraben der Züricher.

Herzog Albrecht von Oestreich überlebte seit mehreren Jahren alle seine viel raschern und lei-

 denschaft-

58) Stumpf, zu Fuß 20,000, Reuter 2000.

59) Von ihm her so genannt; Bluntschli Merkw. der St. und L. Zürich.

denschaftlichern Brüder. Von Statur war er groß und ein Mann von herrischer Schönheit; 60); seine Einsicht war hell durch natürliche Weisheit und litterärische Uebung seines Geistes 61). Er brachte an das Haus Oestreich die Grafschaft Pfirt im Sundgau, deren Erbtochter seine Gemahlin war 62), und Kärnthen, auf Abgang der vorigen Herren; er suchte, ohne allen Zwang, diesem Herzogthum die gleichen Ordnungen zu geben, welche die Steyermark hielt 63). In Unterhandlungen war er behende, im Ausdruck stark, im Ton der Verwaltung mäßig, auf dem Richterstul durch Gerechtigkeit ehrwürdig 64), ein Vater der Armen. Im Umgang

60) *Vitodur.* nennt ihn schön; *Vit. Arenpeck.* „er hatte „ein herrliches Antliz."

61) *Vitodur.* gelehrt; *Arenpeck.* „erleuchtet in Weis„heit und Schrift."

62) 1325. Die Herzogin hieß Johanna; der Herzog löste Pfirt von der Hochstift Basel.

63) *Anon. Leobiens.* 1338; *Fugger.*

64) Unterhandlungen werden wir sehen; vom Ausdruck *Arenpeck* (s. auch breviloquentiam; *Anon. Leob.* ad 1335); eb. ders. von den Armen; communem iustitiam et moderationem empfiehlt er *An. Leob.* l. c

gang liebte er glimpflichen Scherz, er war gern frölich 65); er bedurfte dieser Aufheiterung. Denn von dem besten Lebensalter an, schon ein und zwanzig Jahre lang, wurde er von oft sehr heftigen Gichtschmerzen geplagt 66); hiedurch wurde sein froher Sinn getrübt, so daß bey mißlungenen Anschlägen Ungeduld und körperlicher Schmerz einander wechselweise reizten. Er war drey und sechzig Jahre alt.

Richtung.

Bald nach seiner Ankunft wurde durch Friedrich Grafen von Tokenburg, durch den Comthur Herdegen von Rechberg zu Wädischwyl und Conrad von Berenfels, Gesandten von Basel, mit leichter Mühe (zu langem Krieg war der Herzog noch nicht gerüstet) vermittelt, allen

 Streit

65) *Arenpeck.*

66) Der Zufall wurde einer Vergiftung zugeschrieben; *Ann. Leob.* 1330. Debilis bajolabatur, aber die benachbarten Fürsten kamen bey ihm zusammen, und suchten seinen Rath, *Chron. Neoburg.* 1331. In den *Ann. Leob.* ist bey 1342 seine geheime Unterredung mit König Johannes von Böheim; dieser, schon fast blind, konnte beym Weggehen die Thür kaum finden, und Albrecht lag ohne ihn leiten zu können.

Streit gütlich zu entscheiden. Zu Schiedrichtern wählte der Herzog den Graf Immer von Straßberg und Herrn Peter von Stoffeln, des teutschen Ordens Comthur zu Tannenfels; von den Zürichern wurde Peter von Balm, Schultheiß der Stadt Bern, und Philipp von Kien, Ritter, erkohren. Sie bewilligten, daß das Endurtheil der Königin Agnes überlassen werde: Die Königin gab vor, sich dankbar zu erinnern, daß die Züricher in den Zeiten der Blutrache ihres Vaters die Zerstörung der benachbarten Burg des Herrn von Eschenbach nicht nur nicht verhindert, sondern den Herzogen Markt gegeben. Die Waldstette hielten wenig auf diese Worte der Königin. Sie hielten auch für schändlich dem Herzogen Geisel der Haltung des Urtheils zu geben, und sie mißbilligten, daß die Züricher sechzehen angesehene Bürger ohne andere Sicherheit als des Feindes Wort in solche Geiselschaft sandten; es war ihnen verdächtig, daß der Herzog sich weigerte den Vorbehalt ihrer Bünde und Freyheiten zu unterschreiben. Von Fürsten, die größer sind an Macht als an Seele, darf ein kleines Volk nicht eher gleiches Recht erwarten, als nachdem es durch vortreffliche Kriegsthaten ihre Achtung erworben.

Mitt-

Mittwochs vor Galli wurde zu Königsfelden das Urtheil der östreichischen Schiedrichter durch Agnes bekräftiget. In acht und zwanzig langen Artikeln wurden verschiedene Schranken der Macht in Lucern und auf den schweizerischen Höfen vernichtet 67), und alle Thaten der Züricher wider die Theilhaber der Mordnacht und alle besondern Fehden oder öffentliche Feindseligkeiten für Frevel erklärt 68). Nachdem die Wiederaufbauung der beyden Rapperschwyl, die Rückgabe der Mark und aller Güter des Hauses von Bonstetten, und mancherley Genugthuung und Ersatz befohlen worden, wurde die Loslassung des Grafen von Habsburg mit andern Ansprachen in so zweydeutige und verwickelte Redensarten verflochten

67) In Lucern werden in dem Artikel, wo der Herzog sich alle Gerichte vorbehält, nicht ausgenommen diejenigen, welche von Alters her die Stadt selbst hatte. In den Waldstetten wollte er künftig die Höfe nicht mehr ausschließungsweise mit Landleuten, sondern mit wem er wollte, besetzen. Die Urkunde ist ganz bey Tschudi, 1351.

68) Dazu kömmt hämisch genug im 3 Art. vor: „sollten die von Zürich besondere Freyheiten haben, in unsers Herren Grafschaften so frevelhafte Streifereyen zu thun, des sollen sie genießen.“

ten, daß der Same der Zweytracht nicht leicht in einem andern Vertrag so reichlich ausgestreut worden ist. Es vermochten die Angehörigen der sechzehen Geiseln, daß die Eidgenossen versprachen dieses Urtheil zu beschwören; am tiefsten schmerzte sie der Artikel, daß dieser Eid jährlich wiederholt werden soll; eine Befleckung des Ruhms der Treue ihres Wortes. Ein solches Volk sollte nie tractiren als den Tag nach einer gewonnenen Schlacht.

Ihre Trüglichkeit.

Als die Züricher geschworen und mit Ansuchen um die Loslassung der Geisel dem Herzog eine Urkunde ihres Eides übersandten, hörte Albrecht ihre Gesandschaft nicht, sondern hielt sie sehr ungnädig, weil Johann von Habsburg noch nicht losgelassen sey. Diesen Vorwurf hörten die Boten mit großer Verwunderung; in dem Spruch sind Artikel über den Elser von Zug, über den Edelknecht von Rümlang und andere Privatmänner, des Grafen geschah keine Erwähnung. Der Bürgermeister hatte in den Unterhandlungen diesen Punkt unberührt gelassen: von diesem Anschein seiner Furchtsamkeit versuchte der Feind mit List und Nachdruck Gebrauch zu machen.

Die

Die herzoglichen Räthe gaben vor, die Sache dieses Grafen von Habsburg, des Vetters und Lehenmanns ihres Herrn, sey schon beygelegt worden durch den Innbegriff „aller Diener und „Angehörigen von Oestreich.“ In der That gedachten sie nie den Feindseligkeiten vorzubeugen; sie wollten durch Unterhandlungen (worin die Schweizer von den meisten übertroffen werden) möglichst viel gewinnen, und, wenn des Herzogen und seiner Freunde Macht rüstig sey, den Krieg führen. Sie legten die Geisel in Bande; der Adel streifte auf die Güter und Freunde der Züricher. Die Schweizer, in Unwillen über solche List, in Zorn über die Uebung der Gewalt, glaubten sich verspottet, und ergriffen die Waffen. Von Tractatenkunst verstanden sie wenig, die Waffen waren ihre Kunst.

Glaris aufgeboten.

Unter den Mahnungen, die der Herzog ergehen ließ, war ein Aufgebot, welches er in Glarisland sandte. Das Land Glaris wurde seit undenklichen Zeiten unter dem Oberschirm des Reichs verwaltet von der gefürsteten Abbtissin zu Sekingen Meyer, einem Landammann erwählt von der Gemeine, und einem Rath angesehener

Män-

Männer 69). Die Martinisteuer zu des Reichs Handen 70), die Zinse vom Gebrauch der Weiden, Felder und Heerden 71), die Lebenserkenntlichkeiten, die Gerichtbußen, die Abgaben und Fälle der eigenen Leute, wurden in den Kelnhof 72) der Fürstin geliefert oder von den Amtleuten an sie berechnet. Keiner andern Kriege war das Volk pflichtig, als um die Behauptung seines eigenen Landes zu Handen der Fürstin. Seit Habsburg die Kastvogtey des Klosters, unter König Albrecht erbliche Reichsvogtey, und bald nach diesem das Lehen der Meyerey, erwarb, ent-

69) Tschudi, selbst ein Glarner, entwirft bey 1329 dieses Gemählde der Verfassung; die urkundlichen Beweise, so weit sie sich führen lassen (1265 und 1337 ist vieles verbrannt), hatten wir oben.

70) Daß (wie wir unten urkundlich sehen), daß der Herzog diese einnahm, ist ein Beweis des Erblehens der Vogtey vom Reich, die sein Vater dem Hause gab.

71) Mayensteuer und Herbsteuer; Schafgült, Rindergülten, Butter, Ziger, Käse, Zehenten von Korn, Haber, Schmalsaat und Gerste. Herr Trümpi in der Glarnerchronik setzt sie gut aus einander.

72) Worüber der Keller gesetzt war; diese Einrichtung blieb unter und nach Oestreich.

entstand unter den Glarnern mancherley Mißvergnügen. Erstlich weil die Herzoge bey Verbindung des Amtes Glaris mit ihrer Herrschaft Gästern zu offenbar suchten, die Vorrechte der Landleute zu tilgen (die meisten Fürsten hassen Vorrechte; keine Regierung scheint ihnen leichter und ordentlicher, als wo alle dienen 73); es ist auch nirgend größere Stille als bey den Leblosen). Zweytens, weil die Herzoge die Landammannschaft aufhoben, und anstatt eines Mannes vom Volk, der in einem hölzernen Hause in ihrem Thal bey ihnen wohnte, ausländische Herren zu Landvögten 74) über sie setzten; die Landvögte saßen zu Näfels auf der Burg, umgeben von Kriegsknechten. Drittens, weil die Herzoge sich weigerten, die durch einen Zufall verbrannten Urkunden ihrer Freyheiten zu erneuern, und am kaiserlichen Hof und im Kloster solche Erneuerung zu befördern. Viertens, weil für den freywilligen Zug nach Colmar, den sie, zugleich wie die Lucerner gethan 75), der versprochene Sold aus-

73) Wie Ludwig dem Vierzehenden die persische.

74) Herrmann von Landenberg war der erste, 1329. S. das Verzeichniß bey Herrn Trümpi.

75) 1330. S. im ersten Cap. dieses Buchs.

ausblieb (was einem Fürsten geschieht, wird oft vom Nachfolger vergessen, das Andenken der Begegnung eines Volks pflanzt sich fort wie das Volk). Die Männer von Glaris waren wolgestalte abgehärtete Kriegsmänner mit schönen Hellbarden 76); wenn sie mit willkührlicher Macht beherrscht wurden, so würde ihr Thal durch Fehden und Kriege bald erschöpft worden seyn, ihre Heerden würden wild gelaufen und ihr Pflug verlassen gestanden haben: daher so ungnädig der Herzog schien, sie, ermuntert vom Beispiel der Schweizer, durch eigenen Muth oder fremden Beystand hofften einst erleichtert und in ihrer Verfassung erhalten zu werden. Also ohne ihre Freyheiten der Furcht noch der Hoffnung aufzuopfern, blieben sie freygesinnt und getrost, und nahmen zu 77). Herr Walther, ein Ritter aus dem alten Adel der Stadion, war dazumal, wie vor ihm Ludwig sein Vater 78) zu Glaris Landvogt, und herrschte streng.

Wird

76) *Vitoduranus.*

77) Neue Kirche zu Schwanden, wo zuvor keine war, 1349, Tsch.

78) Urkunde 1344, einen Span deren von Mollis um Bersweiden betreffend.

Wird schweizerisch,

Die Landleute, ihres Entschlusses bey sich gewiß, antworteten auf des Herzogen Gebot: „Sie führen die Kriege der Fürstin von Sekin-„gen, des Landes Frau, unter ihm des Klosters „Vogt; an andern östreichischen Kriegen sey „nicht ihre Schuldigkeit Antheil zu nehmen.“ Aus dieser Antwort sah der Herzog die Abneigung der meisten Glarner: damit er im Krieg der Züricher nichts von diesem Unwillen zu fürchten habe, beschloß er Kriegsvolk nach Glaris zu senden. Zugleich gedachte er die von Uri und Schwyz, deren Thäler zusammenhangen mit Glarisland, aus dem letztern zu beunruhigen, um sie dadurch abzuhalten von der Hülfeleistung nach Zürich. Als dieses kund wurde, unternahmen und vollbrachten die Banner von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zürich mit ihrer gewöhnlichen Geschwindigkeit mitten im Wintermonate die Einnahme des Glarislandes. Es geschah dieselbe mit einer solchen Bereitwilligkeit von Seiten der Glarner, daß dem Landvogt nichts übrig blieb, als die Flucht nach Wesen im Gaster; er hatte weder gutes Kriegsvolk in genugsamer Menge noch einen beträchtlichen Anhang bey dem Volk. Da schwuren die Glarner den Schweizern den Frie-

Frieden; diese jenen, „dafür zu sorgen, daß ihnen deswegen von Herzog Albrecht kein Schaden erwachse.“ Zweyhundert Männer dieses Thals, um durch Vertheidigung des gemeinen Wesens der Schweizer Antheil zu verdienen, an dem ewigen Bund für die alten Freyheiten, zogen mit ihnen zu Besatzung der Stadt Zürich. Der Feind besetzte die Gränzen, das Kriegsvolk schien aus einander zu gehen.

und verdient ewigen Bund.

Aber mitten im Winter versuchte Wal-
1352 ther von Stadion das Land Glaris durch Ueberraschung zu bezwingen. Die Alpen waren hoch mit Schnee bedeckt, ihre Firnen glänzten von mannigfarbigem Eise; das Volk wohnte im Thal, jeglicher in seiner Hütte bey seinem Weib und seinen Kindern und bey der Heerde. Stadion zog mit vielem Volk von Rapperschwyl, aus der Mark und von Gaster, welches eifersuchtvoll und nach Beute begierig war, die große Straße wo Glaris offen ist, nordwärts nach dem Gaster. Gegen ihm standen alle Männer von Glaris auf dem Rütifeld, welches zwischen Oberurannen und Näfels liegt. Herr Walther stritt nach dem Ruhm seines Adels, die Glarner

stritten

stritten für alles was den Menschen lieb ist. Nachdem der Stadion mit vielen Edlen umgekommen, floh sein Volk; zwey und zwanzig aus dem Städtchen Wesen wurden von den Glarnern erschlagen 79). Die Sieger brachen die Burg zu Näfels, zogen heim, als die, welche ohne alle Hülfe ihr Vaterland behauptet hatten, und baten die Schweizer um Aufnahme in den ewigen Bund.

Alle Orte der Eidgenossen waren eine Gesellschaft entschlossener Verfechter der ältesten Rechte der Menschheit, welche nichts hatten als ihre Freyheit und nichts übten als die Waffen. Alles wurde in diesem Geist beurtheilt, regiert, und erhalten. Dadurch behaupteten die Eidgenossen bey fremden Mächten den bisweilen furchtbaren und allezeit großen Ruhm eines kriegserfahrnen wolpostirten Heers, dessen jedes Ort wie ein cantonnirendes Glied war. Da diese tapfern Männer nicht Glaris wollten sondern die Glarner, und keiner daran dachte, Glarisland als eine Ero-

79) 150 wurden erschlagen, Tsch.; 50, bey Stumpf, wo es ein Schreibefehler seyn dürfte.

Eroberung zu beherrschen, gaben sie ihnen gern ihren ewigen Bund. „Es behalte," schwuren sie, „der Herzog sowol, als die gefürstete Abb„tissin alle rechtmäßige Herrschaft und ihre Ein„künfte, das Land seine Freyheiten. Wir von „Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden wollen „die von Glaris dabey behaupten; wir die Land„leute von Glaris wollen stäts ohne Wiederrede, „ohne Gefährde, zu unsern Eidgenossen halten; „wenn sie es begehren, so wollen wir auch in „die Bünde treten die sie mit andern haben „und machen. Damit keine Ungerechtigkeit „noch um Kleinigkeiten eine Kriegsgefahr aus „diesem Bund entstehe, so sind wir, die Glar„ner, übereingekommen, und versprechen, daß, „wenn eine unserer Klagen den Eidgenossen un„billig schiene, wir sie alsobald fallen lassen und „von ihr abstehen wollen. Wenn einer von uns, „Landleuten zu Glaris, wider unsere Eidgenos„sen oder eines ihrer Orte würbe oder handelte, „so sollen die gewöhnlichen Richter in unserm „Land richten zu seinem Leib; sein Gut ist allen „Eidgenossen verfallen. Sollte Glaris mit Eid„genossen, samt oder sonders, in einen Unwillen „gerathen, so soll er an den bestimmten Ding-

„stetten

„stetten 80) von Schiedrichtern in Minne oder „nach den Rechten verglichen werden. Wir alle „halten also auch ewig treu zusammen. Darum „wollen auch die Glarner keine Herrschaft und „kein Volk, wider den Willen ihrer Eidgenossen, „in Bund aufnehmen.“ So wenig die Schweizer von den Glarnern mehr als getreue Freundschaft foderten, so wenig Scheu trugen diese, in dem Bund gewisse Rechte aufzugeben, welche eine mächtige Parthey mißbrauchen konnte.

Es ist in den Bünden der alten Schweizer, wie in ihren Thaten überhaupt merkwürdig, daß unwesentliche Umstände ihr Auge nie von dem großen Gedanken der Freyheit verrückten; dem opferten sie alles auf: der Naturwitz lehrte sie, was im aufgeklärtesten Jahrhundert viele vergessen, daß in Führung aller Geschäfte keine Sache von so unendlicher Wichtigkeit ist, als die Einheit im Plan.

Schlacht bey Tätwyl.

Indessen die Unterthanen und Freunde des Herzogen ihre Macht sammelten, wurden die Züricher

80) Einsidlen, wenn es alle betrifft; Pfäffikon, wenn Zürich; Bergen, Merchen und Brunnen, wenn der Streit S., U., oder UW. angeht.

richer beunruhiget von Kriegsknechten aus Basel und Straßburg, welche bey den kleinern Bädern vor der Stadt Baden lagen, Rudolf Brun, Ritter, Bürgermeister, mit ohngefähr anderthalbtausend Mann 81) unternahm, diese Soldaten zu züchtigen vor ihrer Verstärkung. Er fand sie von allen seinen Bewegungen wol unterrichtet, und gerüstet ihn zu empfangen. Indessen der Bürgermeister unweit von der Stille 82) die Burg Freudenau brach, über die Limmat gieng, hinauf bis nach Birmenstorff 83) zog, und sich wandte auf Tätwyl, bereiteten ihm seine Feinde einen un-

81) Rhan. Tschudi, 1300; Rhan rechnete vielleicht jene erst unten vorkommenden 150 zu der Zahl. Die Schlacht bey Tätwyl gehört in die ganz letzten Tage 1351; doch wird sie von vielen bey 1352 erzählt, weil sie des Jahres Anfang vom 25 Christm. machten; sie geschah den 26.

82) Eine Ueberfahrt unweit Brugk. Freudenau war sekingisch; Urk. wie die Abbtissin Königsf. damit belehnt 1355, Tsch.

83) Das habsburgische Lehen der Kirchvogtey daselbst, welches Regensberg an das Geschlecht Müller in Zürich zum Afterlehen auftrug, hatten diese an S. Blasien überlassen; Urkunde 1347.

unvorhergesehenen Zufall. Die Herrschaft Baden besteht aus vielen kleinen Thälern; sie sind anmuthig von Hügeln umkränzt, und von den Flüssen Limmat, Reuß und Aare und von vielen Bächen durchschnitten; Wälder beschatten die Ufer derselben. Es wird ein wachsamer, des Landes kundiger Befehlshaber, von allem leicht früh genug unterrichtet, um (bey so vieler Gelegenheit) eine gute Stellung zu wählen. Aber der Bürgermeister erfuhr nichts von Burkard von Ellerbach, dem angesehensten Feldherrn des feindlichen Heers, welcher mit starker Mannschaft von Fußknechten und vielem reisigen Zeug unausgekundschaftet von den Quellen der Etsch bis in diese Gegend gekommen. Die Besatzung von Baden wurde hiedurch zu einem Schlachthaufen von viertausend Mann. Dieses vernahmen die Züricher bey Tätwyl unweit Baden, eine Stunde zuvor ehe sie zwischen den Hügeln umgeben und niedergemacht werden sollten.

Brun sorgt für sich.

Der Bürgermeister wurde in diesen Umständen todblaß, im Angesicht, in seinen Gebährden, doch am allermeisten in seinem Gemüth, verwirrt: er sprach zu seinem Diener: „Unser Zu-

„ stand, guter Freund, gefällt mir ganz und „ gar nicht; — ich darf es dir kaum sagen — „ allen Umständen gemäß — es kömmt wol nicht „ einer lebendig davon. — Am Leben liegt mir „ wenig, ich würde von Herzen gern mit allen „ unsern lieben Mitbürgern umkommen — aber „ — alsdann — du weist es — ist es um die „ ganze Stadt Zürich gethan — ohne alle Ret= „ tung. Wer wird Muth einsprechen? Wer „ wird Anordnungen machen? . . . . Was mich „ betrifft, — ich rathe dir — wenn du denkst „ wie ich — mit Gottes Hülf — laß dichs ja „ nicht merken — wir wollen mit einander nach „ Zürich.“ Hierauf kam der Bürgermeister un= versehrt auf sein Landgut Schönenwerd in der Ebene bey Schlieren. Der Bannerherr Stuki und Rüger Manesse suchten ihn, doch nicht lang; denn Manesse sprengte an die Spitze des erschro= ckenen Volks, und redete in folgendem Sinn: „ Liebe Mitbürger, der Feind ist hier, dreymal „ so stark als wir sind. Unser Vaterland ist „ heut in eure Hand gestellt; alles beruhet auf „ eurer Unerschrockenheit und Geschicklichkeit. Wir „ sind aber nicht verlassen. Ganz Zürich ist in „ Bewegung, unsere Mitbürger eilen uns zu „ Hülfe, die Schweizer ziehen heran. Ihrentwe=

„ gen;

„ gen; sie zu leiten; haben die Kriegsräthe den „ Herrn Bügermeister, wegen seiner großen „ Kenntniß der Gegend, ihnen entgegen gesendet, „ und indessen mir den Oberbefehl anvertraut. „ Auf; der Feind ist nahe; streitet als Männer; „ Kriegsgesellen, laßt uns Zürich retten, ihr und „ ich." So sprach mit entschlossenem Angesicht Rüger Manesse, gab die Losung „ Hie Sanct „ Felix! 84)" und erwartete den Feind.

Manesse siegt.

Von allen Seiten erschien Ellerbach, von allen Seiten fand er wolgeschlossene Reihen beherzter Männer. Man sagt, Manesse habe an den Ort, wo seine Reuterey anfiel, viele erbeutete Stuten gestellt, welches den Pferden die Schlachtwuth und ihren Reutern die Gewalt über sie genommen. Er behauptete mit weniger als funfzehenhundert Mann, wider mehr als viertausend bis in die Nacht ein dreystündiges Treffen: da stritt ein Holzhalb und Röust, so daß Zürich ihnen das Burgrecht schenkte, und viele Nachfolger des Bürgermeisters von diesen beiden Geschlechtern ent-

84) S. Felix mit S. Regula und S. Exuperantius war der Patron von Zürich.

sprossen sind 85). Als Zeit und Arbeit endlich alle Kräfte des kleinen Haufens erschöpften, erschallte auf den Höhen ein lautes Geschrey „Hie „Zürich, hie Sanct Felix." Den Ruf erwiederte Manesse und ermunterte das Volk; da floh der Feind. Hundert und funfzig verburgrechtete Landleute von den Dörfern Wolrau, Richtischwyl, Wädischwyl und Pfäffikon, welche nichts von der Schlacht wußten, kamen über die Höhen, um das Heer zu verstärken; sie vernahmen und verstanden das Feldgeschrey, und fielen, gemäß ihrer Tapferkeit, auf den Feind herunter, zur Zeit als nach Untergang der Sonne jeder sah und hörte, was er fürchtete und hoffte. Manesse durch seine Geistesgegenwart, erhielt über vier Fünftheile 86) seines Volks; den Feind schlug er bis an die Maur

85) Jacob und Herrmann Roust, welche hier stritten, waren von Brunnen im Lande Schwyz; das Bürgerrecht wurde ihnen im J. 1365 gegeben, *Hotting.* Meth. legendi, p. 612.

86) Wenn ich sehe, daß *Faber* 300 angiebt, so kömmt mir vor, die zu geringe Zahl 40 bey Tschudi dürfte ein Fehler der Abschriften Albrecht Müllers gewesen seyn. Erschlagene Feinde: Tsch., 450; Albrecht Müller, 500; Schodeler, 700; *Roo*, 600.

Maur von Baden, hierauf lagerte er auf der Wahlstatt. Morgens um acht Uhr brach er auf, um nach Zürich zu ziehen; vor der kleinern Stadt begrub er die Todten; alsdann steckte er von dem Rathhause die sechs ersiegten Banner aus.

Der Bürgermeister, welcher über diesen Sieg sehr erschrocken, wurde von dem Volk, welches der Stadt Banner mit Gewalt nahm, von seinem Landgut mit großem Gepräng nach Zürich geführt, und in dem Bürgermeisterthum auf Lebenslang bestätiget. Er hatte ausgestreut: „einige „von den Großen haben sich wider die Zünfte „verschworen; sie wollen ehrliche Handwerker „unter die alte gräuliche Tyranney und in die „tiefe Verachtung zurückstürzen; darum haben „sie ihm den Tod geschworen, und nun haben „sie die Frechheit, vorzugeben, er sey geflohen." Es haben wol größere Männer nicht in jedem Augenblick einer Schlacht gleiche Verachtung des Todes gezeigt (ehe sie sich selber gesagt, Heldenmuth gebühre ihnen); wenn man aber diesen Mann, wie er sich in seinem Bürgermeisterthum von Jahr zu Jahr mehr zu erkennen gab, aufmerksam betrachtet, so verschwindet fast alle Neigung, seine niedrige Seite durch die Menschlich-

keiten besserer Männer zu beschönen. Der Pöbel, dessen Stimme die Stimme Gottes genannt wird, nahm seine Vorspiegelung an; seine Macht wurde erhalten. Rüger Manesse aber genoß eines Bewußtseyns, welches kein Volk geben oder nehmen kann. Hundert ein und siebenzig Jahre lang wallfahrtete jährlich von jeder Feuerstätte ein Mann (es zogen überhaupt bey anderthalbtausend Menschen) von Zürich in die Einsiedeln, wegen einem Gelübde welches die Züricher thaten, bey der Nachricht von der Gefahr ihres Volks 87).

Eine That bey Küßnacht.

Im Frühling ehe der Herzog rüstig war, zogen die Schweizer in dem Aargau und verbrannten auf

87) Hottingers, helv. KG., ad h. a. Rüger Manesse mag dem Bürgermeister schon sonst nicht gut gewesen seyn. In der Aussage n. 9. wird auch Heinrich Manesse im Hard gewissermaßen als verdächtig angegeben. Eben daselbst ist Rüger Manesse nicht unter denen, auf welche die Vertriebenen besonders erbittert scheinen. Als Brun gestorben, weigerte er sich so lang, eine seinetwegen gemachte Stadtschuld abzuzahlen, daß die Räthe und 200 ihn drohungsweise (sie wollen sonst nichts mehr mit ihm zu schaffen haben) dazu nöthigen mußten; Stadtbuch 1374.

auf Einen Tag Beromünster und sieben Dörfer. Mehr als tausend Oestreicher zogen auf die Landenge zwischen dem Zuger und Waldstetten See, beraubten und verbrannten Küßnacht 88). Als ihr Haufe belastet mit Raub, sich zurückzog, versuchten zwey und vierzig Schweizer durch plötzlichen Anfall die Beute zu retten; siebenzehen wurden erschlagen, fünf und zwanzig verfochten die Leichname und Waffen; sie blickten so stolz auf tausend Feinde, daß dieser Uebermuth sie rettete; denn die Oestreicher, denen er unglaublich schien, hielten ihn für eine Kriegslist; sie eilten abzuziehen, ehe ein verborgener Haufe in den gefährlichen Gegenden zwischen der Lorez und Reuß mit Vortheil hervorbreche, und Volk und Raub in Gefahr bringe. Es war Sitte 89) in den Waldstetten, daß wer vor dem Feind floh, vom Leben zum Tod gebracht wurde und seine Nachkommen bis

88) Es ist schwer zu sagen, wie sie dazu gekommen, wo nicht ein älteres als das bisher bekannte Landrecht (1424) diesen Ort mit Schwyz verbunden.

89) In dem alemannischen Gesetz war, daß der, welcher den andern im Treffen verließ, diesem die außerordentlich hohe Summe von hundert sechzig solidis geben soll; edit. Lindenbrog., lex 93.

bis in das dritte Geschlecht ehrlos machte 90). Wo kein Fürst ist, muß das Gesetz die Kriegszucht unterhalten; alle Flucht ist schändlich, aber selbstherrschende Völker verlieren durch Muthlosigkeit alles; vielleicht haben sie Blut verschwendet, aber ihr Schlachthaufe stritt so, daß durch den Trutz ihrer Todesverachtung Unüberwindlichkeit, öffentliche Freyheit, ein glückliches Leben und ein ruhmvoller Name erkämpft worden ist. Küßnacht wurde durch die Zerstörung von Habsburg auf dem Felsen Ramfluh an dem Waldstettensee gerochen.

Zug.

Als die Waldstette in Zürich lagen, waren die Landleute von Schwyz durch eine Landung der Zuger bey Art gewarnet worden, wie viele Gefahr aus dieser Stadt (einem festen und besetzten Waffenplatz am Eingang ihrer Pässe) ihrem Land in Abwesenheit seiner Mannschaft entstehen könnte. Zug war in sehr alten Zeiten unter den Grafen von Lenzburg oder unter den Voraltern derselben in einem fruchtbaren Land angelegt worden: sie ist auf dieser Seite des Gebürges einer der äußersten, mit Mauren, Thürmen

90) *Alb. de Bonstetten* chron., 1481; Msc.

men und Graben befestigter Orte; die Gegend ist an vielen Orten offen, die Hügel wurden von Freyherren beherrscht. Durch den Landbau kam die Stadt und umliegende Landschaft in Aufnahme; da verburgrechtete sich vornehmer Adel zu Zug 91); um den damaligen Kreis der Mauren und vor der Stadt am Seegestade wurden Häuser gebauen 92). Die Landleute und Bürger waren in Sitten und Rechten einander anfangs gleich, und unter dem Vorsitz der Grafen und Herren in ein gemeines Wesen verbunden. Als aber die Eifersucht, welche vor Alters zwischen den Freyherren und Bürgern war, nach und nach sich legte, entstand sie zwischen dem Landmann und Bürger; die Waldstette wurden von den Landleuten als ihres gleichen mehr als von den Bürgern geliebt. Als die Schweizer die Einnahme dieser Gegend beschlossen, gehorchte dem Herzog

91) Die Hünenberg hatten Häuser in der Stadt; auf einem hohen Thurm in der Neustadt wohnten die Freyherren von Wildenburg und ihre Erben Hallwyl. Der Thurm steht noch.

92) Drey Hauptgassen, einige kleinere, zwey Märkte, die Gegend im Dorf, die Vorstadt am Stad, kommen im Jahrzeitbuch vor.

Herzog alles umliegende Land, so daß wahrscheinlich war, er würde Zug leicht behaupten, oder ohne große Mühe wieder erobern. Darum war auch seine Besatzung ausländischer, vornehmlich straßburgischer, Schützen, so gering an Zahl, daß man wol sah, er fürchte keinen Angriff; zu Beunruhigung der Benachbarten war sie stark genug.

Wird schweizerisch.

Bey dem Anzug des Volks der Waldstette fielen die Landleute um Zug denselben bey; sechshundert Mann von Zürich, zweytausend von den vier Waldstetten zogen vor die Stadt. Sie bezeugten, „sie gedenken weder den Herzog seiner „Herrschaft, noch die Zuger der bisherigen Verfassung zu berauben; sie wollen den Frieden „dieser Gränze; die Eröffnung der Stadt werde „ihr so nützlich seyn als ihnen selbst; wenn sie „sich nicht ergeben wolle, so soll sie alles fürchten von der Gewalt ihrer Waffen." Die Stadt, ohne genugsamen Mundvorrath und ohne Zweifel durch unterschiedene Partheyen in sich selbst getrennt 93), begehrte und erwarb einen kurzen Still-

93) Sonst würde sie nicht genöthiget gewesen seyn, sich zu ergeben, denn die Schweizer verstanden die Belagerungs-

Stillstand. Hierauf sandte sie Herrmann, einen der vornehmsten Bürger, so eilfertig an den Herzog, daß er in sehr kurzer Zeit in Königsfelden bey ihm ankam; „die Bürger von Zug, ihm ge„treu, nun in großer Gefahr, bitten, er wolle „sie nicht verlassen, sondern ihnen schleunigste „Hülfe thun; sintemal die Waldstette hart und „unaufhörlich auf sie dringen." Herrmann brachte die große Sache seines Vaterlandes mit größter Gemüthsbewegung vor; der Herzog sah ihn mit höhnischer Verachtung, er hörte ihn kaum, er sprach mit einem Falkenier; diese Gleichgültigkeit erregte die schmerzlichste Betrübniß in der Seele Herrmanns, und er verschwieg sie nicht. Hierauf sagte der Herzog, „Er soll nur gehen; „man werde alles bald wieder erobern." Als die Zuger dieses hörten, wurden die Banner der Eidgenossen in die Stadt gelassen, und, mit bestätigendem Vorbehalt aller Herrschaft und Einkünfte des Herzogen, schwuren sie zusammen in den ewigen Bund für Freyheit und Recht 94).

Oest-

gerungskunst nicht, und sie hatten keinen Zeug. Es ist auch deutlich aus allem was folget bis an das Ende des Cap.

94) Den 28 Brachmond. Im *Urbarium* 1309 sieht man,

Oestreich waffnet,

Albrecht, anstatt um Glarisland oder um Zug mit schweren Unkosten einen zweifelhaften Krieg zu führen, hatte den größern Gedanken, vermittelst einer außerordentlich starken Heerfahrt aller Macht seiner Bundesfreunde und gesammten Erblande durch die Unterwerfung der Züricher, die ganze schweizerische Eidgenossenschaft ihrer Kraft und ihres Ruhms zu berauben. Zu dem Ende legte er auf den Ertrag der Güter und Heerden aller Orden der Geistlichkeit, aller Pfarrer und in Oestreich angesessenen Ausländer eine außerordentliche und hohe Steur 95). Denn da durch die verhaßten Thaten seines Vaters, König Albrechts, der Adel und alle Landstände gedemüthiget

man, welche Rechte Oestreich daselbst hatte: Twing, Bann, Zehenten, gewisse Gütersteuren; Der Zins der Fischenzen scheint fast unglaublich: 1600 Balchen; 6000 Röthel. Im Hof Aegeri hatte die Herrschaft Vogtrecht, Einsidlen das Eigenthum. Auch Menzigen mit Finstersee gehörte in den einsidelnschen Dinghof Nühein. Wenn die Steur 100 Pfund war, so gab der Zugerberg 54, der Barer Boden 46.

95) De laneo unum aureum, de area dimidium florenum; *chron. Zwetl. prius.*

thiget worden, bediente sich der Herzog ihrer Geduld, und bald allgemeine Vermögensteuren 96), bald unerhörte Kopfgelder 97) auszuschreiben. Von derselbigen Zeit an wurden die Abgaben häufiger. Die alten Fürsten lebten von ihren Gütern und von den Gaben der Völker; im übrigen war jeder sicher bey Leib und Gut. Jemehr das Ansehen des Adels fiel, desto öfter wurden die Nationen um Bezahlung der Soldaten ihrer Beherrscher zu, für sie gleichgültigen, Unternehmungen genöthiget, ungewohnte Auflagen zu bezahlen: mehr und mehr wurde der Fürst so unumschränkt über alles Eigenthum, als mit Erhaltung des Flors menschlicher Gesellschaft kaum bestehen kann; endlich wurde jeder Staat wie ein Pacht, und kam unser Jahrhundert, in welchem, die Wege und Mittel Geld in das Land und vom Land in die fürstliche Casse zu bringen, das Meister-

96) De omnibus substantiis; zween Pfennige vom Pfund; *chron. Neoburg.* 1343.

97) De qualibet persona grossum denarium; exactio inhonesta & inaudita; *chron. Mellic* 1336; von allen Bauren, Bäurinnen und selbst neugebornen Kindern auf den Gütern der Geistlichkeit; *chron. Zwetl. prius*, 1339.

sterstück der Staatskunst scheinen. In den Zeiten der ersten Herzoge von Oestreich, von welchen diese Kriege wider die Schweizer geführt worden sind, waren solche Unternehmungen darinn wolfeil, daß keine Feldartillerie, und wenig und nicht sehr kostbarer Belagerungszeug mitgeführt wurde; aber der Sold war vor, und besonders nach der großen Pest in dem dreyzehenhundert neun und vierzigsten Jahr 98) viel höher als nun 99). Die wachsende Volksmenge in den meisten euro=

98) *Ann. Leobiens.*, 1348, wie hart einige Jahre lang Diener und Mägde zu bekommen waren.

99) **Empfangschein Peters von Goumoens 1347**, daß er mit vier Waffengefährten für 212 Tage (vom 7 Horn. bis 2 Herbstm.), welche er zu Vesoul in Garnison gelegen, für alle fünf 390 Pfund Sold bekomme, und ihm hieran 280 bezahlt worden. Laut einer andern Urkunde, 1354, berechnet einer meiner Freunde (s. oben bey n. 47), daß in den teutschen Kriegen sechs Mann mit Helmen und vierzig zu Fuß in einem halben Jahr tausend und acht Gulden bekamen. Jenem Goumoens bezahlen die Leute Herzogs Eudo von Burgund für ein Pferd morey baucein, welches er im Dienst verloren, 350 kleine Gulden, und siebenzig für zwey roncins (**Urkunden Herrn Otto von Granson und Herzog Eudons, 1347**).

Gün=

europäischen Ländern macht man nun die Werbung leichter, besonders weil der geringste Landmann zu unserer Zeit Bedürfnisse kennt, welche der Hof Herzog Albrechts nicht ahndete. 100). Wenn man auf der einen Seite den hohen Sold bedenkt, welcher aber die fast einige Ausgabe der damaligen Kriegscassen war; und auf der andern Seite den kaum glaublichen Aufwand unserer nunmehrigen Zurüstungen, wodurch mehr als durch alle Eroberungen und alle Friedenstractaten das gemeine Wesen der Europäer eine veränderte Gestalt bekommen; so muß nicht vergessen werden, daß die Hauptsumme des umlaufenden Geldes in den gesitteten Staaten aufs wenigste zehenfach gestiegen ist 101). Wer hiebey den gar nicht lebhaften Arbeitfleiß, den im vierzehenden Jahrhundert in diesen Gegenden weniger wachsenden als abnehmenden Handel, und wie scheu

Günthern von Eptingen, mußte Graf Johann von Froburg für den Verlust einiger Pferde dreyßig Mark Silber auf den wallenburger Zoll versichern; [illegible]ner S. 1442 (schade daß er nicht sagt für wie viele Pferde!).

100) Tabak, Caffee, Zucker.

101) Nämlich seit Entdeckung der neuen Welt.

die unbefestigte Fürstenmacht mit ihrer Unterthanen Geld noch seyn mußte, wer dieses erwägt, wird finden, daß die Heerfahrten bey so häufigen Fehden darum so kurz und so viel seltener waren, weil der Kriegsaufwand Herzog Albrechten so beschwerlich und seinem Volk noch verderblicher war, als unseren Zeiten die Kriege der Mächte. Eben daher wurden schon damals die Eroberungen schwerer. Wenn das allgemeine Staatensystem zu unserer Zeit noch um etwas mehr Festigkeit hat, so kömmt sie ihm weniger von dem Verhältnisse der Staatseinnahme zum Kriegsaufwand, als von dem, doch nicht bloß darauf beruhenden gegenseitigen Verhältniß einiger vornehmen Mächte, welche eben so wenig alles Böse thun, das in ihrer Gewalt steht, als alles Gute.

und legt sich vor Zürich.

Der Herzog erhielt Beystand von dem Churfürsten zu Brandenburg, Ludwig, dem Sohn Kaiser Ludwigs von Bayern, von dem ganzen Hause Welschneuenburg, vom Hause Montfort, von den Grafen von Würtemberg, Oettingen, Fürstenberg, Thierstein und Nellenburg, Eberhard von Kiburg, Baden Hochberg, den Herzogen von

Urslin-

Urslingen 102) und von Tek, von fünf Bischöfen, von sechs und zwanzig vornehmen Grafen; der Burggrafe zu Nürnberg war damals in der Zahl vieler andern: mit beyden Freyburg, mit Basel, Straßburg und Schafhausen zog bundsgemäß ihm zu die Mannschaft von Bern, Erlach, Bubenberg, Weissenburg und ihr Volk vom Langenberg, von Oberland, Laupen und Hasli mit ihren Bundgenossen von Peterlingen, von Murten und von Solothurn 103); dreyßigtausend Mann zu Fuß, viertausend Speerreuter 104). Der Herzog vertraute den obersten Befehl dem

102) Die Burg Urslingen war bereits verkauft; aber der letzte Herzog starb in dieser zwoten Hälfte des vierzehenden Jahrhundertes; die Erbtochter heirathete Herzog Ferdinand von Tek.

103) Krieg, l. c. S. 161. Aber die Herren sind meist eben dies., welche Tschudi bey 1354 hat, hingegen die Städte sind nicht eben dies.

104) Nicht hunderttausend wie im *chron. Zwetl. posterius.* Die Zahl der 30,000 ist aus Albrecht Müllers, der zu Zürich Reichsvogt war, (von Roo gebrauchter) Chronik; daß bey Stumpf nur 10,000 sind, ist wol ein Abschriftfehler.

Grafen Eberhard von Würtemberg 105). In der dritten Woche nach dem Zuger Bund legte er sich vor Zürich; sein Lager stand auf den Höhen bey Höngk; die Züricher bewachten Zürich, die Eidgenossen lagen an der Schanze auf dem Zürichberg.

Die Oestreicher schlugen in einem Wald eine Brücke über die Limmat, aber die Belagerten brachen diese bey Nacht vermittelst eines Flotzes, welchen sie den Strom herab rinnen ließen. Doch der Feind fand eine Furth, und sandte auf die Fütterung in die Gegend um Friesenberg zwischen der Limmat und Sil: ein Ausfall der Lucerner brachte diese Parthey in Gefahr: als das Lager ob Höngk dieses bemerkte, eilten dreytausend Pferde durch die Furth; von diesen wurden die Lucerner abgeschnitten und flohen mit Verlust nach der Sil. Das Kriegsvolk litt Mangel an Proviant, weil, obschon viel gutes Land offen lag, an trockener Fütterung Mangel war, die grüne aber schlecht unterstützt wurde. Denn die überlegene Volksmenge hatte geringen Erfolg; solche Heere waren vielköpfige Ungeheur im Kampf mit

105) Egbrecht nennt ihn Tschudi nach Krieg; Eberhard, Silbereisen Th. I. S. 181.

mit Helden; sie kamen keiner Sache überein als der Verschleuderung der Lebensmittel. Jeder von ihnen würde mit gleichen Waffen fast jeden heutigen Soldat in Todesnoth gebracht haben: ihrem Heer würden unsere Heere vielleicht aus Barmherzigkeit verschonen. Der Churfürst von Brandenburg sah ein, daß diese unbehülflichen Haufen wider die schweizerische Eintracht und Beharrlichkeit nichts vermochten: Er bot seine Vermittlung an, dem Herzogen als Freund, und bey den Schweizern durch zween vertraute Männer als der Sohn König Ludwigs, welchem sie getreu gewesen waren. Die Schweizer bey Anbruch des folgenden Tages, nachdem sie ihm ihre Vorschläge übergeben, fanden die Gegend leer; nur stand noch das Lager der Berner, welche solch einen Abzug für ungeziemend hielten; sie brachen auf bey Tag, es lag ihnen wenig an dem Sieg der Herzogen über Zürich.

Frieden.

Im Anfang des Herbstmonats versammelten sich zu Lucern bey dem Churfürst von Brandenburg die Gesandten beyder Partheyen. Der Frieden wurde folgendermaßen geschlossen: „Losgelassen werden alle Gefangenen, zurückgegeben

„ alle eroberten oder in Pfand genommenen Gü-
„ ter von beyden Seiten, Lucern, Schwyz und
„ Unterwalden leisten, was der Herzog an Rech-
„ ten und Gülten bey ihnen besitzt und beziehet;
„ Zug und Glaris leisten ihm rechtmäßigen Ge-
„ horsam, und er ist ihr guter Freund. Für-
„ baßhin machen die Eidgenossen keine Bünde
„ mit östreichischen Städten und Ländern, Zürich
„ und Lucern geben keinen östreichischen Landleu-
„ ten ihr Burgrecht. Graf Johann wird in Frey-
„ heit gesetzt; er und Rudolf und Gottfried
„ schwören den Zürichern Freundschaft und Am-
„ nestie; dazu wollen sie auch die Mark und
„ Rapperschwyl anweisen; Vogt, Rath und
„ Bürger von Laufenburg schwören, dem Graf
„ nie zu helfen wider diesen Eid; wenn er den-
„ selben übertritt, so leistet Herzog Albrecht wie-
„ der ihn den Zürichern Beystand. Es werden
„ alle Bundverträge, Freyheiten, Herkommen
„ und Rechte vorbehalten." Sowol die Schwei-
zer als der Herzog Albrecht urkundeten dem
Churfürst von Brandenburg die Annahme die-
ses Friedens. Nachdem diese Versicherungen aus-
gestellt worden, wurde der Graf aus der mehr
als dritthalbjährigen Gefängniß befreyt; hierauf
wurden die sechzehen Geisel zurückgesandt. Von
dem

dem Graf nahmen die Züricher keinen Ersatz des Aufwandes, von jedem Geisel nahm der Herzog neun Gulden für den Monat 106). Herr Ulrich von Bonstetten war vor einem Jahr in Freyheit gesetzt worden, aus Achtung für die Bitte seiner achtzigjährigen Mutter Frau Anna von Seon und auf das Fürwort Herrmanns von Bonstetten, Abbten von S. Gallen, Anna von Bonstetten, bey dem Frauenmünster, und seiner Brüder. So groß war der Flor seines Hauses, daß, obschon er alle Unkosten abtrug, der Herzog in eben diesem Jahr von den Bonstetten Geld nahm auf die Stadt Winterthur. Von diesem Ulrich und von Adelheid Manesse, Tochter des Ritters welcher bey Tätwyl den Sieg erhalten, stammen die Bonstetten bis auf diesen Tag. Dieses Ende nahm der Krieg, welcher aus Veranlassung der Mordnacht entstanden, welchen Rudolf Brun

106) Ueberhaupt 1700 Gulden. Besondere Richtung und Vereinigung der Grafen von Rapperschwyl mit Zürich; vor Matth. 1352. *Eorundem* Geiselschaftsbrief, darinn sie versichern, ihre daselbst genannten Freunde der Stadt zu versöhnen; vor Zachaei 1352. Ihre Ledigsagung durch Zürich, 13 Brachm. 1356.

zuerst grausam und nachmals feigherzig führte, worinn der Herzog bey den Unterhandlungen schlechte Würde bewies und mit großer Anstalt eine unnütze Heerfahrt vollbrachte, die Schweizer aber durch ihr Betragen auf dem Rütifeld, bey Tätwyl und bey Küßnacht, durch ihre Gerechtigkeit in den Bündnissen und ihre Mäßigung im Frieden ein untadelhaftes Angedenken auf die Nachwelt gebracht haben.

Bern in den ewigen Bund.

Es war noch in dem Winter dieses
1353 ruhmvollen Jahrs, da die Gesandten der Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden, welche zu Laupen den Bernern Beystand geleistet in Rettung ihres gemeinen Wesens von den großen Baronen, und ihre Eidgenossen die Züricher und Lucerner mit Gesandten der Stadt Bern eine Tagsatzung hielten zu Lucern, und (um zu verhindern, daß Bern ferner wie im vorigen Sommer, geringerer Bündniß wegen, wider sie, obwol ungern, zu Feld liegen müsse) den Bernern ihren ewigen Bund gaben 107). „Es werden die „drey

107 Diese Veranlassung scheint sowol der Natur der Sache als der Zeitrechnung am gemäßesten: der Groll einiger

„ drey Waldstette, Uri, Schwyz und Unterwal-
„ den, wo, wann und wie sie begehren mögen,
„ und bedürfen, durch die Berner verfochten;
„ gleicher Weise von den Waldstetten Bern, die
„ Bürger dieser Stadt und alles was an Lehen,
„ Pfand und Eigenthum bernisch ist. Es ziehen
„ die aus den Waldstetten über den Berg Brü-
„ nig und in das Thal nach Unterseen ohne Ent-
„ geld: ist es nicht genug, daß ihre Mannschaft
„ sich zeige, so rücken sie vor, und wird jedem
„ durch die Berner ein Groschen Tournois be-
„ zahlt. Allgemeine Kriege werden auf gemeine
„ Kosten geführt; und im Aargau wird nichts
„ bezahlt, es mag dahin gemahnt haben wer
„ will 108); nichts wird bezahlt, wenn ein Theil
„ den Krieg führt im Oberland, und es zieht in-
„ dessen der andere Theil unten im Land auf
„ des-

einiger Unterwaldner gegen den Vogt von Rinken-berg, welchen Stettler angiebt, ist erst in spätern Zeiten zu großer offenbarer Feindschaft gediehen, und in dem Bundbrief, wenn er bey diesem Anlaß gegeben wäre, würde sich wol mehr Spur davon finden.

108) Habsburg fieng an als Erbfeind betrachtet zu werden.

„ dessen Feind 109). Wir die von Bern verspre-
„ chen den Zürichern und Lucernern, auf die
„ Mahnung unserer gemeinschaftlichen Eidgenos-
„ sen, Hülfe zu leisten: Wir von Zürich und von
„ Lucern verschreiben und geloben mit guter Treu
„ und gelehrten Eiden, sollte Bern angegriffen
„ werden, und Mahnung ergehen lassen an die
„ Waldstette, so wollen wir, wenn uns diese
„ mahnen, denen von Bern, als unsern beson-
„ dern guten alten Freunden, zu Trost und Hülfe,
„ unverzüglich in eigenen Kosten zuziehen; glei-
„ cher Gestalt werden die Berner uns auch thun.
„ Ist ein Span zwischen den Waldstetten und
„ Bern, so taget 110) man darüber im Kien-
„ holz 111): Wenn der Kläger von Bern ist, so
„ wählt er in des Beklagten Waldstatt einen
„ Obmann von sechzehen; diese werden ihm er-
„ nannt

109) In dem Fall würde jeder auf des Feindes Kosten leben. Ueberhaupt war der Groschen Tournois weniger ein Sold als ein Zehrpfennig; in dem überall mit Ausbürgern bevölkerten Oberland und Uechtland konnten die Waldstette nicht wol aus der Beute leben.

110) Ein Schweizerwort für Tagsatzung halten.

111) Oben an dem Brienzer See; die Waldströme haben Dorf und Burg fortgerissen.

„ nannt von dem Landammann, oder wenn kein „ Landammann ist, so werden ihm die sechzehen „ von der Gemeine vorgeschlagen: So setzt hier- „ auf jede Parthey zween Schiedrichter: diese „ fünf richten auf gelehrten Eid nach Minne und „ Recht. Ist aber der Kläger aus den Waldstet- „ ten, so erwählt er einen Rathsherrn der Stadt „ Bern zum Obmann. Dieser Bund ist, mit „ Vorbehalt älterer Bünde, geschlossen für alle „ unsere Nachkommen auf ewig."

Streit über den Sinn des Friedens.

Der Herzog, nachdem er Johanna von Pfirt, seine Gemahlin, bestattet, und um sie getrauert 212), begehrte an die Bürger von Zug und an die

112) C. *Zwetlense trius* giebt ihre Bestattung an als eine Ursache des eilfertigen Vertrages. Wenn sie den 14 Wintermonat 1351 starb, so verwechselt hier die Chronik wol den ersten und andern Zug: Aber da Herzog Leopold im Jahr 1351 zur Welt kam (*ibid.* p. 110), und Johanna doch im Wochenbette starb (*Zwetl.*: partum abortivit et cum maxima phrenesi extincta est), so könnte (nothwendig ist es freylich nicht) über das Jahr ihres Todes noch gezweifelt werden.

die Landleute von Glaris, bey der neuen Huldigung den Schweizerbund abzuschwören; hiedurch würden diejenigen alten Freyheiten, welche er desto mehr haßte, ohne Hülfe seiner Willkühr unterworfen worden seyn. Die Völkerschaften derselbigen Zeit, als ihre Erhaltung noch von ihren eigenen Waffen abhieng, machten unter sich Bündnisse, wenn sie von dem Landesherrn schlecht beschirmt oder unterdrückt wurden: diese Sitte hatte das Gotteshaus zu Sekingen den Männern, welche sich in Glarisland angebaut, nie verboten; Zug hatte der Herzog verlassen. Denn obwol reich an Lehen und an Erblanden, war er nicht so stark als der Herr eines ungetrennten Staats; die Lage seiner Herrschaften brachte es nicht mit, und es fehlte ein stehendes Heer. Die Eidgenossen ließen den Zugern und Glarnern sagen, „der ewige Bund sey in „dem Friedensvertrag nicht angetastet worden:" Also antworteten sie dem Herzog, „sie wollen „ihm, nach den Rechten, wie es der Friede „sagt, Gehorsam zu leisten schwören." Der Herzog verwarf diesen Eid. Um Pfingsten zog er mit siebenhundert Pferden zu dem Kaiser nach Weitra; bey dieser Unterredung 113) und am Reichs-

113) *Zwetlense, prius* und *posterius.*

Reichstage zu Worms klagte er bey den Fürsten über Zürich und alle Eidgenossen, als durch welche sein Volk ermuntert werde, seine Regierung zu verwirren. Die Teutschen, eine Nation welche nie als durch sich selbst bezwungen worden, und welche in Spanien, Frankreich, England und Italien, den Ländern die sie erobert, frey gelebt, hatte im Vaterlande lang das Joch des fränkischen Stamms ertragen; unter und neben den Königen verwalteten einige Große die Macht, welche anderwärts die Gemeine aller freyen Männer mehr theilte; aus dieser Niedrigkeit erhoben einige Kaiser aus Furcht vor den Großen die Bürger; sie wurden aber des Kaiserthums beraubt von den geistlichen und weltlichen Fürsten; dazumal war um Vorzug und Gleichheit ein innerer Kampf zwischen Städten und Herren, durch welchen bey Ausländern das Ansehen des Reichs verdunkelt würde. Der Herzog fand Gehör, Theilnehmung und Beystandszusagen; die Schweizer, Zuger und Glarner hatten ihre Rechte nur von der Natur 114).

Als

114) Wenigstens ist nie eine Urkunde irgend einer Ertheilung ders. bekannt gemacht worden; aber man findet sie bey Untersuchung der teutschen Sitten und Rechte

Als der Kaiser in den obern Landen umherzog, sandten ihm die Schweizer nach Zürich 115) ihre Botschaft mit allen Urkunden des ewigen Bundes. Aus der Untersuchung derselben erhellete, wie nothwendig und unschuldig diese Eidgenossenschaft war; denn des Herzogen rechtmäßige Gewalt wurde durch dieselbe nicht im geringsten versehrt: hievon, rieth ihnen der Kaiser, nach Oestreich eine wiederholte schriftliche Versicherung zu senden 116). Dieses thaten die Schweizer, der Herzog antwortete nicht. In der That konnte mit Worten ihr Streit nicht gehoben werden; es war nicht sowol um geringe Hofrechte zu thun, als um die Schranken der fürstlichen Macht; über diese Sache kann auch ein weiser Fürst und ein gutes Volk nach Erziehung, Rang und Lebensart verschieden denken; sie wird entschieden, gemäß dem Gebrauch den der klügste und herzhafteste von den Umständen macht.

Albrecht

Rechte bey allen oder bey den allermeisten Stämmen ursprünglich.

115) Bey dieser Anwesenheit bestätigte er den Zürichern das *non evocando*. Urkunde.

116) Auch bestätigte der Kaiser die Briefe der Freyheiten 1231, 1274, 1297, 1309; Tschudi.

Albrecht wollte den Schweizerbund entkräften, um diese Gegend nach und nach zu unterwerfen.

Oestreich waffnet.

Zuerst legte er auf sein Volk eine noch härtere Steuer als wol jemals zuvor, und nahm zehen Procente von dem Ertrag aller Weinberge 117); desto höher waren dazumal einzele Auflagen, weil sie nach derselben Zeit Einfalt in allerley Betrieb, nicht mannigfaltig seyn konnten. Hierauf mahnte er alle reichen und vortrefflichen Ritter und Herren der innern Erblande 118); er ließ ein Gebot ausgehen, daß alle Mannschaft in den vordern Landen auf das dreyzehenhundert vier und funfzigste Jahr kriegsrüstig sey. Er mahnte und warb so dringend und mächtig im ganzen Reich der Teutschen, daß dafür gehalten wurde, seine Absicht sey weniger die Einnahme der schweizerischen Thäler, als die Darstellung des vollen Glanzes der östreichischen Macht vor den Augen des Reichs 119).

Anfang

117) *Zwetlense poster.*

118) Quasi mille galeatos; *Zwetl. prius.*

119) *Hagen.*

Anfang des Reichskriegs.

Als der Kaiser um das Osterfest nach
1354 Zürich kam, bot er, seiner Würde gemäß, beyden Partheyen seinen Richterspruch an: Von dem Herzog welcher nichts verlieren konnte (da ihm niemand etwas zu nehmen suchte), wurde derselbe ohne allen Vorbehalt angenommen; von den Eidgenossen wurden ihre ewigen und heiligen Bünde ausbedungen. Je mehr dieser Vorbehalt gemißbilliget wurde, desto aufmerksamer hielten sie darob. Hierüber wurde der Kaiser durch Ungeduld hingerissen zu erklären, „ihr Bund sey ungültig; Reichsglieder dürfen „sich nicht ohne das Reichshaupt mit einander „verbinden; sie sollen sich inner zween Tagen „entschließen, ob sie in allem dem angebotenen „Spruch gehorchen wollen." Da giengen die Gewaltboten der Schweizer zu Rath mit einander, welches Uebel das größere sey; der Zorn des Kaisers oder die Auflösung des Bundes. Nachdem sie alles mit größtem Ernst erwogen; da der kaiserliche Hof alle Diener und Räthe des Herzogen von Oestreich und alle Bürger und Landleute, welche aus den Thälern und Orten der Schweiz anwesend waren, mit äußerster Aufmerksamkeit ihren Entschluß abwarteten; schickten

sie

sie den Bürgermeister zur bestimmten Zeit im Namen ihrer ganzen Eidgenossenschaft von Städten und Ländern an des Kaisers Majestät, mit folgenden Worten: „sie seyn einfältige Leute „und verstehen sich nicht auf die Rechte; was „aber beschworen sey, das wollen sie halten 120)." Sofort ergiengen die Mahnungsboten in alle Fürstenthümer der Bundesfreunde von Oestreich, in die Erblande Carls des Vierten, die Pfalz am Rhein, die Mark Brandenburg und an alle Herren und Städte zu Frankenland und Schwaben. Teutschland bewegte sich; nach und nach.

Indessen thaten die Schweizer dem Herzog den Antrag eines Auskaufs der Hofrechte und Gewalt, welche er in ihrem Land hatte; sie wollten dem Kaiser die Schätzung derselben anvertrauen. Der Kaiser selbst wollte sie an das Reich kaufen, um, ohne Zweifel (wie er pflegte), sie in kurzem vortheilhaft an die Eidgenossen zu veräußern. Der Herzog, in der Hoffnung, diese tapfern Männer, den Gotthardpaß und alle diese damals wichtige Gränze 121) zu unterwerfen,

120) *Königshoven*, dessen Chronik Schilter herausgegeben hat.

121) Albrecht hatte Tirol noch nicht, er hatte geringen Ein-

wollte diese Vorschläge nicht hören. Ausgehenden Brachmonats bekamen die Schweizer aus der Stadt Regensburg eine Kriegsankündigung 122) des Kaisers, um „ daß das Recht, welches er ihnen „ sprechen wollte und welches der Herzog ange„ nommen, von ihnen verschmähet worden sey. " Nach wenigen Tagen gieng die Macht von Oestreich über den Fluß Gatt, welches die Gränze war der Grafschaft Kiburg.

Rapperschwyl an Oestreich.

Der Graf Johann von Habsburg zu Rapperschwyl, wol begütert, aber geldbedürftig 123), herrschte

Einfluß auf Curwalchen, Italien war der Schauplatz vieler Unternehmungen, der Gotthard aber für das vordere Land auch wichtig wegen dem Handel.

122) Diese Urkunde, wie die übrigen Sprüche, Verträge und Versicherungen, deren in diesem Cap. gedacht wird, findet man bey Tschudi, der überhaupt nicht muß verwechselt werden mit gewöhnlichen Chronikschreibern.

123) Darum der Verkauf seines Theils an dem Zoll zu Fluelen, R. seinem Bruder, 1361 (dieser Antheil fiel aus Werners von Honberg Erbschaft an seinen Vater); die Verpfändung eines Einkommens von 30 Gulden um ein Darlehn von 350 Gulden, 1362.

herrschte unansehnlich bey den traurigen Hütten über den Schutthaufen der Städte und Schlösser, welche der Bürgermeister ihm gebrochen; er erklärte, daß er bey diesem Krieg stillsitzen wolle. Dieses that er nicht ohne Wissen und Willen des Herzogen von Oestreich, welcher heimlich so viel mit ihm handelte, daß der junge Graf (hülflos in dem frühen Ruin seines Glücks) ihm die Herrschaft Rapperschwyl verkaufte, und mit seinen Brüdern, Gottfried und Rudolf, das väterliche Erb theilte 124). Bey der Dämmerung, Abends den Zweyten Augustmonat, brachen östreichische Schaaren auf, aus dem Lager an der Glatt; sie zogen Zürich vorbey das Land hinauf die ganze Nacht; früh Morgens geschah durch den Grafen die Uebergabe von Rapperschwyl. Da schwur alles Volk unter Oestreich. Eilends und mit baarem Aufwande wurden die Mauren, die Burg, die Stadt (wie sie von der Burg in breiten Gassen sich nach dem See erstreckt) schön und fest hergestellt. Hiedurch wurde die Wallfahrt in die Ein-

124) Die Urkunden hat Herrgott. Ueberhaupt war Johanns vornehmste Besitzung Lauffenburg, Rudolfs, der Klekgau, und Gottfrieds, die Mark um Altrapperschwyl.

Einholen, der Weg des Handels und alle Verbindung der Glarner, Züricher und Schwyzer dem Willen des Herzogs unterworfen; als Graf zu Kiburg und Rapperschwyl umgab er Zürich.

Also indessen er von der Glatt her die Stadt bedrohete, zogen sechstausend Mann aus Rapperschwyl wider die Verschanzung bei Obermeila, schlugen die Besatzung so, daß von dreyhunderten der sechste Mann blieb, und brachten die Schanze in ihre Gewalt. Sie verwüsteten von Grund aus die vortrefflichen Weingärten 125), und verheerten mit Feur und Schwerdt alle benachbarten Ufer.

Reichskrieg.

In der dritten Woche nach diesen Geschichten erschien der Kaiser mit großem Volk von Böheim, Rudolf Churfürst von der Pfalz, fast ungern der Churfürst Ludwig von Brandenburg, Johann der Senn von Münsigen Bischof zu Basel, Johann von Windegk 126) Bischof zu Costanz, Ulrich von

125) Daß der Wein schon damals recht gut war, *Vitodur.* ad 1335.

126) Oder Widlach; aus dem Adel der Stadt Schafhausen.

von Metsch Bischof zu Cur, die Bischöfe von Bamberg, von Würzburg und von Freysingen, viele Grafen und Herrn, die Ausschüsse drey und zwanzig benachbarter Städte 127): Diese alle zogen über die Glatt, stiessen zu dem Herzog, und lagerten vor Zürich in der Gegend Hirslanden, an dem Käferberg und auf der Spannweide, mit großem Getümmel, des Landes Verheerung und gänzlicher Verachtung des Feindes: denn viertausend Eidgenossen wurden von eben so vielen berittenen Helmen und von mehr als vierzigtausend andern Reutern und Fußknechten 128) belagert. Aus der Stadt geschahen viele Ausfälle, weil sie nichts mehr fürchteten als die Erschlappung ihrer eigenen Wachsamkeit, und weil viele die Gelegenheit suchten, ihre Bekanntschaften bey dem Feind von des Krieges Ursprung zu unterrichten.

127) Unter welchen Bern darum auch war, weil das Reich und seine Kriege vorbehalten zu werden pflegten; überhaupt mochte sie diese Reise gern thun, um zum Ausgang beyzutragen.

128) So wie die Chroniken die Heere überhaupt gern zu hunderttausenden zählen, hat auch hier Schodeler 100,000, und (wenn es nicht ein Schreibefehler) 80,000, sind in Hagens-Buch.

Durch diese Unterredungen wurden die Gemüther der Teutschen mit nachdenklichen Betrachtungen erfüllt.

Sie waren als in einem Reichsgeschäffte und wider ungetreue Aufruhr zu Feld gemahnt worden: aber eine langwierige und kostbare Belagerung sollte nicht nur diese blühende Stadt einem Fürsten unterwerfen, sondern festsetzen, daß die Stände des Reichs das Recht nicht haben sich zu verbünden. Die Städte hatten kein anderes Mittel wider die Ueberpracht benachbarter Großen, Teutschland behauptet seine Verfassung wider gewaltige Kaiser nur durch Bündnisse. Vornehme Bürger von Zürich zerstreuten sich unter mancherley Vorwand in dem Lager, und erzählten, „von wie geringem Anfang, durch wie schnellen „Fortgang die Grafen von Habsburg mit furchtbarer Kühnheit in unaufhörlichen Unternehmungen zu so großer Macht gekommen, sey „nirgend und niemand besser bekannt, als in „diesem Land ihnen; diese Grafen haben in mehr „nicht als neunzig Jahren (vor nicht längerer „Zeit habe des Herzogen Großvater von Zürich „Sold genommen) Kiburg, Baden, Lenzburg, „die Landgrafschaft Burgund, Lucern, Freyburg, „Aarburg, Pfirt und Rapperschwyl, Beronmün-

„ster,

„ser, Einsiedlen, Sekingen mit Glaris, viel im
„ Elsaß, vieles in Schwaben, Burgau, Oest-
„ reich, die Steyer und windische Mark, Krain
„ und Kärnthen und allenthalben weit größere
„ Gewalt als ihre Vorweser erworben und be-
„ hauptet; wie viele bedrohet, wie viele ange-
„ griffen! sogar die Alpenhirten! Warum doch
„ die Fürsten sie dem Herzog, der unersättlichen
„ Herrschgier von Habsburg, aufopfern wollen?
„ warum die Städte?" Und auf einem hohen Thurm erschien des heiligen römischen Reichs schwarzer Adler im goldenem Felde, das Reichsbanner, welches Zürich zum Zeichen ihrer Treu und Reichsfreyheit an diesem Ort fliegen ließ. In demselben Augenblick erschienen die Gesandten der Eidgenossen, viele Herren und Vorsteher der Städte mit großer Bewegung an der Gezelt Kaiser Carls, und begehrten Frieden für die Schweiz. Auf der andern Seite widerstand aus allen Kräften der alte Herzog von Oestreich. Der Kaiser that endlich diese Erklärung, „ Er halte für un-
„ schicklich, daß ein Kaiser wider den Willen der
„ meisten Stände des Reichs Völker des Reichs
„ mit Krieg überziehe; da die Teutschen den
„ schweizerischen Vorbehalt ewiger Bünde zu bil-
„ ligen scheinen, so sey ihm nichts übrig als

„das Urtheil zu sprechen." Den folgenden Tag brach das ganze Reichsheer auf zu dem Abmarsch 129); es geschah so eilfertig und unordentlich, daß niemand weiß, wer die ersten, wer die letzten gewesen. Die gewöhnliche Unbehülflichkeit und Unordnung wurde durch einen Rangstreit vermehrt; niemand wußte, ob dem Herzog, des Kriegs Ursächer, oder den Böhmen dem eigenen Volk des Kaisers oder nach der alten Sitte S. Georgenschild-banner in den Händen des Bischofs von Costanz der Vorstreit gebührte. Dieser Krieg (es ist nur fast ungereimt, eine solche Reise 130) einen Krieg zu nennen) wurde wie die meisten Reichskriege mit erstaunlichem Glanz und Gepränge unternommen, kraftlos geführt und hörte von selbst auf.

Das Land will nicht mehr kriegen.

1355 In dem folgenden Jahr streiften die Oestreicher und Schweizer mit wechselweisem

129) Den 20 oder 21 Augstmonds gieng der Kaiser über die Glatt, am 14 Herbstm. geschah dieser Abzug. Vgl. hier Bullinger.

130) Wie, zwar dem Gebrauch nach, richtig, aber auch im neuern Sinn, Königshoven diese Heerfahrt nennt.

weisem Glück, mit beyderseitiger Abmattung und Erschöpfung, nach der Art solcher Kriegsmanier. Der Graf Eberhard von Kiburg öffnete den Eidgenossen die Märkte seiner Herrschaft 131). Albrecht, als er sah, daß das Land muthlos wurde, warb funfzehenhundert leichte Reuter bey Ludwig dem Großen, König von Hungarn. Diese Miliz, welche im höchsten Alterthum in den asiatischen Gefilden entsprungen 132), ist in Europa vortrefflich auf beyden Seiten des Berges Krapak 133), als die unversehens zugleich aller Orten streitet, in die Flucht fliegt und im Fliehen siegt, unaufhaltbar durch Ströme, unbezwingbar durch Mangel, unüberwindlich wo sie nicht standhalten muß. Der Landvogt Albrecht von Buchheim vertheilte sie um Zürich her im Kreise, auf Rapperschwyl, Bremgarten, Baden, Regensberg und Wintertur. Sie nach ihrer Art wollten plündern; aber Zürich hatte starke Mauren, die Schweizer wohnten im

Gebürg.

131) Vertrag zu Burgdorf, 1355; Tschudi.

132) Von den großen Flächen Skythiens brachten die Parther sie nach Persien; wo, wie in Sarmatien und Numidien, Gefilde waren, lehrte die Natur diese Manier.

133) Polen und Hungarn.

Gebürg. Also wurden von den Hungarn etwa östreichische Dörfer geplündert; sie schlugen die Bauren, brandschatzten die Herren, ärndteten, herbsteten, raubten Vieh von den Weiden und Mehl von der Mülle und vollendeten des Landes Elend. Ganz Thurgau und Aargau, die Unedlen und Edlen, die reichen und armen, mit vereinigtem Gemüth, eilten mit oder ohne den Herzog ihren Herrn Friede zu machen, ehe sie alle vertilget würden. Deswegen mußte der Herzog sich entschließen, zu Regensburg vor dem Kaiser zu genehmigen, daß die ewigen Bünde im Richterspruch vorbehalten würden.

Versuch, die Schweizer zu trennen;

Hierauf sandte Carl der Vierte eine Vorschrift an die Schweizer, wie sie sich zu erklären haben um den Herzog zu beruhigen. Sie wurde von Räthen aus Oestreich nicht auf eine Tagsatzung der Eidgenossen, sondern in jedes der Orte gebracht. Rudolf Brun berief einige Rathsherren und unterschrieb im Namen seiner Stadt. Von ihm zogen die Gesandten, vergnügt, nach Zug und Lucern. Die Zuger beobachteten ihre Gebährden und Worte, welche vor Schweizern sehr zu verstellen, die östreichischen Räthe für

eine

eine unnütze Anstrengung ihrer Staatsklugheit hielten. Darüber kamen die Zuger auf starke Vermuthung, ein hinterlistiges Wort in dem kaiserlichen Spruch möchte den ewigen Bund in Gefahr gebracht haben. Dessen sandten sie Warnung an dem Landammann von Schwyz. Alsobald schrieben die von Schwyz nach Lucern, Uri und Unterwalden, auf daß „der Spruch nirgends „wo unterschrieben und eilends an allen Orten „Gesandte ernannt werden, auf eine Tagsatzung „der ganzen Eidgenossenschaft in der Stadt Zü„rich." Nachdem die Boten sich daselbst versammelt, begehrten die von Schwyz, daß gelesen würde, was Zürich unterschrieben hatte. „Land, „Leute, Städte, Schlösser und Gerichte, unsere „oder der unsrigen" (Herzog Albrecht redet in diesem Brief 134), „deren sie oder ihre Eid„genossen sich dieses Krieges wegen unterzogen „haben, die lassen sie ledig und los" (die Herzoglichen deuteten diese Worte auf die Vernichtung des Bundes der Zuger und Glarner); „wenn Eidgenossen sich dessen weigern, gegen „solche

134) Der Spruch des Kaisers, die Verschreibung, deren unterschriftliche Annahme Albrecht foderte, der Gegenbrief der Züricher, sind bey Tschudi.

„ solche Eidgenossen verbinden sich die Züricher
„ uns zum Beystand. Aller Streit um die Rechte
„ des Hauses Oestreich in seinen Städten und
„ in seinen **Waldstetten** wird entschieden zu
„ Uznach oder zu Unterseen von einem Verhörer,
„ welcher kein Eidgenosse sey: der Verhörer wird
„ gewählt von drey Oestreichern und von eben
„ so vielen Zürichern oder durch das Loos von
„ diesen oder von jenen. Wir, Herzog Albrecht,
„ verheißen bey unserer Ehre, den Zürichern bey-
„ zustehen, wenn sie jemand bekümmern wollte
„ um diese Sachen. Die Bünde, die Freyheiten
„ und Rechte sind vorbehalten; doch soll kein
„ Bund mit ihren Eidgenossen die Züricher an
„ der Erfüllung dieser Artikel verbinden. Alle
„ Ungehorsamen fallen in der kaiserlichen Maje-
„ stät Ungnade." Da standen alle Eidgenossen
auf, in größter Ungeduld und Bestürzung,
ernstlichst betheuernd: „ Wenn der Kaiser in
„ jenen dunkeln Worten auf ihre Bünde zu Zug
„ und Glaris deute, so habe er sie betrogen.
„ Sie wollen durchaus das nicht annehmen. Was
„ das heiße, **in seinen Waldstetten**? ob je ein
„ Kaiser sie erobert? ob sie Knechte seyn? ob nicht
„ ihre Voraltern in voller Freyheit als freye
„ Männer aus freyem Willen den Schirm des

„ Reichs

„ Reichs angenommen? Sind wir des Herzogen „ Waldstette? Er hat Güter bey uns, die wir „ ihm lassen; aber wir sind frey, wir erkennen „ kein Gesetz als unser eigenes Gesetz, das für „ jedermann, für Knechte und Freye, gleich ist. „ Wir trauen freundlich unsern Eidgenossen, de„ nen von Zürich: aber weswegen werden wir „ Eidgenossen einander nicht gleich geschätzt? „ Warum soll über unser Eigenthum in unsern „ Thälern ein Richter urtheilen, den die Züricher „ ohne uns mit Oestreich über unsere Sachen „ verordnen wollen? Ist nicht unsere Eidgenos„ senschaft, unser aller Wol und Ehre, vor nicht „ mehr als vier Jahren in dem ewigen Bund „ allen künftigen und ausländischen Verpflichtun„ gen vorgezogen worden? Wie könnte der Bund „ sonst ewig seyn!" Sie sprachen so voll Zorn, voll Wehmuth. Hierauf gab der Bürgermeister zur Antwort: „ An diesem Versehen sey er ganz „ unschuldig; wie die östreichischen Gesandten ge„ kommen, haben sie gar sehr geeilt, weil sie in „ vielen andern großen und wichtigen Geschäfften „ begriffen gewesen; da habe er nicht wollen „ diese Herren aufhalten; darum habe er ohne „ allen Argwohn, wie er pflege, so treulich un„ terschrieben; man müsse das beste hoffen; man

„ soll

„ soll suchen um des lieben Friedens willen etwa „ einen gütlichen Weg ausfündig zu machen; „ man könnte an den Kaiser schicken und ihm „ freundlich vortragen und erläutern, was für „ ein Bewandniß die Sachen haben; die Stadt „ könne freylich nicht wol das geschriebene un„ geschrieben machen; das aber soll der Freund„ schaft nicht schaden, man wolle freundeidge„ nössisch zusammenhalten." Endlich kamen die Eidgenossen überein, sogleich einen Läufer an den Kaiser zu schicken, und eine Erläuterung von ihm zu begehren. Der Kaiser war im Lande Mähren; er versprach die Briefe zu suchen. Die Eidgenossen warteten ungeduldig auf seine Antwort bis in das folgende Jahr in dem Heumonat 135).

1356 Unmuthsvoll warteten sie; fest entschlossen obzusiegen in Güte oder durch ihre Waffen; und indessen machten 136) die von Zürich

135) Man sieht, wie diese Sache in Oestreich beurtheilt wurde, aus dem, daß *Zwetl. poster.* meldet, wie die Züricher durch den Kaiser Alberto conciliantur ita ut subdantur ei quasi proprii (und so kam es den Eidgenossen fast auch vor).

136) Oder erneuerten, weil der Bund von 1350 ausgieng; die Zeiten waren aber nicht eben dieselben.

Zürich mit Herzog Albrecht einen Bund für wechselweisen Beystand in weit grösserm Kreis als der im ewigen Bund; nämlich bis an die Rhone, das Gebürg Jura, die Grafschaft Hochburgund, bis in den Wasgau und in das Kinzinger Thal, nach Rothwyl, an den Arlenberg und an den Septmer in Curwalchen. Dem Landvogt von Oestreich überließen sie zu entscheiden, wenn der Fall schuldiger Hülfe vorkomme. Zwar sie machten einen Vorbehalt ihrer Eidgenossen; aber nachdem sie vor fünf Jahren den ewigen Bund allen künftigen Verpflichtungen vorzuziehen geschworen, hatten sie vor einem Jahr unterschrieben, daß dieselbe Verpflichtung an den Herzog dem ewigen Bund vorgehe.

Wo in einer Eidgenossenschaft vieler Städte und Länder die Gedanken der einen auf die Waffen, anderer auf den Landbau und anderer auf Kaufmannschaft gerichtet sind, folgt bey widerstreitenden Privatvortheilen gemeiniglich jeder seinem Nutzen, wie damals die Züricher besonders wegen dem Handel Bündnisse geschlossen, wie dieses letztere ist. Billig hätte in der schweizerischen Eidgenossenschaft kein Ort ohne die meisten Stimmen der Tagsatzung einen Bund machen sollen. Handelsgewinn ist weit unter dem Nutzen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

allgemeiner Vorsorge für die Aufrechthaltung des Bundes: die Könige bedürfen Geld um ihre Soldaten zu bezahlen; die Schweizer streiten selbst für ihr Vaterland, und bedürfen allein der Nahrung. Ich weis wol, daß die Abschaffung oder die Gemeinmachung aller Privatbündnisse vielen schwer fallen würde; wenn aber die Eidgenossenschaft in ausländischen Geschäfften mit Würde und Nachdruck handeln will, so ist noch gar viel wichtiger, nun, als in den Zeiten Rudolf Bruns, daß alle Orte sich vereinigen, in allen solchen Sachen **eine einige Nation** zu seyn 137). Ein Staat wie ein Privatmann, wenn er unabhängig seyn will, muß diesem edlen Gedanken manches beschwerliche Opfer geliebter Neigungen und Privatvortheile bringen; wer dieses nicht will oder nicht kann, kömmt um die Freyheit, weil er sie nicht verdient, oder weil er zu schwach dazu ist.

durch Schwyz vereitelt.

Endlich that Kaiser Carl der Vierte folgende Erklärung: „die Schweizer sollen Zug und Glaris „nie

137) Selbst für die Vortheile des Handels mit; eben weil dieses nicht ist, so gehen die Handelsfreyheiten oder derselben altes Herkommen mehr und mehr verloren.

Bayerische Staatsbibliothek München

„ nie als bundverwandte Orte betrachten, oder „ seine Ungnade und seinen Krieg zu erwarten „ haben." Da hielten die Eidgenossen eine Tagsatzung in der Stadt Lucern. In dieser großen und allgemeinen Angelegenheit blieb Zürich neutral. Schwyz aber sprach, „ den Spruch soll „ man verwerfen; die Folgen überlassen sie Gott „ und ihrem Arm." Lucern, Uri und Unterwalden milderten Schwyz. Dessen kamen sie überein, „ daß der Spruch eher nicht möge angenommen werden, bis nach Weglassung des Ausdrucks in seinen Waldstätten und Bekräftigung des Bundes deren von Glaris und von „ Zug." Als Herr Albrecht von Buchheim, der benachbarten Gegend östreichischer Vogt, von den Zugern und Glarnern den Huldigungseid foderte, gaben sie zur Antwort, „ Wenn der Herzog den Bund bestätige oder wenn die Eidgenossen denselben aufgeben, so werden sie wissen, „ wie sie schwören müssen." Da bedrohete sie der Herr von Buchheim, und sie faßten Furcht. Als dieses kund wurde zu Schwyz, machte die Gemeine folgenden Schluß; „ niemand wisse was „ der Herzog thun werde, wol aber wissen sie, „ daß den Zugern und Glarnern ewiger Bund „ geschworen sey; folglich wollen sie den behaup-

„ ten, mit allen Eidgenossen, oder allein.“ Hierauf sandten sie nach Lucern, Uri und Unterwalden, und mahnten sie auf; diese Orte schienen langsamer. Vorsicht vor und Geschwindigkeit nach dem Entschluß ist wahre Klugheit: Also eilten die von Schwyz, machten sich auf unter dem Landbanner ihrer Väter, zogen in Glaris und nach Zug, nahmen diese Orte ein zu ihren und aller Eidgenossen Handen, empfiengen den Eid, leisteten einen Gegeneid, verstärkten sie, und nach dieser That begaben sie sich in ihr Land, ohne alle Furcht, wolgemuth, nach der Art guter Kriegsmänner.

Frieden.

Der Herr von Buchheim, als er sah, daß weder die List etwas fruchtete, noch die Gewalt etwas erzwang, war still. Da wurde durch viele Städte und Herrn, vornehmlich durch Peter Freyherrn von Thorberg, einen der vornehmsten Pfleger des vordern Erblandes, ein Waffenstillstand vermittelt. Herzog Albrecht unterlag mehr und mehr seiner Gicht. Als Gesandte von Zürich mit Herrn Albrecht von Buchheim nach Wien zogen 137), verbot Rudolf, des Herzogs ältester Sohn,

138) Entweder wegen dem Bund n. 136, oder um nach dem

Sohn, daß vor seinem Vater des Zustandes der schweizerischen Geschäffte gedacht würde; Unmuth, Schmerzen und Ungeduld machten sein Leben mehr und mehr, andern und ihm, zur Last. Von des Kaisers Gesandten an dem östreichischen Hof hörten sie, „der Kaiser habe dem Herzog nicht „mögen abschlagen, einen ernsten Brief an sie „zu schreiben." In dem siebenzigsten 1358
Jahr seines Alters, nach der Ermordung seines Vaters in dem funfzigsten Jahr, starb der Herzog Albrecht; sofort wurden seine Räthe von der Verwaltung entfernt 139).

Die letzten Zeiten Rudolf Bruns.

Rudolf Brun möchte bedaurenswürdig scheinen, daß, nachdem er seiner, um die Zerstörung von Rapperschwyl verhaßten, verlassenen und bedroheten Stadt, von den schweizerischen Eidgenossen einen Bund ewiger Vertheidigung erworben, er jene übelaufgenommene Unterschrift und jenen unzeitigen Bund mit Oestreich noch erlebt.

dem Abschied ihrer Eidgenossen solche Veränderung in der Urkunde n. 134 zu bewürken, daß alle unterschreiben mögen.

139) *Zwetl. posterius*; 1359.

Aber er selbst hat heimlich den Herzogen geschworen, „ihnen und ihren Amtleuten lebenslänglich „zu dienen; mit Worten und Werken ihren Schaden zu wenden und ihren Vortheil zu befördern; ihnen wider männiglich Wahrheit und „gute Treu zu leisten; zwar nicht wider den Kaiser oder wider Zürich noch wider die Eidgenossen; doch mit Vorbehalt, sich nicht abhalten „zu lassen, durch die Eidgenossenschaft von der „Beförderung jenes kaiserlichen Spruchs; dem „Hause Oestreich nach seinem besten Verstande „zu rathen, und alles zu verschweigen." Dieses versprach der Bürgermeister um eine Leibgeding von hundert Gulden und um tausend Gulden, die ihm inner zehen Jahren von der Martinisteuer des Landes Glaris bezahlt werden sollen, um einen Platz im geheimen Rath von Oestreich und um der Herzoge Schirm 140). Ohngefähr ein Jahr nachdem er von seiner Denkungsart auch diese Urkund aufgerichtet, starb er 141); ein Mann,

140) Diese noch nicht gedruckte Urkunde ist von Mich. 1359; die Gulden sind in Florenzgewicht; bey dem Leibgeding ist gesagt, es geschehe wegen der Dienste, welche Brun dem Herzogen geleistet.

141) J. J. 1360 den 18 Weinm. Er liegt bey S. Peter.

Mann, dem die Nachwelt wegen vieler Geschicklichkeit und glücklichen Führung der Geschäffte seiner Stadt bey würdigern Männern eine Stelle eingeräumt haben würde, wenn er nicht aus niederträchtiger Ehrsucht Stadtcredit wahrem Ruhm vorgezogen hätte 142).

Man weis, wohin er die vorige Regierung, die Geschlechter der alten Vorsteher, und an welchen Tod er viele seiner Mitbürger gebracht, wie frech er zu Rapperschwyl war und wie feige bey Tätwyl, und wie er die Schweizer, nachdem er sie in gefährliche Kriege verwickelt, um Geld verrathen; und man weis nicht ob er durch diese seine Thaten etwas mehr erworben, als derselben innern Vorwurf und Nachruf. Denn, so unbedeutend wurde er in seinen letzten Jahren, daß viele

142) Credit heißt in diesem Sinn bey den Schweizern dasjenige Ansehen, wodurch eine obrigkeitliche Person für die Ihrigen oder ihren Anhang vielvermögend ist. Von Brun scheint, er sey von dem Tag an, als er bey Tätwyl geflohen, zu Zürich mehr und mehr gesunken; die Sache der Unterschrift war auch unpopulär; er mochte sich fremde Stützen suchen. Das nun hat Aratus; die Feinde der Freyheit haben ihn vergiften müssen.

viele sein Todesjahr nicht finden können, und es um funfzehen Jahre weiter hinausgesetzt haben 143): in demselben Fall würde der Bürgermeister noch erlebt haben, wie sein Weib und seine Söhne wegen abscheulichen Verbrechen von Zürich und aus der ganzen Eidgenossenschaft vertrieben wurden 144).

Reding in den Zeiten der Schlacht bey Morgarten, und Erlach bey Laupen, retteten in entscheidenden Stunden jeder sein Volk: Daß die allgemeine Freyheit einen sichern festen Fuß bekam, daß der schweizerische Heldenmuth allen Ständen des Reichs dargestellt wurde, besonders daß auf der vier Waldstette Bund eine Eidgenossenschaft von acht Orten und auf diese in spätern Zeiten die ganze gegenwärtige Verfassung der Schweiz gegründet worden, das geschah durch die Unternehmungen Rudolf Bruns. Man findet so selten bey

143) J. C. Füßlin, ein in Urkunden belesener Mann, folgte noch dieser Meinung; die Stelle ist EBeschreibung, Th. III, Vorr. S. 36. Leu, Art. Brun, giebt als gewiß den 1 Oct. 1375 für seinen Todestag an, und fügt bey, er habe 1361 sein Amt niedergelegt.

144) Diese Geschichte ist im folg. Cap.

bey dem Ruhm des wichtigsten Mannes in der Historie den Ruhm des besten Mannes, und so gar oft entstehen die größten Dinge aus unvorhergesehenen Ursachen, auf daß die Nationen gewahr werden, die Waage ihres Glücks werde nicht gehalten von einer sterblichen Hand. Allein eben dieser Gedanke bringt frömmelnde Trägheit um Freyheit und Sieg 145), verblendet barbarische Völker über die Ursachen ihres Verfalls 146), und begeistert große Männer und verständige Nationen 147), mit alleserhellender Geistesgegenwart in ihren Rathschlägen und mit alles überwindender Zuversicht in der Ausführung derselben.

145) Die Protestanten im sechszehenden Jahrhundert haben es mehrmals erfahren; Costanz verlor so die Reichsfreyheit.

146) Wie die Türken.

147) Wie den König David, wie Rom, wie den ältern Africanus, ja den Sulla, selbst Cäsar.

Das fünfte Capitel.

Die Beschreibung der Geschichten und Sitten sowol der schweizerischen Eidgenossenschaft als der umliegenden Herrschaften und Städte in den Zeiten des thorbergischen Friedens.

1358 — 1385.

I. Lage des Bundes.

Die drey Waldstette, Schwyz, Uri und Unterwalden, deren Bund aus den ältesten Zeiten des gemeinschaftlichen Ursprungs abstammt, oder aufgerichtet wurde, ehe sie lernten ihre Gedanken schriftlich verzeichnen und ihre Urkund bewahren; sie, die wahre alte Schweiz wo das Rütli ist, welche den Streit bey Morgarten that, und ihren ewigen Bund allen andern Orten gab, nur sie sind Eidgenossen mit allen; mit Lucern, welche Stadt sie von der Unterdrückung retteten; mit Bern, der sie in äußerster Gefahr freywillige Hülfe gethan; Zürich, der sie in der Verlassen-

heit

heit sich angenommen; Zug und Glaris, welche sie erobert, auf daß ihre Einwohner ewig freye Männer und ihre Freunde seyn möchten. Es war keine Verbindung der Glarner mit Lucern; es war kein unmittelbarer Bundvertrag zwischen Bern, Zürich und Lucern, keine Verpflichtung der Berner mit Glaris noch Zug; die drey Waldstette waren (und sind noch) der alles zusammenhaltende Ekstein. Der allgemeine Geist war die Freyheit; nur für sie war die schweizerische Eidgenossenschaft eine einige Macht; in jedem Ort vermochte die höchste Gewalt was ihr nach der Verfassung zukam, jeder Bürger und Landmann so viel er durfte nach den Herkommen der Väter und nach den Gesetzen der Natur.

Gersau.

Die Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden und ihre Eidgenossen die Lucerner gaben ewigen Bund einer Hirtengemeine 1) an ihrem gemeinschaftlichen See genannt Gersau. In sehr alten

1) Kirchgenossen werden sie in dem Bundbrief (1359) genannt, weil, da sie am Berg, noch zerstreuter als izt, wohnten, die Kirche ihr einiger Vereinigungsort war.

alten Zeiten weideten die Gersauer das Vieh auf des Klosters Muri Weiden 2) am Rigi, einem hohen doch zahmen Berg. Wenn er vom Schnee bedeckt wurde, zogen die meisten herab an den Waldstettensee in hölzerne Hütten, welche sie bey S. Marcellus Kirche auf dem vom Berg herabgespühlten wenigen Erdreich aufgebaut hatten. Sie kamen vom Hause Habsburg 3) pfandweise an die Freyherren von Ramstein, und von diesen unter die Edlen von Moos, Landmänner zu Uri. Sie warteten ihres Viehs und kamen endlich zu vergnüglichem Auskommen; da machten sie diesen Bund 4) um desselben sicher zu seyn.

Weggis,

2) *Acta Murensia* bey Herrg.

3) Welches zu Muri die Schirmvogtey besaß, und in Gersau einen eigenen Hof hatte: von diesen belief sich die Steur auf dreyzehen Pfund, und sonst noch giengen Zinse von Ziger, von Lämmern, Ziegenfellen, grauem Tuch und Fischen an die Herrschaft; *Urbarium.*

4) „Die ehebaren Leute unsere gute Nachbarn, die „Kirchgenossen gemeinlich zu Gersowe und Wäggis. „Die bescheidenen und weisen Leute, die Räthe „und die Bürger gemeiniglich der Stadt Lucern" drückten ihr Sigel darauf, denn die G. hatten damals kein Sigel.

Weggis, ein Ort an gleichem Ufer des Waldstettensees, nur in einer mildern Gegend, war wie Gersau, von Habsburg 5) an die Freyherren von Ramstein, von diesen aber den Herren von Hertenstein zu Lucern verpfändet worden; der Waldstette Bund mit Gersau lautete nicht weniger auf die von Weggis. Da trug sich zu daß dieser Ort von den Eigenthümern der Stadt Lucern verkauft wurde 6). In diesen Zeiten mochten sich freyheitliebende

5) Es ist nicht ganz ins Licht gesetzt, wie Oestreich über diesen, der Stift Pfävers zugehörigen Ort Gewalt bekommen; man schreibt es dem König Albrecht, aber, meines Wissens, nicht mit urkundlichem Beweise, zu. Im *Urbarium* ist eine Lücke. Mir kömmt vor, daß Herr von Balthasar, dieser vortreffliche Forscher unserer Geschichten, in seinen (ächt vaterländisch geschriebenen) **Denkwürdigk. von Lucern** St 7, S. 240, dieser habsburgischen Beherrschung billig nicht gedenkt. Man sieht bey ihm, daß, gleichwie die Herrn von Ramstein dieses Mannlehens Herrschaft von der Stift besaßen, so im J. 1337 Abbt Herrmann „den frommen Mann Claus von Hartistein" mit einem Antheil belehnt (wol mit seiner Nutznießung).

6) Kaufbrief Immers von Ramstein, Domherrn zu Basel, an L., 1380; er bekam siebenzig schwere Gulden. Kaufbrief Junker (das ist, Edelknechts) Ulrichs

liebende Männer leicht von der Hand eines Herrn, aber nie aus der Gewalt einer Stadt loskaufen.

Die Gersauer, durch Weggis gewarnt, als die nicht gern den Benachbarten dienen wollten, sparten mit äußerstem Fleiß den Ertrag der Heerden 7), laurten der Gelegenheit, und nach zehen Jahren, als sie mehr erwarben als ihr eingezogenes einförmiges Leben foderte, nahm jeder von dem Geld welches die fleißigen Väter langsam erspart, und sie kauften von Herrn Peter und Herrn Johann, Edlen von Moos, und von Agnes, ihrer Schwester, (deren Vater zu Lucern Schultheiß und bey Sempach erschlagen war) die hohen und niedern Gerichte, Twing und Bahn, Grundzinse und Zehenten 8). Da der ewige Bund so getreu an Gersau als an Bern gehalten worden ist, so genießen sie nun seit vierhundert Jahren unum-

richs von Hertenstein an L., cod.; vierhundert Goldgulden (dabey sind aber auch Vitznau, Wyl und Husen).

7) S. im siebenden Cap. das Beyspiel von Frutigen.

8) 1390. Alle Urkunden ihrer Freyheit haben sie mir wol aufbehalten gezeigt.

unumschränkter Freyheit und unveränderter 9) Demokratie. Die Gemeine, welche aus kaum zwanzig Häusern, endlich zu fast fünfthalbhundert Männern gediehen, wählt einen Landammann und neun Richter, deren jeder um großen Sachen einen andern oder zwey zu sich nimmt. Ohne Erinnerung eines ehemaligen, ohne Argwohn eines künftigen Jochs, hirten 10) sie ihr Vieh, bauen das Land und haben Arbeitfleiß aufkommen lassen; so leben die Gersauer mit natürlichem Vergnügen von ihrer mäßigen Arbeit, frey, sicher, unbeneidet, und vielleicht beneidenswürdig.

Hergiswyl.

An dem entgegenliegenden Ufer des Waldstettensees liegt unten an dem Berg Fracmont Hergiswyl, ein altes Eigenthum der Herrn von Littau, eines aargauischen Adels. Nachdem die Einwohner nach und nach Gut gespart, kauften sie alle Macht und Rechte der Herren ihres Ortes,

9) Denn das Beyspiel der Waldstette zeigt besser als viele, wie wenig die allgemeinen Urtheile über gewisse Regierungsformen anwendbar sind ohne Rücksicht auf Localumstände.

10) Ein dem schweizerischen Hirtenland eigenes Wort.

tes, und begaben sich zu Unterwalden in unauflösliche Gesellschaft als eine Uertene 11) der Gegend unter dem Kernwald.

Alpnach.

Im Winkel einer kleinen Bucht lag der Freyherren von Wollhausen eigenes Gut Alpnach: Die Alpnacher kauften vor Gericht an der Straße vor dem Schloß Wollhausen von Margaretha von Straßberg, ihrer Erbfrau, um dreyhundert Pfund alle Herrenrechte an dieses Dorf 12), und sind bis auf diesen Tag ein großer Kirchgang 13) freyer Landleute zu Unterwalden ob dem Kernwald. So traten viele kleine Eidgenossenschaften zusammen, um in ihrer Eintracht Stärke zu finden, wider die Ungerechtigkeit gewaltübender Menschen.

Die Waldstette.

Die vornehmsten Landleute in Uri waren die Lehenträger derjenigen Leute und Güter, welche von

11) In Uertenen ist Unterw. abgetheilt. J. J. 1378. ereignete sich dieser Auskauf: s. J. C. Füßlin Erdbeschr., Th. I, S. 370. Es kömmt auch im östreichischen *Urbarium* ein „Fluhaker zu Hergeswyl" vor.

12) Urkunde 1368; T.

13) In Kirchgänge ist Oberwalden abgetheilt.

von den Stiftern dem Kloster Wettingen vergabet worden: im Frühling und Herbst 14) hielten des Klosters Vögte ihre Gerichte. Als aber der Werth vormals übereingekommener Summen durch den veränderten Münzfuß vermindert wurde 15), der Preis der gewöhnlichen Mahlzeiten 16) stieg, und bey den Amtleuten wegen vervielfältigter Landesgeschäffte viel mehr Zusammenkünfte 17) gehalten werden mußten; geschah unter dem Abbt Albrecht von

14) Placita Herbst- und Mayentheidigung; **Urkunde des Klosters** 1362; T.

15) Das Kloster foderte Stäbler, eine im costanzischen Sprengel in diesem Jahrhundert aufgekommene und vom Bischofstab genannte Münze; die Urner gaben **Colmarrappen**, antiquam monetam, quorum duo tantum valebant unum den. usualis monetae Staebler; *ibid.*

16) Propinae quarum expensae se extenderunt ad 30 flor. annuatim, secundum statum temporis; *ibid.* Die Grundzinsmahlzeiten sind landüblich.

17) Minister provincialis (Landammann) saepe facit convocationem ad habitationes eorum (der Amtl. des Klosters; wenn mit Leuten dess. wegen Steur oder anderm Dienst eine Uebereinkunft getroffen werden mußte); *ibid*

von Mengen, daß die Landleute um eine große Geldsumme 18) diese Dienstbarkeiten und Pflichten loskauften. Von dem an stehen diese mit ganz Uri in ungetrenntem Gemeinwesen. Vom Lande Glaris zog die Abbtissin von Sekingen alles Einkommen so richtig, daß die Bürgen, welche sie nach Schliessung des Bundes verlangte, bald losgesprochen wurden 19); alles wurde in jedem Tagwan 20) durch gute Ordnung erleichtert 21). Aber das mußte die Abbtissin versprechen, je im vierten Jahr persönlich, oder in wahrem 22) Noth-

18) 8448 Gulden, welches, wie Tschudi wol erinnert, Beweis genug ist, Abbt Albrecht habe mit bisher angef. Urkunde, wo er den reinen Ertrag auf nicht mehr als 50 Pfund rechnet, nur wollen seine Veräußerung dem Visitator und andern Obern des Klosters oder der Nachwelt entschuldigen. Uri mußte wissen, daß diese Rechte mehr werth waren.

19) Urkunde der Abbtissinn Margaretha von Grünenberg 1371; T. Der Bürgen waren 42.

20) Uralte Eintheilung des Landes Glaris.

21) Verkommniß der Abbtissinn und Landleute, 1372, Art. 8. Die Urk. ist bey Tschudi.

22) Daß es eine redliche Sache, dessen mußte die A. sich „bey ihren Treuen und Ehren" verschreiben; *ibid.* Art. 3.

Nothfall durch Gewaltboten, in Glaris zwölf ehrbare angesessene Landmänner zu setzen, welche nach des Landes Herkommen und nach den Ueberlieferungen der Väter Gerichte halten sollen; sonst gaben ihr die Glarner die Einkünfte nicht 23). Gottfried Müller, einem Ritter aus Zürich 24), vertrauten die Herzoge 25) die Vogtey dieses Landes 26). Egloff, einen Ritter vom Hause Ems, nach ihm zu Glaris Vogt 27), erwarben die Eidgenossen durch Gerechtigkeit sich zum Freund: Als er zu Schwyz wegen einer Schuldfoderung des Landammanns Stälzing angehalten, und nicht

 ohne

23) Sie fielen so lange an das Land; *ibid.* Art. 5.

24) Sein Haus war wo nun das Wirthshaus zum Schwerdt; s. bey Tsch 1343. Die Jahrzeiten welche auf der Manessen Thurm gestanden, waren auf dasselbe übertragen. Seine Brüder waren Jacob und Heinrich. Ihr Vater war Gottfried. Urkunde 1346.

25) Er gab dem Bürgermeister seine Pension; Urkunde n. 140. im vor. Cap. Er hatte die Burghut von Rapperschwyl, Urk. 1359.

26) Urk wie die Burghut ihm gemehrt wird, 1360.

27) Urk der Abbtissinn Agnes von Willenberg zu Schennis 2367 (Sie verspricht jeder Fräulein, der man Wein geben soll, zween Eimer).

ohne eine Hinterlage von tausend Gulden losgelassen wurde, gaben ihm die Landleute dieses Geld sogleich zurück, als gezeigt wurde, daß der Landammann wider diesen Ausländer ungerecht war 28). Nur daß zu Uri der letzte Attinghausen 29) mit Schild und Helm begraben wurde; sonst waren die Waldstette zunehmenden Wolstandes froh. Privatgewalt litten sie nicht, und wollten sie auch selbst nicht üben; diese Gesinnung bewiesen sie, in zwey Geschäfften.

Der Pfaffenbrief.

Bruno Brun, Propst bey dem großen Münster von Zürich, und sein Bruder Hertegen Brun, Söhne des Bürgermeisters, trugen einen Haß wider den Schultheiß von Gundoldingen zu Lucern. Als dieser, ein Mann von Muth, mit einem seiner Freunde Johann in der Aue, auf das uralte Freudenfest einer Kirchweihe 30) nach Zürich ritt, wurde er nicht weit von der Stadt von

28) Tschudi 1367.

29) Margaretha von Erlach, vermählde Rudenz, verkauft ihr Theil des Flüelenzolls aus dem attinghausischen Erb, 1377; Tschudi.

30) Zugleich war Markt.

von des Propsts Freunden, an Zahl zehen 31), angesprengt, niedergeworfen und gefangen genommen 32). Auf diese Nachricht brachen alle Bürger von Zürich zu Fuß und Pferd aus der Stadt und suchten vergeblich, den Schultheiß zu befreyen. Die Regierung, der Geschäffte überdrüßig, dem Anhang Rudolf Bruns ergeben oder furchtsam vor demselben, ergriff keine Maaßregeln. Da versammelte sich bey dem großen Mün-

31) Einer seiner vornehmsten Gehülfen zu allem war Werner der Giel von Liebenberg; Bürgerm., R. und Bürger, 1370. Aus den übrigen wollen wir nur nennen Hertegen Brun seinen Bruder, und Albrecht, welcher „der Propstey Knecht" genannt wird; Aussage des Schultheißen.

32) Den 14 Herbstm. 1370. Tschudi und Hottinger (helv. KGesch.) sind hier ganz unrichtig, aus der Ursache, um die ich es wol an vielen Orten auch bin, weil die erläuternden Urkunden erst nach ihrer Zeit gefunden worden sind. Bruno Brun hatte zu Zürich eine Vertraute, die Epplin, welche, der Verbote ohnerachtet, nach seiner Vertreibung zu ihm kam; sie wurde darum von Zürich verbannt; Stadtbuch 1371; und 1373. So wurde auch die Radochsin, weil sie „des von Jestetten Heimlichkeit" gar zu wol wußte (S. n. 37); Stadtbuch 1372.

ster wer zu Zürich über sechzehen Jahre alt war. Diese Gemeine drohete so schwer, daß der Schultheiß losgelassen wurde: in allen wichtigen Sachen, worinn der Bürgermeister und Rath Verzögerung suchen, gab sie den Zunftmeistern sichere Provisionalmacht; und sie kam überein, daß die Befehle des großen Rathes nur von der Gemeine beym großen Münster, nicht von dem täglichen Rath, verändert werden dürfen: Als nach der Erschütterung der altgewohnten Regierung und bey Veränderung der Grundsätze die Rathsherren aus Furcht oder aus Unwissenheit nicht oder schlecht regierten, erhob sich das Ansehen des großen Rathes der Zweyhundert. 33).

Aber der Propst Bruno Brun, stolz auf Macht und auf Würde, verschmähete die Gerichte der Bürger von Zürich. Da versammelten sich zu denen von Zürich die Eidgenossen von den Wald-

33) Schluß der Gemeine am 15 Herbstm. 1370. Nachmals wollte der Zunftmeister Heinrich Sigbot, aus Privatärger, diesen Brief „niederdrücken," darum wurde er vom Rath gestoßen, soll auch nie wieder zu den 200 „rathsweise genommen werden," oder an Gerichten mit Mund oder Hand jemand schaden oder gut seyn können; Stadtbuch, 1377.

Waldstetten, Zug und Lucern, und gaben den Pfaffenbrief 34). Sie kamen überein, „ wider „ alle fremde geistliche und weltliche Gewalt und „ wider alle Privatmacht, ihre Gesetze zu be„ haupten. Alle Edlen und Unedlen, Pfaffen „ und Laien, angehörige der östreichischen Herr„ schaft 35), wurden, so lang sie in der Schweiz „ wohnen, durch einen Eid, hoch über alle Eide, „ verbunden, der Eidgenossen Ehre und Nutzen „ zu befördern. Alle Eigengewalt, alle Macht „ ausländischer Gerichte und alle hinterlistige Ue„ bertragung eines Rechtshandels (an einen etwa „ mächtigern Mann) verboten sie. Zumal wurde „ aller canonische Proceß um weltliche Sachen „ und alle Anklage eidgenössischer Männer als „ vor ihren eigenen Richtern der Clerisey hoch „ untersagt. Sie verordneten, wenn ein Pfaff „ dieses Gesetz breche, demselben Pfaff allen Ge„ nuß der menschlichen Gesellschaft, Nahrung,

34) Montag nach Leodegar, anfangs Weinm., 1370 Der Pfaffenbrief zielt offenbar auf die Sache Bruno Bruns; das ist wahrscheinlich, daß mehrere Klagen durch diesen Anlaß rege wurden, und auf solche mögen die übrigen Artikel sehen.

35) Es ist als würde auf die Verbindungen der Brune mit Oestreich gezielt.

„ Bekleidung, Wohnung, Herberge, Handel, Wandel und Schirm der Gesetze zu versagen. Sie „ gewähreten, daß von der stäubenden Brücke 36) „ bis nach Zürich alle Strassen gegen alle Seiten ihres Landes jedem offen und sicher seyn „ sollen, und niemand ohne Urlaub seiner Obrigkeit auf einen laufen dürfe, um denselben zu „ bepfänden." Dieser Pfaffenbrief, die Protestation der schweizerischen Freyheit wider den Mißbrauch des Ansehens der Clerisey (welcher ihre Gemüther verunwilligte und ihr gemeines Wesen verwirrte) enthält in seiner Einfalt und Kürze die Hauptsumm sowol ihrer Freyheit als ihrer Staatswirthschaft: erstere; daß allen gleiches ordentliches Recht widerfahre, so daß der Bürger und Landmann sich vor nichts hüten müsse, als vor der Uebertretung des Gesetzes, die Richter nur vor der Verfälschung desselben: letztere; daß jeder sicher sein Gut baue, und aus dem treuen Schutz der Pässe einiger Handelsgewinn gezogen werde. Denn überhaupt waren sie, nach der alten Verfassung der ganzen menschlichen Gesellschaft und nach dem Geist ihrer ewigen Bünde, vergnügt

36) Die Teufelsbrücke; wol von der schäumend fallenden Reuß, malerisch genug, die stäub. Br. genannt.

gnügt mit freyem Genuß des wenigen das die Natur braucht und auch allenthalben giebt, und mit Waffenhülfe wider alle ihre Feinde: Standhafte Beharrung in der alten Mäßigkeit, und Vervollkommnung der Waffen, ist in verständigen Republiken die Summ der ganzen Regierungskunst.

(Nemesis im Hause R. Bruns)

Von den Zürichern wurde der Propst Bruno Brun mit allen Helfern seines Frevels von der Stadt verbannt, und beschlossen, wenn er wiederkomme, über ihn als über einen verschuldeten Mann zu richten.

Im dritten Jahr nach dieser That geschah, daß durch seinen Bruder, Eberhard Brun, Ritter und Rathsherrn der Stadt Zürich, der Edelknecht Johannes am Stäg aus dem Land Uri, seiner Mutter Brudersſohn, ein Jüngling, wegen einem Erbstreit, mit Rath und in Beyseyn seiner Muhme, der Wittwe des Bürgermeisters, meuchelmörderisch in dem Zürichsee ertränkt wurde. Die Regierung der Stadt Zürich schwieg, entweder aus Partheilichkeit, oder aus Furcht, oder weil das Uebermaaß des Uebels bisweilen die Quelle des Guten wird. Nicht aber schwiegen

die Männer von Uri; sondern sie hielten einen Landtag über Blut und Leben, mit altgewohnter Feyer unter freyem Himmel; da dann bey großem Zulauf des Volks nach abgehörter Kundschaft und eingenommenen Rath, Eberhard Brun, desselben Mutter, und alle Gehülfen seiner That vom Land Uri, und aus allen Städten und Ländern der schweizerischen Eidgenossenschaft als Mörder bey Lebensstrafe ewiglich verstoßen wurden. Und nachdem Gottfried Müller, Vogt vom Reich, die Obrigkeit von Zürich mehrmals gemahnt, untersuchte sie die That im dritten Monat; es fand sich, daß die Theilhaber mit allem Vermögen und ihrem Leben dem römischen Reich verfallen waren 37). Diesen Fall nahm das Glück der Angehörigen Rudolf Bruns.

Das

37) Tschudi, 1373. Müllers Brief, daß die Stadt nichts gethan, als was auf die Mahnung nach den Rechten geschehen mußte. So furchtbar konnten die Brune (bey dem aus n. 33 hervorblickenden Haß der Gemeine) nur durch fremde Stützen seyn Heinz von Heidek zu Wagenberg „ und sein Knecht, " Heinz von Trostberg, Hanns von Eppenstein, Herrmann von Höwenstein, drey wegen dessen von Jestetten, und noch vier andere sagten Zürich ihrentwegen ab. Auch die Blumenberg und Reischach waren für den Propst; Urkunden.

Das rinkenbergische Geschäffte.

(Oberland)

In allen Oberländern, vom Gotthard bis nach Greyerz, lebte die größte Freyheitsliebe, um so mehr da viele dafür halten 38), sie seyn vom gleichen Stamm der alten Schweizer und frey von Mitternacht her in dieses Land gezogen, wo sie beym Ueberfluß gesunder Nahrung unter gelinder Herrschaft 39) fast unzugänglich wohnten. Desto begieriger bedienten sich die Männer von Sanen des Anlasses der Noth ihrer Herren der Grafen zu Greyerz und kauften fast volle Freyheit 40). Unwillig leistete dem Herrn von Tüdingen die Gemeine von S. Stephan den gezwungenen Dienst 41). Eben so wenig herrschte über Fru-

38) Zwar wird in Oberhasli am allgemeinsten davon gesprochen, doch ist auch anderswo der Sage Spur.

39) Ursprünglich waren diese obern Thäler meist Reichsland.

40) Die Sage von 1259, die Briefe 1312 und von 1341 haben wir gesehen; mehrere werden vorkommen.

41) Im obern Sibenthal. **Spruch des Rathes, der Heimlicher und Venner von Bern** in Sachen Jacobs von Tüdingen zu der Gemeine von S. Stephan im Schlegelholz, 1376, Mart.

Frutigen Antonius von Thurn mit freyer Gewalt 42). Grindelwald, Lauterbrunnen, alles Land hinter dem Kloster Interlachen, gehorchte zwangsweise dem Propst 43). Aber die von Brienz und ihre benachbarten vor Oberhasli und bis an Unterwalden waren dem Vogt auf Rinkenberg am standhaftesten widerspenstig.

Das Land haßte seine Macht von der Zeit an, als Johann von Rinkenberg, unter Kaiser Ludwigs Vergünstigung diejenigen Reichsgüter welche zu Eigenthum verkauft waren, seiner Vogtey unterwarf 44). Die Edlen von Hunwyl und von Waltersburg, mit erblichen Burgen angesess-

42) S. im siebenden Cap. und schon unten.

43) Vertrag derselben mit Interlachen 1350.

44) Diese Belehnung der Herren von R., Vaters und Sohns, mit für eigen verkauften Reichsgütern in Burgund, von 1335, mochte, vielleicht als der Sohn sie geltender machte, vielleicht nach des Kaisers Tod, Anlaß geben zu mancherley Span. Es muß bey dieser Geschichte nicht vergessen werden, daß, ohne die Macht von Bern, wenn den Brienzern das Unternehmen gelungen wäre, wir sie nicht als Aufrührer getadelt, sondern als edle Liebhaber der

gesessen zu Unterwalden, trugen einen Groll wider Philipp, den Sohn Johanns von Rinkenberg, und ermahnten sein Volk zu Erlangung der Freyheit, mit Versprechen ihm aus Unterwalden beyzustehen. Da sandten die von Brienz ihre Vorsteher an die Landsgemeine zu Unterwalden: durch Vorschub ihrer Patronen und als Nachbaren bekamen sie Zutritt, und redeten zu dem Volk: „ihnen, einem gerechten tapfern Volk, welches „den Vogt von Landenberg nicht erduldet habe, „klagen sie bedrängte gute Nachbaren die hoch„müthige Ungerechtigkeit ihres Vogtes auf Rin„kenberg; sie bitten die freyen Männer von Un„terwalden, ihnen zu helfen, wie ihre eigenen „Väter sich wider fremden Trutz geholfen, so „wollen auch sie die Brienzer denen von Unter„walden allezeit helfen, und mit ihnen dißseits „wie jenseits dem Berg Brünig leben wie nur „Ein Volk; sie wollen ihnen doch das Landrecht

„ an-

der Freyheit gepriesen finden würden. Doch daß das Recht wenigstens nicht klar für sie war, oder daß die letzte Gewaltthätigkeit es ihnen verdarb, darf in solchen Zeiten aus dem Endurtheil der Eidgenossen wol für sehr wahrscheinlich angenommen werden.

„ angedeihen lassen." Da standen die alten und angesehensten Männer des Landes Unterwalden vor das Volk, und sprachen: „ die Leute dessen „ von Rinkenberg, welcher Bürger zu Bern sey, „ sollen ihn bey seinen Obern zu Bern anklagen; „ sie mögen keine Unterthanen ihrem Herrn ab- „ trünnig machen, am wenigsten einem Bürger „ der Stadt Bern. Doch die jungen und gemei- „ nen Landleute waren durch mancherley Vor- „ spiegelungen gewonnen; so ergieng, zwar mit „ wenigen Stimmen, das Mehr, „ Boten über „ den Brünig zu senden, auf daß die Brienzer „ in das Landrecht schwören 45)."

(Bern und Thun)

Von den Bernern wurden wechselweise die Rechte der Herrschaft, wo der Baron ihr Mitbürger war 46), und in Thälern, deren Herrn sie haßten, die Freyheiten der Landleute 47), behauptet:

45) 1354 nach Tschudi, dessen Zeitrechnung in den Urkunden, so weit man sie hat, am begründetesten scheint; andere, 1353, ja 1351.

46) Wie hier und in den Fällen bey n. 41 und bey n. 43.

47) Wie in Oberhasli 1334, vermuthlich zu Frutigen, und

hauptet: Wo das Volk nichts von ihnen hoffte und von den Waldstetten zu entlegen war, fand es bey den Thunern Burgrecht 48) und Gunst. Wenn Thun von großen Bürgern klug und mit festem Sinn regiert worden wäre, oder wenn die Großen dem drohenden Fortgang der Macht von Bern durch Staatskunst hätten begegnen wollen, Thun konnte noch eine Hauptstadt aller obern Thäler werden.

Die Stadt Bern schrieb an das Land Unterwalden; denn die Brienzer versagten dem Vogt von Rinkenberg die Dienste und Pflichten; vielleicht aus falschem Wahn, jeder Herr sey ein Tyrann, und keine Verfassung sey frey als ein herrenloses Leben; ein unschuldiges Volk wird von listigen Anführern mit redlichscheinenden Worten leicht verführt. In Unterwalden frugen die Feinde des Vogtes

und gewiß (nachmals) in Sanen. Es ist möglich, daß die Stadt Bern allezeit für die gerechte Sache war; aber ist es ein wunderbarseltenes Glück, daß die unpartheyische Gerechtigkeit und ihr Vortheil immer so zusammentrafen.

48) Urkunde n. 41; und s. unten aus Tschudi bey 1381.

Vogtes von Rinkenberg, „ob die Landsgemeine „nicht von Alters her die Freyheit habe, Landleute aufzunehmen, und ob in dem ewigen „Bund alle alten Rechte nicht vorbehalten worden seyn.” Dadurch erhielten sie; doch mit nur fünf Stimmen; daß den Bernern zu Behauptung der Verbindung mit Brienz ein Rechtsgang vorgeschlagen wurde 49). Hunwyl und Waltersberg betrogen die Landsgemeine; eine solche Verpflichtung mit einem ausländischen Volk ist ein Bund, und allen künftigen Bünden geht vor, derjenige ewige Bund nach welchem kein Eidgenosse den andern antastet an Rechten oder an Macht. Oft aber werden Völker, indem sie glauben sich selber zu regieren, beherrscht von Partheyhäuptern, die sich von Leidenschaften zu allem bemeistern lassen: wenn Widerstand sie erbittert oder Nachgeben sie ermuntert, so kommen hiedurch die besten Eidgenossenschaften an den Rand ihres Untergangs. Dieses verhinderten die Berner mit grosser Weisheit. Von dem Rechtsgang machten sie keinen Gebrauch; nach dem ewigen Bund sollte der Vogt von Rinkenberg den Obmann unter sechzehen Unterwaldnern wählen; diese sechzehen würden durch die Gewalt seiner

Feinde

49) 1356.

Feinde aus der Zahl ihres Anhangs vorgeschlagen worden seyn. Doch enthielten sich die Berner der Waffen; Eidgenossen müssen einander vieles vergeben, dem stärksten ist Nachgeben am sichersten. Sie baten Uri und Schwyz um Vermittlung und warteten bis in das funfzehende Jahr, auf daß durch die Zeit Waltersberg und Hunwyl ihren Haß oder ihre Macht verlieren.

Auf so lange Mäßigung bewiesen sie Entschlossenheit 50). Sie sandten folgende Botschaft in die Orte Schwyz und Uri, „die Stadt Bern „wolle die aufrührischen Unterthanen Herrn Peters von Rinkenberg, ihres Bürgers, wie sie „solches diesem schuldig sey, ohne fernern Aufschub durch die Waffen zum Gehorsam bringen; „sie bitte ihre Eidgenossen zu Uri und Schwyz, „die Unterwaldner abzuhalten, damit sie nicht „Aufrührern helfen wider ewige Eidgenossen; „denn dieses würde ihnen leid seyn, die Züchtigung der Brienzer sey beschlossen.“ Da mahnten die Schwyzer und Urner ohne allen Verzug Zürich und Lucern auf eine Tagsatzung; von dieser wurden Gesandte geschickt, welche die Lands-

gemeinde

50) 1371.

gemeinde zu Unterwalden mit aller Kraft ewiger Bünde auf das allerdringendste mahnten, dem Vogt von Rinkenberg das Volk seiner Herrschaft nicht vorzuenthalten, sondern zu thun, was die Berner, Eidgenossen ihr aller, so bereitwillig schon so lang erwarten. Diesen Vortrag hörte das Volk mit großer Aufmerksamkeit. Johann von Waltersberg war zur selbigen Zeit Landammann, und Heinrich von Hunwyl, noch voll des erblichen Grolls, der Anführer eines großen Anhangs. Die mehreren Stimmen entschieden auf den folgenden Schluß: „die Landleute von Unter„walden wollen als gute Eidgenossen den Bund „mit Bern halten, und geben das Landrecht ge„gen Brienz auf; das bitten sie, die Brienzer „um dasselbe nicht zu strafen."

Von dem an wurde jede Bestrafung eines Brienzers von den Anführern der Parthey als eine Rache wegen dem Landrecht verläumdet. Walther von Hunwyl, Johann von Waltersberg der jüngere und Walther von Tettikon, Edelknecht, hielten den Unterwaldnern vor, „die„ses unglückselige Volk sey von ihnen, von sei„nen Freunden welchen es am besten vertraute, „in die Hände seines Tyrannen überliefert wor„den;

„ den; dieser spotte nun deren von Unterwalden."
Hiedurch, durch die Klagen der Brienzer, durch derselben Bezeugung von den Thunern, wurden die Gemüther mit Reue, Zorn und Mitleiden erfüllt: in diesen Tagen wurde die Erneuerung des Landrechts vorgetragen, und angenommen 51). Peter von Rinkenberg, ein Mann von gütigem Herzen und voll Zuversicht auf den Eindruck der Billigkeit bey allen Menschen, hielt für das beste, zu Unterwalden alle Sachen selber zu erklären, gieng über den Brünig und wollte an die Landsgemeine seine Rede anfangen; da erhoben seine Feinde ein plötzliches Getümmel, wie geschieht wenn in der Versammlung eines Volks alle auf einmal mit lauter Stimme reden, und mit grossem Geschrey und mancherley Gebährden drohen; so schätzte sich der Freyherr glücklich auf Rinkenberg zurück zu kommen, da er selber das Landrecht beschworen; von dem an leistete ihm niemand weder Dienst noch Zins. Da wurden die Brienzer von den Bernern mit Feuer und Schwerdt gezwungen, von ihrem Ungehorsam und von dem Landrecht abzulassen.

Bald nach diesem als eines Morgens der Freyherr aus dem Schloß kam, um in einem

51) 1381.

benachbarten schönen See 52) zu fischen, wurde er überfallen, gefangen in das Land Unterwalden geführt, Johann sein Sohn vertrieben, die Burg eingenommen, geplündert, ausgebrannt, und Brienz besetzt. Alles dieses thaten Hunwyl und Waltersberg ohne den Befehl ihres Volks. Da kamen die von Bern zu Wasser und zu Land mit aller ihrer Macht; nachdem sie mit Gewalt an das Land gestiegen, und ohne Mühe die Baursame 53) geschlagen, führten sie die kühnsten fort, verjagten die übrigen und nahmen alles ein; da flohen verwundet auch Unterwaldner. Solche Unternehmungen geziemen sich den Vorstehern eines grossen Landes, weil, wenn sie furchtsam scheinen, die Begierden der Unruhigen sofort verwegen werden. Hunwyl und Walterberg bewogen die Unterwaldner, alle Eidgenossen zu mahnen; die Eidgenossen versammelten sich zu einer Tagsatzung.

Zwischen Völkerschaften, welche sich von Partheyhäuptern hinreissen lassen, kömmt eine Eidgenoss-

52) Der Faulensee steht auf der Höhe nicht weit von der Burg, außerordentlich tief, sehr fischreich.

53) Ein vor nicht langer Zeit veralterter Ausdruck, welcher zerstreutliegende Dorfgemeinen am eigentlichsten anzeigt.

genossenschaft leicht in die äußerste Gefahr. Diese zu vermeiden (weil der Einfluß der Partheyhäupter allgemein und unausweichlich ist) sollten alle Orte der Schweiz ein Gesetz machen, „daß „derjenige, wer er sey, welcher bey der höchsten „Gewalt jeden Ortes eines Kriegs wider die Eid„genossen rathend erwähnen würde, ehe diese „traurige Nothwendigkeit von vier Fünftheilen „sowol des engern als des größern Rathes an „demselben Ort erkannt worden, daß derselbe „ohne Untersuchung alsobald hingerichtet werden „soll 54)."

An dem Tag der Eidgenossen erschien von Bern der Schultheiß Ulrich von Bubenberg, sie zu Richtern anrufend, „ob nicht Bürger der „Stadt Bern an Leib und Gut angegriffen und „geschädiget worden?" Als Berchtold von Zuben und Johann Spielmann, Landammanne und Gewaltboten deren von Unterwalden, den eidgenössischen Ausspruch zu ehren versprochen, geschah er so, „daß Peter von Rinkenberg alsobald in „Freyheit gesetzt werde, und alles, was er ein-

 „gebüßt

54) Daß damals der Krieg vermieden wurde, geschah, weil die Sitten solcher Gesetze noch nicht bedurften.

„ gebüßt habe, zurückbekomme; daß die von Un-
„ terwalden unverzüglich auf ewig diesem Land-
„ recht entsagen, und niemals Landrechte schlies-
„ sen, mit solchen, welche als Pfand, Lehen oder
„ Eigen der Stadt oder den Bürgern von Bern
„ gehören; daß die von Brienz ihrem Herrn
„ gehorchen und ohne einigen Abbruch alle Zinse,
„ nicht nur der künftigen sondern auch der vori-
„ gen Jahre, abliefern sollen." Die Menge zu Unterwalden erwartete mit einer zutrauensvollen Begierde das Urtheil der Eidgenossen: als kund wurde, daß die drey Edlen sie zu einer ungerechten That verführt, erwachte ihr Zorn. Da kam das ganze Volk von ob und unter dem Kernwald haufenweise aus allen Uertenen und Kirchgängen zusammen mitten in dem Land auf dem Platz der allgemeinen Versammlungen zu Wieserlen: da machten die Männer von Unterwalden folgendes Gesetz: „ Johann von Wal-
„ tersberg, Walther von Hunwyl und Walther
„ von Tettikon haben das Land in Schande und
„ Schaden gebracht; so sollen sie dann, sie selbst
„ und alle ihre Nachkommen 55) ewiglich, aller
„ Aemter, Gerichte und Räthe entsetzt und un-
„ fähig

55) Der Haß erbte fort.

„ fähig seyn. Ob jemand ihre Strafe abzuthun „ oder zu mildern versuchte, der verliere selber „ all sein Vermögen, werde ehrlos und rechtlos, „ und soll für keinen Landmann zu Unterwalden „ gehalten werden." Ungerecht seyn, schien ihnen ein Schimpf; die Waldstette übten keine Privatgewalt und wollten sie auch nicht leiden.

Zürich.

Bey den Zürichern lebte, nach den schweren Kriegen und gefährlichern Friedenshandlungen unter dem Bürgermeister Brun, zur Zeit seines Nachfolgers Rüger Manesse derjenige Geist welchen freye Städte immer haben sollten.

(Freyheiten)

Von den besondern Absichten und Neigungen Kaiser Carls des vierten machten sie so guten Gebrauch, daß er die (aus alten Zeiten hergebrachte) Oberherrschaft über den See bis an die Hürden, gegen Rapperschwyl über, durch eine Urkunde befestigte 56). Auch bestätigte er das

56) 1362; Urkunde: des heil. röm. Reichs Zürichsee; sie mögen ihn bannen, entsetzen, besetzen — — wie ihre Vordern gethan haben.

Recht mit benachbarten Herren Burchrechte zu schließen 57). Er gestattete den Zürichern im Kreis von drey Meilen die Reichslehen zu leihen 58), und nicht nur gab er dem Propst auf seinen Dörfern den Blutbann, sondern verordnete ein Landgericht oder Hofgericht in dieser Stadt 59), wie die vorigen Kaiser über sehr weite Kreise wenigen Städten zu derselben großem Vortheil gegeben hatten.

Rudolf Herr von Aarburg, und wen die Kaiser nach ihm zum Hofrichter gaben, schlug das Gericht auf, in dem Ring sowol der Herren vom Ritterstande, als zwölf ihm von der Stadt (je für sechs Monate) zugegebenen Bürger 60). Sie

57) 1362; Urkunde zu Lauffen im salzburgischen.

58) 1365; zu Bern. Ausgenommen sind Fürsten-, Grafen-, Freyherren-Lehen.

59) 1363; des Propsts Freyheit in Fluntern, Rieden, Rüschlikon und Rüvers; vermehrt (Hottinger KHist, h. a.) mit Meila von K. Wenceslaf, mit Schwamedingen von K. Ruprecht. Vom Landgericht, Urkunde zu Lauffen 1362, T.

60) Von diesen Formen ist eine Urkunde 1383 in der Stadtcanzleybibliothek. Die Bürger bekamen für jeden Gerichtstag von der Stadt eine Maaß des besten Weins.

Sie erklärten durch die meisten Stimmen Räuber, Mörder, Mordbrenner und Ungehorsame in die Acht und Aberacht; hierüber hielten zwey Richter das Achtbuch; eben dieses Gericht mochte den, der ihm gehorchte, wieder aus der Acht schreiben 61). Von eben demselben wurde über Blut gerichtet 62); sonst pflegte hierum der Bürgermeister im Namen des gemeinen Wesens den Reichsvogt zu mahnen 63). Zürich schien sowol den Römern als denjenigen teutschen Königen, welche das Reich Italien eingenommen, für die Abgaben und für die Gerichte der natürliche Mittelpunct benachbarter Länder 64): doch das Hofgericht kam zu fester Gründung und Ausbreitung seines Ansehens zu spät auf: die schweizerischen und an-

61) Dafür gab ein Herr zehen Mark, ein Edelmann fünf, der Bürger drey, der Baur eine; eb. das.

62) Urkunde Wenceslafs, Heidelberg, Iac., 1384; T.

63) Urkunde 1374, als vor dem Reichsuntervogt Hanns Oelzapf der Schiklj zur Enthauptung verurtheilet wurde.

64) Man weiß das *tessaracostologion*, welches Hagenbuch aus einer Aufschrift entziffert; und von *Otto Frising.*, daß die Kaiser pflegten die Mayländer nach Z zu vertagen.

dere Obrigkeiten der umliegenden Städte waren durch die Freyheiten der vorigen Kaiser schon zu unabhängig 65).

(Erwerbungen)

Reichslehen kauften die Züricher in der benachbarten Gegend von dem Ritter Gottfried Müller 66) aus den bereitwilligen Steuren aller Bürger 67), und sie erwarben Pfandschaften, auf welche das Haus Oestreich Geld nahm 68). Auf eine so untadelhafte Art legten sie den Grund ihrer Herrschaft in dem Länd.

(Burg.

65) Das Jahr, da dieses Hofgericht wieder unterblieb, ist nicht bekannt; es ist aber wol nicht bis 1400 fortgesetzt worden; das Blutgericht wurde damals der Stadtregierung übergeben.

66) Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen, 1358; 1383 die Vogtey zu Küßnacht und Goldbach; T. Beydes bestätigten die Kaiser.

67) Urkunde 1384 bey Anlaß letztgedachten Kaufs. Alle, nicht ausgenommen die Frauen im Oetenbach und in der Sammnung, steurten.

68) Die Vogtey zu Höngk, wie sie Johannes von Seon an das Kl. Wettingen gebracht; 1384, T; die V. zu Tallwyl vom Ritter Nic. von Bäbenheim, dem Oestr. sie verpfändete, 1385; ib.

(Burgrechte)

Sie fuhren fort in der Sitte ihrer Väter und stärkten sich durch Mitbürger. Diethelm Blaarer, Vogt auf Iberg, machte darum Burgrecht 69) mit ihnen, weil, obschon er ihre Stadt beleidiget hatte, sie ihm Gerechtigkeit widerfahren ließen, wider Bürger aus alten Geschlechtern 70): Sie mahnten ihre Eidgenossen die Lucerner auf einen Rechtstag zum Schutz des Ritters Gottfried von Hünenberg 71), durch dessen Burgrecht S. Andreas bey Cham, eine östreichische Burg, dem Land unschädlich war. Es ist merkwürdig, daß Hünenberg den Zürichern vorschrieb, „wenn er gemahnt werde von den östreichischen Pflegern, so wolle er das Burgrecht „aufgeben, aber in vierzehen Tagen wolle er das„selbe

69) 1363; er gab jährlich zehen vollwichtige Florene.

70) Kraft Biber und Jacob Wengi hielten ihm s. fahrende Haabe inn; er nahm den Stadtschreiber von Zürich gefangen; der Erzbischof zu Magdeburg vermittelte (der Streit Blaarers war über einem Gut s. Gemahlin, Elis. von Wartensee); Urkunde 1362.

71) Denn die Lucerner nahmen seine Leute zu Bürgern an. In diesem Brief wird auch Arnold von Stauffach genannt.

„ selbe erneuern 72).“ Tausend Gulden gaben zwey Brüder del Monte, Lombarden, um dieses Burgrecht; so viele Förderung der Geschäffte und so gewisse Sicherheit hofften sie disseits und jenseits 73) der Alpen von den Boten und Briefen und von dem Ansehen des Banners von Zürich 74). Der Junker von Schönenwerd blieb ihr Bürger, weil ihm die Burg seiner Väter zurückgegeben worden war 75). Als Nicolaus von Richenburg 76) in den ersten Jahren der großen Trennung

72) Funfzehenjähriges Burgrecht, 1363.

73) Denn, daß Zürich nicht, wider Willen, ihnen helfen will in der Lombardey noch zu Toscana, zeigt an, daß es, mit gutem Willen, wol seyn könnte; ja es ist von 1375 eine Richtung der St. Z. mit den Kaufleuten zu Mayland und Como um das, was ihren Bürgern in der Lombardey geschehen war. Zürich verspricht, für die Sachen letzterer keine Thätlichkeiten ohne Warnung zu gestatten.

74) Zehenjähriges Burgrecht Friedr. und Jacobs von Berg von Rota; 1360. Sie waren auch Bürger zu Lucern.

75) 1371.

76) Wenn er sich so schrieb (denn *Bucelin*. Constant. ad a. 1383 schreibt Risenburg), so mochte er von dem Adel seyn, welcher 1362 die Rychenburg an den Abbt von Einsidlen verkaufte.

nung des päpstlichen Stuls an der Hochstift Costanz wider Mangold von Brandis kaum sich zu behaupten wußte, trat er, nebst Costanz und Klingenau 77) zu Zürich in solch ein lebenslängliches Burgrecht, aus welchem sein Zutrauen zu dieser Stadt hervorleuchtete 78). Diese Achtung für Zürich beruhete auf der Gewohnheit und Neigung der tapfern Männer, welche unter den sieben Hauptleuten des gemeinen Wesens 79) den Bannern jeder Stadt 80) folgten, dem Vaterland Leib und Gut aufzuopfern.

(Polit. Gesetze)

Die Verfassung erhielt mehr Freyheit und mehr Nachdruck; jene durch die Einschränkung der bürger=

77) Vogt, Räthe und Bürger zu Kl. 1385.

78) Die Urkunde hat schon Lünig. Namentlich verspricht er für sein Land im Thurgau und Klekgau. Wenn Z. helfen soll, stehe bey der Erkenntniß des Bürgermeisters und Rathes. Tannegk und Kaiserstul erkannten diesen Bischof noch nicht. 1385 am 26 Tag des andern Herbstm. (Oct.)

79) Drey in der großen, vier in der kleinern Stadt; 1371.

80) Die große und kleine Stadt hatte jede ihren Bannentrager; *ib.*

bürgermeisterlichen Gewalt, letztere durch die Vergrößerung der Zunftmeister. Es wurde nicht mehr an den Bürgermeister ein vorzüglicher Eid geleistet; bey der Wahl der dreyzehen Rathsherren von den Constabeln verlor er von seiner Macht in so fern, daß diese Wahl von den Zunftmeistern und Rathsherren wol ohne ihn geschehen mochte. Ueber zweyspaltige Zunftmeisterwahlen, welche Rudolf Brun entschieden, wurde das Urtheil dem Rath aufgetragen. Den Zunftmeistern wurde um alle wichtigen Sachen gestattet mit vielen oder wenigen Rathsherren Schlüsse zu fassen 81).

Von dem Einfluß der neuen Regierung zeugte die Schärfung der Aufwandsgesetze: Nicht nur weil der gemeine Mann zu hassen pflegt, was er nicht im Stand ist nachzuahmen: sondern diese Gesetze sind in freyen Städten fast überall streng, so wol wo bey einem armen Volk die Freyheit beginnt, als wo reiche Männer die Klugheit haben, die Begierden ihrer Mitbürger durch beleidigende

81) Zweyter geschworner Brief 1373, Samst. nach Andr. Er will auch, daß die Kinder der Verwiesenen des großen Rathes werden dürfen.

gende Darstellung ihres Glanzes nicht rege zu machen. Wenn in Ländern wo die bürgerliche Gleichheit eingeführt ist, auch große Einsichten und hohe Tugenden populär seyn müssen, so kann wol nur ein schlechter Mensch für ein schweres Opfer halten, daß er in der Kleidung bürgerlich seyn muß; auch Augustus Cäsar und Cosimo de Medici haben ihre Mitbürger hierinn geehrt.

(Sittengesetze)

Bey den Zürichern zeigte sich in den ersten Zeiten des ewigen Bundes der acht Orte (ohne Zweifel aus Anlaß der fürstlichen Hoflager und Heerfahrten) die seit König Albrecht veränderte Kleidungsart. Anfangs trugen die meisten Menschen 82) das Haupt gegen die Witterung unbedeckt; nur bezeichneten Staatsmützen die obrigkeitliche Majestät. Lange Haare, welche nur die Weiber in Locken kräuselten, hiengen wild und frey von den Schultern; die Weiber durchflochten sie mit Blumenkränzen und Bändern 83): Ein Wambs mit Aermeln bedeckte den Körper; ein Rock

82) In Oestreich nicht; mitrae unterschieden daselbst Juden und Christen; *Ann. Leobiens.* 1336.

83) Die Oestreicherinnen trugen Hüte; *Hadlomb.*

Rock ohne Aermel reichte, zumal den Weibern, weit herab, und war von letztern mit einem Gürtel gebunden. Beyden Geschlechtern hieng ein Mantel den Rücken herunter. Viele oder die meisten Männer trugen Hosen, wenigstens im Winter 84); andern reichte das Tuch der Stiefel 85) so weit unter den Rock hinauf. Schuhe trug jeder ohne Kunst nach seinem Fuß. Aber damals wurden die Haare zum ersten gekämmt: am Wambs machten sie den linken Aermel von anderm Tuch, dessen Farbe auch ein Partheyzeichen wurde 86): eben denselben zierten sie mit Silber und Seide oder mit herunterhängenden Franzen 87): sie stickten auf ein Brustläppchen (fast wie nun die Orden getragen werden) von Seide oder Silberfaden gewisse Zeichen der Partheyen oder geliebter Namen oder besonderer Dienstgelübde, oder sie

84) Ein sehr alter Mann versichert, noch im Anfang dieses Jahrhundertes haben viele Männer von Oberhasli nur im Winter Hosen getragen.

85) Pannus caligarum; *Huss* de abominationib. 49.

86) Wie bey der Verschwörung der östreichischen Parthey in Lucern 1332.

87) Cannae argenteae in sericis dependentes; *Leobiensis*, l. c.

sie hängten Bilder vor der Brust, oder sie umwunden dieselbe mit seidenen Banden 88). Die Mützen der Weiber glänzten von Seide, Silber, Gold und Kleinodien; die nächste Pracht war die des Gürtels, der ihr vielfarbiges Kleid umwund; unten endigte es in mancherley kostbaren Fransen 89). Schuhe mit aufwärts gekrümmten Schnäbeln und mit einem Ring an einen Fußzehen 90), waren Muthwille der Eitelkeit. Inner dreyßig Jahren kamen seidene Zierden von den edlen Herren unter die Schaar ihrer Bedienten 91); das oben weite Wambs mit einer Kaputze 92) wurde von Bürgern,

88) Circulis sericis; *idem*.

89) Wie alten Narrenkleider; *idem*. Das übrige ist 1. aus der Verordnung der Stadt Z. 1371; 2. aus Bodmers Grundr. der Gesch. von Z. *Parcival* bestätiget einiges.

90) Dieses ist erst im XV. Jahrh. klar darzuthun; doch die Verordnung verbietet Schuhe ohne Spitzen, da man etwas hineinschieben kann, und gebriesene Schuhe.

91) Famuli & clientes; *Leobiens*.

92) Capicia ist eigentlich die obere Oeffnung, wo der Kopf hervorsteigt; Kapuzen waren das überschlagende Tuch des Wambs.

gern, vom Landmann und vom Hirten im Gebürg angenommen. Vornehmlich zwey Dinge ärgerten die strengen Freunde alter Sitten: erstlich, daß der Wambs, welcher bey den Alten sehr weit gewesen, unten ganz eng und anliegend wurde, oben mit einer überschlagenden Kapuze weit genug, daß auch ein Theil der Brust entblößt gesehen werden mochte 93), zweytens war der Mannsrock so kurz geworden, daß er endlich kaum den Hintern deckte 94), um vielfarbige Hosen desto mehr in die Augen fallen zu machen 95). Wider diese Neuerungen gaben die von Zürich solche Gesetze, wodurch sie nicht unterdrückt, aber verspätet wurden.

Sie machten auch Verordnungen über die zu verschwenderischen Gastmale bey den Eheverlöbnissen

93) *Leobiens.* und Bodmer.

94) Anu quasi totaliter vestibus denudato; *Hufs* (dessen Stelle ich Bodmern schuldig bin). *Leobiensis* bezeugt eben dieses ad a. 1336; die Verordn. will „ieglich männlich hefs (Rock) soll an di knü abschlachen (bis an die Knie reichen.)" Diese Mode daurte also wenigstens von 1308 (*Leob.*) hundert Jahre.

95) Verordnung; sie waren aus mancherley Streifen verschiedenen Tuchs.

nissen 96); über die Morgengabe welche der junge Gatte Morgens nach der Brautnacht versicherte; über den Mißbrauch des Tanzens (denn sie wollten daß nur bey der geistlichen Verlobung einer Nonne, oder bey Verheyrathungen getanzt werde 97); wider den unnöthigen Aufwand bey Gesandschaften 98), und wider die Begangenschaft solcher Frauen, welche sich gern bey großen Opfern einfanden, um vorübergehende Jünglinge lieblich zu grüßen 99). Diese Zeiten sind nicht genug mit allen Umständen in unserm Andenken geblieben, daß wir sagen könnten, ob der (gegen sich selbst sonst nicht eben strenge) Held Manesse und sein Rath, wenn sie über das Tanzen und solche Dinge rathschlagten, dem Volk nicht allzu viel verboten, und in ihrer Sorgfalt für Sittsamkeit und Ernst vergaßen, daß ein fröliches Volk leichter zu regieren

96) Verordnung 1370; eigentlich erneuert, was wir schon im Richtebr. sahen.

97) Verordnung 1371; bey geistl. oder weltl. Brautläufen.

98) Verordnung, daß kein Gesandter einen „Lezikram“ (Abschiedsmahlzeit?) gebe.

99) Verordn. 1374: wo eine Frau zum Opfer stat, den lüten ze danken.

und behender in allem ist als eine finstere Bürgerschaft. Gesetzgeber sollten die vergnügten Augenblicke des Lebens ohne dringende Noth nicht vermindern. Die Künste der grüßenden Frauen sind von den Puncten, welche, obschon sie nicht können verhindert werden, verboten werden sollen 100); was in Geheim geschehen muß, geschieht seltener, bleibt manchen unbekannt, und ist vielen unzugänglich.

Die Anzahl der Bürger fiel um den achten Theil 101); vielleicht wurde durch das Ansehen der Zünfte fremdem Fleiß der Zugang schwer, und nicht jedem einheimischen das Aufkommen leicht. Von vierhundert neun und dreyßig stieg in siebenzehen Jahren der Privatreichthum bis fünfhundert acht und siebenzigtausend Pfund 102). Aber es ist fast nicht möglich diese Summen zu schätzen; ihr Werth beruhet auf den Marktpreisen und auf dem Taglohn, welche nirgend vollständig, umständlich und sicher genug aufgezeichnet und verglichen worden

100) *Plato*, Legum L. VIII; wo er die cretensischen Gesetze über die Mannsliebe mit gehörigem Tadel belegt.

101) Vergleichung der Tafeln der Gewerke 1357 und 74; s. im vorigen Cap. n. 47.

102) Eben daselbst.

den sind. Die Regierung (durch den schweren Kriegsold genöthiget 103)) nahm ferner von Bürgern 104) auf die Einkünfte der Stadt, oder auch bey den Juden Darlehne. Diese Gültbriefe der Bürger wurden Grundstücken gleich gerechnet; welches überhaupt nicht unbillig scheint: auf diesen pflegen jene zu stehen, und oft haben reiche Männer keine liegenden Güter. Dem Privatwolstand, in so fern der Speditionshandel nebst einigen Fabriken dazu beytrug, war nicht leicht eine Freyheit wichtiger, als da König Wenceslaf die Züricher der mehr und mehr steigenden Geleite und Rheinzölle enthob 105). So blühete Zürich, in Sitten

 und

103) Auch die Bürger pflegten von denen, die nicht stritten, wenigstens unterhalten zu werden; s. Stettler, 1346.

104) Räth und Bürger 1357; sechs Rathsherren leisten Geiselschaft. Sonst war die Stadt auch den Snewlin und dem Ritter Dietrich von Falkenstein, als Erben Hannsen Malterers, 400 Mark Silber schuldig, welche Rudolf Brun zu fünftehalb Procenten aufgenommen hatte; Rathserkenntniß 1367. Noch 1374 war diese Schuld unbezahlt; s. Cap. IV, n. 87; und es ist eine Verordnung darüber noch von 1376.

105) 1379; Tschudi; Herrn Schinz Handelsgesch.

und Glück, in den vier und zwanzig meistens friedsamen Jahren, da Rüger Manesse, der Held von Tätwyl, bis in ein sehr hohes Alter die bürgermeisterliche Würde verwaltete.

Bern. (Freyheiten)

Die unmittelbare Reichsstadt 106) Bern genoß wie die Züricher der Denkungsart Kaiser Carls, welcher allezeit bereit war, zu seinem eigenen Genuß und seines Hauses Vortheil die Rechte des Reichs zu veräußern, besonders wenn es mit einigem Anstand geschehen konnte. Als er mit vornehmem Gefolge 107) zu und von dem, in Avignon befindlichen, päpstlichen Hof zog, und nach Bern kam, in dem Schultheißenamt Herrn Johannes von Bubenberg des jüngern 108), wurde sowol auf

106) „Wenn dies. uns und das Reich ohne Mittel angehöret." Urkunde Carls IV wegen der Acht, 1364.

107) Bischöfe von Augsburg und Speir; der jüngere Pfalzgraf Ruprecht; Bolk von Oppeln; Heinrich von Brieg; Ruprecht von Lignitz; Burggraf Burkard von Magdeburg und viele andere werden genannt im Bestätigungsbrief der Handfeste von Bern 1365, Lauf, non Maji.

108) Urkunde Ottons von Bub., da er Statthalter war seines Br. Johann, h. a.

auf seinem würdigen Empfang 109) als auf seine Bewirthung die damals große Summe von dreytausend Pfund verwendet. Bern war schon aus dem seiner Gesinnungen sicher, weil er die Stadt in einer Streitsache wider Matthias von Signau gegen eine unbefugte 110) Achterklärung des rothwylischen Hofgerichtes beschirmte 111). Für solche Aufnahme gestattete er 112) den Bernern, im Kreise von sechs Meilen die verpfändeten Einkünfte und Güter des Reichs einzulösen, es müßten denn Burgen oder Herrschaften seyn 113). Größere Rechte

 gab

109) Brief des Kaisers wegen Zurechtmachung der Brücke zu Laupen. S. bey Tschudi, daß dieselbe geschah.

110) Denn das non evocando war schon seit K. Adolph 1293; dazu war nur nicht eine Ladung an sie geschehen; der Kaiser n. 106.

111) n. 106; Budissin, Mont. nach Allenheiligen, zu Gunsten Schultheiß, Bürgermeisters, Räthe und Bürger von Bern.

112) Auch erneuerte er das *non evocando*, Samst. nach Walpurgis, 1365.

113) Urkunde an Creuzerfindung 1365; sie sollen es alsdenn berichten, auf daß die Könige wissen, um wie viel sie solche Güter wieder einlösen können.

gab er ihnen zu Straßburg auf seiner Heimreise; nämlich die Freyheit wider alle ihre Feinde und wider die welche solche beschützen, die Waffen zu gebrauchen 114), und in einem Kreise von drey Meilen den Blutbann 115) zu üben. Daher gehören des Reichs Leute um Graßburg mit Blutgericht und Appellationen zu der Stadt Bern bis auf diesen Tag 116). Unverfallene 117) Reichslehen ertheilte Johann von Bubenberg, des Reichs freyer Mann

114) **Urkunde**, Straßburg nach Peter Paul, 1365: Wider die, welche ihnen widerrechtlich Leute und Gut angreifen, und wider die Enthalter derselben.

115) **Urkunde**, ib., eod.: über schädliche Leute nach der Stadt Recht und ihrer Missethat richten zu mögen.

116) Graßburg heißt nun Schwarzenburg. Daher kömmt sonst auch, daß diese Leute von der Appellationskammer um Sachen höher als tausend Pfund bis vor dem höchsten Rath gehen, welcher die Gemeine der Stadt vorstellt.

117) Solche die an das Reich zurückfielen, wurden sonst an den Kaiser selbst aufgegeben. **Urkunde** 1350 „dem „allerhöchsten und gewaltigsten Fürsten und Herrn, „von Gottes Gnaden König Carl des H. R. Reichs, „entbiete ich Johann Senno Edelknecht, meinen Gehorsam und ein Küssen seiner Knie.“ Er giebt einen Zehenten auf.

Mann 118), und wer nach ihm Schultheiß war 119). Dazu, daß auch er diese Freyheiten bestätigte 120), that König Wenceslaf, „daß keines „Herrn eigener Mann ein Erbtheil haben möge „in der Stadt Bern 121);“ um die Judensteuer versprach er den Worten des Rathes zu glauben 122); die Juden zinseten jährlich an Christi

118) Eb. ders. **Senn giebt Lehen auf an Bubenberg** 1370; dieser giebt selbige dem Gerhard von Bern 1372 (die Urkunden sind bey den Schriften von Cappelen, an welches Kloster 1380 diese Güter gänzlich überlassen worden).

119) **K. Wenceslafs Freyheit**, Frankfurt nach Matth. 1379. Aber aus n. 118 sieht man, daß dieser nur eine Erneuerung und Bestätigung war.

120) **Urkunde im Heer vor Ulm**, Mich., 1376; **Urk. seines Vaters**, daß W. das große Sigel nicht bey sich gehabt, ib. den folg. Tag; eb. **dess. andere Urk., daß Bürgermeister und Bürger von Bern** wol mögen geächtete aufnehmen; ib.

121) **W. den Bürgern und der Gemeinschaft von B.**, daß kein Leibeigener aus der Stadt erben mag; Budweis, Invoc., 1382.

122) **An Bürgermeister, Rath und Bürger von Bern**; Prag, Phil. Iac., 1392.

Geburtsfest jeder einen Gulden in die königliche Cammer 123).

(Gebietszunahme)

Kaum daß, durch den Sieg bey Laupen und Kaiser Carls Bestätigungsbrief, die Berner in den Reichspfandschaften Oberhasli und Laupen befestiget waren, so verpfändete ihnen Graf Peter, aus dem Hause Welschneuenburg, sein Recht und Antheil an der Burg und Herrschaft Aarberg. Sie lösten ganz Aarberg von den übrigen Genossen, von Rudolf zu Nidau und von desselben Schwestern Verena zu Thierstein und Anna zu Kiburg 124). Der Graf Peter, der Stadt Bern als Freund und Feind wol bekannt, ein tapferer Mann, soll die letzten Jahre traurig und einsam vor der Stadt

123) Ich finde, daß 1373 der Kaiser der Stadt „Cawer„schen“ gab; daß ich die Urk. nicht gesehen, so weiß ich nicht, ob sie verschieden ist von der des J. 1348, als er bestätigte, daß Buchegk ihnen die Reichssteuer der Cawerschen verpfändete.

124) Die erste Pfandschaft Peters ist 1351; 4000 Gulden die zweyte, Rudolfs, 1367, 7738 G.; auf Wiederlösung; die dritte, der Verena, 1377, 4000 G.; die vierte, der Anna, 1379, eben so viel. Kaiserl. Bestätigung, im Feld vor Ulm, 1376.

Stadt, worinn er geherrscht, in einem abgesonderten Hause verlebt haben, sich an der Plage des Aussatzes 125).

Ueber solche Herrschaften pflegten die Venner solche Rathsherren 126) oder Bürger vorzuschlagen, welche genug Muße, Muth und Einsicht hatten, um derselben Burgvögte und Schultheißen zu seyn. Aus diesem Ursprung entstanden die Landvogteyen, welche von den Bürgern zu Bern, aus deren Väter Steur die Herrschaften gekauft worden sind, gemäß der Verfassung einer jeden Gegend verwaltet werden. Das Land ist um nichts weniger frey; denn, da nur mag willkührliche Gewalt geübt werden, wo der Fürst behauptet wird von Solda-

125) Hievon rede ich darum zweifelhaft, weil ich nicht weiß, ob derj. Peter von Aarberg, welcher 1352 vor Zürich lag, und welcher 1355 des Kaisers Vicarius und Hauptmann in der Hochstift Sitten war (Urk. des Capitels, um die Notarien), dieser Graf oder sein Sohn gewesen.

126) Ich habe noch keinen Beweis der Sage, daß, wer ein Jahr zu Bern Schultheiß war, es im folg. Jahr zu Aarberg seyn mußte. 1375 ist Johannes Pfister, Edelknecht, Vogt auf Aarberg; Urk.

Soldaten; hingegen ist Freyheit, wo der Fürst nur seines Volks Waffen hat: jener thut was er will, dieser so viel er darf.

(Bündnisse)

Sonst auch kaufte Bern von dem Freyherrn Thüring von Brandis 127) und von dem Kloster zu Frienisberg 128) ohngefähr zwölf Dörfer; und stärkte sich durch Burgrechte mit Wolfhard Freyherrn zu Brandis 129) und Marquard von Budenberg, teutschen Ordens Comthur in dem Hause Sumiswald 130). Mit Freyburg wurde durch Erläuterungen das Burgrecht gestärkt 131), und mit Solothurn und Biel wurden ewige 132), mit Solothurn so enge Bünde geschlossen, daß das Reich

127) Müllinen, Rüdli, Wenge; zu Aesche den Kirchensatz; 1352. Stettler.

128) Acht Flecken oder Dörfer, 1380.

129) 1355, mit Schloß und Herrschaft; Tsch.

130) 1371, mit Haus und Herrschaft; *ib.*

131) Erneuerung, 1362; *ib.* Erläuterung, Laupen, 1368 (wie es jährlich gelesen und beschworen werden soll; Urk.).

132) Ewiger Bund mit Sol. 1351; mit Biel, 1352.

Reich nur zum Schein vorbehalten worden 133). Aber als Johannes der Senn von Münsingen Bischof zu Basel, der Stadt Bern Freund, nach langem verdienstvollem Bistum starb, mißfiel seinem Nachfolger, Johann von Vienne, aus einem sehr alten hochburgundischen Stamm, daß der alte zehenjährige Bund seiner Stadt Biel mit Bern ewig seyn sollte.

(Bielerkrieg)

Hundert Jahre mochten verflossen seyn, seit Biel, der Tessenberg und andere benachbarte Gegenden durch geistliche Herren aus dem Hause Welschneuenburg an das Hochstift Basel kamen. Die militärische Gewalt wurde ihren Vettern, den Grafen zu Nidau, gelassen 134) oder den Bannern zwey aufblühender Städte zugetheilt: mit Biel

133) Denn der Vorbehalt hört auf, wenn das Reich andern wider eine dieser Städte hilft, oder wenn es dieselbe zu unrechtmäßigen Sachen zu nöthigen sucht.

134) Zu schließen aus der Urk. n. 137: Kornabgabe für die Wächter zu Nidau; einen Tag und eine Nacht helfen die vom Tessenberg Nidau bewahren; wenn sie für den Bischof ausziehen, so schützt ihnen der Graf ihre Häuser wie sein eigen bey Verlust seines Lebens.

Biel zog Pieterlen, Meinisberg und ganz Arguel 135), der Tessenberg mit Neustatt 136). Sonst war die Gewalt auf dem Berg dem nidauischen Vogt und bischöflichen Meyer gemein; doch so, daß die Steuren 137), die Bußen 138), ja die erlegten Bären 139) und wilde Schweine 140) getheilt wurden, der Graf zu Nidau aber den Berg nicht besteuren mochte ohne den Bischof 141); daß

135) Bundbrief Graf Rudolfs N. mit Biel, 1336; bis ad foramen *Byrpertos* (pierre pertuse).

136) *Vatteville*, H. de la confeder. Helvet., setzt es 1365.

137) Alles dieses ist aus „Johann Matzern, des Frey„herrn Johann von Illingen, des nid. Vogtes Bur„kard von Möhringen und Peter Servant, Bürgers „von Biel, in Sachen Bischof Basel gegen Graf Ni„dau, genommener Kundschaft, 1352."

138) Doch Diebsgut war des Bischofs; *ibid*

139) Die vordern Füße dem bisch. Meyer, der Kopf dem Vogt; essen, trinken und ein Spieß dem Knecht; *ibid.*

140) Diese kommen in der Kundschaft wegen Tessenberg nicht vor, aber bey Illingen; *ibid.*

141) So konnte der Graf den Bischof auch nicht hindern das Volk in seine Kriege zu führen; *ibid.*

daß das Landgericht auch ohne den Grafen besetzt werden konnte 142); daß zu Nidau das Bergvolk die Brücke zollfrey brauchte, aber jeder, welcher ein Rindvieh oder ein Pferd hielt, alle sieben Jahre zu Unterhaltung der Brücke ein Bret liefern mußte. Drey Männer auf dem Berg waren Erbschöffen 143): sie gaben dem Vogt und Meyer eine Mahlzeit, sonst waren sie frey, nur pflichtig zur Burghut wenn die Banner auszogen 144); in ihrem Hause war ein Unglücklicher vier und zwanzig Stunden lang vor Blutrache so sicher als zu Biel auf der Burg 145). In der ganzen Verwaltung wurde die eine Herrschaft von der andern gemildert 146). Einem Dieb (wie es billig ist) mochte

142) Eingeladen wurde der Vogt; es wurde im Dorf Diesse gehalten; *ibid.*

143) Die Urkunde nennt sie Tschevin; das Amt erbt auch auf Brüder und Neffen; *ibid.*

144) Dafür bekamen sie so lange Käse und Brodt; *ib.*

145) Der Ausdruck der Urk. (Diese vielen wol klein scheinenden Züge bezeichnen die Einfalt jener alten Zeit und eine gewisse Gemeinheit ihrer Sitten).

146) Nimmt ein Vogt Bußen zu hart, so mag der Meyer ihn einschränken; *ibid.*

mochte sein Gut sein Leben lösen 147). Fast so waren die Rechte des Hofes zu Jllfingen 148).

In Biel stieg die bürgerliche Regierung, durch Kühnheit und Glück, so hoch, daß der vorige Bischof bald nachgeben mußte 149), bald als gegen seines gleichen mit ihr vor Schiedrichtern stand. Es war ein so unbändiger Sinn in den damaligen Bürgerschaften, daß mehr als Ein strenges Gesetz dafür sorgte, auf daß doch Rathsherren und Stadtschreiber nicht sogar in der Gerichtstube Lügen gestraft und sonst beschimpft würden; daß keiner dem andern in das Haus gehe um ihn zu schelten; daß keiner an der Thürschwelle seines Feindes übernachte, keiner die Glocken läute um Auflauf zu erregen, und kein Bürger die (bey so gestalten Sachen wenig angenehme) Rathsstelle ausschlage. Sie hatten einen Rath, welcher nach den Monaten seines Amtes einen andern Rath wählte; dieser schwur dem

147) Hat einer Leib und Gut, so soll das Gut dem Leib helfen; *ibid.*

148) Der Hofmeister hielt für das Dorf einen Pflug, einen Farren und Eber; *ibid.*

149) Dess. Urkunde wegen der abgebrochenen Brücke der Burg zu Biel; 1338.

dem bischöflichen Meyer; so schwur auch der Meyer sowohl dem Rath als der Gemeine 150). Diese Stadt war in ewigen Bünden mit Bern, Freyburg 151) und Murten 152), und in solchen Burgrechten mit Graf Rudolf zu Nidau 153) und mit Herrn Wilhelm von Granson 154), daß ihre Oberhand sichtbar war. Dem Grafen kostete das Burgrecht hundert Pfund Pfennige 155); dem Herrn von Granson half die Stadt nur in solchen Kriegen, welche er nicht ohne ihren Rath unternahm 156) und auf seine eigene Kosten 157).

In

150) Dess. Compromiß auf Graf Ludwig zu Weischneuenburg, Münster lin Granf., 1346.

151) Urkunde 1343, den 13 März.

152) Urkunde 1354, den 7 Tag des Monats Höwetz.

153) Burgrechtbrief 1350.

154) W. von G., Ritter, Herr von S. Croir, Bund mit B. und Neustatt, 1356. (Er hatte auch Cudrefin.)

155) Er hinterlegte so viel, und wenn er das BR. aufgab, so war die Summe verloren.

156) Man sage nicht, weil er oft in Hochburgund Krieg führte; der Hülfskreis war von Olten bis nach S. Croix bestimmt.

157) Er zog bis Biel ohne Sold, jenseits der Stadt nahm er Geld um seine Hülfe.

In eben dieser Verbindung Herrn Wilhelms war die Neustatt am Schloßberg; sonst in ewigem Burgrecht 158) mit Erlach, einer welschneuenburgischen kleinen Stadt an dem andern Seeufer; in allem wie Biel, nur schwächer.

So war das Nugerol 159) zur Zeit, als Johannes von Vienne, Bischof zu Basel, nach Biel kam, und foderte, die Bürger sollen dem ewigen Bund mit Bern entsagen. Hiewider beriefen sie sich mit großer Entschlossenheit auf ihre Rechte und auf das funfzehenjährige Stillschweigen des vorigen Bischofs. Johannes von Vienne, unkundig sowohl dieser verworrenen Verfassung, als der Gewalt Berns; befremdet und erzörnt beym Widerstand seines Volks; legte die vornehmsten Bürger gefangen auf die Burg. Es ist aber in der Handfeste, daß niemand in das Haus eines Bürgers von Biel mit Gewalt hereingehen darf 160); willkuhrliche Gefängniß war in allen Stadtrechten

158) Angeführt im Erneuerungsbrief 1578; es war geschlossen worden 1348.

159) Der Gegend alter allgemeiner Name.

160) Handfeste der St. Biel 1352; verschieden von der, welche jährlich gelesen wird. Aus eben derselben sind obige Züge des Geistes der Bürgerschaft.

rechten verboten. Als diese Maaßregeln bekannt wurden, mahnte Biel die Stadt Bern; sogleich sandte Bern an die Eidgenossen; sie machten sich auf, ohne Verzug, neunhundert aus den Waldstetten und die Macht von Bern. Als das Gerücht ihres Aufbruchs vor den Bischof kam, sandte er, hingerissen von Wuth, alle seine Mannschaft auf die Plünderung der Stadt Biel. Sie geschah, durch Ueberraschung, nicht ohne Blut. Alsdann befahl er, Biel zu verbrennen 161); der Jammer des untergehenden Vaterlandes erschallte in die Gewölbe der Gefangenen auf der Burg. Der Bischof mit allen seinen Dienern machte sich auf, eilte und kam auf Schloßberg ob Neustatt. Als die Berner ankamen, sahen sie von ganz Biel den rauchenden Schutt und alles Volk bey der Asche in sehr großer Kälte 162) und aller nothwendigen

 Dinge

161) Da Tschudi dieses der Hülfe des Grafen zu Nidau beymißt, hingegen Wurstisen von dem Graf hier nichts weiß, deucht uns auf der einen Seite schwer, daß der Bischof solch eine That ohne Hülfe ausgeführt haben würde, und auf der andern Seite nicht begreiflich, warum Bern keine Rache von dem Grafen genommen. Es mangelt hier irgend eine Urkunde.

162) Im Wintermonat 1367. Wenn man bedenkt, in welcher Jahrszeit Brun auch Rapperschwyl zerstörte,

Dinge Mangel. Nachdem sie die anziehenden Eidgenossen zurückgemahnt, unternahmen und vollbrachten sie die Eroberung und Schleifung der bischöflichen Burg mit Befreyung der gefangenen Bürger. Aber wider Neustatt vermochten die Banner, so bereitwillig sie zehn Tage lang der Kälte trutzten, wegen ihrer festen Lage ohne Zeug nichts auszurichten. Daselbst verloren sie den Heinrich Zigerli, einen angesehenen Bürger von Bern, woselbst er in einem großen 163), und, nach der Alten Art, mit vielem Hausgeräthe kostbar versehenen Hause wohnte 164).

Sobald als der Winter sich milderte 165), zog der Gewalthaufe von Bern auf die Rache der Bieler

störte, so bestätigen vielleicht solche Beyspiele die auch physisch wohl begreifliche Bemerkung, daß gewisse Menschen grausamer sind bey der Kälte (*la Mettrie*; l'homme machine).

163) Die Gerwer hielten ihre Zunftversammlungen in seinem Hause. Zigerlis Testament, 1367.

164) Er verordnet seinen beyden Söhnen zum voraus vom Hausrathe zweytausend Pfund; eb. das.

165) In den ersten Monaten 1368.

Bieler in S. Imersthal zu Arguel. Es ist unweit vom Ursprung der Birs ein Felsenthor, geöffnet von der Natur, und erweitert von den Helvetiern zur Zeit als Aventicum noch stand, zu einer Gemeinschaft mit Raurachenland 166). Auf der Westseite des Felsen wurde von den Bernern Arguel verbrannt; auf dem Felsen hatte der Bischof ein Bollwerk; jenseits im Thal Granfelden zogen bey Malrein die Solothurner über den Berg zu Verstärkung der Berner; von Malrein führt ein enger Weg zwischen hohen Felsen auf Münster; daselbst lag des Bischofs Macht. Als Johannes von Vienne auszog zu der Landesrettung, und bey Malrein von den Höhen die Verstärkung des Feindes erschien, waren die Berner noch aufgehalten durch den unerwartet feurigen Widerstand aus dem Bollwerk über dem Felsenthor. Die Solothurner stritten in großer Noth. Allein die Mannschaft von Bern (Riedburg 167), der Venner, vor-

166) Die Aufschrift (im ersten Buch, C. VI, n. 49) spricht nur von *via facta*; das Werk, so weit sein voriger Zustand noch kennbar ist, scheint eher helvetisch als römisch.

167) Wenn ihn Tschudi einen Becker nennt, so muß verstanden werden, daß er Venner der Beckerzunft war;

voran) erstieg und öffnete das Bollwerk. Als die Fliehenden den Bischof der Annäherung warnten, floh Johannes; er wurde von den Solothurnern verfolgt; unter ihnen und Bern büßte das Land um den Gähzorn seines Herrn wider Biel.

Diese Kriege wurden ohne gelehrte politische noch militairische Plane mit allem Feuer entflammter Volksleidenschaften zu beyderseitigem Verderben geführt. Als der Bischof mit aller Macht (so zuversichtvoll daß er höhnisch drohete den Wald Bremgarten bey Bern umzuhauen) an die Ufer der Aare zog, wurde er aufgehalten bey Olten, durch die anschwellenden Wasser, und von seinem Dienstmann Graf Rudolf zu Nidau, der von diesem unverständigen Krieg die Verheerung seines Landes besorgte. Aus eben dieser Absicht vermittelten alle benachbarten Städte und Herren, daß es bey dem schon geschehenen Uebel blieb; die Stadt Bern, weil sie, wider die Kriegsrechte, Kirchen ver-

war; alle Venner vor 1420 waren von adelichen Geschlechtern (Peter Kistler in Frikhards Twingherrenstreit). Von Riedburg, dem Stammhause eines Adels, liegen Trümmer unweit Bern.

verwüstet 168), verurtheilten sie zu einem Ersatz von dreyßigtausend Gulden. Das ganze Einkommen dieser Stadt, aus dem Weinumgeld, aus den Zöllen, der Nutzung der Aare und aller andern Finanz war damals um ein geringes höher als zweytausend Pfund 169): und diese Summe war für den gewöhnlichen Aufwand (ohne den vielen Wein zu rechnen der den häufig ankommenden Herrschaften geschenkt wurde 170)) kaum zu-

168) Solch einen Vorwand, wie auch Tschudi darauf weiset, mußten sie haben, und wenn man die Klage erwägt, welche 1378 (U. k. n. 189) der Propst von Münster wider sie führte, so ist wahrscheinlich, daß wohl sein Ort vornehmlich gelitten.

169) Seckelmeistereyrechnung Petermanns von Wabern und Ulrichs von Mürzenden 1378. Das große Weinumgeld (704 Pfund) macht mehr als ein Drittheil Die ganze Summe ist 1548 Pfund und 596 Gulden; ein Gulden war ein Pfund und ein Schilling.

170) Eb. ras. ein langes Verzeichniß: nur ein paar Beyspiele! Der alten Gräfin von Kiburg eine Kanne, dem Graf (ihrem Sohn) zwo, dem Castlan von Erlach eine, eine dem Hallwyl, Montenach eine, eine dem Pfaffen Hemman, 21 den Waldstetten, Zürich und Lucern bey der Bundeserneuerung.

reichend 171). Also wurden die Schiedrichter auf dem Tag zu Balstal billiger gefodert, oder die Vorsteher der Stadt würden ihren Spruch verworfen haben, wenn jene nicht hätten wollen Bern demüthigen, diese vielleicht ihre Mitbürger 172).

(Geist der Regierung)

Denn die alte Verfassung von Bern (als dem Schultheiß und Rath jährlich an Ostern zweyhundert angesehene Bürger zugegeben wurden 173) und meistens diejenigen Sachen wodurch die Stadt und alle Nachkommen verpflichtet werden sollten, vor der ganzen Gemeine geschahen 174)) diese Ver-

171) Eb. das.: Es befand sich, daß die Einnahme grösser war als die Ausgabe um zwey Pfund und sechs Schilling. 242 Pfund und 37 Gulden, für Zehrung der Gesandten der Stadt; 73 Pf. Pferdmiethe, 30 Pf. 9 Sch. Läufer.

172) Ohne so etwas (und wer sogar unseres Jahrhundertes Geschichten aller schweizerischen Städte weiß, wird es nicht unmöglich finden) ist ganz unbegreiflich, wie solch eine Regierung solch einen Spruch ertrug.

173) „An Ostern wenn man die 200 setzt;" Urk. n. 177.

174) „Rath, 200 und Gemeine von Bern;" Urk. 1359 (s. n. 181). „Schultheiß, Rath, 200 und Ge„meine

Verfassung wankte; entweder durch den Ehrgeiz besonderer Gesellschaften 175) oder durch die Ueberspannung des obrigkeitlichen Ansehens. Denn in den Jahren als Johannes von Bubenberg vertrieben worden war, und als die Regierung die standhafte Begierde der Zünfte nach einer Veränderung der Verfassung 176) sah, verordnete sie einen Ostracismus, darinn härter als den attischen, daß auf dem Argwohn von wenigen fünfjährige Verbannung stand 177). Die Regierung nahm

„meine von Bern" urkunden, die Dörfer ober und nieder Sulgen in der Stadt Schirm und Recht seyn, 1364, Aug. Es ist nicht von dem die Rede, was nun seyn soll, sondern wie Bern war; siehe n. 689.

175) Zünfte. Die Feinde des vertriebenen Schultheissen von Bubenberg regierten vielleicht nicht ohne Besorgniß auch von seinem Anhang.

176) Es ist nichts von ihrem Plan bekannt; er näherte sich wohl dem brunischen; vermuthlich wollten die Zünfte wählen.

177) Schultheiß, Rath, 200 und Bürger, 1353, Mittw. vor Hilar. Es mochten Rath oder 200 nach den meisten Stimmen um 10 Pfund büßen und fünf Jahre lang verweisen, denjenigen, von welchem argwöhnig war, daß durch seinetwillen Mißhelligkeit entste-

von ihren eigenen Mitgliedern den Eid, alle schädlichscheinenden Sachen den Heimlichern 178), dem Schultheiß oder den Räthen zu hinterbringen. Denn so sehr besorgte sie Gefahr von heimlichen Anschlägen 179) und Versammlungen 180), daß, wer sich nach der zweyten Feuerglocke ohne Licht in den Gassen finden ließ, auf Monatsfrist verwiesen wurde 181), und niemand ohne Erlaub-

entstehen möchte. Diese Urkunde soll ewiglich alle Jahre an Ostern beschworen werden.

178) Deren Würde eben darum eingeführt scheint, weil wegen der Macht und Hitze der Parthеyungen mancher sein Anbringen ungern selber that.

179) Der erste Art. der Urk. 177 ist; „keiner soll mit „dem andern runen, wovon in unser Stadt oder Ge„meine, odern unserm Sch. oder Räthen oder 200 „Schaden entstehen möchte.“ Runen heißt „sich heim„lich unterreden“

180) Von 1353 ist ein Verbot eigenmächtig die Glocken zu läuten; 1356 wider besondere Gesellschaften; 1373, der Brief, Zünfte zu wehren.

181) „Wen man argwöhnig und unzüchtlich gehen „findet;“ Urkunde 1359, um S. Georg. Und es ist anzumerken (wie auch n. 177), daß eben so wenig bey dem Kaiser Tiberius als in einigen Aristokratien der

laubniß geharnischt in der Stadt seyn durfte 182). In Fällen plötzlicher Aufruhr hatte der Schultheiß Conrad von Holz dictatorische Gewalt 183).

Aber nach dem Spruch der Schiedrichter auf dem Tag zu Balstal fiel mit ihrem Glück in den Geschäfften die Ehrfurcht vor der Obrigkeit, so daß die Gesellschaften auflaufsweise zusammenkamen. Der Senat, und wer unter den zweyhunderten seine Verwaltung vornehmlich billigte, versammelte sich bey den Dominicanern 184), und hielt

der Argwohn in denselben alten Zeiten sehr schwer zu erregen war.

182) Wer zu Bern ohne Sch. und R. heimlich oder öffentlich Harnisch trägt, muß ein Jahr von der Stadt weichen und büßt 10 Pfund; Urkunde n. 177.

183) Was der Sch. des nächsten Jahrs (geschrieben um S. Geo.; wenn Ostern später gewesen, so muß derjenige Sch. verstanden werden, welcher 1359 regierte), als unser Sch. und die (unbestimmt), die ihm dazu rathen und helfen, in Stößen, Kriegen und Aufläufen bey Tag oder Nacht mit oder ohne Fahnen thun, darum sind sie urfehd (keine Verantwortung schuldig); und man glaubt ihrem Eide, daß es ohne Feindschaft geschehen; Urkunde n. 181.

184) Wo die Gemeine, auch der große Rath, gewöhnlich zusammen kamen; sonst war an der Matte ein kleines Rathhaus.

hielt mit hundert geharnischten Männern den benachbarten Spital besetzt. Ehe die allgemeine Unzufriedenheit in offenbare Gewalt ausbrach, wurde für gut gehalten die Murrenden zu erschrecken. Also auf das Gerücht einer angesponnenen Verschwörung zu deren Ausführung der Thurmwächter bey S. Vincenzen Münster auf den Ruf des verabredeten Loosungwortes 185) den Sturm schlagen soll, wurde der Thurmwächter gefoltert und bekannte. Indessen viele weil sie schuldig waren, oder weil sie die Oberhand ihrer Feinde bemerkten, von der Stadt wichen, und andere aus Ueberzeugung oder aus Vorsorge ihrer Freyheit beraubt wurden, gieng der Thurmwächter zum Tod. Ehe er hingerichtet wurde, erhob er seine Stimme und schwur bey Gott, vor den er treten soll, und bey dem letzten Gericht aller menschlichen Dinge, daß er aus Zwang der Folter die Unwahrheit bekannt habe, und unschuldig sey. Nachdem dieser hingerichtet worden, bekam einer von Dießbach 186) nebst

185) „Gelt den Hals“ (das Leben her!).

186) Die übrigen seines Hauses mochten hieran kein Theil haben. Johann von Dießbach ist schon 1369 in der Urkunde für die Frau Nessa Niessina; und er

nebst andern angesehenen Bürgern von geringerm Namen 187) Befehl, die Stadt Bern zu verlassen.

Daß die Zünfte dieser Stadt nicht, wie zu Zürich, die höchste Gewalt in ihre Hand brachten, kam nicht von so gewaltsamen Anstalten, wodurch eine herzhafte Bürgerschaft eher zu aller Kühnheit angeflammt wird; sondern am allermeisten von dem grossen Rath, ohne welchen die Vorsteher nichts wichtiges thaten. Der große Rath ist eine Mittelmacht wider unmäßige Gewalt, wodurch der Bürger gegen die Oligarchie des

er ist Seckelmeister 1378; Urk. n. 169. Stettler (wie er überhaupt sehr kurz ist über Puncte, welche die Verfassung betreffen) hat auch hier den Dießbach nicht genannt, wohl darum, weil sein Geschlecht in vielen vortrefflichen Männern zu Bern und Freyburg bis auf diesen Tag blühet: Unsere Schweizerhistorien sind voll solcher Behutsamkeit, non considerando (gli autori), come gli azioni che hanno in se grandezza, come hanno quelle de i governi e de gli stati, comunque elle si trattino, qualunque fine abbino, pare portino sempre a gli uomini più laude che biasimo (*Macchiav.*, istorie, proem).

187) Stölli, Losi, Hafner; kein Adel.

des Rathes, der Senat gegen die Ochlokratie 188) des Volks bewahret worden.

Dem Bischof wurde an den dreyßigtausend Gulden kaum der zehende Theil bezahlt, weil die Regierung (da sie billig nicht mehr geben wollte) nicht ungern sagte, sie dürfe nicht, aus Furcht vor dem Volk 189). So schloß Johannes von Vienne den unbedachtsamen Krieg worinn er anfangs das Angedenken seines Namens geschändet, hierauf die Verwüstung seines Landes nicht verhindern können, und endlich genöthiget worden, fast alle Stiftsgüter zu verpfänden 190).

(Sit-

188) *Sallustius* (de diis & mundo) bedient sich dieses, zu Bezeichnung einer Verfassung, wo die Menge, oder der Pöbel, die Oberhand hat, gar schicklichen Ausdrucks.

189) Es muß (zumal auch um Entscheidung der Hauptsache, des ewigen Bundes mit Biel) eine noch nicht bekannte Richtung mit Bischof Johann gemacht worden seyn; weil, da Johann von Canel, Propst in Münster, Bern vor dem kaiserlichen Hofgericht anklagte, sie sich getrost auf des Bischofs Richtung berufen, und K. Wenceslaf dieselbe bestätiget; Urkunde, Prag, Ioh. Bapt., 1378.

190) Um 20,600 Gulden; Tschudi 1369.

(Sitten)

So sehr zu Bern der Adel im Stechen und im Rennen und überhaupt mehr als in vielen andern Städten in feinen Sitten hervorleuchtete 191), so streng wurden fast alle Spieltische verboten 192); gleich väterlich und weise, wenn die Regierung den Familienwohlstand erwog, wodurch von dem Staat manche Gefahr abgewendet wird, oder wenn ihre Absicht war, daß die Geschäffte mit solchen Spielen wechseln sollten, wodurch die Griechen und Römer stark wurden zu aller Arbeit und allen Freuden des Lebens. Vielleicht aus Mißtrauen gegen zahlreiche Zusammenkünfte 193) verboten sie, zu Trostmälern bey Begräbnissen mehr als zehen Gäste zu bitten. Löster, einen Mann von Bremgarten, welcher ein Freygeist war 194), ließen

191) Eb. ders., 1353.

192) Verordnung 1367; der Triktrak ist ausgenommen.

193) Man vermuthet es darum, weil, da in einem Kloster doch zehen, in einem Privathause nur 5 Gäste erlaubt waren; Verordnung 1370.

194) Welcher den Glauben hatte, „so man nennt des „freyen Geistes;“ Tschudi. Wir sehen wohl unten bey n. 541. sqq., worinn derselbe bestand.

ließen sie nach dem geistlichen Recht, welches den Ungläubigen einen Vorschmack des höllischen Feuers geben wollte, auf die Mahnung des bischöflichen Officials verbrennen. Löfler, als er mit großer Feyr auf den Richtplatz geführt wurde, sagte zu dem Scharfrichter, „guter Freund, es ist nicht „Holz genug da;“ und so gelassen starb er 195); denn er war nicht in dem Unglauben, welcher die Seele abspannt und entnervt, sondern in einem (zwar unrichtigen) Glauben, welcher doch sehr über die Sinnlichkeit erhob.

Die Schweiz überhaupt.

Bern, gegen Zürich genommen, war durch die Lage in einem offnen Land unter vielen Herren, gewaltiger an Herrschaft, und kriegrischer durch den Geist seiner Stifter 196); die Verfassung

195) 1375.

196) Deren Einfluß unterhalten wurde durch die Fortpflanzung und Aufnahme edler Geschlechter; zu Zürich sind vom alten Adel und aus der Nachkommenschaft alter Vorsteher des gemeinen Wesens mehr nicht als fünf oder sechs Geschlechter übrig, die auch natürlich vielmehr von dem Geist ihrer Verfassung angenommen, als dieselbe nach den Gesinnungen des alten Adels gebildet haben.

sung von Zürich begünstigte mehr die Entwicklung des Geistes aller Classen des Volks in Künsten und Sitten des Friedens; diese Bürgerschaft mochte sich sittsamer 197) bilden, zu Bern waren die Regenten größer; so wurde jene vielleicht eine vollkommnere Stadt, Bern eilte empor in den Rang einer starken vollkommenen Republik. Lucern war unter beyden, ohne eigene Schuld; sondern weil der edlen Gesinnung, womit ihre Bürger willig Leib und Gut 198) für das Vaterland hingaben, die östreichische Macht weder eine ganz freye Verfassung noch viele Ausbreitung zuließ. Zug und Glaris ertrugen ohne Unwillen die Herrschaft, seit sie dieselbe gar zu sehr fürchten mußten. In den Waldstetten war ein stilles unveränderliches Hirtenleben, allezeit rüstig für Freyheit und Freunde. Die acht Orte der schweizerischen Eidgenossen waren so in den Jahren des thorbergischen Friedens.

II.

197) Es ist nicht von Manieren, sondern vom bürgerlichen der Sitten, und noch weniger ist von jedem die Rede, sondern vom Ganzen.

198) Der Heldenmuth wird im folg. Cap. beschrieben; Lucern kaufte nicht nur Weggis; man findet (histor. Beschr. der Capellbrücke), daß an Thürme und Mauren um diese Zeit nach damaligem Geldvermögen ungemeiner Aufwand geschah.

II. Benachbarte. 1. S. Gallen.

Der gefürstete Abbt von S. Gallen herrschte in einem weitläuftigen Land, welches dem Kloster als eine Wüste vergabet worden war, und unter dem geistlichen Stab zu solchem Flor aufgewachsen, daß es entweder übermüthig oder für alte und natürliche Rechte kühn zu werden anfieng. Weder die bey dem Stift entstandene Stadt, noch die um Appenzell angebauten Ländchen 199) wollten Gehorsam leisten als den schuldigen Dank. Die Stadt, reich genug, um dem Abbt in Geldnoth beyzustehen 200), durch verburgrechtete Semperleute 201) und andere freye Männer stark, war, mit Ausnahme gewöhnlicher Dienste und Steuren an den Abbt 202), inner ihren vier Creuzen dem Reich ver-

199) Ländlj heißen Appenzell, Hundwyl, Tüffen und Urnäsch in dem Bundbrief der Städte, Ulm, Urbani, 1379.

200) Urkunde, da sie ihm 630 Mark gab auf die Burg zu Appenzell, 1345.

201) „Die semper sind" (Spruch der Städte am See 1381); eigentlich, sendbar d. i. solche wapensgenosse freye Leute, welche die Senden (Provinzialzusammenkünfte) besuchen mögen.

202) Vertrag mit Abbt Georg, 1373.

verbunden 203). Gleichergestalt, in sofern das Bergland nicht wegen eigener Güter und Leute dem Abbt pflichtig war, diente es zu Handen des Reichs dem Freyherrn Ulrich von Königsegk 204) und Graf Albrecht von Werdenberg, 205), welchen die Vogtey und Steuer 206) durch Kaiser Ludwig aus Beyern verpfändet worden war. Die starke Bergfeste Clanx bey Appenzell wurde von dem

203) Rüger Manesse von Zürich war von 1365 bis 1367 der letzte Reichsvogt. Nachmals wurde S. Gallen von ihm und Rüger seinem Sohn um daherrührende Ansprüche vor das kaiserliche Hofgericht geladen; Stadtbuch Zürich 1376.

204) Verpfändung der Vogtey zu App., Hundwyl, Trogen, Tüffen, Herisau, Wyttenbach und Goßau, 1331; Verpfändung der Vogtey des Hofs zu Trogen 1332.

205) Verpfändung derselben, 1344. Um 300 Mark hatte W. sie gelöset von K., 300 war der Kaiser ihm schuldig für Hülfe in Bayern. Bestätigung Carls IV. Urk. desselben; der Abbt möge diese Vogteyen lösen.

206) Verpfändung der Nutzung und Steuren von App. u. s. f. um 900 Pfund an Königsek, 1343; Werd, Iudica; um noch 200 Pfund, wofür der Königsegk ein Pferd kaufen soll; Würzburg, 1343.

Abbt, nicht ohne Bürgschaft, einem sichern Mann zur Wartung vertraut 207). Rosenburg war der Freyherren von Roschach 208); diesen wurde sie von den Gielen zu Glattburg, um Anspruch einer Geldschuld, überraschungsweise abgenommen. Aber dieser Zufall verdroß dem Burgvogt, einem Landmann von alter Treu, und als er die Gielen allein sah, schlug er sie tod; er selbst unterlag der großen Leibesstärke ihres Knechts, wenn ihm nicht seine Tochter ein Messer gereicht hätte. Hierauf warf er freudig die Feinde seines Herrn von der Maur, und wartete der Burg bis auf seine Ankunft 209).

Herrmann von Bonstetten.

Aber die Stadt S. Gallen, das Volk von Appenzell und alle Gotteshausleute, welche in den unglücklichen Zeiten Abbt Wilhelms von Montfort, un-

ter

207) Bekenntniß Hanns Meldeggers an den Abbt und an den Propst Pfleger, Ulrich von Ende, 1347.

208) Es müßten denn Edle von Bürglen verstanden werden müssen; diese besaßen Roschach und hatten Schulden Urkunde Carls IV, Prag, Lætare, 1351). Im übrigen wird von einigen das rheinthaler, von andern das bey Herisau gelegene Rosenburg verstanden.

209) *Vitoduranus*, 1344.

ter der harten Herrschaft Heinrichs von Ramstein und unter der schwachen Verwaltung Abbt Hildebolds von Werdstein, Ehrfurcht und Liebe (die Stützen geistlicher Herrschaft) fast vergaßen, gehorchten willig und ohne alle Zerwürfniß dem Abbt Herrmann von Bonstetten 210) wegen seiner Milde. So tapfer und kriegsverständig Herrmann sich zeigte, als er in Fehden die Gnade Kaiser Ludwigs verdiente 211), so klug als er sich durch frühzeitige Dienste Kaiser Carl den Vierten, im Anfang des noch unbefestigten Throns zum Freunde erwarb 212), eben so billig war er auch; so ohne Mißtrauen 213); so bereitwillig zu allem was der

210) Ernannt im J. 1334. (Urkunden Papst Johann XXI.); er starb 1360.

211) Brief des Kaisers, da er ihm überläßt, was die Grafen von Hohenberg und von Grayspach an den Kaiser schuldig waren, 1335; Brief eben dess., wo er ihn der Gelübde wegen Blatten erläßt, weil er dem Kaiser die Feste Ems gewonnen.

212) Dieser Dienste geschieht Meldung in der zweyten bey n. 205 angef. Urk. Von 1353. Prag, Mich., ist eine ausführliche Bestätigung aller seiner Herrschaft von eben diesem K. Carl.

213) Es begnüget ihm in der Urk. n. 200. von S. Gallen die Zusage zu haben, ihm, wenn auch gleich Zerwürf-

nisse

gemeine Nutzen seyn konnte 214), und nur für seine eigene Bereicherung unbesorgt 215). Nachdem er sich die Stadt S. Gallen durch eine Freyheit für ihren Spital 216), und Appenzell durch die Erlaubniß eines Landrechts mit Schwyz und Glaris 217), noch verbunden hatte, starb der Abbt Herrmann von Bonstetten. Bey seiner Begräbniß erhielt er die beredteste Lobrede eines Fürsten, die unverstellten Thränen seines Volks 218); und er blieb in solchem Gedächtniß, daß in den Streitigkeiten mit seinem Nachfolger die Stadt nur seyn wollte wie unter Bonstetten 219).

Georg

nisse zwischen Stadt und Kloster seyn, die Burg auf Wiederlösung abzutreten.

214) Von ihm hat S. Gallen das Umgeld; 1344.

215) Er hinterließ viele Schulden; Hottinger, helv. KHist, 1360.

216) Spitallehen 1360. Die Einrichtung wird viel durch n. 202. erläutert.

217) Auch 1370; Füßlin Erdbeschr. Th. II, S. 221.

218) Hottinger, l. c.

219) Urkunde n. 202, Art. 13.

Georg von Wildenstein.

Denn als der Abbt Georg von Wildenstein viel mehr di Fürsten ehrte als den Bürgern und Landleuten geneigt war; als der Herzog von Tek, einer der vornehmsten östreichischen Landpfleg r in seinen Sachen das meiste vermochte 220); erhob sich im Klost.r und im ganzen Land bald mancherley Span. Zwar verbot Carl der Vierte, daß die Stadt Mönche beschirme wider den Abbt 221), und Appenzell mußte allen fremden Landrechten und Bündnissen, so lang der Abbt Georg lebe, eidlich entsagen 222). Es ist aber das Verhältniß der Stadt und Stift S. Gallen in Vergleichung jener Verhältnisse des Bischofs zu Basel in seiner Stadt Biel, noch um so viel schwerer nach unveränderlichen Gesetzen zu bestimmen, um so viel die Eifersucht und Unverträglichkeit größer sind, wenn zwo ganz verschiedene Regierungen, und Menschen von

220) Urkunde Carls IV, 1365, daß Tek für den Abbt, wie (Heinrich von Brandis) der Bischof von Costanz für die Stadt Schiedrichter seyn sollen. S. n.

221) Eb. das. Sie nahm dies. in Burgrecht,

222) Urkunde 1367. Sie sollen auch keinen „Aufbruch „machen.“

ganz verschiedenen Sitten, im Umfang dergleichen Mauren 223) beysammen leben müssen; ein herrischdenkender Prälat, voll Erinnerung, wie gewaltig seine Vorfahren in der Wüste geherrscht, und eine auf Reichsfreyheit und erworbene Rechte desto wachsamere Bürgerschaft, voll edlen Gefühls ihrer selbst. Doch machten damals die Bürgermeister, Ammann, Rath und Bürger der Stadt S. Gallen mit Abbt Georg von Wildenstein den Vertrag: „wie er ferners den Stadtrath ernennen „und einen ihm beliebigen ehrbaren Mann zum „Ammann setzen möge; wie über Erb und Eigen vor „den Gerichten dieses letztern 224) und um Lehen„sachen auf des Klosters Pfalz nach altem Herkom„men das Recht walten soll, und wie um Dienste „und Steuren dem Abbt und ihnen die Verwal„tung Bonstettens Regel sey 225).“ Und nachdem die Herren des Landes gelernt, ihm 226) und

Oestreich

223) Der Abbt hat einen einigen Ausgang, sonst ist er ganz von der Stadt eingeschlossen.

224) So wie in Zürich der Abbtissin Schultheiß diese Gerichte hielt.

225) Urkunde von 21 Artt.; Urbani, 1373, S. Gallen. Bey Tschudi.

226) Vertrag mit Ramschwag 1375. Er hatte des Abbts Vetter gefangen gehalten,

Oestreich 227) Gehorsam leisten, regierte Georg nach den Schranken seiner Gewalt, nicht ohne Nutzen für die Abbtey 228). Die Ländchen Appenzell, Hundwyl, Tüffen und Urnäsch traten durch Vorschub der Stadt S. Gallen in die Verbindung wider alle unrechtmäßigscheinende Gewalt, welche von zwey und dreyßig Reichsstädten und von den Fürsten zu Bayern, Pfalz und Baden aufgerichtet wurde. Diese vier Ländchen wählten jährlich dreyzehen Pfleger über des Landes Nothdurft und besonders über die Geschäfte des Bundes; eben dieselben machten die Eintheilung der Landsteuer nach den Köpfen. Da die Wahl des Ammanns und Gerichtes, da auch Erstattung, selbst rückständiger, Abgaben (in so weit sie rechtmäßig waren) dem Abbt vorbehalten wurde (denn der Bund gewährete nur die Verfassung), so wurde von Georg in seinem letzten Jahr dieses zugelassen 229); um

M 5 seine

227) Belehnung dessen von Ende mit Grimmenstein (welche Burg der Herzog ihm genommen, da er ihm widerstand), 1368.

228) Kaufbrief um die Vogtey Goßau, welche Königsegk sonst hatte, 1373.

229) Bundbrief, Ulm, Urbani, 1378. Bey Walser, hinten an seiner Appenzeller Chronik.

seine kleine Sachen wollte auch das Haus Oestreich den Bund nicht beleidigen 230).

Cuno von Stauffen.

Der Abbt Cuno von Stauffen aber wollte erst alsdann auf die Freyheiten der Stadt schwören, wenn sie ihm gehuldiget habe; die Heirath einer Appenzellerin mit einem Bürger von S. Gallen verbot er der Braut, bey Verlust ihres Vermögens 231): Nun sind aber solche Rechte, welche ein Fürst vor der Huldigung beschwört, Grundgesetze; die welche er nachmals bestätiget, scheinen seiner Gnade unterworfen. Es ist eine Unvollkommenheit geistlicher Fürstenthümer, daß der Nachfolger oft fremd ist in der Verfassung des Landes. Cuno verburgrechtete sich zu Lindau, damit auch er bey den Städten etwas vermöge; sonst war er ganz unter Oestreich. Als er sich von allen kaiserlichen

230) Ueberhaupt vermied auch nachmals Leopold, sich merken zu lassen, daß er dafür halte, dieser Bund sey wider ihn.

231) Vermuthlich weil er die Rechte der Eigenschaft in diesem Land ohne Rücksicht auf sein Localherkommen beurtheilte.

lichen Hofgerichten lossprechen ließ 232), gab er zu, daß Herzog Leopold oder sein Rath, wie der Kaiser selbst, in seinen Sachen richten mögen 233): Und als er, bey Ertheilung des Rechtes, verpfändete Reichsvogteyen an sich zu lösen 234), versprach, daß es nie zum Nachtheil des Herzogen geübt werden soll, so war deutlich, daß es nur wider Königsegk 235) und Werdenberg 236) ziele. Diese Gesinnungen waren von ihm bekannt, als er durch

232) Die königliche Urkunde ist von 1379, und lautet für Stadt Wangen, Wyl, App., Hundwyl, Tüffen, Trogen. *Vidimus* Zayssolfs von Lupfen, Rothwyl 1386; *item* des Landrichters in Hegau und Madach zu Aygoltingen, cod.

233) In eb. ders. königlichen Urkunde.

234) Wo nämlich das Kloster „Eigenschaft an sich habe,“ und, auf Wiederlösung zum Reich; König Wenceslaf 1379.

235) Wie er denn 1381 desselben Pfandschaften zu Appenzell eingelöst; s. Tschudi.

236) S. zum Beweis der Vogtey dess. bey Lünig. Spicil. t. I, den „Spruch zw. Montfort Bregenz und Werdenberg Heiligenberg wegen der Vogtey S. Gallen und Kelnhöfen zu Wyler und Scheittek, durch Gaudenz von Liebenberg, 1379.“

durch Vorschub der Stadt Lindau bey der Vereinigung der Städte am See und nachmals auf den Bundestag zu Ulm S. Gallen und Appenzell verklagte. Ueber das Vermögen der Braut aus Appenzell verordnete der Bund nach Billigkeit und nach des Landes Recht 237), und er befahl der Stadt S. Gallen, sie soll, nach Bestätigung der Verfassung, ihm schwören, wie ein Mann seinem Herrn, Treue und Schirm 238). Dafür mußte Cuno dem hinterlistigen Burgrecht mit Lindau und namentlich dem Schirm der Herrschaft Oestreich entsagen 239). Dem Herrn von Ramschwag (der sowol um die Feste Blatten im Rheinthal sein Dienstmann als auf gewisse Zeit ein Diener war des Grafen Rudolf zu Feldkirch von Montfort) wurde befohlen, daß, wenn Rudolf ihn wider den

237) Nämlich, daß, wenn Geschwisterte ungetheilt beysammen leben, oder eines an Diensten, oder „Lernungen „nachgefahren,“ oder sonst außer Landes ist, ihm, dem Abbt, kein Erb zufalle; Spruch der Städte am See 1379. Die Anwendung auf den Brauthandel ist aus Mangel umständlicher Kenntniß nicht klar.

238) Spruch der Städte am See in Sachen St. G G. wider den Abbt, 1381; bey Tsch.

239) Bey Tschudi 1380.

den Grafen von Werdenberg, Vogt von S. Gallen, mahne, er nichts thun soll ohne den großen Rath von Costanz 240). Es war eine gerechte Denkungsart in den verbundenen Städten; sie verurtheilten eben sowol die S. Galler wenn sie schuldige Lehenserkenntlichkeiten versagten 241), als den Abbt wenn er zu viel foderte 242); und in dunkeln Sachen folgten sie dem Herkommen der nächsten Stadt 243).

Es giebt wol keine natürlichern 244), keine zum Bösen unbehülflichern 245), keine bey zweckmäßigen

240) Der werde ihn auch nicht heißen wider seine Ehre; Urkunde 1381.

241) Z. B. ein Viertel des besten Landweins, wenn sie Lehen empfangen; die Zinsen der Mülle im Stadtgraben u. a. Zweyter Spruch der Städte am See 1381; ib.

242) Z. B. zu hohen Ehrschatz, zu viele Erbfälle, u. a.; *ibid.*

243) Im Artikel wie S. Gallen die Fremden besteuren möge, wird sie an Constanz gewiesen; ibid.

244) Denn in diese lösen sich alle andern Verfassungen auf.

245) Außer zur Vertheidigung, sonst sind sie schwer in Bewegung zu bringen.

mäßigen Gesetzen so starken 246) Verfassungen als die Eidgenossenschaften überhaupt.

2. Rhätien. Cur.

Im hohen Rhätien ist von des Volks Freyheit oder Gewalt noch keine Spur in diesen Zeiten 247). Mit großer Mühe behauptete der Bischof zu Cur durch die geheiligte Würde und erworbene Landmacht einige Uebung derjenigen Obwaltung, welche die alten Kaiser seinen Vorfahren vertraut hatten, über das Land von dem Septmer bis an die Lanquart 248). Weislich gab der Papst Johannes der ein und zwanzigste dem Bisthum einen Vorsteher von erprobter Entschlossenheit, Ulrich von Lenzburg, der sich nicht gescheut, in Meiland auf der Canzel wider Ludwig

246) Jonien und Aeolien, Lycien, Hetrurien, die Schweiz, Teutschland selber, und Holland in allen großen Gefahren.

247) Von den Geschichten des Bregell fehlt noch die Folge.

248) Urkunde Carls IV, Dresden, 27 Christm. 1349: Blutgericht, Wildbahn, Münzen, Gewichte, Maaße, Zölle (zu Castelmur, Vicosoprano, Cur u. a. O.).

wig von Bayern den Bannfluch zu sprechen 249); ihm übergab Herzog Albrecht von Oestreich die Führung der Geschäfte in dem vordern Erbland bey Leben seines Neffen des Herzog Friedrich 250). Von ihm wurde Rietburg und Hohenjuvalta, von Bischof Peter wurde die Burg Hohentrüms 251), viele andere Schlösser wurden von dem Bischof Johannes, Herzog Albrechts Canzlar, aus achttausend Ducaten 252) der Hochstift erkauft. Sonst reichsneten 253) mit freyer Macht 254) Grafen von Werdenberg, der Freyherr von Räzuns, der Vogt

249) In ambone; *Ann. Leobiens.* ad 1330. Doch wandte er sich nachmals zu Ludwigs Parthey, sonst würde Rhätien, wo sie stark war, in die äußersten Unruhen verfallen seyn; und wenn man an seine Verbindungen mit Oestreich denkt, wird aller Schein des Widerspruchs aufgeheitert.

250) Dessen Canzlar und Hofmeister er war; eb. das. 1343.

251) Von dem Grafen von Werdenberg; Tschudi 1360.

252) Grundriß der Gesch. der 3 BB. Lande, ad 1376.

253) Ein altes teutsches Wort, für solche unabhängige Baronen gut.

254) Wie auch in der Urk. n. 248. die Gotteshausleute als freyer von ihrem Volk unterschieden sind.

Vogt von Metsch, der Herr von Belmonte, Zwanziger von Remus 255) und andere Gewaltherren des Landes und Volks.

Werdenberg.

Rudolf Graf zu Werdenberg Herr von Sargans, der Erbe des großen Barons Johann Donat von Vaz, kam in Zerwürfniß mit seinem Vetter, Heinrich Freyherrn von Räzuns, über dem Erb der Edlen von Freyberg: zu dieser Fehde stand ihm bey, Graf Hartmann, sein Bruder, so wie sie um Wartenstein den Krieg wider Pfävers mit verbundenen Waffen geführt 256); und es half ihm der Edelknecht von Ehrenfels. Dem Feind stand bey sein vertrauter Freund Freyherr des gewaltigen Thurms zu Rietburg. Sie stießen zusammen in Tomiliasca, in dem Thal des hintern

255) Ein Tyrann; er mußte Remus dem Vogt von Metsch abtreten; Urkunde 1369 zu Remus, angef. in dem Buch n. 252; siehe Gulers Raetia S. 153, a. (Nauß von Remuß wird von Graf Meinharden zu Tyrol unter den Bürgen genannt, welche er Graf Rudolfen von Habsburg stellt; Urkunde).

256) Tschudi 1341. Sie gaben Wartenstein dem Kl. zurück.

tern Rheins, in der Vizthumey des Herren von Planta 257). Der Streit wurde wegen der Nacht nicht ausgefochten; doch schien, mit vielem Verlust, Rudolf zu gewinnen, Räzuns und Rietburg fielen in seine Hand, als des Feindes Diener, des Landes kundig, den Graf Hartmann, seinen Bruder, welcher ihm zu Hülfe zog, überfielen und sich seiner bemächtigten, Ehrenfels aber von allen seinen Gütern vertrieben. Da geschah durch die Vermittlung des Abbt Hermanns von Pfävers und Hartmann Meyers von Windegk, daß der Herr von Räzuns Freyberg behauptete. Der Krieg war in seinem eigenen Land geführt worden, dessen er kundig war.

Von einer andern Fehde, worinn eben dieser Graf Rudolf seinen Muth wider Freyherrn von Belmont verschwendet, blieb lang im Gebürg die nun durch den Lauf der Zeit verdunkelte Sage; wie er mit Feur und Schwerdt über Flims in das Land gedrungen und Ilanz wüste gelegt 258); wie

257) 1387 verkauften sie die Vizthumey an Räzuns; n. 252.

258) 1352; denn fälschlich wird es bey Tschudi 1371 erzählt.

wie um dieselbe Zeit 259) Langkühn, ein vornehmer Krieger aus den Waldstetten, durch das Gebürg verheerend in Rhätien gezogen, mit jener Schaar von der nichts übrig ist, als um Tavinasca die Ueberbleibsel der Gebeine; und wie der Belmont, am zwölften May, im Lugnez, bey den alten Rhätiern seinem Volk, den längstgesuchten Vortheil über den sichern Feind ersehen 260), alle die welche zu Cur im Creuzgang der Prediger liegen und viele andere edle Herren erschlagen, und Graf Rudolf mit allen übrigen 261) gefangen genommen.

So

259) Zwar die alte pergamentene Handschrift in Disentis, angef. n. 252, setzt es 1350; da man aber sonst gar keine Spur einiger Veranlassung findet, als die Verbindung mit einer der 1352 streitenden Partheyen, so muß die Zahl 1350 wohl so genau nicht genommen werden. Die rhätische Geschichte ist, besonders von Sprecher, fleißig und aus genugsam ächten Quellen, aber eben der Treue wegen, fast fragmentweise beschrieben worden.

260) Es möchte auch wohl dieselbe Waffenthat seyn, wovon die Handschrift n. 259 meldet, sie sey in Montana, wo man aus Uebersax in das Lugnez geht, vorgefallen.

261) 38 nach Tsch. und n. 252; 36 nach dem sonst ganz beystimmenden Ardüser.

So sehr dieser, wie alle Montfort, vom Glück verfolgt wurde oder in der Verblendung der Leidenschaften auf sein Verderben losarbeitete, wurde er doch als Erbe von Vaz und als ein ritterlicher Held in Rhätien gefürchtet und von den Visconti geehrt. Endlich als er von Galeazzo Visconti, Herrn der Stadt Meiland, mit sehr geringem Gefolge zurückkam, und bey Campedol unter eine Räuberbande fiel, die auf ihn schoß, flog sein hartgesporntes Pferd so schnell mit ihm davon, daß er im Zurücksehen durch einen Stoß an einem Baum tod blieb 262). Der Galeazzo nahm seine Rache; zwölf Männer von Plurs, dem besten Flecken der benachbarten Gegend, hielt er so lang in Gefängniß und Marter, bis die Räuber gefangen wurden; diese opferte er der Blutrache, für sich nahm er von den Plursern Geld.

3. Italiänische Sachen.

Ganz Chiavenna, von welcher Herrschaft Plurs die schönste Zierde war 263); Poschiavo ein so ange-

262) Chronik von Plurs, 1362; angef. n. 252.

263) Die Wertemann blüheten allbereit; n. 252, ad 1375, welche Jahrzahl aber ganz nicht hieher gehört; 1420 möchte besser stehen.

angenehmes als ein wichtiges Land, wegen dem Paß von Meiland nach Tyrol; diese Gegenden und Bormio, ein gesundes fruchtbares Bergland; waren damals unter den Visconti, welche sie eroberten über die Hochstift Cur, in dem Krieg den Graf Ulrich von Metsch, derselben Vogt, wider des Bischofs Willen geführt 264). Hierauf als die Parthey Papst Gregorius des Eilften und besonders der Markgraf Nicolaus von Este zu Ferrara, unter dem Vorgeben Toscana zu bewahren und in der Lombardey die alte Freyheit herzustellen, den Untergang der Macht Galeazzo Visconti und Barnaba seines Bruders beschlossen, wollte Friedrich Bischof zu Cur, diesen Anlaß nutzen 265); aber zu eigenem Verderben 266).

Die Visconti erhielten von den acht Orten der Schweizerischen Eidgenossen und von der Stadt Solothurn, daß der krieglustigen Jugend erlaubt wurde über das Gebürg zu ziehen, um den Staat von Meiland behaupten zu helfen. Diese dreytausend Mann, wider deren Zug die päpstliche Abmah-

264) Sprecher, Pallas, L. III.

265) 1374; Füßlin, l. c. Th. III, S. 204.

266) Er mußte Schulden wegen von dem Bistum treten, 1376.

Abmahnung 267) vergeblich kam, haben zuerst 268) in den italiänischen Kriegen den Ruhm der schweizerischen Waffen bekannt gemacht. Italien konnte ihr Vaterland ernähren; der Feldbau hat enge Gränzen in der Schweiz, und Volk ist genug, weil das Hirtenleben wenige Hände erfodert. Als zur selbigen Zeit noch vieles brach oder verwüstet lag, oder unter der östreichischen Herrschaft war, führte sie ihre Gemüthsneigung darauf, durch die Waffen ihre Nahrung zu suchen. So blühete im Alterthum fast nur diese Kunst, weil geglaubt wurde, durch Gewinnbetrieb werde die Seele erniedriget.

Es ist wahr: Neben dem Landbau kennt ein freyes Volk nichts älteres, natürlicheres, besseres,

 als

267) Brief des Papstes 1373, bey Tschudi. Man müsse der Kirche mandatis & sententiis quæ semper justitiam continent, obedire; die Visconti seyn Söhne der Verdammniß, Feinde Gottes, der Kirche und des Reichs, auch verdächtig wegen dem Glauben; der Papst habe sie mit aller Infamie belegt, und bitte, nihilominus per apostolica scripta mandando, ihren Feinden beyzustehen.

268) Die geringe Zahl der Hülfsvölker in den Heeren der Kaiser verlor sich in der Menge, und sie that nichts großes durch sich selbst.

als die Führung der Waffen. Der Freyheit Muth und stolzer Genuß; das Geheimniß ihrer Verbindung mit genauem Gehorsam; ein, zu des ganzen Lebens Glück unendlich wichtiger, gefahrverachtender Sinn; eine gewisse, Männern geziemende, Sitteneinfalt; aller Nutzen, welcher dem Staat, alle Glückseligkeit, welche für einen jeden aus der Gewohnheit vertrauten Beysammenlebens mit brüderlichgesinnten Männern entsteht; Heldengeduld unter der Arbeit; nach der Arbeit sorglose Ruhe; was ist edles im Leben, oder grosses in der Historie, das ein freyes militarisches Volk nicht habe? Es wird von seiner Obrigkeit in hohen Ehren gehalten; es besteht in selbst eigener Kraft; und es trennt mit Schwerdtes Gewalt Gewebe der auswärtigen Staatslist. Gern giebt ihm das Handelsvolk Gold um sein Eisen; kein Königreich besteht ohne Waffen; solch eine Nation ist am längsten Herr ihrer selbst und über ihre Herren; sie ist frey von des Lebens Marter, von der Furcht.

4. Wallis.

Wo Wallis nicht vermittelst Urseren in einigem Zusammenhang mit Rhätien war, lag es zwischen zwey sehr oft wider einander kriegführenden Staa-

Staaten; Meiland und Savoyen. In der Verfassung war das Land Oberwallis dem alten Böotien gleich; denn so wie die eilf Böotarchen keine erhebliche Sache unternehmen durften, ohne den Willen des Rathes jeder Stadt, so ist aus unbekanntem Alterthum ein Landrath 269) im Oberwallis, der nichts großes thut ohne die sieben Zehenten 270), worein das Land getheilt ist. Sitten, die einige Stadt, war Theben gleich, wie es war ehe Philolaus die rohen Gemüther durch milde Gesetze besänftigte. Einen Vorzug hatte das gemeine Wesen der Walliser; nemlich des Bischofs von Sitten heilsame Macht, welche ihm von den alten Kaisern, wie dem Bischof zu Cur, anvertraut worden war: dadurch geschah, daß nie ein Landshauptmann 271) zur Tyranney gelangte,

 noch

269) Generale consilium patriæ; Freyheitbrief der Stadt Sitten, 1339, Mart.

270) Dieses Wort habe ich mehr nach dem Gebrauch geschrieben als nach seinem Ursprung. Die Abtheilung ist jene der alten Teutschen in centenas, Cente.

271) Aymo de Roybone wird als Landshauptmann genannt in dem Vertrag deren von Saviesy mit Graf R. von Greverz; datirt in den Urkundenbüchern zu Sanen 1369; es ist aber wohl ein X ausgelassen,

noch zwischen Sitten und Visp (einem bald gleich wichtigen und alten Ort 272)) verderbliche Feindschaft, wie zwischen Theben und Platäen, ausbrach.

Die Stadt Sitten wurde von ihren Bürgermeistern und Räthen regiert, gemäß den Gesezzen, welche die Gemeine der Bürger mit voller Gewalt sich selbst gab 273). Niemand mochte um Erb und Eigen von des Bischofs Gericht 274) ohne ehrbare bürgerliche Richter 275), niemand ohne Beystand 276) auf Gerücht und Argwohn

277)

lassen, sintemal Bischof Edwards gedacht wird, welcher nicht vor 1375 anfängt.

272) Nobiles, egregii ac circumspecti quondam burgenses antiqui hujus burgi Vespiæ; **Burgrechtordnung von Visp.**

273) Statuta facere circa rem civitatis & revocare, auctoritate superioris minime requisita; Urk. n. 269 Habere commune, ministratores & Coss. communis, communitatem & universitatem facere; *ibid.*

274) Siehe oben bey n. 224.

275) Probos homines; *ibid.*

276) So verstehe ich, daß ein um Diebstal oder Verrätherey beklagter, welcher Bürgschaft leisten kann,

ein

277) oder vermittelst willkührlichen Mißbrauchs der Folter 278) gerichtet noch verurtheilt werden. Syndike 279) wachten über die Erhaltung der Stadt, und nach dem Gesetz durfte jedermann unrechtmäßiger Gewalt 280) widerstehen. Zwey Syndike, jeder mit einem Einkommen von vier Pfund, verwalteten die Sachen der großen Gemeine zu Visp 281); doch war daselbst weniger Gleichheit, wegen des Adels hochmüthiger Macht, und weil auf der Hüpschburg die Grafen Blan-

ein *consilium* von dem Bischof bekömmt, im Fall sonst es niemand seyn will; *ibid.*

277) Der Bischof darf keinen auf das Gerücht hin als Wucherer oder Ehebrecher büßen; *ibid.*

278) Es müssen einige Bürger dabey seyn ehe sie erkannt wird; *ibid.*

279) Procuratores vel Syndicos constituere; *ibid.*

280) Wenn ein Diener des Bischofs dergleichen brauchte wider einen Bürger oder wider einen Fremden, der im Stadtbahn ist; *ibid.*

281) Sie gieng von Raron bis ad almenium (Allmend) illorum de Terminea, bis an den Staldbach und bis an die Straße Haldenstaig; n. 272.

dra noch herrschten 282). Kriege 283) wurden von dem Landrath nach dem Willen der Zehenten beschlossen. Die Versammlungen des Landrathes waren auf Majoria, der Meyerburg, des Bischofs Wohnung 284). Wischard von Tavell zu Gradez, Bischof zu Sitten, kaufte das Erblehen der Meyerey aus der Hand Berchtolds von Greysy 285).

Anto-

282) Was Tschudi 1365 von dem Tod Graf Antons meldet, kömmt in der von Stumpf gebrauchten latein. Chronik von Brieg wahrscheinlicher unter 1265 vor.

283) Cavalcatæ; n. 269.

284) Sonst wohnte derselbe auf der Burg Valeria oder auf Türbelen, beyde zu Sitten.

285) Urkunde 1373. Der Meyer hieß de Gresiaco, Mitherr zu Ber (Bacy); desselben waren auch die Ochsenzungen und Schweins lumbi; a ponte Riddæ superius gieng sein Gut bis an die Brücke Sirroz; die Meyerey war des Bischofs feudum homagii ligii. Wenn Buch I, Cap. XIV, n. 76 erwogen wird, so erhellet, aus welcher Quelle die Unzufriedenheit Herrn Antons von Thurn bey diesem Kauf herkam. Ueberhaupt sind wir darum in dem folgenden weniger als andere entscheidend, weil die dem Herrn von Thurn vorgeworfene That in ihren Umständen (auch zumal ob er dabey gewesen) doch nicht urkundlich genug auf-

Antonius von Thurn.

Unter allen Großen blühete der Freyherr Antonius von Thurn zu Gestelenburg, durch Adel und Anhang und Menge der Güter. Dieser warf bey Kaiser Carls Aufenthalt in Bern den Handschuh vor den Kaiser, anzuzeigen, daß er in gerechtem Zweykampf behaupten wolle, Bern übervortheile ihn im Lande zu Frutigen 286); den Handschuh nahm Cuno von Ringenberg auf, aber der Kaiser verhinderte den Zweykampf. Wischard von Tavelli stand sowohl dem Bisthum als dem gemeinen Wesen zu Wallis in sehr schweren Zeiten 287), bis in das drey und dreyßigste Jahr vor;

aufgeklärt ist. Man findet auch keine Spur, daß er darum des Bannfluchs würdig schien. Man sieht bey keinem seiner vorigen Freunde die Veränderung seiner Denkungsart wider ihn, welche wir B. I, C. XVII im Beyspiel Diethelms von Toggenburg bemerkten, als dieser durch seine Thaten die Gefühle der Menschlichkeit wider sich empörte.

286) Tschudi 1365. Auch klagte er, daß ihm wegen Laupen die Verkommnisse nicht gehalten werden; vielleicht wollte er sie lösen, und Bern hatte viel aufgewandt.

287) Schirmbrief Carls IV 1365, da diese Kirche von Benachbarten geplagt wurde.

vor; mit vieler Liebe des Volks und mit solchem Zutrauen der Nachbarn, daß er über Unterwallis des Grafen von Savoyen Statthalter 288) war. Als er nun in grauem Alter auf Seyon einer Burg hinter Sitten, auf einem sehr hohen Felsen, mit seinem Caplan des Gottesdienstes pflegte, kamen Leute von dem Sohn seiner Schwester, Herrn Antonius von Thurn, mit welchem er in Zweyspalt war um Rechte oder Güter der Meyerey. Als der Bischof sich weigerte, diese Ansprüche zu ehren, erbitterten sich die Gemüther; und endlich fielen sie ihn an, rissen ihn, Gott und Menschen vergeblich flehend, fort, und stürzten ihn von der Burg die Felsen herunter in die Tiefe tod. Als die Nachricht von dieser That in die Stadt Sitten kam, und bald in ganz Wallis alle menschlichen Gemüther bewegte, trennten sich von der Meynung des Landes Peter Freyherr von Raron, Heinrich sein Bruder, der Graf Blandra und verschiedene der Großen, als wenn Partheyung seyn dürfte, wo Natur und Vaterland redet. Gombs, Brieg, Leuk, Siders und Sitten, fünf Zehenten von sieben, machten sich auf, schwu-

288) Lieutenant-general; *Guichenon*, Sav., Amé VI, 1352.

schwuren die Rache der That, fiengen an und brachen die Burg zu Gradetz. Bey S. Leonhard an der Brücke, als das Volk hinaufzog wider die Burg zu Ayent, und ihm der Adel begegnete erhielt es einen vollen Sieg. Indessen unterstützte Amadeus zu Savoyen, welcher als der grüne Graf berühmt ist 289), mit Bewaffnung der vornehmsten Dienstmanne seines benachbarten Landes 290), daß Edward von Savoyen, Prinz von Achaja 291) an die Hochstift Sitten erwählt wurde.

Die

289) Grün war sein Wapen, grün Pferdezeug und Liverey, im Turnier 1348; eb. ders.

290) So lege ich die Bewaffnung aus, deren *Guichenon* 1376 erwähnt; einmal, sie muß 1375 vorgegangen seyn, sonst war der Graf zu Nidau, den er nennt, nicht mehr dabey; er wurde 1375 todgeschossen. Von Kriegsumständen kömmt auch nichts vor: Also wurde wohl nur diese Bischofswahl unterstützt.

291) Sein Vater Philipp (st. 1334) war ein Sohn Thomas III, der 1282 starb, und welcher Graf Peters Neffe gewesen; von dessen Vater Thomas II war der grüne Graf ein Urenkel. Der Titel von Achaja kömmt von Edwards Mutter, der Erbin Ville-Hardouin, des Fürsten von Achaja und Peloponnesus; aber die Centurionen des Landes, die Genueser und Paläologen herrschten in Achaja.

die Banner der Blutrache, obschon der Freyherr von Thurn Gestelenburg Savoyen verkaufte, belagerten diese Feste lang, und brachen sie ohne Scheu. Da fiel das Lötscherthal zwischen Gestelen und Frutigen von ihm ab; die Bande der Leibeigenschaft, unter welchen die Lötscher seiner Willkühr dienstbar waren 292), wurden in erträgliche Steuren verwandelt, und Castlane mit Gerichten und Policey angeordnet 293).

Mit so vielem Anschein der Gerechtigkeit sie dieses alles gethan, eben so tapfer behaupteten die Wallıser ihren Krieg wider Thüring von Brandis. Dieser Freyherr, stark im Sibenthal durch

292) Peter von Thurn hatte Lötscher, die in Gsteig verpflanzt worden, dem Kloster Interlachen verkauft; Urkunde 1346. S. von dem Lehen der Gestelenburg B. I, C. XIV, n. 74.

293) Servitia a) ad simplicem reditum & servitium b) ponendo; & de castellanis, judicibus, justitiæ officiariis exinde eis providerunt; in einer Schrift auf Valeria, datirt 1531, am 16 Winterm. Bey a) bedeutet serv. einen eigenen Mann, bey b) die Pflicht in Kriegen für den Herrn auszuziehen.

durch seine Mutter von Weißenburg 294), führte seine Mannschaft für den Freyherrn von Thurn wider die Landleute von Wallis; vielleicht weil sein Herz Entschuldigungen fand für seinen Freund, oder weil ihm zu hart schien, um das Verbrechen seiner Leute, ihn im äußersten Unglück zu verlassen. Er fand geschickten Widerstand, und wurde zu Wallis erschlagen 295); die Sibenthaler bedienten sich zu Sicherung des Rückzuges des Vortheils der Höhen. Wohl in den Tagen dieses Unfalls mag eine feindliche Parthey, welche die große Dorfschaft 296) an der Lenk zu hinterst im Obersibenthal zu plündern unterstand, bey den Weibern für Gut und Kinder die Herzhaftigkeit gefunden haben 297), welche noch in den Landsagen

294) Belehnungsbrief mit Simmenegk durch K. Carl IV, als Weissenburg dieses Reichslehen zu dem Ende aufgab, 1354.

295) 1377, von welcher Jahrzahl aber der diplomatische Beweis mir noch fehlt.

296) Wir nennen sie nicht ein Dorf, weil wenigstens eine Stunde weit ihre Häuser zerstreut liegen.

297) Eine Sage an der Lenk, die wir nicht wollten untergehen lassen, damit auch die Weiber in dem Land sich erinnern, welcher Mütter Töchter sie sind.

sagen berühmt ist. Antonius von Thurn zog aus dem Land und lebte hierauf als einer der vornehmsten Räthe an dem Hof des Grafen zu Savoyen 298).

Die-

298) *Guichenon*, Amé VI, 1379. Eben derselbe, in der Geschichte von Bresse, Valbonnais, Hist. du Dauphiné; aber vor allen andern der letzte von dem alten Stamm der Freyherren von Thurn zu Gestelenburg, Herr Generallieutenant von Zurlauben, in Gallia Christ., t. XII sind über die Geschichten Herrn Antonius von Thurn, seiner Väter und seiner Vettern, vortrefflich und sicher. Wir würden über diesen und einige andere Puncte vollständiger seyn, ohne die (ganz unglaublichen) Mängel der öffentlichen Bibliothek in der Stadt, wo dieses geschrieben wird, selbst an den wichtigsten Büchern über die Geschichten und Rechte des Vaterlandes. Bey der (unwillkürlichen) Beschleunigung des Abdrucks dieser Bogen bleibt uns nicht als die Hoffnung übrig, in dem Lauf eines, ganz den historischen Arbeiten gewidmeten Lebens, noch einst etwa genug Zeit und Hülfsmittel zu Ausfüllung solcher Lücken und Verbesserung unvermeidlicher Fehler zu finden; oder in der (besser unterstützten) Beschreibung der Geschichten eines andern Landes den Fleiß zu beweisen, welchen wir am ersten und am liebsten den Vaterland hätten widmen wollen. Von Antonius von Thurn s. unten Cap. 7, n. 118.

Dieser, der grüne Graf, einer der größten Fürsten seines Hauses, vermittelte durch seine Klugheit sowol den großen Krieg der Genueser und Venetianer als viele andere Fehden 299), und wußte zu vermeiden, daß, da er die savoysche Macht glücklicher als viele seiner Vorfahren vergrößerte und befestigte, keine gefährliche Eifersucht wider ihn entstand. In Wallis behauptete er den Bischof Edward, Prinzen von Achaja, dessen Verwaltung dem Land mißfiel 300), durch sein Ansehen ohne Waffen. Der Krieg in diesem Thal war kostbar und mühsam, der Sieg nicht gewiß und nach der Lage der italiänischen Geschäfte vielleicht für Savoyen damals nicht so nützlich, als gefährlich, weil die Eroberung so wichtiger Päße den Johann Galeazzo Visconti, Herrn von Meiland, nothwendig äußerst beunruhigen mußte. Der Gedanke sich der Eifersucht beyder Mächte zum Besten des Landes zu bedienen,

299) S. von diesen Geschäften Guichenon, Sav.; auf daß die Anführung des Beweises aller Worte nicht in das weitläuftige falle.

300) Propter plurima delicta; Hottinger helv. KGesch. h. a. Ob sie politische oder moralische waren, ist nicht bestimmt.

dienen, entgieng den Häuptern des Volks von Wallis nicht, nur waren sie von der täglich sich verändernden Lage der auswärtigen Geschäfte nicht genug unterrichtet, um die günstigsten Augenblicke zu wählen 301).

Zug Amadeus VII.

Sobald Amadeus, der grüne Graf, an der Pest gestorben, ergriff ganz Oberwallis die Waffen, vertrieb den Bischof Edward, ließ von der Majoria, von Túrbelen und Valeria die meiländische Fahne wehen 302), bemächtigte sich der savoyschen Herrschaft in Unterwallis, und fiel ein im Chablais. Dem Fortgang dieser Waffen widersetzte sich du Vernay, Marschall von Savoyen, Pontverra mit Fußvolk, am freudigsten der Freyherr von Thurn mit so viel schwerer Cavalerie als ihm zusammenzubringen möglich war. Die Walliser zogen sich zurück; Ardon wurde eingenommen, Chamosson

301) Und nichts verleitet Republiken in verderblichere Staatsfehler, als bey der Ueberzeugung von allgemein wahren Sätzen die geringe Kenntniß der sie jedesmal modificirenden Umstände.

302) *Guichenon*, Amé VII, 1384. Der grüne Graf starb 1383.

mosson ergab sich. Amadeus der Siebende; in den Waffen erzogen, auf den Turnieren berühmt unter dem Namen des rothen Grafen, schon ein streitbarer Held, und begierig den Ruhm seiner angehenden Herrschaft auf einmal feste zu setzen; sandte eilends Aufgebote an diejenigen Herren von Hochburgund, von der Wadt, von Dauphine und von Piemont, welche er als die tapfersten und klügsten oder als die eifrigsten in der Bewerbung um seine Gunst kannte. Zugleich erwarb er durch Herrn Humbert von Colombier zu Vuillerens, seinen Landvogt in der Wadt, auf einer Zusammenkunft in Murten 303), daß der ewige Bund, welchen Bern mit seinem Vater geschlossen hatte 304), von den Räthen und von der Gemeine 305) unter dem Schultheißen Otto von Bubenberg nicht allein erneuert, sondern in den Hochstiften Lausanne, Sitten und Genf ihm noch längerer 306) Beystand

303) Den 4 April 1384.

304) Bund 1364, Erneuerung desselben, 1373. Jene erste Urkunde unterschrieb der grüne Graf, „nachdem „sie ihm in die Muttersprache übersetzt worden.“

305) Ausdruck der Urkunde dieses Bundes.

306) 1373 auf nur 14 Tage, hier auf sechs Wochen.

stand versprochen wurde 307). Hierauf zogen tausend Mann von Bern in das oberländer Gebürg an die Landmarken von Wallis. Es eilten über den Bernhardsberg mit vielem Volk von Piemont Amadeus und Ludwig von Savoyen, Prinzen von Morea, des Bischofs Neffen 308); der tapfre Coligny d'Andelot zog an mit seiner Mannschaft von Bur-

307) Diese ligam perpetuam schließen von Seite Bern Conrad von Burgistein, Ludwig von Saftigen, Peter von Wabern, Rud. Wiprecht und Rudolf (von Erlach zu) Richenbach.

308) Edwards Geschlecht nach Guichenon:

Thomas I, † 1233:
Amadeus IV, † 1253 — Bonifacius † 1263
Peter der Eroberer, † 1268
Philipp, † 1285
Thomas II, † 1259

Thomas II:
Thomas III, † 1282
Amadeus V, † 1323 — Philipp † 1334; Edward, † 1329; Aymo, † 1343 — Amadeus der grüne Graf
Ludwig Herr der Wadt † 1302 — Ludwig II, † 1350.

Philipp † 1334:
Jacob † 1366 — Philipp † 1369; Amadeus † 1402; Ludwig † 1418
Bischof Edward

Burgund; Heinrich von Montfaucon, Graf zu Mümpelgard, mit allen streitbaren Männern von Echallens und Orbe; Graf Rudolf zu Greyerz, dem Hause Savoyen mit Lehen und von wegen seiner Gemahlin 309) verwandt; Wilhelm von Granson und Aubonne, des Vertrauens eingedenk, welches der grüne Graf ihm bis in die letzten Stunden bewies 310); Nicod vom alten Stamm Blonay 311), Lasarra, des Monts, Estavayel, der Landvogt Colombier, diese alle zogen in das Land Wallis. Der Baron von Granson ertheilte dem Grafen von Savoyen die Ritterwürde; der Graf gab sie seinem jüngern Vetter von Morea und Heinrich von Montfaucon.

309) Margaretha, Tochter Humberts von Alaman Herrn zu Aubonne, war eine Enkelin Johanna von Savoyen (einer Tochter Ludwigs I.) und Wilhelms von Joinville (der Johanna Testament 1360).

310) Er wurde einer der Vollzieher seines letzten Willens; *Guichenon*.

311) Die Blonay lassen sich von den alten Oberherren des Brabant herleiten (C. A. von Sales, vita Amatæ de Blonay, ord. visit.); solche Ansprüche beweisen das dunkele Alter.

Sie kamen unaufgehalten, vorbey den Ort, wo Cäsars Feldherr Galba den Veragern kaum widerstand; weil die beste Mannschaft aus den obern Zehenten, auf Warnung aus dem Oberland, die Gränze auf Gandegk wider das Volk der Berner mit großer Mühe kaum behauptete. Jene legten die untern Gegenden wüste, sie eroberten Sitten; ihrem Feuer, durch das Glück entflammt, war weder Majoria zu fest noch Türbelen hoch genug. Dieses große Unglück (denn die Feinde suchten je einer vor dem andern zu glänzen) bewog die Walliser zum Frieden; und nicht allein bewilligten sie die Wiedereinsetzung des Bischofs, und entsagten zur Schadloshaltung für die Gestelenburg aller Herrschaft in dem Land unter Gondis 312); da sie zum Ersatz der sehr hoch 313) angesetzten Unkosten des Kriegs zu arm waren, versprachen sie, Seyon, Gerstenberg, Majoria und Gestelen dem Grafen zu verpfänden. Ein solches Volk, wenn seine unüberlegte Hitze, durch das erste Glück geschmeichelt, nachmals übermächtiget wird, kennt im Schrecken, der

312) Eine auf Valeria verwahrte Schrift: mandamentum a Morgia Contegii inferius.

313) *Guichenon*: 100,000 Goldgulden. Die Schrift n. 312; 45000 teutsche Gulden.

der es unterwirft, weder Anstand noch Maaße. Es vergaß, wie fast unmöglich dem Grafen ein langer Krieg und besonders die Behauptung dieses Landes war. Die Würde, woran einem freyen Volk so sehr viel gelegen ist, würde erhalten worden seyn, wenn sie alle Sachen im Thal verlassen und sich auf die Berge begeben hätten. Die untern Zehenten schlossen diesen Frieden wider den Willen der obern Zehenten, und versprachen kniend vor dem Grafen zu Savoyen, ihm wider letztere beyzustehen 314). Die Bewegungen in Montferrat, im Anfang der Verwaltung Theodorus Paläologus des Zweyten, machten, daß Graf Amadeus die Fortsetzung dieses Kriegs dem Graf Rudolf zu Greyerz auftrug.

Dieser, welcher mit besonderm Glück die Herrschaften Oron, Montsalvens und nachmals Aubonne zu seinen Erbgütern vereinigte, zog durch die

 weit-

314) Note der Schrift, n. 312. gegen rebelles superiores Alemannos. In campo Sarqueni haben sie dieses versprochen. (Diese n. 312 und jene n. 293 angeff. Schriften scheinen von den folgenden Bischöfen zum Andenken der Geschichte aus den Urkunden und Ueberlieferungen verfertigte Erzählungen).

weitläuftigen Thäler seines Volks, vorbey den großen Wasser der Sane, durch hohe Bergpfade über den Sanetsch, nach Wallis, nahm zu sich die von Amadeus hinterlassenen Soldaten, und lagerte bey Visp, um in die obern Thäler zu ziehen. In der Nacht gieng durch Veranstaltung des Landvolks Feuer auf in den Scheunen, wo die Savoyer schliefen; in demselben Augenblick wurden sie mit gewöhnlichem und großem Erfolg überrascht. Aus dieser plötzlichen Gefahr wurde durch vierhundert Mann von Sanen, welche die Rhodanbrücke entschlossen und geschickt behaupteten, der Graf Rudolf kaum gerettet 315). Indessen die Stadt Sitten wieder aufgebaut wurde, war der Krieg in den Alpen 316) zwischen den Hirten. Endlich als der Bischof zu Bellay und Erzbischof zu Tarentaise starb, versetzte der schismatische Papst Clemens von Genf den Bischof Edward in diese Würden; das Hochstift Wallis gab er Humbert von Billens, einem Neffen des Grafen von Greyerz.

5. Die

315) Landschreibers Möschig von Sanen (mit Fleiß zusammengetragene) Chronik s. Landes, 1662. Msc.

316) Auf Oberwispelen und an a. O.; eb. das. Edward soll um 1388 versetzt worden seyn, und starb 1390; s. unten Cap. 7, n. 644.

5. Die Wadt.

In dem ganzen Lande Wadt 317) oder in den romanischredenden Städten und Herrschaften 318) Helvetiens wurde die savoysche Macht (welche vor hundert Jahren die Waffen Graf Peters gegründet und nachmals König Rudolf und besonders die Theilungen der Prinzen in ihrem Fortgang aufgehalten hatten) vereiniget und über alle Herrschaft erhoben, durch die Klugheit, womit Amadeus der grüne Graf sich zweymal günstiger Zeiten bediente.

Ihre Vereinigung.

Sobald Ludwig von Savoyen, Freyherr der Wadt, in der Schlacht bey Laupen seinen einigen Sohn verloren, ordnete er testamentweise an die Menge der Gotteshäuser in seinem Land Vergabungen an Geld 319), und ernannte seine Tochter

317) Nun das Land vereiniget wird, mag dieser allgemeine Name gebraucht werden.

318) Ausgenommen Welschneuenburg und was im Hochstift Basel romanisch redet.

319) An zwey Klöster in Genf, zwey zu Lausanne, an die Stifter Montheron, Hautcrest, Haute-rive, de bella vaile, Romont, Stäffis, Freyburg, Charmey, Lance

Catharina zur Erbin seiner Herrschaft, sowol in der Wadt, als in Bugey und in Val Romey 320). Nach diesem verlebte er sein Alter in den Kriegen, und stritt, als dem nichts mehr im Leben lieb ist; so für Philipp den Sechsten zu öftern malen 321); besonders in der unglücklichen Schlacht bey Crecy, von der auch den König Johann von Böheim weder seine Blindheit noch sein Alter abhielt. Er überlebte Azzo Visconti seinen Schwiegersohn; und starb kurz vor dem Tod 322) Rudolfs Grafen von Eu des zweyten Gemahls der Catharina, zur Zeit als auch der grüne Graf noch in zarter Jugend war 323). Da erhob sich wie unter schwacher Verwaltung leicht geschieht, mancherley Ungehorsam

Lance, Part=dieu, Lac-de-Joux, Marsens, Foutaine=André; Testament Ludwigs auf dem Schloß zu Yverdun, 1340; bey Lünig, Cod. Ital. t. III.

320) Er substituirt Aymo (den Vater des grünen Grafen); eb. das.

321) *Guichenon* Sav., vie de Louis.

322) 1349 (s. n. 327). Versicherung der Wittwe an Moudon, am 29 Jäner, auch für Grafen Rudolf.

323) Geboren 1334.

sam 324) und Mißtrauen 325) in dem ganzen Land. Also eilten Isabella von Chalons seine Wittwe und ihre Tochter Catharina, der Stadt Moudon ihre Freyheiten zu bestätigen 326). Und einmüthig mit Franz von Montfaucon, Bischof zu Lausanne, und nicht ohne Amadeus, machten sie, besonders gegen widerspenstige Unterthanen, mit Bern und Freyburg einen zehenjährigen Bund 327). Wilhelm de la Baume zu Abergement, ein reicher Herr in der Wadt 328), war durch seine Weisheit so angesehen, daß die Stände Savoyens ihn dem grünen Grafen zum Vormund gaben. Catharina wurde dem Grafen Wilhelm zu Na-

324) Urkunden 327: „der Teufel habe das Unkraut „der Zweytracht unter dem Volk ausgestreut.“

325) *Guichenon*, Amé VI, 1350. Besonders gegen dem Grafen von Genf war Mißtrauen.

326) n. 322.

327) Bundbrief, zu Peterlingen im Hause Perret Mallet, loci Hospitalis, 25 Jäner, „von Christi Geburt 1350, „von seiner Menschwerdung 1349.“

328) Tausch der Güter zu Begenin, Duillier und Corcelles an den Grafen zu Namur, gegen Güter zu Marchisié, Gimel, Burdigny, Longirod, 1358; *Guichenon*, Louis II. Abergement ist in Bresse.

Namur geheirathet 329): Aber in den damaligen unaufhörlichen Fehden war fast unmöglich, zugleich die Wadt und Namur zu regieren. Also erwarb nach sieben Jahren der grüne Graf durch Herrn Wilhelm de la Baume, daß die Wadt, Bugey und Val Romey an Savoyen verkauft wurden 330). Der Paß les Clés, welchem vor Zeiten die welschneuenburgischen Straßen vorgezogen wurden, war von Herrn Ludwig und schon von seinem Vater 331), so sicher gehalten, und so billig verwaltet worden, daß der gemeinste Handelsweg zwischen Italien und Frankreich durch diese Herrschaft gieng 332).

Die

329) Huldigungsurkunden 1352; Revers gegen Moudon, Iun.; Bestätigung der Freyheit Nion, eod.

330) Urkunde, Gobesines, 1359, ihren Getreuen, den Bürgern und Gemeinen Vuaudi.

331) Es war ein hochburgundisches Lehen, welches aber nicht eher wieder empfangen werden durfte, als nach Erlöschung des männlichen Stamms von Savoyen; die Grafen zu NB. hatten sich vorbehalten aus dem Ort Krieg führen zu dürfen à grandes gens et petites, à armes et sans armes. Spruch Herzogs Johann von Berry, Obmanns, 1386.

332) Carls IV Urkunde an NNeuenburg wegen Zoll und

Die übrigen von Graf Peter eingenommenen Herrschaften, welche durch Beatrix, desselben Tochter, an das Haus der Dauphins erbten, hatte der grüne Graf bey folgenden Anlaß vereiniget: Hugo von Anthon, Oheim des damaligen Grafen von Genf 333), dem Hause Savoyen von Jugend auf ein unversöhnlicher Feind, war in denselben Herrschaften 334) Statthalter des Dauphins. Einst als die Schaar der savoyschen Krieger aus Genf zog, befahl Hugo seinem Neffen Peter 335) sie zu schlagen. Sie welche sich keiner Feindseligkeit versahen, wurden leicht überrascht; nachdem Chateau-Renaud, ihr Hauptmann, umgekommen, floh die Mann-

und Münze, Nürnb., pr. Kal. Iul., 1358: die Kaufleute ziehen per bellam aquam (Balaigue).

333) Graf Amadeus II, von Genf, † 1308
- Wilhelm III, † 1320
  - Amadeus III, † 1367
  - Peter, zu Balaison, Ternier, Alby rc.
- Hugo zu Anthon, Mornay rc. — Aymo st. 1369 ohne Nachkommen.

334) Zumal Faucigny und Gex; das übrige bestand in zerstreuten Lehen.

335) n. 333. Von ihm stammen die Markgrafen von Lullins; *Guichenon*.

Mannschaft in die Stadt Rion. Um diesen Frevel wurde Hugo durch den grünen Grafen von Gex (wo er wohnte) vertrieben. Hierauf gewann eben dieser Graf einen solchen Sieg, daß von den Edlen der feindlichen Parthey keiner war, der nicht erschlagen oder gefangen wurde. In dem Krieg, welchen der Dauphin (ein sehr leidenschaftlicher Mann) mehr mit Erbitterung als wahrem Nachdruck unternahm, half auch die Stadt Freyburg und Graf Rudolf zu Nidau zu Zerstörung seiner Stammburg la Tour du Pin. So sehr des Dauphins Gemüth aufbrannte, so bald sank sein Feuer in unthätige Schwermuth nieder: sein vornehmstes Land hatte er bereits den Königen von Frankreich übergeben. Endlich vermittelte das Parlament von Paris, daß er sowol die von Graf Peter angeerbten Herrschaften, als die Lehensherrlichkeit über die Grafen von Genf 336), an Savoyen übergab 337). In diesen Geschäften wurde der Graf zu Savoyen von den Königen von Frank-

336) Erworben in den Kriegen, welche von dem damals lebenden Grafen von Genf und seinem Vater wider des grünen Grafen Vater und Großvater geführt worden waren.

337) 1355.

Frankreich begünstiget, wegen dem Beystand welchen er mit Nidau, Blonay, Goumoens 338) und andern kriegserfahrnen tapfern Männern ihnen wider die Engländer that 339).

Das Reichsvicariat.

Bey Kaiser Carl dem Vierten half ihm die wichtige Lage seiner Herrschaft auf der Straße Italiens, und Carls Freygebigkeit mit Reichsrechten, die ihm gleichgültig waren, zu Erwerbung oder zu Erneuerung des Reichsvicariates, wodurch seine Macht über alle andere Herrschaft erhoben wurde. Zuerst; auf des Kaisers Romfahrt erhielt er, daß alle Städte und Herren seines Landes in Appellationen von ihm (wie sonst von dem Kaiser) das Endurtheil empfangen sollen 340). Zweytens; als der Kaiser von dem päpstlichen Hof zu Avignon nach Chambery der Hauptstadt Savoyens kam, befähl

338) Peter von G. ist auch in den Kriegen Herzogs Eudo von Burgund berühmt; S. im vor. Cap. n. 99.

339) Siehe *Froissart*, Vol. I, chap. 160; *Guichenon*, 1355.

340) Urkunde des Kaisers, Prag, 1356. Diese Gewalt währe so lang der Kaiser will.

fahl derselbe allen Prälaten, Edlen und Städten der zwölf Erzstifte und Bisthümer dieses und benachbarter Länder 341), inner zween Monaten dem Grafen zu Savoyen die Reichshuldigung zu leisten und alle kaiserliche Gewalt mit Regalien und hohen Gerichten in demselben zu erkennen 342). Auch bestätigte er ihm nicht nur alle seine Herrschaften, sondern auch die Geltendmachung derjenigen Rechte, von welchen sogar der Name veraltert sey 343). Nicht unrecht begleitete ihn der grüne Graf in das Kloster S. Moritzen zu Wallis und schenkte ihm das geheiligte Haupt König Sigmunds von Burgund, welcher durch seine Unbesonnenheit vor mehr als achthundert Jahren sein Reich verdarb und sein Leben einbüßte 344).

Wil-

341) Sitten, Lausanne, Genf, Aosta, Yvrea, Turin, Maurienne, Tarantaise, Belley, Lion, Macon, Grenoble.

342) Urkunde, Chambery, 1365; auch für die Nachfolger des Grafen.

343) Quibuscunque, etiam destructis vocabulis, valeant appellari; Urkunde ibid. eod.

344) *Guichenon*, Amé VI, 1365.

Genf.

Wilhelm von Marcossay, Bischof zu Genf, welcher die Stadtmaur herstellte, und mit vielen Thürmen 345) stark befestigte, war entschlossen, diejenige Reichsunmittelbarkeit seines Fürstenthums in Genf, welche Arducius gegen Berchtold von Zäringen zur Zeit Kaiser Friedrichs Barbarossa behauptete, unbeschädiget auf seine Nachfolger zu bringen. Obschon sein Vorfahre Alamand weder zu Genf noch beym Thurm zu Vevay von dem Kaiser mehr als mündlichen Vorbehalt seiner alten Rechte erworben 346); so wiederholt und groß war doch die Klage der vornehmsten Prälaten des

arela.

345) Die tour maitresse und andere Denkmale der Bauart sind noch vorhanden; es waren (Spon, 1366) 22 Thürme.

346) Urkunde des Kaisers, Hertingfeld, Jäner 1367. Es ist nicht anders möglich, das verbo tenus muß auf die mündlichen Erläuterungen und nicht auf das Vicariat selbst gehen; sonst würde, wenn anders n. 342 ächt ist, Carl IV hier offenbare und savoyscher Seits leicht widerlegliche Unwahrheiten sagen, oder Wenceslaf, wenn 342 unächt, müßte eine niegewesene Urkunde bestätiget haben.

arelatensischen Reichs 347), daß der Kaiser nicht anders konnte als die Uebung des Vicariates endlich wiederrufen 348), und besonders dem Bischof Wilhelm die althergebrachte Gewalt bestätigen 349). Aber der grüne Graf wußte sowohl, daß dem Kaiser zu Behauptung dieses Urtheils beydes Neigung und Macht fehlte, daß er nicht unterließ, an Orten, wo er der stärkste war, das Vicariat, als unwiederruflich, zu üben. Hiezu bediente er sich in Genf mit um so viel besserm Glück der seinem Hause ergebenen Pathey, weil der Bischof, als in offenbarem Bruch, alle vom Hause Savoyen erworbenen Rechte ihm abnehmen wollte. Endlich wurden die Sachen dieser Stadt mit Hintansetzung der Vicariatsbulle auf den Fuß hergestellt, wie sie waren unter des Grafen Großvater und durch den Vertrag Bischofs Aymo 350). Dieses geschah durch die Vermittlung des Papstes

347) Wie man schließen kann aus dem 1366 an Arles, Grenoble und Valence gesandten kaiserl. Brief.

348) Urkunde, Frankfurt, Idib. Sept., 1366; diese drey Urkunden und n. 349 sind beym neuen Spon.

349) Urkunde Carls IV, Prag 1367.

350) S. im ersten Cap. bey n. 298.

stes Gregorius des Eilften 351), als der Graf denjenigen Bund wider die Visconti mit ihm und andern Mächten schloß, wider welchen wir gesehen haben, daß die Eidgenossen den Herrn von Meiland Hülfe gestattet.

Also entsagte Amadeus einer seinen Vorfahren unbekannten Gewaltübung über Genf, welche er ohne Beleidigung der ganzen Kirche nicht behaupten konnte, um größere Dinge auf der Seite Italiens. Hingegen ist kein Zweifel, daß nach Ermordung des Bischofs Wischard von Tavelli in den Sachen der Hochstift zu Sitten das Reichsvicariat ihm und seinem Nachfolger ein Vorwand war. Aymo von Cossonay, von Gottes und von des apostolischen Stuls Gnaden 352), Bischof zu Lausanne, in der Gesinnung seiner Vorfahren, welche den savoyschen Schirm für nothwendig hiel-

351) Päpstliche Bulle 1372, Avignon, X. Kal. Iun. Urkunde des Grafen, 25 Iun., cod. Chroniques de *Roset*, L. I, ch. 29. Viztum blieb er und bey der Burg auf der Insel oder in seinem Recht auf dieselbe.

352) So nannte sich unter den lausannischen Bischöfen zuerst Johann Bertrand im J. 1341.

ten 353), gestattete gern, und mit Willen sowohl der Bürger als des Capitels, daß die letzten Appellationen von dem Grafen entschieden würden: der Graf bestätigte die Freyheiten der Einwohner der Burg und Stadt und aller ehrbaren Männer zu Lausanne und in dem Thal zu Lutri 354), die Gerichte der Meyer und Castlane, des Oberrichters 355) und Bischofs, und versprach, sie zu beschirmen ohne einigen Vorbehalt 356). Als Reichsvicarius 357) entschied sein Sohn Amadeus der Siebende, in dem Streit, welcher zwischen den Domherren und Bürgern um die Steuer zu den Stadtmauren war; als die Bürger das Capitel

353) Der von *Guichenon*, vie de Louis II, 1343 angef. Vertrag war die Erneuerung dessen, welcher seit Johannes von Cossonay fast immer bestand.

354) Burgensium, civium & proborum hominum; *Concessio pro episc. Laus.*, Evian, 2 Sept., 1356.

355) Hier genannt Landvogt; wie der, welcher nun juge heißt, bis um 1546 meistens genannt wurde; *Ruchat* ad plac. gener.

356) Weder des Papstes noch des Kaisers; n. 354.

357) Daß Lausanne von Reichs wegen unter ihm seyn, wiederholt er oft, in dem Brief zu Gunsten des Domcapitels, Ripaille, Jun. 1384.

Capitel an seinen Viehheerden pfändeten 358), in solcher Erbitterung, daß kaum die Häuser der Domherren vom savoyschen Wapen vor Gewalt beschirmt wurden 359). Denn die Bürger achteten der geistlichen Strafen so wenig, daß zur Zeit, als das Interdict ob Lausanne lag, Laien in weissen Röcken Processionen hielten mit kleinen Rüben, welche von ihnen für das hochwürdige Sacrament ausgegeben wurden 360). Aber der Graf befahl dem Landvogt Humbert von Colombier in der Wadt und seinem Statthalter zu Lausanne, die Ungehorsamen an Leib und Gut anzugreifen 361).

358) Brief des Landvogts der Wadt an Alaman den Procurator der Wadt, Moudon, Iun. 1384.

359) Brief n. 357. Die Domherren heißen fromme oratores des Grafen.

360) Rotulas seu petias raparum albarum; Brief des Grafen an den Landvogt, Ripaille, Iul. eod.

361) *Ibid.* Vorher geht (um drey Tage) sein vorläufiger Spruch. Um die Entscheidung der eigentlichen Frage habe ich noch keine Urkunde; aber die Sache muß beygelegt worden seyn; es ist von 1385, Maj., von Ripaille, an die Syndiks, *procuratores* und Bürger der Stadt eine Versicherung des Grafen, daß er sie so wie sein Vetter halten wolle.

Verfassung Lausanne.

Die öffentliche 362) Verfassung, sowohl der Stadt Lausanne als der bischöflichen Höfe Wivlisburg, Bulle und Courtille 363), war festgesetzt worden, auf dem Landtag 364) welchen die Geistlichen, die Edlen und Bürger, nach der alten Manier von Burgund jährlich vier Tage lang 365) zu

362) Denn z. B. n. 357 werden Prioren und Rectoren der Stadt genannt, von welchen (in Italien gewöhnlichern) Obrigkeitwürden und übriger innern Stadtregierung die folgende Urkunde nichts erläutert.

363) Dieser letztere ist unweit Moudon. Ich habe in den Urkunden der Wivlisburger gesehen, daß die Rechte wirklich überall dieselben waren und blieben.

364) Placitum generale, *plaid general*. So wird, mit Beyfügung des Namens Aymons von Cossonay, diese 1368 verfaßte Urkunde gewöhnlich angeführt.

365 Am vierten Tag war nur von Weiden und Karrenstraßen (carreria) die Rede. Des Bischofs Vogt (advocatus) exercebat officium placiti generalis und hierauf schwur er, wenn er, der Truchseß, Meyer, Webel und Kellner (so muß hier mistralis genommen werden), ja die Gerichtsdiener (li Meynens turmæ secularis), zusammen die Messe hörten, auf S. Peters Reliquien; *Plaid general*.

zu halten pflegten. Der Bischof wurde gewählt von dem Domcapitel 366); ausgenommen wenn hierinn der Papst eine ungesetzmäßige Gewalt übte 367), welche (wenn sie ohne Mißbrauch den Zeiten gemäß verwaltet worden wäre) dem Vorsteher der ganzen Hierarchie nicht hätte versagt werden müssen. Der Kaiser gab ihm die Regalien, das ist, Gewalt über die großen Strassen, womit alle Zölle verbunden sind 368), Markt und hiebey Münzrecht, Maaß und Gewicht, alle Hochwälder 369) und hohen Bußen 370). Dafür war Unser Lieben Frauen Stift nur pflichtig für den Kai-

366) *Ibidem.* So entsagte hier die Gemeine ihrem ursprünglichen Recht.

367) Wie 1466 und 1472; darum vielleicht sind solche Bischöfe nicht im *chron. episcopp.*

368) Hiezu oder zum folgenden gehören die vendæ, die Wasser, die Bußen von Straßenraub. Von den vendis kamen die *ibid.* angegebenen kleinen Abgaben der Schmiede, Schuster, Böttcher, die lengues & li lombloz (s. oben bey n. 285).

369) Nigræ juriæ; *ibid.*

370) Banni, veteres vel de communi consilio constituti; *ibid.* Viele sind hier bestimmt.

Kaiser zu beten 371), und ihn zu bewirthen, wenn er in desselben Sachen, auf sein Begehren, in diese Stadt kam 372). Sonst gehorchten die Bürger dem Bischof in aller königlichen Gewalt 373), wie sie vor Alters war: deswegen thaten sie keinen Krieg ohne Willen der Gemeine 374) nicht länger als einen Tag auf eigene Gefahr 375) und Unkosten 376); sie bezahlten den Auf-

371) Debent regi (denn für Lausanne war der Kaiser nur König der Burgunden) processiones & orationes; *ibid.*

372) In sero & in mane debetur ei procuratio. Nihil amplius juris vel exactionis rex habet in villa Laus.; *ibid.*

373) Debent episcopo servire sicut regi. Tam civitas quam burgum est dos & allodium B. Mariæ.

374) De communi consilio; *ib.* Und so bey den alten Völkern. Die Lausanner folgten dem affourterus maior (Obristquartiermeister), senescalcus und psalterius.

375) Wenn ein Bürger gefangen wurde, so lösste ihn der Bischof; roncinum (ein Roß), den er verlohr, bezahlte er ihm; *ib.*

376) Der Bischof gab jedem cavesciam; von gezwungenen Darlehn (prêts forcés) und Verproviantirung (pur-

Aufwand seines Gefolges 377), nur wenn er auf Mahnung 378) oder auf den Rathschluß der vornehmsten Bürger 379) an den königlichen Hof zog. Sie hatten kein Gesetz als den übereingekommenen bekanntgemachten Landtagsschluß 380), kein Stadtrecht ohne ihren Willen 381). Die vollziehende Gewalt war außer der Stadt Lausan-

(purveyance), Erfindungen der Gewaltthätigkeit, wußten sie so wenig, daß das Gesetz verordnet, sie müssen dem Bischof in victualibus und ferratura nicht über 40, einem Ritter nicht über 14 Tage creditiren.

377) Nämlich zwey oder drey Bürger.

378) Si rex ad curias denunciatas vocaverit.

379) Si pro negotio ecclesiæ & de consilio meliorum villæ ad regem perrexerit.

380) Canonici, familia & servientes canonicorum, episcopi familia, clerici, milites, nobiles, & servientes eorum in domo propria a communi lege sunt exemti. Das Gesetz am Landtag mistralis in ipso palatio (placito?) debet bandizare.

381) Daher keine eriées, ohne ihren Willen. Sonst konnten Statute, durch curiæ secularis Laus. publicationem, Gesetz werden.

ne den Meyern, in der Stadt einem Truchseß 382) oder in Blutbannsfällen dem Webel 383) vertraut. Aber solche große Sachen kamen für des Bischofs großen Laienhof 384) aus allen drey Ständen; so wenig jemand ohne Gericht gefangen gelegt wurde 385), so war auch verboten, ohne diesen Hof einen Zweykampf 386) oder einen Criminalproceß anzuordnen 387), oder jemand auf die Folter zu bringen 388). Zu solchen Dingen waren die Einwohner der Burg 389) des Bischofs be-

382) Senescalcus ducit executioni causas in civitate.

383) Psalterius habet execut. omnium causar. criminalium quæ veniunt ad punitionem corporis aut membrorum.

384) Curia secularis.

385) Man konnte auch keinen um Appellation gefangen legen, wenn er für 60 Schillinge Bürgschaft geben mochte.

386) Doch wurde keiner zu dieser Probe genöthiget, er habe sie denn angeboten pro dominio curiam tenente.

387) Inquirere supra aut contra corpus hominis.

388) Und alsdenn geschah es öffentlich.

389) Cives de burgo (ruë du bourg).

besondersten Räthe welche nichts abhalten mochte auf seine Mahnung zu ihm zu gehen 390). Hiefür waren ihre Wohnungen löberfrey 391); die Märkte, die öffentlichen Buden 392), die Wirthshäuser waren bey ihnen.

Gesetze der Wadt.

Die übrigen Städte der Wadt blüheten in den Freyheiten, welche der grüne Graf mit weiser Freygebigkeit ihnen ertheilte, und, wo sie nicht aufgeschrieben worden 393), oder wo sie verbrann-

390) Es ist im Gesetz, wenn die Mahnung ergehe zur Zeit, wenn einer Tuch ausmißt, oder wenn einer schon die Hände gewaschen hat, um zu Tische zu sitzen, so müsse er erscheinen; er habe denn einen Fremden zu Gast.

391) Löber heißen in der Schweiz die laudimia, lods.

392) Mensæ plantatæ vor den Häusern (wie in den untern Gassen zu Genf). Andere Hauser hatten solche nur d'un panz cornuz ultra murum. Die auf der Burg bezahlten doch fenestracos (die Abgabe von dem offnen Laden). Loyes und avant (Erker und Lauben) waren zu Lausanne nicht gestattet.

393) Wie denen vom Thurm bey Vevay das Erbrecht an die Güter talliabilium oder censitorum; Urkunde, Ville-neuve, 7 Oct. 1378.

brannten 394), ohne Widerspruch erneuerte. Sie wußten von keiner willkührlichen Steurfoderung 395), von keiner Erhöhung des Zinses der herrschaftlichen Ofen, Müllen 396) und Fleischbänke 397). Für den Tell, welchem die eigenen Leute unterworfen waren, wurde jährlich eine bestimmte Summe 398) von der Gemeine bezahlt. Jedem war sein Gut so ganz eigen, daß ein Vater seinem Sohn mehr nicht geben mußte 399), als ein

394) Wie zu Nion. Urkunde, Chambery, 12. Jun., 1364, den Edlen, Bürgern, incolis & habitatorib. ac singularibus personis loci nostri Nividuni.

395) Ist notorisch. Daher auch die Kleinigkeiten (Bussen ꝛc.) bestimmt wurden.

396) Freyheitbrief zu Gunsten der Stadt Murten; Morges, Iun., 1377.

397) Daher bestimmt *coutumier de Moudon* 1359, wie viel sie, die Becker und Müller, gewinnen dürfen, und ist vom Landvogt von Blonay in Sachen deren von Aelen wider die Steigerung des Fleischpreises eine Urkunde 1367.

398) Canon annuus Urkunde n. 393), auf immer bestimmt, und von den Bürgern aufgenommen.

399) Daher noch der Ausdruck il est venu avec le baton blanc gewöhnlich ist für einen, der von Hause nichts hat.

ein Brodt und einen weißen Stab 400). Es war bestimmt, wie viele Tage die Hallbardiere 401) und Schützen den Krieg ihres Herrn thun mußten, und er machte von den Blyden 402) der Städte nicht ohne ihren Willen Gebrauch. Sie wurden unter seinem Oberbeamten 403) von ihren

400) *Coutumier de Moudon*, 1359.

401) *Insarmes*, in dem Burgrechtbrief zw. Peterlingen und Gr. Ludwig von WNeuenburg, 1355; *Jussarmaz* (wenn es nicht ein Schreibefehler) im *plaid general* 1368. Mehr nach Wahrscheinlichkeit als nach Ueberzeugung nenne ich sie Hallbardiere. Sie trugen wohl die gaesa der alten Gallier, die geren der Teutschen. Aber das ganze Militarwesen der mittlern Zeiten bedarf einer nähern Beleuchtung.

402) Balistæ; Revers des Grafen an Peterlingen 1354 (Auch foucherer kommen da vor, welche ich nicht kenne). Weil das *s* vor dem *t* häufig ausgelassen wurde, so verwandelten sich balistæ durch balitas leicht in Blyden.

403) Schultheiß, advocatus; wie Urk. n. 396. Als unter Graf Aymo den Peterlingern ihre Verfassung bestritten wurde, gaben die Castlane und Gemeinen von Cudresin und Grandcourt Urkunde se semper vidisse, habere eos consules & communitatem & sigillum, ipsosque in omnibus suis negotiis suo uti consilio & sigillo.

ren Räthen verwaltet. Keiner, der nicht ein Verbrecher war, mochte ohne den Willen der Bürger gefangen werden 404); keiner verlohr das Leben als in gerichtlichem Zweykampf oder nach dem öffentlichen Urtheil 405). Mörder und Verräther wurden gehangen, Räuber enthauptet 406); jedem Schimpfwort (auf daß die Veranlassungen der Selbstrache seltener würden) war seine Buße bestimmt 407). Ehebruch kostete sechzig Schilling 408); und Gartendiebe, wenn sie nicht bezahlen konn-

404) *Coutumier de Moudon*, 1359.

405) Urk. n. 396: Wer einen Bürger eines Verbrechens anklagt, muß dafür sieben Zeugen stellen; mit einem derselben mag der Bekagte schlagen.

406) Eb. das.

407) Urk. für Nion, n. 393: Wenn einer dem andern sagt avultros sive punais vel leprosus. Auch *contum. du Moudon*, 1359. Wenn einer dem andern sagt Räuber oder Verräther überhaupt, so darf der Mann sich nicht vertheidigen; aber dazu ist er verbunden, wenn jener ihm sagt von welcher Sache; *ibid.*

408) Wenn ein Verheiratheter bey einem Weib gefunden wird à brayes avallées; *Coutum. de Moudon*, 1359. Wer einem Weib sagt Hure, büßt hierum 10 Schilling; wenn sie noch unverheirathet ist, fünf; Urk. der Freyheit von S. Ciergue 1357.

konnten, mußten sich entschließen mit nackendem Leib von einem Ende der Stadt an das andere zu laufen 409). Der grüne Graf hinderte Peterlingen und Murten, seine Städte, nicht, unter sich 410) und mit andern 411) Bündnisse zu schließen, worinn sie ihn vorbehielten. Das ganze Volk der Wadt war in ein gemeines Wesen verbunden 412): denn obschon seit Abgang der uralten Verfassung und im Verfall der Kaisermacht eine große Menge Herren entstand, gleichwohl blieb in Gegenden, wo gleichsam die Natur durch die Lage des Landes verschiedene Unterthanen berief, ein einiges Volk zu seyn, eine Art von standhafter Eidgenossenschaf 413). Amadeus, im Anfang

409) *Coutum. do Moudon.*

401) Bundeserneurung Peterlingen und M., 1364 (Adv., Coff. & Communitates).

411) Nous Louis Comte & Sire de Neufchatel faison savoir à tous que nous sommes bourgeois de Payerne; Urkunde 1355. Nur wollen die Peterlinger nicht passer le Joux (den Jura).

412) Colligati; Bundbrief Savoyen und Bern 1384. und sonst.

413) So Sibenthal zur Zeit, als das Thalrecht gemacht wurde (1347). Ganz Emmenthal hat bis auf diesen Tag seine Landsgemeine.

fang der Behauptung des Vicariates, versicherte, daß der neue Oberappellationsrath in der Hauptstadt Chambery niemals in seinen Urtheilen die althergebrachten Gewohnheiten der Wadt übertreten soll 414). Diese Verwaltung verbreitete ihren Einfluß in Städte und Gegenden, welche nicht unmittelbar unter ihm waren; sein Beyspiel bewog andere Herren, sie durch Freyheiten empor zu bringen 415), und, wie er 416), für einen Gewinn zu halten, ihren Unterthanen gewisse Bedürfnisse auf eigene Unkosten zu erleichtern 417).

Des

414) Urkunde 1373.

415) So gab Abbt Wilhelm von S. Oyan dem Orte S. Ciergue die n. 408 angef. Urkunde. Solche Freyheiten sind sich meist ähnlich wie die Bedürfnisse der Menschheit; wir führen also nur das Auszeichnende an.

416) So gab er der Stadt Nion zu ihrer Wiederaufbauung (wie auch Moudon und Romont) das Umgeld vom Wein, und gestattete ihr eine Abgabe von jeder brotata (brouëtte) Holz auf zehen Jahre; Urkunde, Chambery, Iul., 1364. Lesclees, ja die ganze Vogtey Vaud, sprach er zollfrey, laut Urkunde 1371.

417) Johann von Blonay giebt gewisse Zollrechte denen von Vevay in ihrem Geldmangel, 1356.

Cosse=

Des Landes Zustand.

Aus zwo Ursachen blühete in diesem Land unter fürstlicher Oberherrschaft in den unruhigen Zeiten des Mittelalters eine so sehr große Menge, zwar überhaupt weniger als itzt bevölkerter, Städte und Hauptflecken. Erstlich, wegen dem Ansehen der versammelten Landstände, wodurch der Fürst von allen willkührlichen Unternehmungen und von vielen landschädlichen Verordnungen abgehalten wurde; zweytens, wegen dem Ansehen des Adels der Wadt an dem Hofe. Aus demselben wählte der grüne Graf meistens 418) den Landvogt 419) über die Wadt. Und sonst auch war der verdienstvolle Wilhelm de la Baume groß in

Cossonay kauft für seine Leute von Granson, seinem Oheim, zu Aubonne Zollfreyheit 1369. Eben dieselbe erhält von Granson die Stadt und Kirche Lausanne, 1382.

418) Franz und Aymo von Lasarra, Johann von Monts, mehr als einer von Montenach, Montmayor, Molieres, Estavajel, Johann von Blonay, Humbert von Colombier, Ludwig von Cossonay, ꝛc. ꝛc.

419) Denn andere waren auch von dem savoyschen Adel. Wenn die Herren in der Wadt, im XVI Jhundert, in

in dem fürstlichen Rath 420); Wilhelm von Granson, des Halsbandes Ritter, in allen Kriegen vom Rhodan bis an die Ufer der griechischen Meere 421), von dem Grafen unzertrennlich, ruhmvoll in den Waffen und geschickt in Thädigungen 422), in der Wadt ein sorgfältiger 423), billiger Verwalter seines Erbgutes, ansehnlich bey den Königen 424), und ein besonders geliebter Mit-

in größerer Anzahl das Burgrecht in Bern angenommen hätten, die Zahl innländischer Landvögte dieser Gegenden würde auch größer seyn.

420) Im Rath saßen damals acht Geistliche, so viele edle Herren und sieben Rechtsgelehrte; nach der von *Guichenon* genutzten Verordnung des J. 1355.

421) Ritter der Annonciade, 1362; eb. ders. Am schwarzen Meer erstieg er Mesembria zur Zeit, als der grüne Graf den wankenden Thron Kaiser Johann VI befestigte; *ibid.* 1366.

422) Wichtige Vermittlung der Fehde des MG. von Saluzzo, 1363; *ibid.*

423) Bau der Brücke zu Aubonne, als mancher daselbst im Bach verdarb; Carls IV Zollrecht 1365.

424) So daß, obwohl er durch Savoyen und sonst mit Frankreich verbunden war, Thomas von Granson und seine Nachkommenschaf in England hoch geehret wurde.

Mitbürger des gemeinen Wesens der Berner 425); drey Vettern, Johann von Granson zu Pesmes, Hugo von Granson und Ludwig von Cossonay zu Berchier 426), drey von Montfaucon 427) und viele andere Baronen, Ritter und Edle, glänzend in den Waffenthaten, oder groß durch des Fürsten Vertrauen. So war die Wadt unter dem grünen Graf: In den Sitten, in den Gesetzen athmete noch der Geist, welchen die Burgundionen und Franken in das Land brachten, und in welchem, versammelt in Paris unter dem Urenkel Chlodwig des Merowingen 428), sie die Verfassung festsetzten; denn bey so häufigem Wechsel der obwaltenden Landesherrschaft 429) wurden die

425) Hülfeleistung für Granson unter Conrad von Bubenberg, 1371; Tschudi.

426) Johann s. 1370, Hugo 1382, bey *Guich.*; Cossonay ist unter den Vollziehern des Testamentes vom grünen Grafen, 1383, eb. das.

427) Johann blieb 1370, *ibid.* Heinrich sehen wir in Wallis. Huldigung Johann Philipps (der ein Sohn Stephans war) mit Orben, Schallens und Montagni-le-Corbe, 1381.

428) Chlotar II, 615.

429) 1. Könige der Franken, bis 879 oder 887. 2. Das zweyte burgundische Reich, bis 1032. 3. Die salischen

Verhältnisse des Volks zu derselben, weniger als man glaubt, verändert. Ganz Europa war frey, so lang die Fürsten in Ermangelung eigenthümlicher Kriegsmacht nichts thun durften, ohne den Willen oder die Zulassung ihrer geistlichen und weltlichen Herren und Bürger, versammelt auf den Landtagen jedes Volks.

In dem Gebürg Jura floß die savoysche und hochburgundische Oberherrschaft in oft ungewissen 430) Gränzmarken zusammen: Auch dienten dieselben Herren von Montfaucon und von Granson

salischen Kaiser, die Herzoge zu Schwaben, die Grafen zu Hochburgund, bis 1127. 4. Zäringen, bis 1218. 5. Vögte Kaiser Friedrichs II. 6. Die savoysche Macht. Die hier gemachten Anmerkungen soll niemand voreilig für die Censur der nachmals veränderten Regierungsform halten: letztere wird im vierten Buch betrachtet werden, in dem Licht, welches dieselbigen Zeiten auf ihre Anordnung und unsere Zeiten auf ihre Würkung werfen.

430) Der Berg bey Aubonne trenne die Wadt und Burgund, sagt Carl IV 1365 im Zollrecht für Aub. S. Claude war über die Ausdähnung der savoyschen Landeshoheit lang auch mit Bern im Streit. Von les Clés s. den Spruch des Herzogs von Berry 1386.

son den Fürsten von Savoyen und mit andern Herrschaften dienten sie zu Hochburgund; so daß Gerhard von Montfaucon, der Stifter von Echallens in der Wadt, mit fünf und zwanzig, und Wilhelm von Granson mit fast eben so vielen vollrüstigen Kriegsmännern 431) in den Krieg des Königs von Frankreich 432) gemahnt wurde.

6. Neufchatel.

Das Haus Neufchatel regierte von den Gränzen der Freyherrschaft Granson den See herab, an dem Bielersee, bis weit in Aargau, und bis in die Waldstette der Schweizer. Die Burgen zu Neufchatel und an der Zil mit verschiedenen Thälern und Gegenden des Jura 433), Reichsmannlehen, wurden durch die Vergünstigung des Herren, des Fürsten von Chalons, in Wei-

431) Ich weiß für hommes d'armes kein schicklicheres Wort: Es wird unter solch einem seine Begleitung von zween Reutern und einer Anzahl Schützen mitverstanden (*Dunod*, T. I, vie de Philippe le Rouvre).

432) 1352. *Dunod*, l. c.

433 Val de Ruz, Val Travers, Boudry, Bondevillers; Huldigung des Gr. Rudolf 1311.

berlehen verwandelt 434): Valangin empfiengen sie noch von den Grafen zu Mümpelgard 435); Nidau, sonst mit Aarberg von Savoyen angesprochen 436), war nebst andern Gütern um den Bielersee gewisser maßen Lehen der Bischöfe zu Basel 437); Zehenten hatten sie von der Hochstift Lausanne 438), und sonst von andern geistlichen Herren geringere Güter 439).

Sie

434) Eb. das. auf daß es an Eine; Huldigungsbrief 1357, daß es an alle Töchter du cheseau fallen möge.

435) Huldigung des Gr. Ludwig an den von Chalons 1357.

436) Deswegen begehrte 1355 der grüne Graf, daß der Dauphin die Urkunden hierüber, die von Graf Peter auf ihn gekommen seyn mochten, ihm herausgebe; *Guich.*

437) Bekenntniß Rudolfs zu Nidau 1338, daß eigene Leute des Bischofs auch in der Stadt N demselben eigen bleiben. Brief des jüngern Gr. Rudolfs 1344, daß er für gewisse Gärten und Wiesen gegen Biel hin dem Bischof so pflichtig ist, wie bereits mit Schloß und Stadt.

438) Obige Huldigung. 1311.

439) Landeron von der Abbtey in der Insel, Cressier vom Bischof zu Basel, andere Güter von Frienisberg; Huldigung 1357.

Sie erbten durch die letzte Tochter von Froburg die Feste Bipp 440), den Buchsgau 441) und vermittelst eines Lehenbriefs von der Hochstift Basel die kleine Stadt Olten. Johannes, dessen Vater Gerhard bey Laupen erschlagen wurde, beherrschte von der Hasenburg die Herrschaft Willisau. Sie hatten von Oestreich die große Pfandschaft Wollhausen; so hat Alpnach in Unterwalden von ihnen 442) die Freyheit erkauft. Sie schenkten dem Lande Schwyz achtzehen Erbfälle ihrer eigenen Leute daselbst, als eine Tochter dieses Hauses 443), Wittwe eines Markgrafen zu Baden, durch das Ansehen der Männer von Schwyz wider die Erben ihres Gemals beschirmt wurde. Aber der Glanz des welschneuen-

440) Castrum suum Bipp nent Graf Rudolf 1338.

441) Von dieser Landgrafschaft schreibt sich der letzte Rudolf in Urkunden; und von Froburg namentlich in denen unter n. 452 und 471.

442) Margaretha von Straßberg, Frau von Wollhausen; Urkunde 1368; T.

443) Gertrud, Berchtolds Tochter, Muhme Imers von Straßberg, vermählt mit Rudolf Hesso, Markgraf zu Niederbaden. S. von dem was die Schwyzer thaten Tschudi 1350.

burgischen Hauses wurde verdunkelt, weil alle diese Güter unter burgundischem 444) und nicht unter salischem 445) Erbrecht waren: Dadurch geschah (so wie selbst im Hause der hochburgundischen Grafen 446)), daß wenn ein Zweig bis auf Töchter ausstarb, sein Theil aus dem Stamm kam, und endlich ein einiger Zweig mit fast keiner Herrschaft übrig blieb 447). Doch in dieser Zeit, als Imer der letzte Graf zu Straßberg starb, erbte, was von seinen meist veräußerten Gütern übrig war, durch seine Schwester an Graf Rudolf zu Nidau 448). Bald nach Imern starb

444) S. im ersten Buch das 8. Cap.

445) Nach welchem das Gut bey dem Stamm blieb.

446) Ohne dieses Gesetz würden im J. 1156 der ersten Linie der Grafen die Herren von Chalons nachgefolgt haben, bis 1529 diese erloschen; aber so kam das Land an Hohenstauffen, an Meran, an einen Zweig Chalons, an Könige von Frankreich, an Herzoge von Burgund.

447) Nämlich die Nachkommen des Grafen Gerhard von Valangin, wider deren Erbfolge bis 1523 nach dem salischen Gesetz nichts hätte gesagt werden können.

448) Imer starb 1366. Seine Tochter, Gemahlin des MG. Otto von Hochberg, war gestorben 1352.

starb Ludwig der letzte Graf zu Welschneuenburg, dessen einiger Sohn im Krieg umgekommen war. 449). Da sein unächter Enkel Gerhard 450) so wenig als Walther sein eigener unächter Sohn 451) lehensfähig war, kam die Herrschaft Welschneuenburg auf Isabella, seine älteste Tochter, Gemahlin desselben Grafen Rudolf zu Nidau, des Erben von Froburg und von Straßberg. Neben ihm beruhete der Mannstamm von Welschneuenburg auf Johann von Valangin und Peter dem Sohn dessen, welcher Aarberg verkaufte. Er selbst, Rudolf, leuchtete unter den damaligen Kriegshelden hervor, würdig des bey Laupen erschlagenen Vaters und Rudolfs von Erlach, welcher ihn erzog; dem Volk war er gnädig 452).

449) Der Sohn, Johann, starb im Elsaß, als Gefangener, 1368; der Vater st. 1373.

450) Er war der Sohn Johanns; Isabella gab ihm Travers und Vauxmarcus, welche mit Anna, der letzten Erbin, im sechzehenden Jahrhundert auf Ulrich von Bonstetten gekommen sind.

451) Isabella gab ihm Rochefort, aber sein Sohn hinterließ keine Erben.

452) Zollfreyheit für die von Büren, welchen er auch jährliche 12 Pfund auf den Zoll zu Grenchen assignirt, 1366.

8. Bischof und 9. Stadt Basel.

In den benachbarten Ländern der Hochstift Basel war nichts merkwürdiger als die Betrachtung der Verschiedenheit einer guten Republik und eines wolregierten Fürstenthums. Das Bisthum war anders unter Johann dem Senn von Münsingen, anders unter Johann von Vienne und unter Imer von Ramstein: die Bürgerschaft von Basel war vor und nach dem außerordentlichsten Unfall sich selber gleich. Die fürstliche Macht hat in einem Augenblick eine schnellwürkende erborgte vorübergehende Kraft; eine Gemeine hat ihre Kraft in sich selbst, ist viel standhafter im guten und viel unheilbarer im bösen: Es ist wahr, daß auch ein Volk seine Kindheit, sein Jugendfeur, seine Mannskraft und sein abnehmendes Alter hat; aber die Folge der Zeiten einer Nation ist um so langsamer, um so viel eine ganze Stadt in allen den vielfältigen Abtheilungen der obrigkeitlichen Gewalt schwerer zu verderben ist als ein einiger Mensch 453).

Tau-

1366. Verkauf des Zolls zu Büren an Rath und Bürger daselbst, 1369. Verteutschung ihrer Freyheiten (da sie oft Gebrechen haben an Pfaffen und Schreibern), 1375.

453) So daß eine gute Republik überhaupt (aber die

Um-

Tausend Jahre ohngefähr, nachdem die alte rauracische Augusta untergegangen 454); als der Senn von Münsigen in dem sechs und zwanzigsten Jahr Bischof zu Basel war; bald nach den Zeiten des grossen Todes, von dem wir gesehen haben, daß er nach fürchterlichen Erdbeben sich in einem großen Theil der damals bekannten Welt geoffenbahret 455); in dem dreyzehenhundert sechs und funfzigsten Jahr, an dem achtzehenden Weinmonat, um zehen Uhr in der Nacht, verfiel in wenigen Minuten durch harte Erdstöße ganz Basel 456), die größte Stadt im Umfang Helvetiens, beynahe alle Münster und Kirchen, die Höfe der Großen, die oft behaupteten festen Ringmauren; dreyhundert Menschen 457) verdarben in

Umstände bestimmen alles) einem guten Fürstenthum vorzuziehen seyn möchte, hingegen ist von der schlechtesten Fürstenregierung mehr zu hoffen als von einer verdorbenen Stadt. Jene erneuert sich.

454) Und, nach wahrscheinlicher Muthmaßung, durch ein Erdbeben; wenigstens fließt nun der Strom durch einen Theil der alten Stadt.

455) Oben C. III, n. 115.

456) Bis auf kaum hundert Häuser; Wurstisen.

457) Hierinn folgt man billig eb. dems., als dem eigenen Geschichtschreiber von Basel. Tschudi und Schodeler,

in den Trümmern des einstürzenden Vaterlandes; das Feuer fraß viele Tage lang 458) unlöschbar in dem Schutt. In eben dieser Nacht brachen vier und achtzig Burgen 459) der Grafen und Herren in den beyden Hochstiftern Costanz und Basel 460).

Da erinnerte einer in dem Rath von Oestreich, „der Herzog Albrecht" (welcher eine Sache wider Basel hatte) „könne, da die Natur ihm die „Stadt öffne, sie nun ohne Widerstand einneh-

[„ men:

deler, jeder sich selbst immer gleich, zählen, jener 100, letzterer 1000.

458) Schodeler, ein halbes Jahr. Es ist Schodeler!

459) 46 im HSt. Basel, die übrigen im HSt. Costanz. (Das alte Robur) die drey Wartenberg, Fürstenstein, Reichenstein, Pfeffingen, Berenfels, Froburg, Bechburg, Falkenstein in der Claus, Landeskron, Landenberg, die Schauenburg, Ramstein, Farnsburg, u. a. Von dem an heißt Liestal nicht mehr eine Stadt (Brukner S. 985).

460) Daß zu Bern S. Vincenzen Münsters Chor eingestürzt, hievon zeuget eine Urkunde, wodurch die Regierung den teutschen Herren zur Herstellung eine Steur gestattet.

„ men:" der Herzog sprach, „ da sey Gott vor, „ daß Albrecht von Oestreich die töde, welche der „ göttliche Arm verwundet," und befahl vierhundert Männern vom Schwarzwald, eilends hinzuziehen, um den Bürgern zu helfen den Ort reinigen, wo ihr Vaterland gestanden 461). Denn obschon einige an einem andern Platz 462) bauen wollten, beschloß das Mehr der Bürgerschaft, getrost an eben den Orten zu wohnen, wo bis auf diesen Zufall die langen Geschlechtfolgen ihrer Väter. Nach wenigen Jahren (so fleißig bauten und befestigten sie) war die Stadt gegen ihre Feinde so stark wie vor Alters 463) und unerschrocken zum Angriff 464); sie konnte selbst Belagerungszeug dem Herzog von Oestreich leihen 465).

Denn

461) Hottingers helv. KGesch., h. a.; nach *Faber*, H. Suev.

462) Bey S. Margaretha; Tschudi.

463) 1365. wider die Gügler.

464) 1371 wider Falkenstein; 1366 für Freyburg im Breisgau. Alles unten.

465) Urk. Herz. Leopolds, daß er deswegen dem Schultheiß zu Seckingen 140 Gulden schuldig ist; 1371, Tsch.

Denn der Nachdruck der damaligen bürgerlichen Sitten ist aus vielen Beyspielen bekannt. In dem achtzehenden Jahr nachdem die Baseler den päpstlichen Legat in den Rhein gestürzt und umgebracht, kam Carl der Vierte, im Anfang seiner Verwaltung, nach Basel, welche Studt um die Treu Kaiser Ludwigs von Bayern unter dem Bann lag. Sie ließen ihm sagen, „alsdann „wollen sie ihn aufnehmen, wenn die Stadt „von dem Bann ledig sey." Carl sandte Marquard von Randegk, Dompropst von Bamberg, ihnen zu erklären, „die Absolution sey offen, „für die welche ihm gehorchen, und welche „schwören, so wenig den für den Kaiser zu hal„ten, welchen der Papst nicht bestätige, als für „Papst einen solchen, welcher von dem Kaiser „dem rechtmäßigen Papst entgegengesetzt würde." Hierauf sandten die Baseler den Bürgermeister Conrad von Berenfels, Ritter, nebst Herrn Conrad Mönch (einem nahen Verwandten desjenigen Ritters welcher an der Seite Königs Johann, des Kaisers Vater, im vorigen Jahr bey Crecy umgekommen war 466)) folgenden Auftrag an den Bischof

466) An ihn und H. von Klingenberg ließ der blinde König sich binden; *Alb. Argent.*, Tsch. 1346, aus welchen beyden auch das folgende ist.

Bischof zu Bamberg in des Kaisers Gegenwart auszurichten: „Wisset, Herr von Bamberg, von „wegen der Bürger zu Basel; daß wir den seli„gen Kaiser nicht für einen Ketzer halten, und „ohne Rücksicht auf den Papst für Kaiser an„nehmen, wen die meisten Churfürsten uns ge„ben. Den Rechten des Reichs wollen wir kei„nen Abbruch thun. Im übrigen wenn ihr uns „absolviret, so werden die Thore aufgethan wer„den." Da begehrte der Bischof mit Rath und Willen des päpstlichen Gewaltboten, „sie „sollen um die Absolution doch bitten." Da wandte sich der Bürgermeister zu dem begleitenten Ausschuß der Bürgerschaft, mit folgenden Worten: „Bevollmächtiget ihr uns, um die Ab„solution zu bitten?" und auf derselben Bewilligung nahm er die Absolution und Kaiser Carl zog in die Stadt.

Funfzehen Jahre nach dem Erdbeben wurde der Paß über den Hauenstein, welcher ein Berg des Jura ist, unsicher, bey der Clause zu Falkenstein; hiezu verstand sich zum Nachtheil der Kaufleute Hemmann von Bechburg 467) mit Johann Graf

467) Erbe der alten Grafen dieser Burg; Tschudi 1313.

Graf zu Thierstein und mit Burkard Senn von Münsigen dem Erben der Grafen zu Buchegk. Denn die Ritter waren, wie in Gastfreyheit und hohem Sinn, so auch darinn den Emirs der ziehenden Araber gleich, daß der Straßenraub edel schien 468). (Auch Graf Gottfried von Habsburg warf den Brüdern Scheitler vom Land Uri zu Lauffenburg ihr Kaufmannsgut nieder: Die Scheitler mit einem Harst von Schwyz und Uri nahmen den Grafen des Nachts im Kloster Einsidlen gefangen, und nöthigten ihn zur Gerechtigkeit 469). Als bey dem Rocken 470) zu Falkenstein Kaufleute an acht Centner Safran geplündert wurden, machte Basel einen Bund mit Rudolf, Graf zu Nidau, welchem von wegen der Landgrafschaft im Buchsgau die Geleite zukamen 471): Die Burg wurde eingenommen;

den

468) Vielleicht war auch beyden der Vorwand gemein; daß nämlich mehr Zoll und Gelzit gefodert wurde, als die Reisenden sich verpflichtet glauben zu geben.

469) Tschudi 1371, in welchem Jahr auch die Unternehmung wider Falkenstein geschah.

470) Der Name dieser Burg bey dem Volk; sichtbar das italiänische rocca.

471) Urkunde des Bundes 1374; Tsch. Auch namentlich für Sigmund von Thierstein und Hartmann von Kiburg.

den Bechburg, Buchegk, Thierstein und Conrad von Eptingen gaben sie in die Verwahrung des Grafen; die Söldner hielten sie für nützlich zu enthaupten, um zu warnen, daß, wer sich brauchen lasse zu solchem Dienst, es thue auf Lebensgefahr.

Denn der ganze öffentliche und privat Wolstand in Basel beruhete vornehmlich auf dem Handel; die Hauptquellen des, zu großen Ausgaben wolangewendeten, Einkommens waren in dem Reichthum der Bürger, aus welchem sie dem Vaterland äußerst freygebig waren 472), und in dem Zoll, welchen sie von dem Bischof an die Stadt lösten. Denn so blühend Johann der Senn durch weise Verwaltung die Hochstift auf seine Nachfolger brachte, so sehr verdarb alle seine

Kiburg. Den Baselern wurde das Geleitsrecht bey eben diesem Anlaß gegeben; Urkunde Carls IV. 1372, bey Brukner, Merkwürdigk. S. 784.

472) Zum großen Umgeld gab, wer 2000 Mark besaß, wöchentlich 5 Schilling; 3, wer 500 hatte; 6 Pfennig, wer nur 20: In Kauf und Verkauf, je von 12 Bazen, 2 Rappen; 3 Sch. vom Saum Wein, 4 vom Viertel Korn. Iselin bey Tschudi 1376.

seine Sachen Johannes von Vienne durch unklugen Stolz. Jener, als der letzte Graf zu Froburg starb, nutzte die Lehenrechte der Hochstift über den Sißgau; eine Landgrafschaft, welche in fruchtbaren und anmuthigen Hügeln von dem Jura bis an den Rheinstrom 473) lag, wichtig wegen dem Paß des untern Hauensteins 474). Der Bischof ertheilte sie Johann, eben demjenigen Grafen von Habsburg, welcher in Zürich gefangen gewesen, zu lebenslänglichem Genuß, und Simon Grafen zu Thierstein zu erblichem Weiberlehen 475): der Hochstift behielt er vor, in

473) Belehnungsbrief 1363: bey Tsch. In den Rhein giengs sie, so weit ein Pferd herein reiten, so weit ein Baseler Speer hinein reichen mag.

474) Mit welchem der Zoll zu Liestall (der Mönch und Schallern Lehen von Froburg) verbunden war; eb. das. Spruchbrief über die hohen Gerichte zu Waldenburg und über den Zoll zu Onetzwyler für den Bischof gegen Rudolfen von Habsburg und Sigmund von Thierstein, 1366; Brukner, S. 1451. (Johann von Habsburg hatte das Lehen zu Gunst seines Bruders aufgegeben; *ibid* 2697.)

475) Wenn die Töchter sich nicht „verungenossen" Der Unterschied war übrigens billig; Simon von T. war der

in und um Liestal und an andern Orten bis an das Blut die Gerichte zu besetzen, und Olten vergab er nicht. Johann von Vienne (dem nicht genügte, daß er wegen dem Krieg, welchen er durch die Zerstörung seiner Stadt Biel veranlaßt und worinn ihm Arguel und Münsterthal verwüstet wurden, die Stadt Olten Zoll und Münze 476) zu Basel und viel anderes verpfänden mußte)

 erhob

der Gemahl Verena, des Grafen zu Nidau Tochter, von derjenigen Gemahlin, durch die das froburgische Erb auf Nidau gekommen; Habsburg hatte hier nur so viel Recht, als ihm durch die zwote Heirath eben dieser froburgischen Erbin, Mutter der Verena, kam. Von der Landgrafschaft müssen die honbergischen Erblehen unterschieden werden; sie waren dem Hause Habsburg. S. bey Brukner des folg. Bischofs Lehenbrief zu Gunsten Graf Simons, S. 1136. Von Verena, seiner Gemahlin, meldet eine im J. 1418 über die hohen Gerichte zu Wallenburg aufgenommene Kundschaft (*ibid.* S. 1473) sie habe einst mit einer Axt einem daselbst gefangenen schönen Knecht selber den Stock aufgemacht und ihm davon geholfen.

476) Darum wird in der Urkunde Carls IV, da er Habsburg-Lauffenburg Münzrecht ertheilt, bereits 1373 des Korns der Münze der Stadt Basel erwähnt.

erhob wider die Stadt Basel diejenige Fehde, worinn er wider sie Hülfe nahm von Leopold Herzog zu Oestreich. Nachdem die Baseler ihm Bruntrut verbrannt, mußte er Kleinbasel, nur durch den Rheinstrom von der größern Stadt getrennt, und die Unkosten der Hülfe dem Herzog übergeben 477). Dieses wichtigen Erwerbes hielt Leopold sich nicht versichert, bis die größere Stadt, welcher er das Lösungsrecht verschrieb 478), ihm den ruhigen Besitz bewilligte.

Aber der Herzog hielt bald nach diesem zu Kleinbasel eine Fastnachtlust, wie vor hundert und neun Jahren sein Urältervater König Rudolf, mit fast gleichem Ausgang. Die, im Guten und Bösen unmäßigen Ritter, ließen in der Ausgelassenheit ihrer Lust beleidigendem Adelstolz allzufreye Gewalt. Plötzlich sprengten vom Wein erhitzte Herren

477) 1375, Auch Waldenburg, Brukner S. 1448. Doch die von Ramstein mögen vor 1381 diese geholfen haben lösen; Urkunde, daß W. und Honberg des Herzogs offne Häuser seyn sollen, eb. das. S. 1459.

478) Um 22000 Gulden; die Urkunde hat Spreng in der Gesch. des mindern Basels, S. 49.

Herren ohne alle Vorsicht über die Brücken durch die große Stadt bis auf den Münsterplatz, und rannten ihr Tournier, so daß Bürger von den Pferden, und von den Splittern der brechenden Lanzen verletzt wurden, andere indessen Anlaß bekamen, an ihren Weibern und an ihren Töchtern empfindlichere Beleidigungen zu besorgen. Plötzlich entbrannte der Zorn des Volks. Kaum daß der Herzog entronnen 479), und Egen von Fürstenberg, den sie besonders haßten 480), in gleiche Flucht fortgerissen; drey wurden in dem Hof der Herren von Eptingen erstochen; hätte nicht Peter von Lauffen, Obristzunftmeister, geeilt, von einem hohen Ort mit lauter Stimme zu warnen, daß bey Leib und Gut niemand umgebracht werde, die Volkswuth würde weder Montfaucon zu Mümpelgard noch Rudolf zu Habsburg Lauffenburg, noch Markgraf Rudolf zu Baden Hochberg noch die beyden Zollern geschont haben. Als der Auflauf still ward und sogleich die Gefangenen losgelassen worden, beschloß die Obrigkeit mit Uebereinstimmung aller verständigen Bürger, durch einiges

479) Fugger, Gesch. von Oestr., 1376.

480) Weil er Freyburg im Breisgau zu unterjochen gesucht hatte.

Geld 481) und strenges Recht an denen, durch deren That oder Schuld jemand umgekommen, die Rache abzuwenden, welche der Herzog und alle benachbarte Großen der Stadt und ihrem Handel droheten. Einige wurden hingerichtet. Aber das gemeine Wesen gewann, daß je für sechs Monate zehen edle Herren und so viele Bürger, unter dem wechselweisen Vorsitz des Bürgermeisters und Obristzunftmeisters 482), zu Richtern aller Zweytracht unter Edlen und Bürgern angeordnet wurden. Weislich nannten sie dieses Gericht Freyheitskammer, denn die wahre Freyheit ist wo Frieden und Recht 483).

Johann von Vienne scheute sich nicht, Grafen Sigmund von Thierstein auf offener Straße feindlich anzufallen. Da vereinigte sich wider ihn die Stadt Basel mit Herzog Leopold. Er war in dieser Fehde so unglücklich, daß er auch Bruntrut Heinrich von Montfaucon dem Grafen zu Mümpelgard verpfänden mußte; Basel und Herzog Leopold eroberten Liestal über ihn. In solchen Unruhen

481) Quittanzen hat Iselin l. c., 1376.

482) Jener war wie des Adels Vormann; dieser, der bürgerlichen Geschlechter.

483) Die Freyheitscammer ist vor 1377.

ruhen entkräftete sich die Hochstift, bis in dem Schisma des päpstlichen Stuls nach der kurzen Verwaltung Johanns von Buchegk die bischöfliche Würde nicht ohne Spaltung 484) auf Imern von Ramstein kam, den, durch dessen Genehmigung oder Geldnoth Gersau zur Unabhängigkeit und Weggis an Lucern gekommen. Er bestätigte ohne Widerspruch die Verfassung der Stadt Biel 485). Er vertheilte das hohe Land Freyberg, einen damals namenlosen finstern Wald, vielen teutschen und burgundischen Leuten, welche er durch den Reiz eigenthümlicher Gerichte und großer Freyheit in diese Wüste der Hochstift lockte 486). Wenn die Erde den Menschen zur Bevölkerung und Nutzung übergeben ist, so verdient um die Veranstaltung dieser Völkerschaft Bischof Imer größeres Lob als mancher Prälat, welcher in blühendern Zeiten als ein gewaltigerer Bischof geherrscht.

484) Sintemal von einigen Werner Schaller gewählt worden; dafür wurden ihm die Festen zu Istein.

485) Und ihrer Dörfer. Urkunde, Biel, Peter Paul 1383.

486) S. bey Herrn Fäsi und Füßlin Auszüge guter Beschreibungen dieser Gegend.

10. Vorderöstreich.

Von Elsaß bis an die Gränze von Hungarn war kein Land, worinn die Söhne Herzog Albrechts nicht entweder in voller Gewalt oder in großem Ansehen waren. Gleichwie sie zu Erwerbung der Pfandschaft Kleinbasel sich der Verwirrung des Bischofs Johann von Vienne bedienten, mit gleicher Aufmerksamkeit kauften sie von ihren allezeit geldnöthigen 487) Vettern den Grafen zu Kiburg (ihren Dienstmannen um die Landgrafschaft Burgund 488)) eine Lehensherrlichkeit über Burgdorf, Thun und Oltigen 489): denn sie wollten hierinn

487) Damals waren sie dan Kawerschen zu Lucern bey 6000 Gulden schuldig; Urkunde wegen der Ausgaben Bischof Johann von Brixen, 1374

488) Belehnung der sechs Brüder von Kiburg um die „Landgrafschaft über das Land zu Burgunden," 1363.

489) Brief, durch den sie diese Orte verkaufen und wieder zu Lehen empfangen; Brief, wodurch sie sich verbinden, mit aller Mannschaft Oestr. zu dienen; Gegenbriefe der Herzogen; Veredung Herz. Rud. mit s. Canzlar Bisch. Joh., daß er den Grafen 12000 Gulden schuldig ist; Assignation der ersten Zahlung. Brugk, 1363.

hierinn den benachbarten Städten vorkommen. So wie Herzog Albrecht von seinem Rath, Bischof Ulrich von Lenzburg, die Feste Marschlinz und bey der Hochstift Cur das Erbschenkenamt erhielt, so nutzte Leopold sein Sohn (in Zeiten da er selbst in Geldnoth schien) die Unordnungen im Hause Montfort, und erwarb die Grafschaft Feldkirch und Herrschaft Pludenz 490): um das Pfand einer Burg wurde Johannes von Werdenberg sein Diener mit all seinen Landen zu Curwalchen und in dem Thurgaue 491). Als die Bürger von Freyburg im Breisgau mit ihren Freunden von Breisach, Neuenburg und Basel, in dem gerechten Krieg wider die Anmaaßungen ihres Vogtes Graf Egen von Fürstenberg, bey Endingen gänzlich geschlagen worden, bekam Oestreich vermittelst eines Darlehns, wodurch die Stadt sich loskaufte, eine noch viel unüberwindlichere Gewalt über dieselbe 492).

R 5 Tyrol.

490) Feldkirch 1375, um 36,000 Gulden, von Graf Rudolf; die andere Herrschaft um 1379 von Albrecht Graf zu Werdenberg; Tschudi und Fugger.

491) Um die Niderburg, 1379; Tschudi.

492) 1367. Tschudi 1366, f. Ego war der sechste von dem, welcher das Vogteyrecht über diese Stadt von

den

Tyrol.

Doch ist keine Ausbreitung der Herrschaft so merkwürdig 493), als da Rudolf, Albrechts Erstgeborner, auf einmal und fast ohne Krieg das Tyrol (neun und zwanzig wol bewohnte Thäler, eben so viele Städte und Marktflecken, über viertehalbhundert Burgen und fast neunhundert Flecken oder Dörfer) an das Haus Oestreich gebracht 494). Margaretha Maultasch, des Landes Tyrol Erbgräfin; sehr häßlich von Gestalt und an der Seele, als die den wildesten Leidenschaften ohne Anstand noch Mäßigung diente; gedachte nach dem Tod ihres einigen Sohns dieses Land ihrem Schwager, dem Herzog Stephan vou Bayern, zu übergeben. Aber es begab sich, daß in den

den Stiftern, den Herzogen zu Zäringen, ererbt; Münster, Cosm. III, S. 666, edit. 1558. In diesen Sachen handelte er nach dem Rath Anna von Signau seiner Mutter. Es war ein schwerer Krieg, „so daß „in 7 Jahren um diese Stadt kein Pflug in die Erde „kam;" *ibid.*

493) Denn z. B. daß der Herzog von Markgraf Otto zu Hochberg 1384 den Ort Bulach erkauft, übergehen wir.

494) Die Zahlen sind aus Fugger.

den Tagen, als die Gräfin dieses thun wollte, der Herzog Stephan vielen edlen Frauen auf einem frölichen Hoflager in Heidelberg zu seyn versprochen: Darum bat er die Gräfin, dieses Geschäft auf seine Rückkunft zu verschieben 495). Als Herzog Rudolf dieses hörte; sogleich, obschon er oft krank war, und obwol die Straßen durch die Jahrszeit sehr verdorben waren, eilte er, mit wenigen auserlesenen Gefolge 496) durch den Schnee der Gebürge ohne allen Verzug nach Tyrol. Rudolf war in dem fünf und zwanzigsten Jahr seines Alters 497), und vor allen andern Fürsten derselben Zeit geistreich, wolredend und einschmeichelnd. Also erwarb er, sowol von der erzörnten Gräfin als von der Versammlung der Landstände, auf dem Tag zu Botzen, daß das erbliche Eigenthum des Landes Tyrol ihm und allen seinen Erbfolgern vom Hause Oestreich übergeben und ihm sogleich die Regierung aufgetragen wurde. Hierauf wuß-

495) *Vit. Arenpeck.* 1362.

496) Christen der Zinzendorfer, Hofrichter; Peter der Aarberger; Johann von Lasberg, der Cammermeister, werden genannt n. 507.

497) Er pflegt n. 507 und sonst nach den Jahren seines Alters zu datiren.

wußte er der Margaretha Maultasch (deren Unbestand ihm bekannt war) von seiner Begierde sie stäts zu sehen, von der Wärme seiner Dankbarkeit, von der zärtlichen Anbetung, in der er sein Leben zu ihren Füßen zubringen möchte, von den Lustbarkeiten der Stadt Wien, von seiner Hofhaltung, welche besonders groß und prächtig war, und von der Ungeduld, womit alle seine Diener und ganz Oestreich diese große Frau zu sehen verlangen, so viel zu sagen 498), daß die Gräfin mit ihm nach Wien zog, woselbst sie nachmals gestorben ist.

Die Landstädte.

In Verwaltung ihrer Städte hatten die Herzoge die Grundsätze des grünen Grafen: Bevölkerung und Flor; wie auch die republicanischen Regierungen thun müssen, wenn sie dem Vorwurf ausweichen wollen, sie sorgen weniger für das Land als für sich. Der freye Ort 499) Sursee, dem

498) Sollicitando fortissimis atque dulcissimis supplicationibus variisque blanditiis; *Vit. Arenpeck.* Vergleiche *Fugger.*

499) Graf Hartmann der jüngere von Kiburg nimmt schon 1256 den Abbt von S. Urban zum Bürger von Sursee auf consensu civium eius munitionis. Munitio ist meistens ein freyer Ort.

dem das Markrecht in seinem Friedkreise schon von König Albrecht verurkundet war 500), genoß, nach dem großen Brand wovon Sursee verdarb, von den Herzogen Rudolf 501) und Leopold 502) Jahre lang 503) der altgewohnten 504) Freygebigkeit. Als Zofingen, eine vom Hause Froburg erworbene Stadt 505), in Zeiten da ein Landkrieg besorgt wurde, mit Verwahrung und Rüstung 506) besondern Eifer für das Haus Oestreich zeigte, verbriefte ihr der Herzog Rudolf, als des Landes Herr 507), viele Freyheiten und alte Gewohnheiten:

500) Urkunde 1299.

501) Er gab ihr Fleischbank, Brotlaube und Kram; Urkunde 1363.

502) Er gestattet ihr einen Viehzoll zum Bau der Stadt; Urkunde 1369.

503) Noch 1374 gestattet Leopold eine Auflage auf jeden durchpassirenden Wagen; Urkunde.

504) Auch Herzog Albrecht gab ihr einen Zins auf die Fleischbänke zu Besserung der Stadt; Urkunde 1351.

505) Schon 1299 ist von Heinrich, der edlen Herren der Herzoge Vogt, eine Müllenordnung.

506) Unter anderm an „Engenen," welches das alte Wort *engins* ist, wovon *genie* entstanden.

507) Freyheitbrief, Halle im Innthal, 1363.

ten: „ daß das Leben des Todschlägers von den „ Freunden des Ermordeten abhangen soll 508), „ und einer, welcher den andern auf lasterhafte „ Art bey seinem Weib finde, ihm thun möge was „ er will 509).“ So gab Leopold, als er nach dem ewigen Bunde der Glarner die Stadt Wesen im niedern Amt Glaris emporbringen wollte, diesem Ort einen jährlichen Rath 510), ein Erbrecht 511) und andere bey Leib und Gut sichernde Vorrechte 512). In der Zeit als König Wenceslaf

508) Der Leib den Freunden, das Gut unser (der Herrschaft).

509) Wer den andern an seinem Laster findet bey seinem Weib, tödet er ihn, oder was er ihm thut, darum soll er Frieden haben.

510) Mit Wissen des Vogtes; nach der Sitte ander unser Städte; bis auf Widerruf. Urkunde Leopolds, Rheinfelden, 1379.

511) Urk. eb. dess. für Vogt, Bürger und Leute daselbst. Untz an Wiederruf. Wesen, 1385.

512) Er hielt was Leopold sein Oheim, Baden 1313, ihr verbrieft über die Sicherheit solcher, die des Herrn Huld verloren. Auch Verbrecher dürfe niemand aus dem Hause eines Bürgers nehmen, der Gewähr für sie leistet.

ceslaf that, was Leopold wollte, erhielt er für diese Städte die Unabhängigkeit ihrer Gerichte 513).

11. Schafhausen.

Doch war höherer Muth in den Edeln und Bürgern der Stadt Schafhausen, der Herzoge Pfandschaft vom Reich. Denn die Männer vom Hegau und Klekgau 514), welche unter dem Graf Rudolf von Habsburg, Landgraf zu Klekgau und unter dem hegauischen Landrichter Wolfram zu Nellenburg 515) auf den Tagen im Madach 516) oder zu Kokerlohe 517) oder zu Rheinau an der Halden, gemäß der alten teutschen Freyheit ihr Landgerichte besetzten, und sich zu Schafhausen, in des Landes Mittelpunct verburgrechteten, brachten in diese Stadt eine andere Denkungsart als Fürstenstädte haben dürfen. Dazu kam, daß indessen

513) Drey Urkunden 1379.

514) Diese Gäue stoßen bey Schafhausen zusammen.

515) Graf Rudolf wird in der Urk. n. 517, Graf Wolfram in der Urk. n. 232 genannt.

516) Name der Gegend bey Möskirch.

517) Urkunde Johanns im Heimgarten, Vogts und Landrichters zu Klekgau, 1376 (eine Bestätigung der n. 500 angef.).

dessen die großen Geschlechter durch die Gütertheilungen genöthiget wurden, der bürgerlichen Lebensart näher zu kommen, dem Volk, sowol der Stadt als der benachbarten Gegenden 518), unter dem sanften Stab friedsamer Prälaten, Freyheit gleichsam Sitte ward. Muth war damals nicht einem einzelen Stand eigenthümlich, sondern die allgemeine Tugend einer Zeit, wo bey geringen Bedürfnissen jeder in sich die Kraft fühlte zu allem: Doch war der Muth größer bey den Schafhausern die nur Waffen und Landbau übten, als in Städten wo sitzender Fleiß dem Volk eine stillere Lebensart gab. Dadurch bekamen sie früher als die von S. Gallen und völliger 519) die Oberhand über den Abbt ihres Klosters. Durch die Näherung der Geschlechter entstand (wie zu Rom durch die Heyrathmischung der Patricier und Plebejer) daß die Ver-

518) So findet man 1315 Weerd unten am Wasserfall ein Lehen der Abbtissin zu Lindau, 1320 die Zehenten zu Mörishausen und Bargen im Besitz des Klosters zu S. Gallen u. a. Waldkirchs Gesch. dieser Stadt, T. I.

519) Denn es wurde dem Abbt Berchtold Wiechser 1360 nur nicht gestattet, sein Kloster verschlossen zu halten; eb. ders.

Verwaltung des gemeinen Wesens aus der Hand weniger Familien 520) anfangs einer größern Anzahl übergeben wurde, und mehr und mehr an die Bürger kam. Jenes erste trug sich zu, bald nachdem als die tapfersten Edlen und Bürger 521) die Gefahr der Unternehmung wider die Räuberburg Ewatingen mit einander getheilt, in Zeiten großer Noth, als von dem Brand im Spital 522) die ganze Stadt in Asche sank 523), und nicht ohne

520) Im J. 1373 waren im Rath (welcher aus Zwölfen bestand) zween Herren von Randenburg, drey Brümsi im Thurn und eben so viele Brümsi am Stad.

521) Aus dem Rodel 1371: es zog hin der Trüllerey mit vier starken Pferden, Rüger im Thurn mit einem geschirrten Hengst, Herrman von Thengen, genannt Kron, der junge Hallaner, der Bäsenstaub, Rüger der Arzt, &c. Unter denen zu Fuß, Hallauer der Gerber, Cuni der Goldschmied, der Neunkircher, Baldinger, Fingerli, Nägeli, Cuno Paternoster. Ueberhaupt 34 Edle, 70 Bürger.

522) Er war in der letzten Hälfte des XIII. Jahrhundertes durch vielen Ablaß (Waldkirch ad 1287) und vornehmlich aus den milden Gaben der Herren von Randenburg veranstaltet worden.

523) 1372.

ohne allgemeine Bereitwilligkeit 524) fester 525) und schöner hergestellt werden konnte (denn obwol durch das Wachsthum der benachbarten Landstädte 526) die Nutzung sowol des Durchgangs der Waaren als der nothwendigen Landung ob den Wasserfällen zunahm, war sie noch ein Privatlehen 527) und keine Hülfe des gemeinen Wesens 528)). Damals unter dem Ansehen Leopolds, Her-

524) Heinrich von Mandach, Ritter, Herr zu Wezenhofen, und neun andere vornehme Bürger wurden 1373 Bürgen der Stadt gegen Freyburg im Breisgau.

525) Die beiden ersten Stockwerke mußten steinern seyn; Waldkirch 1372.

526) Des andern ist sonst gedacht worden; Stekborn erhielt von dem Abbt auf Reichenau einen Markt, im J. 1313; Tsch.

527) Der Edlen Brümsi am Stad, welche das Lehen von dem Kloster trugen, bis (nachdem es durch Heirathen vom Stamm gekommen) zwey von Winkelsheim und Eberhard im Thurn es 1380 dem Herzog verkauften; Waldkirch, 1270, 1380 und sonst hin und wieder.

528) Gerade wie zu Zürich das Immi (Abgabe vom Korn im Kaufhause) lang nach Erwerbung der völli- gen

Herzogen zu Oestreich, wurde dem Rath von Zwölf, welcher bey dem Schultheißen über alle Sachen urtheilte, worüber kein öffentliches Gericht 529) versammelt wurde, zwey andere Räthe von sechzehen und von dreyßig theils Edlen theils Bürgern beygeordnet 530). Schafhausen stieg durch den Gedanken unabhängiger Freyheit über die eigenen Städte der östreichischen Fürsten empor. Die Kühnheit großer Fehden zu Ausbreitung der Herrschaft hatte sie nicht; vielleicht weil die Stifter aus Gewohnheit eines mittelmäßigen Glücks nicht nach großen Dingen trachteten; oder weil über dem langsamen Emporstreben zur Freyheit andere Gedanken hintangesetzt wurden; auch weil die östreichische Macht und ihr Anhang die Stadt umgab; und vornehmlich weil in ihrem alten Senat keine Männer waren, welche wußten den thätigen Geist ihrer Bürgerschaft von innerlichen Unruhen auf die Vergrößerung des Vaterlandes zu richten.

gen Freyheit noch der Grafen zu Kiburg war; Urkunde Conrads von Tilendorf 1289.

529) In strata platea ante domum domini Monetarii. Urk. 1300; Egbrecht, Schultheiß zu Sch., da ich öffentlich zu Sch. zu Gericht saß; Urk. 1365 bey Herrg.

530) 1379.

Durch die Freyheitsliebe zeigte sie sich würdig der alten Bünde mit benachbarten Städten, welchen sie aber fremd wurde durch den Einfluß der Herzoge.

12. Die Zeiten überhaupt.

Die Städte Schafhausen, Basel, Solothurn 531), Lausanne, Sitten und S. Gallen wuchsen also auf alle Weise zur Freyheit auf; das Land Appenzell gehorchte kaum noch. Des Abbts von S. Gallen, der Bischöfe zu Cur, Sitten, Lausanne, Genf und Basel geheiligte Macht; in weltlicher Herrschaft mehr oder weniger glücklich, nach der Gemüthsart jedes Prälaten; wurde in ihrer Grundfeste erschüttert, weniger durch die Anmaßungen als durch die Spaltung des päpstlichen Stuls. Milde Stiftungen wurden für Arme 532) und Kranke 533) gemacht; gegen Klöster wurden die

531) Sie erwarb das dem Herrn Peter von Thorberg verpfändete Münzrecht (Urkunde 1381), als die „des Reichs versetzte Güter wol ledigen mochte.“ Es war sein Pfand vom Reich nach den Erben Ulrichs von Aarburg, durch Carls IV Brief 1363.

532) Schwesternhaus in Zürich 1366; Hottingers helv. KGesch., h. a.

533) Sondersiechen (der Aussätzigen) Haus zu Schafhausen

die Großen aus Geldnoth immer kühner 534); die Bauren aber weigerten sich der ungerechten Pflichten, wozu die Dienstbarkeit Vorwand war 535). Ueberhaupt hatte die Kirche wider sich, sowol den Unglauben, welcher in Italien sie schon trutzte 536),

hausen von einer Frau v. Goldbach, deren Sohn aussätzig war, und von den Edlen Friedbold, 1336; Waldkirch. Von dem Siechenhausen zu S. Jacob an der Birs bey Basel siehe Urkunden von 1319, 1320, und besonders die von 1350 bey Brukner S. 419, f. und 428.

534) Klagen Beronmünsters über Besteurungen, exactiones ad aduſtionem; Bulle Papst Clemens VI 1347. In den Büchern von Amsoltingen ist viele Klage, daß die Herren die Allmende einschlagen, und ihren Leuten verbieten, von ihren Gerichten an die geistlichen zu gehen.

535) So die unter der Propstey Rötenbach; denn der Propst wollte, „so viel ein Vater seiner Tochter Heirathgut giebt, so viel soll er dem Propst auch geben. „Wenn einer vom Gute zieht, so lasse er Unser Lieben Frau zwey Drittheile seines Vermögens. Wenn „einer zu mehr Wohlstand kömmt, so zinse er auch „mehr.“ Urkunde 1357, worinn Schiedrichter der Propstey diese Gewogenheiten bestätigen.

536) Nicht nur der Priester spottet *Boccacio* bitter

und

als die mystische Andacht, welche da sie in Klöstern sich nie lang 537) oder nur hin und wieder bey Nonnen 538) erhielt, gemein wurde bey frommen Laien 539). Der Kirche Macht war am größten, wo die reuigsten Sünder; also entgieng ihr nicht weniger der, welcher mit Casteyungen den Himmel ohne sie verdienen wollte, als der, welcher aus Verachtung dieses vergänglichen Körpers

und höhnisch; er schont auch des Heiligsten eben so wenig.

537) So artete das Kloster, welches der fromme Bruder Heinrich von Linz auf dem Beerenberg unter Wülflingen gestiftet hatte, bald sehr aus; Hottinger, 1364, Silbereisen, Th. I.

538) Elisabeth von Waldegk und Ita von Wezikon im Kloster Tös, die nach der eifrigen Lehre Heinrich Saus ihr Leben mit Kasteyungen abmergelten; Füßlin, Erdbeschr. Th. I, S. 102, 136. So wie im S. Catharinenthal Helena Brümsi von Herblingen, von Schafhausen, sibi ipsa perpetuo carnifex fuit; *Bucelinus*, Constant., ad a. 1361.

539) Besonders durch die Predigten Bruders Heinrich Saus, welcher den Leib so wenig achtete, daß ihm die Auferstehung des Fleisches zu viel Ehre dafür däuchte; die Seele, der Ausfluß der Gottheit, welcher wider in diese zurückkehrt, wollte er von diesen schmäh-

pers weder das gute noch das böse, wozu er gebraucht wird, für betrachtungswürdig hielt. Es wankte die alternde Macht von Montfort, von Welschneuenburg und andern großen Baronen zwischen der aufblühenden schweizerischen Freyheit und wachsenden Herrschaft Oestreichs und Savoyens. Die Fürsten von Savoyen und Oestreich regierten weitläuftige Länder mit mehr oder weniger Nachdruck, je nachdem einer das Volk mit geschickterer Mischung von Standhaftigkeit und Milde, die Großen mit Fürstenwürde und Ritterruhm, und sich selbst, bey so schwerer Verwaltung, mit ungestörterer Geistesruhe, beherrschte. In diesem Zustand waren die Sachen der benachbarten Städte und Herrschaften, in den Jahren als die acht Orte der Schweiz den thorbergischen Frieden hielten.

III. Fortsetzung der Gesch. Erzherzog Rudolf.

Als der Herzog Albrecht von Oestreich, Sohn König Albrechts, Enkel Rudolfs von Habsburg, mit gleichem Recht von einigen der lahme und von andern der weise genannt, seines Alters in dem siebenzigsten Jahr, starb, war von seinen vier Söhnen Rudolf, der älteste, allein 1340

schmählichen Banden durch Kränkung des Leibes befreyen. *Bucelin* und Füßlin II. citt.

volljährig 540). Erzogen war derselbe unter der Aufsicht Graf Ulrichs von Schaumberg, eines Manns, welcher weit erhaben war über die Religion seiner Zeiten. Er hielt „ unsern Geist für „ einen Funken der allesbelebenden Gottheit, wel„ cher frey, groß und hoch, wie ein Gott, sich die„ ses Puncts von Materie, den er nun beseelt, „ bedienen mag; bis der Körper, sein ungleicher „ Gefährte, unwürdig länger seine Hülle zu seyn, „ unfähig, ihn zu fesseln, schwindet, verfällt, sich „ auflöst; worauf der Geist, so wie in seinem „ Wesen unzerstörbar, so nicht weniger unerreich„ bar von den vergänglichen Folgen seines Lebens „ in der irrdischen Welt 541), sich zurücksenkt in „ die unendliche Gottheit, von deren Einem Ge-

„ dan-

540) Ein würklich nicht gemeiner Fall bey dem Tod eines alten Fürsten; welcher seine einige Ehe vor 34 Jahren getroffen hatte.

541) Das Erdeleben wurde als eine Periode des menschlichen Daseyns betrachtet, ohne allen Zusammenhang mit unserer anderweiten Bestimmung; ein unphilosophischer Gedanke, als wenn die Bestimmung einer einmal im göttlichen Verstand ausgebornen Unität fragmentweise ohne Zusammenhang entworfen seyn könnte.

„ danken diese ganze Darstellung sichtbarer For„ men 542) eine einige Fulguration 543) ist.“ Aber in so fern man den Zeitgenossen eines außerordentlichen Manns von demselben glauben darf; muß Graf Ulrich vergessen haben, daß besonders in diesem System (nach welchem die in den Graden ihrer Höhe so unendlich von einander abstehenden Seelen unserer Brüder doch eben so viele Aeußerungen der unendlichen Wirksamkeit eines göttlichen Gedankens bleiben) dem erhabensten Geist auch der beste Mensch zu seyn geziemt; sondern er gebrauchte seine Gewalt, Benachbarten vieles abzudrängen, und um zu dem Bau der Städte Efferding und Peyrbach den Leuten seiner Herrschaft

542) Dieser Aeon, in der Sprache der Gnostiker.

543) Leibnitzens Wort; weil das *chron. Salisburg.* die Gedanken des Grafen in einer seinem vermuthlichen System noch viel fremdern Sprache vorträgt, so daß einige neuere Worte haben entlehnt werden müssen, um es einiger maßen ohne zu vielen Umschweif zu characterisiren. Es hängt übrigens mit uralten Vorstellungen zusammen, und ihre Geschichte, besonders auch seit Anfang des vierzehenden J.Hunderts, könnte von vielem Unterricht seyn. Der Graf starb, ohne Beichte (zur Strafe seines Unglaubens, nach dem *chron.*), im J. 1373.

harte Frohndienste aufzubürden. Aber wir wissen dieses nur durch die Geistlichkeit, welche sämtlich vom Papst bis zum Leutpriester Graf Ulrich nicht nur mit seinem Spott belud 544), sondern, wo er konnte, zu Steuren zwang 545) und um viele milde Gaben der bußfertigen Sterbenden brachte 546). Vielleicht hielt er für gut, seine in Anbetung schlummernden Zeitgenossen durch seinen Witz und Muth ein wenig zu schüttern.

In diesen Gesinnungen erzog er den Prinzen. Rudolf, der kaiserlichen Pfalz Erzherzog, des heiligen römischen Reichs Erzjägermeister 547), der gan-

544) Die Mönche pflegte er „geweihte Bauren" zu nennen; den geistlichen Vater zu Rom „den geissenen „Vater;" aber sein Witz gewinnt wol nicht in dem Vortrag des *chron. Salisburg.*

545) Jährlich zehen Scheffel Weizen oder Haber; *ibid.*

546) Remedia (Seelgerette) sibi usurpavit; *ibid.*

547) Palatinus Archidux Austriae S. R. I. supremus Magister Venatorum; Urkunde, Wien, 1360; s. des Herrn von Zurlauben, tables geneal. p. 105; wo auch andere sind. In der Urkunde um den Kirchensatz zu Dunrten 1359 (chartul. Rutin.) ist, außer eben diesen Titeln, princeps Sueviae & Alsatiae. Idem

ganzen östreichischen Herrschaft mit kaiserlicher Gewalt oberster Landesherr (so nannte er sich 548)), der erste welcher auf dem alten habsburgischen Gut in Aargau den Glanz fürstlicher Majestät gezeigt 549), und welcher das Tirol erwarb, verdiente, daß er in den Chroniken sowol der geistreiche als der Stifter 550) genannt wird; ein Fürst, wel-

Idem se scripsit Archiducem in Austria; *Chron. Salisburg.* ad 1364. Wenn diese Chronik beyfügt, er habe sich für den Abkömmling der ersten Cäsarn gehalten (dicens se esse de stirpe Neronis), und wenn in den Freyheitbullen des Erzhauses (deren wahre Epoche vielleicht in die Jahre dieses Fürsten gehört) von Privilegien gesprochen wird, welche diese Cäsarn dem Erzhause gegeben, so ist beydes zu erklären aus dem Ursprung, welcher dem habsburgischen Geschlecht schon dazumal unter dem römischen Adel gesucht worden seyn mag.

548) Zofinger Freyheitbrief 1363.

549) Zu Zofingen in Gegenwart aller „Herren, Mannen und edlen Leute" seiner Herrschaft; *Appendix Hagen.*

550) Ingeniosus; Fundator; auch der kühne: *Fugger* und *Roo.* Er hielt sich für so weise als Kf. Friedrich II, „welcher das Vater Unser verbessern wollen;" *chron. Salisb.*

welcher alles neu machen wollte. Er erfand neue Buchstabenfigurren, deren er sich zum Aufschreiben geheimer Geschäfte bediente 551). Viele milde Stiftungen, die sein Vater that in hohem Alter, bey zunehmenden Gichtschmerzen, und herannahendem Tod, vernichtete er; viele Reliquien, zur Verehrung des Volks ausgestellt, nahm er hinweg. Den großen Bau S. Stephan Münsters zu Wien vollendete er in der Pracht, welche, nach damaliger Manier, der Hauptkirche einer großen Residenz, und worinn die erzherzogliche Gruft seyn sollte, würdig schien 552). Vornehmlich begabte und begünstigte er die Universität 553). Er wollte die Hochstift Passau nach Wien verlegen 554); sowol um der Hauptstadt noch größern Glanz zu geben, als um über den Bischof zu gebieten. Denn der Erzherzog sagte „ Ich will in meinem Land sel-

„ ber

551) *App. Hagen.*; *Fugger.*

552) Er vollendete seines Vaters hohe Gewölber; die Hälfte der Chorherren sollte von der Universität genommen werden; **Eb. dies.** *Fragm. de IV Albertis* (ap. Pez, Scriptt. II): Sepulturam per mirificam valde decoravit sculpturam.

553) *Fugger.*, *Vit. Arenpeck.*

554) *Chron. Salisburg.*

„ der Papst seyn, “ und er bedaurte nichts mehr als die Blindheit anderer Fürsten, „ sonst sollte „ die Priestermacht bald ein Ende nehmen. “ Schon wurde von den bayrischen Höfen seine Denkungsart angenommen 555). Wenn dieser Fürst, welcher nur sechs und zwanzig Jahre gelebt, länger fortgewürkt hätte, und er wäre in die bald folgenden Zeiten des großen Schisma gekommen, so konnte sich zutragen, daß eine viel frühere, nicht so theologische, und mehr politische Kirchenreformation geschah; welche aber der allgemeinen Freyheit nicht so zuträglich gewesen seyn dürfte. Die Laien mochten es nicht froh werden, daß der Erzherzog in dem Krieg wider Bayern, zur Behauptung Tyrols von der Geistlichkeit siebenzigtausend Wienerpfund nahm 556): Er vervielfältigte die Auflagen auch des Bürgerstandes 557). Es ist nicht

555) Imbuti eius malivolentia; so daß die Geistlichen auch bey ihnen depecuniati sunt; *ibid.*

556) *Ibid.* ad 1363.

557) *Chron. Zwetl. posterius*, 1359. Doch unterdrückte er auf Bitte der Bürgermeister, des innern und außern Rathes, wie auch der Bürgergemeine, zu Wien, die Zünfte der Handwerker (Urkunde ap. Senkenberg, select. iuris. t. IV), und handelte auch in

nicht gewiß, daß er über die verderblichen Leidenschaften anderer Fürsten so erhaben war als über die damalige Andachtsform; äußerst wenige Fürsten geben die Gesetze sich selbst, welche die meisten bedürfen von der Gottesfurcht anzunehmen.

Auf seiner ersten Reise in die vordern Erblande, bediente sich Rudolf des unaufhörlichen Geldmangels der Grafen von Habsburg Lauffenburg, und kaufte von Graf Gottfried Altrapperschwyl, die Mark und Wägi, zwischen dem Zürichsee und Schwyz 558). Dazumal schlug er die mehr als achtzehenhundert Schuh lange Brücke bey Rapperschwyl über den See 559), als wollte er den Pilgrimmen die Wallfahrt nach Einsidlen erleichtern; in der That brachte er diese Wasser in

in diesem nach den Grundsätzen unserer Zeit. Oft leuchtet in einem finstern Jahrhundert ein Fürst in Gesinnungen hervor, die seiner Zeit so fremde scheinen, daß man glauben sollte, er habe sich aus einem ganz andern Jahrhundert verirrt.

558) Nebst Pfäffikon, Wolrau und Bächi; Urkunde 1358, ap. Herrg.

559) Tschudi 1358. Sein Vater lebte noch; darum schreiben einige ihm dieses Werk zu.

in seine Gewalt, welche zwischen Teutschland und Italien ein Handelsweg waren. Hierauf wurde aus der Verbindung mit Ludwig von Anjou, König von Hungarn, wider Kaiser Carl den Vierten, ein Landkrieg besorgt, in welchen der Kaiser die Schweizer mahnen würde. 1362

Schon schloß Carl einen solchen Bund mit Zürich, worinn er nicht nur die Waldstette und Bern, sondern auch Zug und Glaris (deren ewigen Bund er sonst verworfen) vorzubehalten gestattete 560): und er versprach, wenn Rapperschwyl erobert werde, niemand als den Zürichern sie vom Reich zu Lehen zu geben 561). Die geschwächte Parthey des Bürgermeisters Rudolf Brun war durch seinen Tod gefallen, und es wurde dafür gehalten, daß die Brücke zu Rapperschwyl nicht habe können angelegt werden, ohne Nachtheil der althergebrachten 562) Beherrschung

560) Zug und Glaris werden verstanden unter „denen, „die zu ihnen (den übrigen sechs Orten) gehören."

561) Urkunde, Lauffen, 1362, nach Matthias.

562) Weil der Stadtrath ursprünglich mit und bey des Reichs Graf oder Vogt gerichtet haben mag; darum ist auch keine Urkunde; das Recht verliert sich im Alterthum der fränkischen Königsmacht.

schung dieser Wasser durch Zürich. Wenige Tage vor diesem Bund stiftete der Kaiser eine Verbindung der umliegenden Reichsstädte 563): Zürich, durch die Eide gezwungen, mußte Oestreich vorbehalten; doch kamen sie überein, „wenn eine „Unternehmung der Herzoge dem Amman und „Rath von Pfullendorf (einer unpartheyi„schen 564) Reichsstadt) für Zürich beleidigend „scheine, so sollen die Städte wider Oestreich für „die Züricher ausziehen, und kein Vorbehalt „mehr gelten.“ Da setzte der Erzherzog über alle obern Lande Johannes von Lenzburg 565), Bischof zu Gurk, seinen Canzlar, einen Mann von erprobtem Diensteifer und mannigfaltiger Geschick-

563) Costanz, Zürich, S. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Wangen und Buchhorn; auf des Kaisers Leben und auf zwey Jahre nach s. Tod; Bundbrief 1362.

564) Sie und Schafhausen wurde von allen Städten vorbehalten; im Bund waren sie nicht; *ibid.*

565) Conrad Schultheiß von Lenzburg war sein Vater; Verkommniß der Herzoge mit Bischof Johann 1374. Von Schultheißenamtlehen hieß das Geschlecht; s. Münsters Cosmographie, S. 633, n. 59 (immer nach der teutschen Ausgabe, Basel, 1558, fol.).

schicklichkeit in großen Geschäften, zum vollmächtigen Landvogt 566). Einen bessern Minister konnte er nicht wählen, als einen Mann ohne angeerbte Macht, nur durch Tugend und Einsichten groß. Er erneuerte mit Schwyz den thorbergischen Frieden. Er schloß mit allen benachbarten Großen, mit Basel und mit eilf Reichsstädten von Elsaß 567), einen Bund wider die großen Rotten 568), welche nach dem letzten englischen Krieg

566) Die Urkunde ist bey Tschudi 1362. Er ist im J. 1389 als Bischof zu Cur gestorben.

567) Vertrag der Bischöfe zu Straßburg, Basel und Gurk, des Abbts von Murbach, Grafen Hanns von Habsburg, zweener Grafen von Fürstenberg, eben so vieler Freyherrn von Lichtenberg, der Herren von Ochsenstein, Geroldsek, Rappoltstein u. a., der freyen Städte Basel, Straßburg und Freyburg, des Untervogts vom Elsasse, der eilf elsasser Städte, der würtembergischen Stadt Reichenwyler; wider die Huffnunge und Sammenunge der unvertigen Leute, die in gemeiner Rede heißen die Engelschen. Colmar, 1362.

568) Les grandes compagnies können durch dieses würklich alte Wort um so eher bezeichnet werden, da sie zuerst als *Ruptae*, *Routes*, im Anfang des XII Jahrhundertes vorkommen.

Krieg die französischen Provinzen durchstreiften, und alle benachbarten Länder bedroheten. Dieser Bund verpflichtete nicht nur zu gemeiner Vertheidigung, sondern auch, daß diese gethan werde ohne die damals gewöhnliche Unordnung der kriegenden Schaaren. Dieser Landvogt erkaufte von den Grafen zu Kiburg jene Lehensherrschaft über Thun, Burgdorf und Oltingen 569).

Aber die drey größten Personen im Erzhause starben; zuerst, auf einer Jagdlust, Herzog Friedrich, der nächste nach dem Erzherzog, ein sechzehenjähriger Jüngling, von Verstand ein Mann 570).

1364 Hierauf starb zu Königsfelden in dem vier und achtzigsten Jahr ihres Alters, die Königin Agnes von Hungarn; weiland unmenschlich in der Blutrache um ihren Vater; doch sonst groß in Fürstenklugheit. Von jener Weissagung des Bruders von Offtringen wider ihre Stift 571), sah sie den Anfang der Erfüllung in den letzten Kriegen, als die Schweizer diese Ge-

569) Siehe bey n. 480.

570) „Ein wolgeschickter Jüngling, alt an Sinn;" *App. Hagen*,; armis usus; *chron. Mellic.*

571) Oben B. 2, Cap. I, bey n. 60.

Gegenden des Aargaues verwüsteten 572). Da sie die letzte Oelung empfangen, sagte sie zu den Jungfrauen: „Itzt ist alle Unlauterkeit abge„waschen von dem Spiegel meiner Seele,“ und starb, stark im Glauben wie in dem ganzen Ton ihres Lebens 573). Der Erzherzog starb zu Meiland, plötzlich, am Fieber, oder Gift 574). 1365

Albrecht und Leopold.

Albrecht und Leopold seine Brüder waren, dieser in dem vierzehenden 575), jener in dem sechzehenden Jahr seines Alters; der ältere, von stillem Gemüth, vergnügte sich zu Wien die Vorle-

572) Thuricenses, Suitenses et complices in guerris quas novissime gessimus contra ipsos; Urkunde 1360, n. 547.

573) *Hagen*, Sie starb 1364.

574) *Fugger*. Hämmerlin meldet, ein Edelmann, den er unschuldig hinrichten ließ, habe ihn vor das Gericht Gottes geladen; an demselben Tag sey er im folgenden Jahr gestorben; *Roo* S. 110 (Ausb. 1621); der es aber nicht glauben will.

575) Urkunde 1365, angef. in den tables geneal. des Herrn von Zurlauben.

sungen berühmter Professoren zu hören, und belustigte sich in den Gärten zu Laxemburg Pflanzungen anzulegen und fremde Thiere zu sammeln 576). Leopold war in allem feuriger; als Ritter war er ohne Tadel 577), und in Staatsgeschäften oft vorsichtiger als von seiner leidenschaftlichen Seele zu erwarten war. Uneinigkeiten des Hofgesindes bewogen die Brüder von einander zu ziehen 578). Das innere Land verwaltete der Herzog Albrecht; Aargau, Kiburg, Elsaß und alle andere Herrschaften zu Schwaben blieben seinem Bruder; Tyrol hatten sie gemein.

So lang dergleichen Theilungen das gemeine Recht waren, entstand kein anderer Nachtheil für einen

576) Oft hat er bey Heinrich von Hessen und bey dem von Oyta göttliche Lehre selbst aufgenommen: „er „hatte besonders viel Klugheit in Sternseherey;“ *App. Hagen* 1384. In der Gärtnerey folgte er dem Palladius; *Fragm. de IV. Albertis.*

577) Darum heißt er der Ritterschaft Ehre, le preux.

578) Erste Theilung; *Fugger.* Der Anfang der Urkunde ist im chartular., Senkenberg. l. c.; es ist unbegreiflich, warum dieser gelehrte Mann seiner Sammlung durch einen einigen Mangel selber so viel von ihrem Werth nimmt; seine Urkunden sind ohne Datum.

einen Fürsten, als daß ihm nicht so leicht war, seine Nachbaren zu unterdrücken; aber das Erstgeburtrecht (wenn das Reich jemals nach einem festen System regiert worden wäre) durfte keinem, oder es mußte allen Häusern auf einmal gegeben werden.

In dem Jahr als der Erzherzog starb, verweigerten die Züricher Herrn Peter von Thorberg die vor zehen Jahren verheißene Erneuerung jener den Eidgenossen so mißfälligen östreichischen Richtung 579). Denn sie sprachen, „die Herzoge „kränken durch die Brücke zu Rapperschwyl ihre „altgewohnte Herrschaft über diese Wasser; sie „schädigen ihren Münzkreis 580) durch die Herunterseßung ihres Geldes und Errichtung neuer „Münzstette; sie legen auf ihre Ausbürger ungewöhnliche Steuren, sie verhindern zu Rapperschwyl den Vertrieb ihrer Kornhändler, Schu-

579) Urkunde der Weigerung dieser Stadt, 1365. Sie ist in den Beyträgen zu Lauffer.

580) Welcher gieng durch ganz Aargau an die wagenden Stauden, den Zürichersee hinauf, Walenstadt vorbey, an den grünen Haag (undeutlich gewordene Marken der alten Zeit).

„ ster und Gerber; sie unterdrücken die Appellationen der niedern Gerichte an den Rath; „ und noch viel anderes 581) wandten sie vor, nur um die Erneuerung dieses Vertrags nicht abzuschlagen, sondern auszuweichen. In der That war die einseitige Annahme desselben das Werk der untreuen List Rudolf Bruns, und niemals ein Irrthum oder ein Fehler der Stadt Zürich.

Schrecken des Cervola.

Indessen stieg in allen oberteutschen Landen mehr und mehr die Furcht vor dem Cervola 582), einem Hauptmann der kühnen Jugend
1365 aus vielen Völkern, welche unter den siegreichen Bannern des Prinzen Edward von Wales die Schlacht bey Poitiers gewann, und einig den Krieg liebte. Carl der Fünfte, König von Frankreich, hörte auf zu schlagen, und siegte ohne Gefahr durch die Zeit; kein Fürst war so reich noch so kühn, die Schaaren, als Grundfesten der Macht, auf einen beständigen Fuß zu besolden.

Sie

581) Die Ausbürger im Amt Eschenbach, in Kiburg und a. a. O. mußten Raubsteur geben, 2c.

582) „Springhirtz“ in unsern Chroniken; Alberste ist ein Spottname (von Albernheit).

Sie irrten in großen Rotten unter den Völkern umher; wie im Alterthum nach dem peloponnesischen Krieg solche Gesellschaften 583), welche nur den Waffen lebten, ihre Kunst und ihren Muth, Königen, Tyrannen und Städten zu jedem Gebrauch darboten, bis König Philipp zu Unterdrückung der griechischen Freyheit einen stäten Kriegsfuß aufbrachte. Arnold von Cervola, vom Adel des Perigord, der Erzpriester von Verny genannt, war an der Spitze oft von zwanzigtausend Mann, welche Menge auch zu gedoppelter Zahl stieg. Es bewirthete und beschenkte ihn ehrerbietig (bang vor seinen Thaten) Papst Innocentius der Sechste, welcher hierauf eine Creuzfahrt predigen ließ, um den Ungestüm der wandernden Rotten auf die osmanischen Türken zu wenden 584). Der Cervola führte in Hochburgund eine Fehde des Grafen von Blamont; und kaum wurde durch den Sieg Johanns von Vienne, Hauptmanns der Stadt Besançon, diese große Stadt vor seinem gewaltthätigen Arm ge-

 ret-

583) Ξενοι; *Isocrates*. Man findet ihren Anfang mitten in der Geschichte des Thucydides.

584) *Froissard*, 1357.

rettet 585); als vierzigtausend solche Creuzfahrer, welchen die Reichsfürsten die Pässe nicht öffneten, ohne anderen Grundsatz noch Plan, als vermittelst ihrer Waffen zu leben, und in den Waffen zu sterben 586), aus der Gegend von Trier in die obern Lande zogen.

Aus den wasgauischen Bergen überfielen sie Elsaß, raubend als in aller Dinge Mangel. Ihrer Annäherung erschrack die nach dem Erdbeben kaum wieder aufgebaute Stadt Basel, von deren gebrochenen Ringmauren der große Schutt noch an vielen Orten die Graben füllte, sie bat bey den Schweizern um Hülfe. Nach wenigen Tagen zog über den Hauenstein der Kriegshaufe 587) von Solothurn und von Bern, funfzehenhundert Mann; da sie in der Vorstadt empfangen wurden, sprach der Hauptmann der Berner,

585) *Dunod*, Hist. des Sequan.; 1362 ff.

586) Gens sans foy, qui ne prisoyent leur vie une angevine; *Chron. de Metz.*

587) In weißen Röcken mit einem schwarzen Bär. Die Kleiderfarbe war die erste Uniform auch bey den Spartanern; im Schnitt unterschieden die Römer das Kriegskleid.

Berner, „Sintemal wir gesandt worden, alles „für euch zu wagen, biderbe gute Freunde und „Eidgenossen 588), so stellet uns denn an den „Ort, wo die größte Gefahr seyn wird.“ Viele weinten den folgenden Tag beym Anzug der Schaar von den Waldstetten, von Zürich, Zug und Glaris, dreytausend auserlesener Krieger, ohne Bund mit Basel, rüstig in der Noth für sie streiten. Der Cervola, welcher zu den Rotten gekommen, da er dieses hörte 589); nicht unkündig wie stark und wie arm dieses Volk und Land; wandte den Zug und überfiel Metz 590).

Nach Herstellung der guten Verständniß Kaiser Carls des Vierten mit Oestreich; neun Jahre nachdem er die Verbindung der Zuger und Glarner zu den Schweizern genehmiget; ließ er, mit Hintansetzung alles Anstands, doch noch eine vergebliche Mahnung wider diesen Bund ergehen 591). Der thorbergi- 1371

588) Basel war mit Bern und Solothurn in einem Bund.

589) In der Zeit als der Kaiser zurück vom Papst nach Selz gekommen.

590) Er starb in Provence 1366.

591) Briefe von 1371.

sche Frieden wurde sonst meist alle drey Jahre erneuert 592). Schaden aus Privatfeindschaft wurde gutgethan aus des Urhebers Vermögen; der ganz arme mußte ihn am Leib abverdienen. Die Friedenstage wurden zu Lucern geleistet, mit sicherm Geleit für jeden, der nicht wider einen Lucerner in Todfeindschaft stand 593).

Landestheilung.

1375 Indessen machte Viridis Visconti den Herzog Leopold ihren Gemahl zum Vater von drey 594) Söhnen und von so vielen Töchtern, da kaum Beatrix Burggräfin zu Nürnberg 595) dem Herzog Albrecht einen einigen Sohn gebahr. Jener, durch Rittertugend blühend, war begierig nach der ganzen östreichischen Macht; Albrecht war von ungetreuen Räthen umgeben 596).

In

592) 1368 auf zwey Jahre; 1370 auf drey; eben so 1373; 1376 auf eilf Jahre; die Urkunden sind bey Tschudi.

593) Stillstandsbrief 1368.

594) Herzog Ernst war noch nicht geboren.

595) Denn von des Kaisers Tochter hatte er keine Kinder.

596) S. im *Zwetl. recent.* (unterschieden von der Chronik, die ich *posterius* nenne; diese ist bey Pez die

dritte)

In diesen Umständen geschah die Landstheilung, wodurch der älteste Bruder, Herzog Albrecht, nur Wien mit Oestreich behielt 597).

Krieg des Coucy.

Eben damals erhob Ingelram, dieses Namens der Siebende, Herr von Coucy und Graf zu Soissons 598), wider Albrecht und Leopold, Herzoge von Oestreich, eine große Fehde um die Heirathsteur Frau Catharina seiner Mutter, ältester Tochter jenes ersten Leopold, welcher bey Mor-

dritte) und bey *Hagen*, in append., die Klagen wider Heydenreich von Meissau, wider Hanns von Lichtenstein u. a.

597) Es war des Landes Herkommen, daß zu Oestreich der älteste herrsche; *Hagen*, ib. 1365; *Vit. Arenpeck.* 1366. Jener meldet, Albrecht habe (wol für Hofgeräthe und Schatz) noch 100,000 Gulden bezahlen müssen.

598) Coucy liegt in der Picardie; aber der alte Stamm, welcher auf den Creuzzügen hervorgeleuchtet, war in König Ludwig des neunten heiligem Krieg erloschen, und Herr Ingelram, aus einem Geschlecht normannischer Helden, Grafen von Guines, war Coucy nur durch seine Abstammung von der Erbtochter.

Morgarten wider die Schweizer stritt. Sie wurde seinem Vater gegeben zu einer Zeit, als Oestreich und Frankreich in enge Verbindung traten 599); Aargau und Elsaß waren ihr verschrieben. Der Herr von Coucy war von einem alten und berühmten Adel, an Herrschaften reich; sein Haus half mehrmals den alten Herzogen der Normandie; aus billiger Besorgniß, nach ihrem Fall möchten die Könige von Frankreich mit unaufhaltbarer Macht unumschränkt herrschen; in eben dieser Gesinnung freute er sich des Fortgangs der Waffen Königs Edward von England; er hatte Isabella eine Tochter desselben geheirathet. Um so leichter erwarb er den Beystand vieler englischen Kriegshelden, welche in des Königs abgelebtem Alter, da auch der Prinz von Wales körperlicher Erschöpfung unterlag, unwillig ruheten. Zu diesen vortreflichen Rittern, von welchen die Menge seiner Schaaren Engländer genannt worden 600), warb der Herr von Coucy in

599) Die Heirath ist von 1338; von 1337 der Bund Albrechts und Ottons von Oestreich mit König Philipp VI; ap. Zurl., tabl. geneal.

600) Comitiva Britonum; Urk. des Kl. Wettingen wegen dem Kirchensatz in Höngk, 1376; Tsch. „Die „böse

in den Provinzen Ludwigs von Mecheln, Grafen zu Flandern und Hochburgund 601) und Herzogs Johann von Lothringen 602) (des Königs und seiner Freunde) viele starke Kriegsrotten, und machte ein Heer von mehr als vierzigtausend Mann. Sie zogen durch Mümpelgard auf den obern Elsaß.

Die ersten Anführer, von den östreichischen Landpflegern um den Zweck ihrer Ankunft befragt, sollen geantwortet haben 603), „Wir fodern „sechzigtausend Gulden, sechzig Hengste zum „Streit und so viel goldene Kleider." Ihnen folgte

„böse Gesellschaft der Brytain;" Albrecht und Leopold an Königsfelden, 1377.

601) Genannt le Malain, weil er zu Mecheln geboren. Auch er war englischgesinnt, als der seine Erbtochter Edmund von York, dem Sohn König Edwards, geben wollte; *Dunod*.

602) Diesen hatte der Herr von Coucy in England gekannt, wo Johannes gefangen, er aber Geisel für den König von Frankreich gewesen. Er wurde nach dem Tod Isabellen der Königstochter Schwiegersohn dieses Herzogen; Herr von Zurlauben l. c.

603) *Fugger*, 1375.

folgte der junge Coucy selbst mit funfzehenhundert Helmen, vor vielen andern (wie in dem ganzen Lauf seines Lebens) durch eigenen Rittermuth glänzend. Jevan ap Eynion ap Griffith war bey ihm 604) ein hochgesinnter trutziger Held, ein Enkel derjenigen Heerführer, unter welchen vor neunhundert Jahren die alten Brittannier über Craygian-eryri 605) vor den Angelsachsen in die Thäler von Wales entflohen. Jevan hatte den König Edward nie gefürchtet; wider den schwarzen Prinz hatte er Heinrich von Transtamara bey dem Thron Castiliens behauptet; zu Land und See war er ein furchtbarer Name. Neben ihm glänzte der große Hauptmann von Frant; ein anderer Jevan von Velçaib; Saluer ein Graf aus Bretagne; hundert Glene, Ritter vom teutschen Reich; hundert vornehme und muthvolle Anführer

604) *Wynne's* history of the Gwedyr. Von diesem Jevan stammt Owen Gwynedd, ein Fürst von Wales und ein Vater von vier Geschlechtern, Collwyn mit fünf Söhnen, Häuptern ihrer Familien, und Wilhelm, genannt Pennarded.

605) Der brittische Name des Berges, welchen die Engländer Snowdon zu nennen pflegen; *Th. Gray*, poems; the Bard, p. 58; edit. London 1768.

rer von deren edlen Stamm auch der Name ihren Feinden unbekannt war. Das Heer zog in fünf und zwanzig Haufen; vor andern that sich die Schaar sechstausend wolgerüsteter Engländer hervor, schimmernd von vielen vergoldeten Helmen und hohen eisernen Gugelhüten 606), mit Harnisch und Beingewand wol verwahrt, wol beritten 607), geziert mit langen schönen Kleidern und silbernem Geschirr 608) in kostbaren Zelten. Es war ihre Art, nichts zu verwüsten: dem Baur nahmen sie nichts als Brodt und Wein; wer

606) „Stächlin Huben" im Siegeslied. Von dieser Art Helme wurden sie die Gügler genannt. „Herzog „Yffo von Callis mit sim guldinen Hut" ist auch im Siegslied. Callis ist Galles, der französische Name des Landes Wales.

607) Die Reuterey wird von Tschudi zu 18,000 Pferde geschätzt, welche Zahl die auserlesene Rotte der 6000 in sich begriff.

608) Ich kann die alte Chronik nicht wieder finden, welcher zufolge sie viele silberne Waffen und Rüstungen, vielmehr als anderes Geräthe von Silber, hatten; obwol jenes den damaligen Sitten das gemäßeste scheint, so haben wir wegen anderer den unbestimmenden Ausdruck gewählt.

wer sie ehrte so daß er bey ihnen um Geleit an- suchte, dem gaben sie es gern, und hielten es treu; nur der Muthwille ihrer jungen Krieger an Weibern und an den Töchtern wurde beklagt; über des Gesindels Gewalt, Mord und Raub, hielten sie jedem Gericht nach strengem Kriegs- recht; von Mannszucht und Ordnung erwarte- ten sie Sicherheit auf ihren Zügen und Glück in offenem Treffen wider die feindliche Macht.

Wider diesen Feind warb der Herzog Leo- pold um Beystand an die Eidgenossen. Er stärkte die Festen seines Landes, indessen hielten die Schweizer einen Tag. Da sprachen die Boten der Männer von Schwyz, „Ihnen dünke nicht „gut, ihr Volk aufzuopfern, um dem Herzog, „von dem sie nie gutes genossen, das Land Aar- „gau zu bewahren wider den Coucy, von wel- „chem sie niemals beleidiget worden. Sie wollen „dem Krieg zuschauen; des Ueberwinders, wenn „er zu weit gehe, getrauen sie sich zu erwehren. „Sie wollen, und mahnen, in der Kraft ihrer „ewigen Bünde, die von Uri, die von Unter- „walden und von Lucern, an diesen Sachen „kein Theil zu nehmen." Da erklärten die Boten der Züricher und Berner, „der Krieg im

„Aar-

„Aargau bedrohe ihr offenes Land; im Gebürg „möge man den Feind erwarten; sie müssen ihm „begegnen; Aargau, ihre Vormaur, wollen sie „dem Herzog helfen bewahren.” Da verlängerte der Herzog auf eilf Jahre den thorbergischen Frieden 609). Desto eher ließen die von Schwyz die Städte Zürich und Bern 610) bey ihrem Vorsatz, von der Aare bis an die Ufer des Rheins die Landwehr zu thun 611); ununterstützt, aber ungehindert, waffnete besonders Bern. Klüger würden die Eidgenossen die Vormaur eines jeden Ortes als gemeinschaftlich betrachten, und mit einander behaupten, die Grundfeste des Ansehens ihrer Waffen ist einträchtiger Entschluß zum Frieden und Krieg.

Von dem ganzen Land Elsaß war allgemeine Flucht in die Städte und Schlösser. In Breisach lag der Herzog mit Graf Eberhard von Würtemberg; verrschlossen, aus Furcht vor der überlegenen Zahl und vor den fremden und ruhmvollen

609) Die Urkunde ist bey Tschudi.

610) Welche heimlich für Lucern auch versprachen.

611) Der alte Ausdruck für einen Vertheidigungskrieg.

vollen Waffen des feindlichen Heers. Als er sah, daß er nicht widerstehen mochte, legte er das Land wüste, um die Feinde auszuhungern. Da zog der Coucy um S. Catharinen Tag das Land hinauf gegen der Stadt Basel. Drey Tage lang sah man von den Mauren den Zug seiner Macht. In dieser Zeit ergieng des Herzogs Aufgebot an alle Mannschaft seines Landes zu Thurgau und Aargau, und seine Mahnung an die Züricher und an Bern. Zu dem Banner der Stadt Zürich stieß doch, unverwehrt von Schwyz, ein Ausschuß der Lucerner. Sie giengen über die Wasser, und kamen bis nach Sur in dem aargauer Gefilde. Bern zog zu Herrn Peter von Thorberg, der vordern Erblande Pfleger, und kam nach Herzogenbuchsee. Als aber die Nachricht gebracht wurde, wie der Anschlag der Behauptung des Passes im obern Hauenstein von des Landes Herren, von den Grafen zu Kiburg und Nidau, durch schnelle Flucht aufgegeben worden 612), und Herr

612) Des Anschlags erwähnt Münster (Cosmogr., B. 3). Die Eidgenossen schrieben diese Flucht einer Untreu zu; dieses mag nicht begründeter seyn, als wenn sie den Herzog selber beschuldigen, er habe den Feind in diese Gegenden gelockt; Oestreich und Nidau haben

Herr Ingelram von Coucy den Sißgau hinauf und nach Zerstörung der östreichischen Pfandschaft Wallenburg ohne allen Widerstand über die Höhen durch die Clausen unter Falkenstein und bey Balstal hervor bis an die Aare gekommen, da ließ ganz Aargau in unerhörter Bestürzung die Waffen fallen; aus allen Dörfern war eilende Flucht; vergeblich mahnte der Herzog dringendst in die Waffen. So verbrannte er dann alle Kornfelder, alle Wiesen und fruchtbaren Bäume, und, nachdem der Herr von Thorberg die Hülfsvölker beurlaubet, floh der Fürst verzweiflungsvoll. Indessen zogen die Feinde Solothurn vorbey, und nahmen ihr erstes Lager in allen Dörfern, welche zwischen Büren und Olten auf beyden Seiten der Aare in großer Anzahl zerstreut liegen. Zu Büren sah sie Rudolf, Graf zu Nidau, dessen Kindheit, als er in der Schlacht bey Laupen seinen Vater verlor, durch den Ritter von Erlach gepfleget worden, der Erbherr beynahe alles Reichthums von Welschneuenburg 613) Landgraf

 in

haben ihre Rechtfertigung in dem Unfall, welcher sie traf.

613) Peter von Aarberg hatte diese Herrschaft verkauft; nur Johannes besaß Valengin noch. Nidau, Büren, Erlach

in dem Buchsgau, und ein bewährter Held in den Kriegen sowol der Könige vom Stamm Valois als der Grafen von Savoyen. Als dieser seinen Helm aufhob, wurde er todgeschossen, der letzte regierende Herr von seinem alten Geschlecht. Coucy selbst legte sich in das Kloster zu S. Urban. Das Kriegsvolk, durch Proviantmangel gedrungen, brach die Burgen 614), durchzog, plünderte und brandschatzte das ganze Land vom Neufchateller See bis an die schweizerischen Berge und bis an die Gränzmarken von Zürich 615). Denn diese Länder nähren kaum ihre Einwohner. Damals entstand eine Hungersnoth und eine solche Erödung, daß kleine Städte kaum vor den Wölfen sicher waren 616). Die helvetischen Länder könnten auch nun kein Kriegsheer ertragen.

(Büt-

Erlach und Neufchatel hatte Rudolf geerbt oder durch seine Heirath erworben.

614) Altreu, Aarwangen, Fridau.

615) Urkunde des Kl. Wettingen wegen dem Kirchensatz zu Höngk, 1376; Urk. des Kl. Königsf. wegen dem Kirchensatz in Waldshut, 1377. Jener bey Tsch., diese bey Senkenberg, l. c.

616) Tschudi 1377.

(Büttisholz)

Ganz obe im Aargau, in den Bergen die sich vom Gebürg der Waldstette niedriger und niedriger in die Gefilde herunterlassen, liegen zwo Gegenden, vor Alters an die Burg Wollhausen pflichtig, Rußwyl, das äußere Amt, und Entlibuch, das innere Amt, an den Landmarken der Unterwaldner, das Land eines besonders groß und schön gewachsenen, muntern und herzhaften Hirtenvolks, welches viele alte Freyheiten hat. Von den Freyherren zu Wollhausen kam es an das Haus Oestreich; von dem trug Peter von Thorberg das Entlibuch zu Pfand 617). Unter allen Unterthanen der Herzoge waren die Entlibucher das einige Volk, welches die Verheerung seiner Güter durch den Muth verhinderte, mit welchem es dem Feind entgegen gieng. Diese Entschlossenheit entflammte die Lucerner und Unterwaldner; das hochgemuthe Volk dieser Länder ertrug schon sonst unwillig den feindlichen Trutz, aber die Obrigkeit suchte es zu stillen. Die Stadt

617) S. vom Entlibuch Herrn Pfarrer Schnyders Geschichte. Dieses Volk in seiner Gestalt, in seinen Gesinnungen, in seiner Lage, ist von den merkwürdigsten im Schweizerland.

Lucern war verschlossen; aber viele Jünglinge sprungen von der Maur, und sammelten sich bey den Entlibuchern; täglich kam aus Unterwalden eine große Anzahl krieglustiger Jünglinge 618). Eine feindliche Parthey von dreytausend Mann streifte, von Wallisau her sicher in das äussere Amt: sechshundert Männer, denen das Land bekannt war, überraschten sie im Büttisholz wo der Engländerhubel 619) ist, und schlugen sie nicht ohne tapfern Widerstand und eigenen Verlust aus dem Land. Mit solchem Glück wurde den Entlibuchern ihr Muth belohnt. Sie sprengten mit englischen Pferden, siegprangend

618) Doch ist wol zu viel, daß Bullinger von 5000 schreibt; es müßte denn bey der Sache zu Büttisholz nur die streitende Zahl genannt worden seyn; vielleicht wurde dem Feind von den übrigen die Rückstraße versperrt.

619) Hubel, ein schweizerischer Ausdruck, tumulus. Dieser Hubel soll die Erschlagenen bedecken. Daß im äußern Amt bereits gebrandschatzt worden, und in der Schlacht mehrere umgekommen, wurde nachmals eine Klage der Entlibucher wider ihren Pfandherrn, der sie nicht unterstützt habe; Urkunde 1385; Schnyder l. c., Th. I.

gend in erbeuteten Waffen, nach ihrem Land hinauf. Einer der Herren, welche indessen auf den Schlössern von Furcht und Neid gereiniget wurden 620), seufzte bey diesem Anblick: „o ed„ler Herr von edlem Blut, wie daß ein Baur „deine Rüstung trägt!" Ihm antwortete einer von Entlibuch, „Junker, das ist so gekommen; „wir haben edles Blut und Pferdblut heut un„ter einander gegossen."

(Ins und Fraubrunnen)

Zu Bern wollten viele Rathsherren, wie der Herzog die umliegende Gegend verwüsten. Dieses verhinderte Hanns Rieder, ein Bürger, durch männliches Zureden, als der auch ein Gut hatte und mit einem Zaun tapferer Kriegsgesellen die Feinde davon abhalten wollte. Bauren und Bürger traten überall nach Muth und Verstand in Berathschlagung; in Zeiten der Noth fällt alles andere Ansehen. Sie sahen, daß der Feind bey zunehmenden Proviantmangel genöthiget seyn

 würde

620) Peter, Herr von Dorrenberg, nicht mit Petern von Thorberg zu verwechseln. Man sieht, obwol nicht ganz richtig, auf der scheuchzerischen Karte die Lage seiner Burg.

würde auf ihre Unkosten zu leben; also hielten sie für gut ihn zu entfernen, oder ihm Ehrfurcht gegen das gemeine Wesen zu lehren. Von Dorf zu Dorf unterrichteten sie einander von allen Bewegungen, machten Anschläge, und vollführten dieselben mit vereinigter Kraft. Hiezu bedienten sie sich finsterer Nächte, wenn viele vor wenigen erschrecken, des Vortheils der Wasser, der Moräste, Hügel und Wälder, ja der Jahrszeit weil die Winterkälte am Fuß der Alpen ihnen gewohnt, und Fremden kaum erträglich war.

Abends am Christtag wurde eine Rotte des Herrn von Frant, welcher zu Gottstatt lag 621), vom Harst von Bern und von dem Landvolk aus Laupen, Aarberg und Nidau, bey Jns 622) mit großem Geschrey überfallen, und geschlagen 623). An S. Johann des Evangelisten Fest, als

621) **Vergabungsbrief des Herz. Leopold an das Kl. Gottstatt, 1385.** Er enthält Klagen über diese Zeit.

622) Französisch Anet; Herrn **Lerbers** mahlerische Poesie (la vue d'Anet) macht seine Lage bekannt.

623) **Khan** in beyden Chroniken (die kleinere ist 1690 in Zürich auf 1172 Octavs. gedruckt; aus der größern hat Johann Schoop, mein Großvater, alles wichtige mir

als die Bürger von Bern bey Nacht in strenger Kälte aufgebrochen, und Herr Jevan ap Eynion ap Griffith in der Ebene zwischen Bern und Solothurn im Kloster zu Fraubrunnen dreytausend Pferde hatte, weckten sie ihn zwo Stunden vor Tag mit plötzlichem überlautem Geschrey. Der Streit war besonders hart im Creuzgang; Herr Jevan funkelte von wilder Kriegswuth; ihm zur Seite stritt Velcaib; es fielen viele Ritter; auch Hanns Rieder fiel mit mehrern Bernern. Aber das Kloster gerieth in Flammen; als Rauch den Streit verhüllte, und achthundert Engländer erschlagen worden, 624), begab sich

mir in einem schriftlichen Auszug hinterlassen) gedenkt hier eines Verlustes von 200 Mann, welchen die Berner über unvorsichtigem Nachsetzen von einer andern Rotte bey Herzogenbuchsee erhalten haben sollen; welches wegen der Lage der Gegenden fast unmöglich ist. Auch kann es nicht nach der Begebenheit bey Fraubrunnen begegnet seyn, die ersiegten Banner wären wol nicht in das berner Münster gekommen. Tschudi weiß nichts davon. Im Siegslied werden sie nicht beklagt.

624) Siehe die Aufschriften der Denksäule in Wagners Mercur. Helvet., Art. Fraubr.

(nicht ungerochen) Herr Jevan in die Flucht. Hierauf zogen die Berner, schwer von Beute, worunter drey Banner, zurück in ihre Stadt, und sangen den stolzen Gesang ihrer That 625)

1376 Herr Ingelram aber, von Kälte und Hunger gedrückt, als diese furchtbareren Feinde sich wider ihn mehrten, zog über den Hauenstein in das mildere Elsaß zurück. Obschon die großen Rotten durch einen Kriegsrath 626) ordentlich befelchnet wurden, doch beruhete, aus Mangel gehöriger Mannszucht und eines wolbe-dach-

625) Bern ist der Burgunden Haupt, fryer stetten krone — Bern ist der Helden ein saal (in der alten Bedeutung der Sala, Wohnung, die auch noch in der Niebelungen Lied ist), und ein Spiegel überall; Alles Tütschland soll si prysen, di iungen und di gryssen. Hierauf die Beschreibung des Kriegs mit Einfalt und Würde; bis auf die Stelle Herr Motzli (der Bär von Bern) nu wehr dich, denn es tuot not; Der gryse wise Bär gieng zu Rat — nun die Erinnerung der vormaligen Siege — endlich die Waffenthat gegen die Gügler —, öfters herrscht im Lied höhnender Trutz. Tschudi hat es.

626) Die 25 Hauptleute hielten ihn; Tschudi.

dachten Plans, ihr Unterhalt und Glück täglich und stündlich auf Zufällen. Der Herr von Coucy war ein tapferer Mann, in den größten Staatsgeschäften von berühmter Klugheit, und edelmüthig, fast mehr als man von menschlicher Schwachheit fodern zu dürfen glaubt 627). Aber zu einem Feldherrn, welcher den damaligen Fehlern des Kriegswesens abhelfen sollte, wurde nebst einer ausserordentlichen Gemüthsbeschaffenheit ein Reichthum seltener Kenntnisse erfodert. Mit größerm Kriegsvolk als Alexander nach Asien geführt, erwarb Coucy die zwo Herrschaften Büren und Nidau; der Herzog beschloß die Abtretung derselben, als er zuvor sein eigenes Land in lange Armuth gestürzt.

Der kiburgische Krieg. (Lage der Grafen)

Nachdem Rudolf zu Büren erschossen worden, fiel an Isabella, seine Wittwe, Erbtochter der Graf-

627) Er nahm die hohe Würde des Connétable von Frankreich nicht an, weil er Olivier Clisson derselben für würdiger hielt. Man schlage Froissard nach. Herr von Zurlauben, Biblioth. milit. T. IV, hat über diesen Krieg eine Abhandlung, für deren Vortrefflichkeit ihres Verfassers Name bürgt, und es ist unter den Zufällen, die ich beklage, daß ich sie nicht nutzen konnte.

Grafschaft Neufchatel, die Herrschaft Erlach als ihre Morgengabe. Nidau, Straßberg oder Büren, von Aarberg das übrige 628), kam durch Anna seine Schwester an Hartmann den Dritten, Grafen von Kiburg, ihren Gemahl, welchem sie fünf Söhne und zwo Töchter geboren; Bipp und Froburg an Graf Simon von Thierstein, Gemahl Verena der andern Schwester; Honberg endlich an Johann Grafen von Habsburg Herrn zu Laufsenburg, den Halbbruder des letzten Grafen zu Nidau. Denn seine Mutter hatte sich, nachdem sein Vater, ihr erster Gemahl, bey Laupen umgekommen, demjenigen Grafen von Habsburg vermählt, von welchem wir wissen, daß er bey den Zürichern gefangen gelegen.

Da sandte Johann von Vienne, Bischof zu Basel, den Grafen von Thierstein und Kiburg seine Fehde, weil sie das Lehen der Herrschaft Nidau nicht von der Hochstift empfiengen. Doch sie verglichen endlich, daß von jeder Seite eine gleiche

628) Anna von Kiburg verkaufte Bargen, Bußwyl, Cappel und Lyß nebst ihrem Antheil an Aarberg selbst eher nicht als im J. 1379; laut Kaufbriefs der Berner.

gleiche Zahl in offenem redlichem Kampf die Sache entscheiden möge. In der Ebene bey Schwadernau 629) stießen sie zusammen, für die Grafen sechs und funfzig Teutsche, und eben so viele Welsche für den Bischof Johann von Vienne; sie stiegen von den Pferden; zwo Stunden stritt jede Parthey erbitterungsvoll; als des Bischofs Neffe gefangen worden, blieb den Teutschen die Oberhand, und Nidau dem Grafen in vollem Eigenthum. Denn er tilgte auch die savoyschen Ansprüche, wol dadurch daß Erlach den Fürsten von Savoyen übergeben wurde 630).

Bald

629) Um Schwadernau zeigte der Bischof einen eigenen Brief, wodurch ein Graf zu Neufchatel im J. 1281 halb Schwadernau der Kirche übergab. Seine Aechtheit wird aber mit Recht bestritten. Datirt ist er Basel, 23 März.

630) Hier ist verschiedenes noch durch keine Urkunden erläutert. Einmal aber ist gewiß, daß vor dieser Zeit Amadeus der grüne Graf alte Lehenrechte auf Nidau, wie auf Aarberg, zu haben behauptete; zweytens, daß jenes weiter nicht vorkömmt, Erlach aber eine Zeit lang savoyisch war. Den Vertrag zwischen Kiburg, Thierstein und Habsburg, über Honberg, 1377, s. bey Brukner S. 1447.

Bald nach diesen Begebenheiten starb
1377 Graf Hartmann von Kiburg. Das Haus Kiburg wurde seit mehr als hundert Jahren, durch sehr große Geldschulden immer schwerer gedrückt; besonders weil die großen Baronen, deren Altvordern das Land mit Arbeit und Einfalt angebaut und lang verwaltet, leben wollten wie die Herzoge von Oestreich oder wie die Fürsten der Lombarden. Durch den Verfall ihrer alten Sitten und ihres Reichthums kam die Oberhand an die Bürger, bis auch diese durch solche Fehler zu ihrem Untergang reifen. Wegen dieser Noth veräusserte Hartmann die vornehmste Machtübung eines Landesherrn, den Blutbann, in der Stadt und in den Zielern 631) von Thun an die Bürger 632); Thun

631) Stadtbahn, ban-lieue.

632) Hiefür haben die Thuner Urkunden der Grafen von 1316 und von 1366 (der Schultheiß richte nach der Bürger Erkenntniß), der Stadt Bern von 1471 und 1483, und Beyspiele von 1573 und 1588. (Urkunde 1708 hierüber.) Die Urtheile dürfen aber, so wenig als die der Landvögte oder Twingherren, ohne Wissen und Willen des Raths von Bern vollzogen werden. Von diesen Freyheiten, welche Hartmann gab (denn er empfieng das Lehen der Landgrafschaft bereits

Thun selbst verpfändete er, in dem Jahr als der Herr von Coucy auch in seinem Land Krieg führte, an die Berner 633). Der Senat entlehnte hiezu von den Bürgern. Bern erwarb die Ueberbleibsel der herrschaftlichen Güter und Rechte; den Thunern, mit welchen die Berner sonst schon in Verbindung waren 634), blieben ihre Freyheiten, der

bereits im J. 1346). darf auch bemerkt werden, „daß, wer mit bewaffneter Hand inner der Stadt „Graben Blut vergoß, mit zehen Pfund seine Hand „lösen mochte, doch aber nicht nach Thun kommen „durfte, ehe er den Verletzten zum Freund und Graf „Hartmanns Huld gewonnen" (Urkunde 1358); und „wenn ein Fremder, welchem die Bürger die „Stadt verboten, in die Stadt kömmt und erschla„gen wird, so verliert sein Mörder weder des Grafen „Huld noch die Stadt; idem, wenn einer beweisen „kann, er sey von dem, welchen er erschlug in seiner „Ehre angegriffen worden" (Urkunde 1374).

633) 1375, um 20,000 Pfund, nach Tschudi; um 57,707 bey Guillimann; Stettler nennt keine Summe.

634) Denn es ist eine Urkunde „sie wollen einander zu „Gunst ihre Boten senden, und wenn eine die andere „Stadt schädigen will, so soll sie es derselben ankün„digen,

der Erwerb ihrer wachsamen Vorsteher. Graf
Rudolf, Hartmanns erstgeborner Sohn, geschick-
ter zu mancherley kühnen Thaten, als zu der Her-
stellung seines Glücks durch einen einförmigen
Plan, verkaufte Rudolfen Siegfried, einem Erla-
cher, Bürger zu Solothurn, Altreu, Selsach und
Bettlach 635), und nahm von Herzog Leopold acht
und vierzig tausend Gulden um Nidau und Bü-
ren 636). Diese Herrschaften, deren Kauf-
1379 schilling ihm von den Freyburgern geliehen
wurde, übergab der Herzog Herrn Ingelram für
die Ehesteuer Catharina von Oestreich seiner Mut-
ter; und er übernahm, durch Zusäzer der Bur-
gen zu hüten 637).

Mord-

„digen, lange genug vorher, daß ihre Ehre bewahret
„bleibe.“

635) 1377; Siegfried verkaufte diese Oerter den Solothurnern 1383.

636) 1379; Herr von Wattewyl MSC. Es ist eine Urkunde der Mutter (Anna) von 1381, wie er Nidau, Büren, Altreu (etwa die hohen Gerichte?) und Balm dem Herzogen verkauft.

637) Zusäzer, alt; nun, Garnison; die Bürger halfen dazumahl mit vertheidigen.

Mordnacht von Solothurn.

Graf Rudolf erwarb, durch Vermittlung des Herzogen und aus diesem Geld, von dem Grafen zu Thierstein die Pfandschaft Bipp 638), ein starkes Bergschloß am Jura unweit Solothurn und von seiner Landgrafschaft nur durch den Strom der Aare getrent. Ein glänzenderes Glück suchte er in den Kriegen der Lombarden, und stritt, nach seinem eigenthümlichen Rittersinn, würdig seines hohen Stamms; aber er kam wieder in das Vaterland ohne Geld. Bey so widerwärtigem Glück entwarf Graf Rudolf den Gedanken, in Einer 1382 Nacht sich der freyen Reichsstadt Solothurn zu bemächtigen, den Bernern Aarberg abzunehmen und mit Vernichtung der Pfandbriefe Thun, die Stadt seiner Väter, wieder in seine Gewalt zu bringen: eine in dem Land, wo er gewesen war, oft mit Erfolg versuchte Unternehmung, von welcher Graf Rudolf hoffen mochte, ihre Ungerechtigkeit werde über dem Glanz des Ausgangs vergessen werden. Man glaubt, er habe nicht ohne Vorwissen Herzog Leopolds von Oestreich diesen Entschluß gefaßt,

638) Nebst Wietlisbach, in der Ebene unter Bipp, und Erlisburg tiefer im Berg.

faßt 639). An das gemeine Wesen der Solothurner hatte er Ansprüche wegen einiger Dörfer.

Also trat er in Verständniß mit Hanns am Stein, Chorherrn bey S. Ursus Münster 640), durch dessen Haus, welches an der Maur war, in die Stadt gelassen zu werden. Hierauf machte er mit Herrn Diebold, von dem großen Hause Neufchatel in Hochburgund 641), einen Vertrag 642), „in der Nacht auf S. Martinstag „soll

639) Man darf den eidgenössischen Geschichtschreibern solche Vermuthungen ohne Beweis nicht glauben; der Haß war bitter; doch scheint in diesem Fall eben so natürlich, daß Rudolf sich des Beyfalls dieses Fürsten (ohne den er wußte, daß er sich nicht behaupten konnte) zuvor versichert, als daß Leopold kein Antheil nahm, da der Anschlag mißlung.

640) Dessen Propst Eberhard von Kiburg des Grafen Oheim war.

641) Wol zu unterscheiden von dem Hause Neufchatel disseits dem Berg. In Hochburgund waren „edel die „Vienne, reich die Chalons, biderb die Bergy, und „stark an Lehen die Neufchatel.“

642) Dieser Vertrag ist mir sonst noch nicht gedruckt vorgekommen.

„ soll jeder mit hundert Lanzen vor Solothurn „ seyn, um sie einzunehmen; ein Drittheil alles „ Gutes, welches man in der Stadt finden werde, „ und ein Drittheil der Gefangenen sey der Knech„ te, als ihr Sold; sie wollen das übrige thei„ len; hierauf soll der Graf Herrn Diebold fünf„ tausend Gulden bezahlen, dafür soll Rudolf „ Herr von Solothurn seyn, und von seinem „ Bundsgenossen zwanzig Lanzen haben, so lang „ er ihr bedürfe, zu Hülfe und Bedeckung; den „ Sold versichere er ihnen von der Beute, wel„ che sie im Verfolg des Kriegs mit einander „ machen werden.“ Indessen wurde bey dem Chorherrn ein Vorrath von Seilen bereitet; sie gedachten die Vorsteher der Stadt unvermerkt gefangen zu nehmen; darum wurden um den Klöpsel der Sturmglocke Tücher gewunden. Die Nacht, welche der Stadt Solothurn die von der Klugheit vieler Voraltern gegründete und wolbehauptete Freyheit kosten sollte, kam heran unverrathen; und aus allen Burgen der umliegenden Gegend sammelte sich die bestimmte Anzahl der Krieger.

Um die Mitternachtstunde wurde die Wacht an dem Eichthor von einer unbekannten Stimme mit Heftigkeit aufgerufen 643): Hanns Rott, ein

 Baur

643) Dieses berichtet Hafner im Soloth. Schauplatz.

Baur von Rumisberg, unterrichtet vom Anschlag der Grossen, hatte durch Nebenpfade geeilt, ihn der Stadt anzusagen. Seine Worte wurden bestätiget als der Stadt Knechte auf Befehl Herrn Matthias von Altreu, Schuldheißen, die Sturmglocke ziehen wollten. Indessen diese von den Tüchern losgebunden wurde, und von allen Thürmen die Nothzeichen ergiengen, wurde der Chorherr Hanns am Stein gefangen genommen und mit großem Geschrey durch die Gassen jedermann vom Schlaf geweckt. In welcher Bestürzung, begeistert von der unvorhergesehenen Erscheinung der größten Gefahr, die ganze Bürgerschaft voll Zorn und Muth auf die Ringmauren rannte. Graf Rudolf, wuthvoll, weil er sah, daß er nichts als die Schande des Friedbruchs erwarb, verheerte und verbrannte alle benachbarten Gärten und Höfe, und ließ alle, die er antraf, an die Bäume henken. Auf dieses hörte er, wider Thun und Aarberg sey sowol durch die wachsamen Vorsteher als durch die Treu des Volks unmöglich, seinen Anschlag auszuführen 644). Der Chorherr Hanns

644) Es ist ein Brief Gerhards von Krauchthal, zu Aarberg Vogt, um die Treu und Freundschaft, welche er genossen von Herrn Ulrich von Erlach (Sohn des Hel-

Hanns am Stein, von dem Bischof zu Lausanne, Wido von Prangins, geistlicher Würde entsetzt, wurde zu Solothurn geviertheilt. Auch das Capitel wurde wegen geheimer Verständniß oder strafbaren Verschweigens um den großen Zehenten zu Selsach gebüßt; und mehr als hundert und achtzig Jahre lang empfiengen alle Bürger von dem Rathhause eine Spend aus demselben 645). Es wurde verordnet, jährlich soll dem ältesten der Nachkommen Hannsen Rott von Rumisberg ein Rock von der Stadtfarbe 646) gegeben werden. Zum Gedächtniß dieser Dinge wurde die Historie der vorgehabten Mordnacht über S. Ursen Münsters Portal in eine Aufschrift gegossen 647).

Helden der laupener Schlacht), von dessen beyden Söhnen, von Peter seinem eigenen Bruder, von Petermann Rieder und Cuno von Schwarzenberg.

645) Spend heißt Austheilung. Diese wurde 1567 aufgehoben, als dieser Zehente dem Spital zugelegt wurde.

646) Roth und weiß.

647) Sie wurde nachmals mit einem kupfernen Blech bedeckt; nun steht auch dasselbe Münster nicht mehr. Die Aufschrift s. bey Franz Hafner soloth. Schaupl., Th. II, S. 139. Dort ist auch des Hauptmann Anton Hafners Erzählung.

Den folgenden Tag, am eilften des Wintermonats, wurden von den Solothurnern die Berner, ihre Mitbürger, denen sie in der Noth um Laupen Hülfe gethan, gemahnt um ihre Rache. Die Berner, weil Graf Rudolf um all sein Land 648) ein Dienstmann von Oestreich war, hielten zu Lucern einen Tag, welcher von der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft an Herzog Leopold Gesandte schickte, um zu wissen „welchen „Antheil er nehme an der Unternehmung und an „dem Schicksal des Grafen.“ Der Herzog antwortete, „was Graf Rudolf ohne ihn angefan„gen, dafür möge derselbe leiden; er wolle den „Krieg der Schweizer nicht hindern.“

(Lage des Herzogen)

Vielleicht hoffte der Herzog auf die Kriegswissenschaft Rudolfs, und auf die Erbitterung aller Dienstmanne von Kiburg wider die Bürger welche ihnen gleich seyn wollten: oder er handelte darum nicht planmäßig nach den vorigen Absichten seines Hauses, weil seine Staatskunst in auswärtigen Geschäften überhaupt auf einen zu weitläuftigen und

648) Um die Landgrafschaft seit schon 1313, um Thun, Burgdorf und Oltingen seit jenem Kauf 1363.

und unzusammenhängenden Plan angelegt war: dazu war er an seiner Gesundheit geschwächt und verliebt 649) und ohne Geld 650). Sonst war der Herzog Leopold in Thaten kühn, und groß an Ehren und Macht: Vom letzten eines Zweiges der Montfort, von jenem Rudolf, welcher den Feldkirchern ihre Freyheit gab und ihnen manche öffentliche Freude gestiftet 651) hat, erwarb er die Herrschaft Feldkirch; Graf Albrecht von Werdenberg, schwach und der Fehden müde 652), verkaufte ihm Pludenz; der König Wenceslaf setzte ihn über ganz ober und nieder Schwaben, über Augsburg und Giengen zum Landvogt von dem Reich 653); ihm ergab sich Trieste; Venedig war froh wider Francesco Carrara um die Abtretung der Mark von Trevigi seine Freundschaft zu kaufen 654);

649) „Wenn ihn zu Schwaben eine Frau gefangen in „den Stricken der Minne;" Anhang zu Hagen.

650) Verkommniß mit B. Johann von Brixen, 1374. Hannsen von Bonstetten war er 1377 auf Kiburg 4900 Gulden schuldig; Familienschriften. Besonders Anhang zu Hagen, 1382.

651) Beschrieben in Münsters Cosmographie S. 640.

652) Gerhard von Roo B. III, S. 115.

653) Fugger, 1379. Um 40,000 Gulden.

654) Anhang zu Hagen. Ausführlich bey Roo.

König Ludwig der Große von Hungarn und Polen, war geneigt seinem Sohn Wilhelm Hedwig seine Tochter und Polen zu hinterlassen. Als Ludwig starb, war das Königreich Hungarn in innerlichen Unruhen voll Furcht vor den osmanischen Türken; Polen erhob sich kaum und mußte die teutschen Ritter noch fürchten; die böheimische Macht vernachläßigte der König Wenceslaf; der Herzog Philipp zu Burgund war den Reichsgeschäften fremd und in großen Schulden ohne einen großen Geist. Dem Hause Oestreich fehlte wenig zu einer ununterbrochenen Herrschaft von der hungarischen Mark bis an die Landschaften des Hauses Burgund; wo kleine Fürsten die Reihe seiner Staaten trennten, wurde von den Geistlichen der alte Reichthum unschädlich verzehrt, und Weltliche verdarben durch üble Verwaltung, durch unaufhörliche Fehden und ererbte und gehäufte Schulden; der Tugendhafteste stritt ritterlich für andere, nicht fürstlich für sich selber; die besten Städte begnügten sich der Selbstvertheidigung. So war der Staat Leopolds.

Die Dienstmannen Graf Rudolfs hüteten, jeder seiner Burg. Er selbst war in solchem Geldmangel daß er nebst Berchtold seinem Bruder dem

Juden

Juden Moses von Kleinbasel um ein Darlehn von hundert Gulden Bürgschaft anweisen, und versprechen mußte, sich ihm persönlich zu stellen 655). Da er von den Solothurnern und von allen Eidgenossen bedrohet und von dem Herzog verlassen war, wurde Rudolf krank und starb.

Der verglichene Stillstand nahm ein Ende; Solothurn und Bern griffen zu 1383 den Waffen; der Ausschuß der Eidgenossen rüstete sich, von den Grafen selbst geschah die erste Kriegsthat. Nämlich Hemmann von Bechburg, ein wolversuchter Krieger 656), ein Erb der Senne von Münsigen durch Elisabeth seine Gemahlin, fehdete Kiburg um die Feste Buchegk, die sie ihm vorenthielten 657): Berchtold und Hartmann, des teutschen Ordens Ritter, Graf Rudolfs Brüder,

655) Urkunde bey Tschudi und Herrgott.

656) Wie er denn 1379 des Bischofs von Basel Volk wider die Stadt angeführt; und s. die n. 471 angef. Urkunde.

657) Burkard Senn von Münsigen war 1347 vom Kaiser damit belehnt; aber die Grafen von Kiburg hatten wegen ihrer Großmutter den Mitbesitz. Oben B. II, C. I, n. 187.

der, da sie dieses hörten, verbrannten die Burg und nahmen die Flucht. Auf dieses 658) machten die Berner einen Hinterhalt auf den Schnabel von Grünenberg, und als die Knechte von der Burg herabgiengen um Holz, drang der Vortrab in das Thor, der Harst ihm nach, und brach den Schnabel 659). Dann fiel Schwanden; und bald Schweinsberg 660). Wo aus altbewohntem Land 661) Friesenberg Herrn Peters von Mattstetten emporstieg, half nichts, daß Petermann

658) Diese Unternehmungen werden von Tschudi und von Stettler in ganz verschiedner Ordnung erzählt, und es würde zu weitläuftig seyn, zu erörtern, worinn jeder wahr oder unrichtig ist, hier sind sie nach einander erzählt, obwol schwer zu bestimmen wäre, ob nicht einige während der Belagerung von Burgdorf geschehen seyn.

659) Name der Burg, von ihrer Lage; doch kömmt sie auch vor unter dem Namen des Berges, von welchem der Freyherr Grünenberg hieß.

660) Stumpf, Chronik, S 499, b., der Ausg. Zürich 1586. Da sind auch die Wapen.

661) Wovon um die Heidenstatt (nun ein Hof) und bey dem ausgegangenen Ort Bürglen viele merkwürdige Spuren sind.

mann der Thorberger 662) dem Kraft von Burgistein (welcher sich ergeben wollte) heftig widerredte; der Feind brach die Burg, nachdem er diese zween Ritter von den Mauren geworfen. Da machte sich auf der Graf Berchtold von Kiburg, Rudolfs Oheim, mit ihm sein Volk die Burgdorfer, die er zollfrey und in ihrer Stadt und über deren Allmend 663) freyer gemacht; er nahm zu sich Simon und Hanns Grafen von Thierstein 664). Wo Rötenbach auf der Höhe eines engen Thals vorn an einem Hayn der alten Helvetier liegt, gedachte er einzufallen; da zog das Volk herab an den Zaun, der des Thals Eingang verschanzte, brach hervor und schlug die Feinde 665). Burkard von Sumiswald, als er dieses

662) So nenne ich ihn, damit er nicht verwechselt werde mit Peter von Thorberg, der vordern Erblande Vogt.

663) Urkunde 1383: er überläßt ihnen die Bußen wegen Gewicht, Maaßen und Ellen; die Allmend mögen sie veräußern, u. a.

664) Man findet sie sonst auch mit Kiburg; jenen im Theilungsvertrag mit Johann von Habsburg 1377 (Herrg.), diesen im Vertrag 1374 (Tschudi) wegen dem falkenst. Geschäfte.

665) Rötenbach ist in Emmenthal einer der ältesten Orte;

dieses hörte verzweifelte an Behauptung der Feste Rüti 666) zu Trachselwald, und verburgrechtete sich mit ihr zu den Bernern. Da zog das Kriegsvolk herab zum Sturm von Olten, einer uralten 667) Stadt an der Aare, von der Hochstift Basel ein Lehen des Hauses Froburg, hierauf Rudolfs zu Nidau, und endlich deren von Kiburg. Von dieser Belagerung wurden sie durch so außerordentliche Regengüsse abgehalten, daß man sprach, „Graf Berchtold habe durch Sprüche „einer Unholdin die Wasserkammer des Himmels „eröffnet.“ Hierauf mußte Herr Peter von Normoos den Bernern schwören, daß Grimmenstein seine Burg ihnen offen seyn soll.

Belagerung Burgdorf.

Endlich ergieng von Bern an die Waldstette die Mahnung auf Burgdorf, des Hauses Kiburg vo-

Orte; der Wald heißt Wurzbrunn. Die Propstey hieng von Rügisberg ab; daher wurde Rötenbach als bernerisch behandelt.

666) Der ältere Name der Burg Trachselwald.

667) Denn es haben schon Tib. Claudio Ner., quod viam per Iuraſſi valles duxit, vicani Ultinatenses ein Denkmal gestiftet; Herr von Zurlauben.

vornehmste Stadt. Sie zogen aus, die drey Orte mit all ihrer Macht, und, von ihnen gemahnt, alles Volk von Lucern, von Zürich vierhundert 668), zweyhuudert Mann von Zug und gleich viele Glarner; sie, und ganz Bern, der Zuzug von Welschneuenburg, die Hülfe Amadeus des Grafen von Savoyen 669); mehr als funfzehentausend Mann, mit Blyden, Armbrusten und Büchsen 670), um S. Marcus Tag im April. Sechs Wochen lang wurde

668) Rhan, 600; und in der Summe rechnet er 20,000 Mann; Tschudi ist mäßiger.

669) Warum Biel nicht genannt wird? Hatten doch Solothurn und Biel (nicht von Bern zu gedenken) ihren Bund von 1334 und von 1354 nur erst im J. 1382 erneuert!

670) Aus welchem Wort ich das Feuergewehr doch nicht beweisen möchte. Doch verdient nach Rennward Cysat eine eiserne Büchse von gar alter Manier bemerkt zu werden, welche im J. 1560 in den Trümmern der in dem Zeiten der Blutrache um König Albrecht gebrochenen Burg uf Hugen gefunden worden ist. Sie dürfte wol erst lang nach 1308 (man weiß den Zufall nicht warum) dahin verborgen oder vergraben worden seyn; doch ist sie der Form wegen immer ein Beweis des Alterthums dieser Waffe bey uns.

wurde die Stadt Burgdorf unaufhörlich genöthet, bis Berchtold (in Erwartung der Hülfe der Kriegsgesellen, mit welchen er und Graf Rudolf gelebt und gestritten) durch den Schultheißen, die Räthe und Bürger der belagerten Stadt einen dreywöchigen Stillstand schloß 671), während welchem die Besatzung nicht verstärkt werde, und nach dessen Verfluß Burgdorf geöffnet werden soll; es komme denn Hülfe für sie zum Streit. In diesen Tagen warf, zuwider dem Vertrag 672) Heinrich, Graf zu Tettnang von Montfort, ohngefähr zweyhundert Reuter in die Stadt, und (welches der Zusage des Herzogen zuwider schien 673)) dreyzehenhundert Mann zogen durch den

671) Urkunde. Der Graf muß abwesend gewesen seyn, denn die Stadt behält sich vor, Boten an ihn senden zu dürfen. Auch er sigelt und schwört. Von den Belagerern heißt es, „Gwerk, Zeug, Huten (gardes) „und Zelte" sollen sie weder weiter noch näher zu rücken Macht haben.

672) Doch muß erwogen werden, daß der Graf sich nicht anders retten, und sein Freund eben so wenig durch solch ein großes Heer sich anders als hereinstehlen konnte.

673) Und so muß auch bedacht werden, daß im Stillstandsvertrag Hülfe als möglich vorausgesetzt wird und sie konnte nur durch des Herzogen Land kommen.

den östreichischen Aargau und lagerten drey Armbrustschüsse von dem Heer der Eidgenossen. Diese Mannschaft, von deren Zug Herzog Leopold nichts wissen wollte, erbot keine Entscheidung durch offenen Streit; aber Graf Berchtold wandte vor, die Gewalt Heinrichs von Montfort hindere ihn, vertragsgemäß Burgdorf zu öffnen; die Eidgenossen, zornig der List, wurden durch den Mangel vieler nothwendiger Sachen zum Abzug bewogen.

Unruhe zu Bern.

Dem ohngeachtet war, bey so vielem Waffenglück und wegen der Armuth, von der die Grafen an Unterhaltung des Hülfsvolks verhindert wurden, die Oberhand für Bern enschieden; das Volk von Bern zog hochgemuth wieder in seine Stadt. In denselbigen Jahren war durch jene freyheitschmälernden Gesetze der nächstvergangenen Zeit 674) eine Parthey weniger Familien in dem Rath emporgekommen, welche im Vertrauen auf die Zahl ihrer Glieder und auf die lange Geduld ihrer Mitbürger versäumte diese zu ehren, sich in allen Aemtern eine selbstbestehende Obermacht glaubte, und veralterte Gesetze

674) Siehe oben den bey n. 173 anfangenden Paragraph.

setze als Formen verachtete. Darlehne zu Erwerbung der Pfandschaft auf Thun, als einige arme Bürger sie zurückbegehrten, wurden stolz innbehalten; so daß in andern Fällen die Bürger nichts mehr gaben, und große Summen 675) bey Ausländern auf zehen Procente Zinß genommen werden mußten. Auch wurde von vielen (wol ohne Beweis, doch nicht ohne Schein) dafür gehalten, der kiburgische Krieg würde mit Eroberung der Stadt Burgdorf geschlossen worden seyn, wenn keine Diestmannen des Grafen Rathsherren zu Bern wären. Diese Herren, wenn die Meynung der Bürgerschaft in ihren Augen den gehörigen Werth gehabt hätte, würden von diesen Geschäften (bey welchen keine weise Republik verdächtige Vasallen leidet 676)) sich von selber entfernt haben.

So

675) 60,000 Gulden vor dem Ende dieses Kriegs; ohngerechnet rückständige Zinse. Allein es ist nicht angezeigt, wie viel noch stand am Darlehn von 1375, und wie vieles neu war.

676) Mit ihrer Ausschließung fiengen vor der Mitte des dreyzehenden Jahrhundertes diejenigen Operationen an, wodurch Venedig endlich die gegenwärtige Verfassung bekam.

So wenig diese unvorsichtigen Vorsteher des gemeinen Wesens von Bern die Liebe der Bürgerschaft hatten, so bescheiden zeigte sich diese in Uebung ihrer Macht. Alle Bürger, von den Gesellschaften und Handwerken, versammelten sich um Fastnacht an dem gewöhnlichen Ort bey den Predigern; und gleichwie nach der Handfeste weiland Kaiser Friedrichs die Vorsteher dieser Stadt jährlich mit gemeinem Rath gesetzt und also abgeändert werden mögen, so entsetzten diese Bürger alle unbeliebten Rathsherren; bis Herr Otto von Bubenberg, Edelknecht, Schultheiß, mit vier andern allein übrig blieb. Niemand wurde geschmähet an Leib noch Gut 677); und vierzehen Tage nach dieser ungewöhnlichen Begebenheit kamen 1384

677) Ausdruck der in folgender Note angef. Urkunde. Daß es also durch keine Aufruhr geschehen! Denn zugleich da gemeldet wird, „etwas Aenderung und „Ordnung sey gethan worden durch Nutz und Nothdurft willen der Stadt," wird Gottes Gnade gepriesen, „daß dabey niemand geschmähet worden." Die Umstände sind (wie die Urkunde selbst) lang verheelt worden, so daß nun schwer seyn würde, von jenen den gewissen Hergang zu beschreiben.

men Schultheiß, Rath und Gemeine 678) der nachfolgenden Verordnung überein: „Sie alle, „Obrigkeit und Bürgerschaft, wollen zusammen „leben als Brüder wie ihre Altvordern von je „her. Das Geschehene soll niemand rächen; „wer das thäte, und es würde ihm durch „zween Zeugen erwiesen, ein solcher, von dem „Rath und aus den zweyhundert geschieden, falle „in die Hände der Gemeine, von ihm zu richten um Leib und Gut nach der Gemeine Mehr. „Man soll keinem sein Gut nehmen ohne „Schuld 679). Jährlich soll man die guten „Aemter gemäß der Handfeste abändern, es wollten denn Rath und Gemeine einen Amtsmann „bestätigen 680). Jährlich soll man den halben „Rath

678) Schultheiß, Rath, Gemeinde und die Bürger gemeiniglich zu Bern; an S. Matthias 1384. Da dieser Tag auf die junge Fastnacht fiel, so kann ich nicht recht eigentlich sagen, ob die, welche den Anfang dieser Bewegungen auf die Fastnacht bestimmt, nicht etwa zwo Zeiten vermengt haben.

679) Aus dem n. 677 angef. Grund ist nicht klar, ob die Vorsteher gerichtsförmiger Gewaltthätigkeiten beschuldiget wurden, oder ob dieses auf erpreßte Darlehne, oder ob es auf willkürliche Auflagen geht.

680) Die Form hievon ist noch; die Landvogteyen währen

„ Rath, oder des Rathes mehrern Theil, ab„ ändern 681). Jährlich sollen die Venner und „ welche bey ihnen sitzen 682) von den Hand„ werken der Stadt zweyhundert ehrbare Män„ ner zu einem gemeinen großen Rath ohne Ge„ fährde noch Widerrede erwählen 683); und „ wenn man die Räthe so erkosen, so soll man

ren diesem Gesetz noch länger nicht als ein Jahr; die Bestätigung ist in verschiedenen Zeiten den Bedürfnissen des Landes und andern Umständen gemäß, mehr oder weniger als die sechs Jahre lang ertheilt worden.

681) Daß dieses hier nothwendiges Gesetz werden sollte, das eigentlich ist eine der vornehmsten Veränderungen; n. 688.

682) Die Sechzehner; den Rathsherren würde ihr Name gegeben werden; oder geschieht letzteres nicht, weil „die bey ihnen sitzen“ collective beyde meint? Wenigstens 1458 wählten die Rathsherren schon mit.

683) Hiedurch machen sie ein Herkommen zum Gesetz. Bey dem Wort von den H. der St. ist undeutlich, ob etwa je von einer Zunft eine bestimmte Zahl hätte gewählt werden sollen, oder ob nicht Ausländer (die erst 1461 völlig ausgeschlossen worden) hiedurch für unwahlfähig erklärt wurden.

„dieselben am folgenden Tag vor die Gemeine „stellen, ob sie der gefallen oder nicht, und sie „sollen schwören vor der Gemeine, alles zu thun „wie bisher, und wie denn auf dem Rodel ste-„hen wird 684). „In keinem Jahr sollen „zween Brüder zugleich an dem Rath sitzen 685). „Kein Dienstmann des Grafen von Kiburg oder „eines andern fremden Herrn soll an den Rath „gewählt werden mögen 686). Je zu Ostern „wenn man den Schultheiß und großen Rath „687) erwählt, soll dieser Brief gelesen und „beschwo-

684) Die Rödel enthielten alle der Handfeste beygefügten Ordnungen; die rothen Bücher, (auch das alte, auch des Hanns Rüti) sind neuer.

685) Dieses ist noch. Daß von einerley Namen keine zween im Rath seyn, ist ein zum Grundsatz angenommenes Herkommen, worüber kein schriftliches Gesetz bekannt ist.

686) Dieses ist noch. Aus einem, im Text übergangenen Artikel, „Sie mögen hafft seyn für Städte, für ihre „Eidgenossen und für ihrer Stadt Angehörige,“ läßt sich vermuthen, die fremden Dienstmannen haben die Stadt verleitet für Schulden der Großen Bürge zu werden.

687) Merkwürdig, daß der Wahl des engern Rathes nicht gedacht wird.

„ beschworen werden 688). Mehren und mindern „ möge man denselben. Sie schwören darauf zu „ Gott mit gelehrten leiblichen Eiden; dadurch „ binden sie sich selbst und ihre Nachkommen„ schaft 689)."

688) Das eigentlichst neue, n. 681, ist wegen eben der Unthunlichkeit, wegen welcher es weder in der Handfeste, noch in den spätern 166 Jahren verordnet war, auch nie gehalten worden, und vermuthlich fiel das Ansehen dieses Briefs darum, weil er so etwas zum Gesetz machte. Er muß abgethan (antiquata lez) worden seyn, obwol die Zeit uns nicht mehr bekannt ist. Es ist gewiß, daß, wo im Gesetz von 1404 und im alten Rothen Buch Sachen, die hier verordnet sind, wiederholt werden, dieses Gesetz von 1384 dabey nicht angeführt wird.

689) Von dieser ganzen Begebenheit steht kein Wort in Stettlers Chronik der Stadt Bern. Bekannt war sie doch, und so lang die ältern Urkunden es nicht auch waren, träumte man hier die Epoche des großen Rathes der 200 anzutreffen, und es wurde dafür gehalten, derselbe habe das vorige Ansehen der Gemeine vernichtet. Auf dieser, ganz undiplomatischen Vorstellung beruhen die im Jahr 1718, 1744 und 1749 zu Verwirrung der gegenwärtigen Verfassung ausgestreuten Begriffe: Wenn sie auch wahr gewesen wären,

Nichts desto weniger fiel das Gesetz der jährlichen Aenderung einer Hälfte des Rathes; wie auch das Gesetz der Unwahlfähigkeit aller deren, welche nicht vergesellschaftete Bürger waren, in den großen Rath: Nämlich, der Zufall den die Vorsteher seit mehr als dreyßig Jahren durch unbür-

ren, wie konnte daraus bewiesen werden, „daß die „veralterte Regierungsform des erst sich bildenden „Gemeinwesens, dessen Umfang beynahe derselbe wie „der Kreis der Stadtmauren war, die Form der „Verwaltung der ganz andern Republik zu unserer „Zeit seyn sollte?" Schickt sich für die Hauptstadt, welche über mehr als vierthalbhunderttausend Menschen gebietet, eben das, was für eine Stadt, welche, außer über etwa höchstens zehentausend Menschen (deren der Kern inner ihren Mauren war), keine Macht hatte? Würde es vernünftig, würde es thunlich gewesen seyn, über die 38,000 nicht einem Ausschuß der vornehmsten Bürger, sondern einer Versammlung aller guten und bösen, aller weisen und unverständigen, tugendhaften, wolhabenden, und lüderlichen, die oberste Gewalt aufzutragen? Eine gute Regierung sollte auch darum die Historie nicht scheuen; es ist nichts zu Rechtfertigung einer vernünftigen Staatsveränderung so kräftig als die Darstellung des Unterschieds der Zeiten.

unbürgerliche Maaßregeln sich selber zubereitet, warnte sie, so, daß die Bürger (zufrieden sich von den Besten bürgerlich regieren zu lassen) an die jährliche Aenderung nicht mehr dachten, und nicht um die Namen der Zweyhunderte bekümmert waren, sondern daß die Gewalt in den Händen der geschicktesten sey. Die übrigen Anstalten dieser Verordnung wurden beobachtet, selbst als die Urkunde in Vergessenheit kam. Gute Gesetze sind natürliche Folgen des Zustands der Geschäfte, und werden von vernünftigen Obrigkeiten als Grundsätze noch eher gehalten und befohlen. Wie denn viele Städte vollständigere und scharfsinnigere Gesetzbücher haben; als die Stadt Bern; keine hat ein glücklicheres Volk: durch die Staatsgrundsätze, welche sie sich selbst vorgeschrieben, ist sie viel besser, als man denken sollte nach der bloßen Kenntniß des Gesetzbuchs 690). Darum, wenn gut seyn mehr ist, als gut scheinen, verdient ihr großer Charakter der feinern politischen Metaphysik anderer vorgezogen zu werden.

Des Kriegs Ausgang.

Aber Berchtold, ein Sohn des alten Grafen Eberhard, und Ego, Johann, Hartmann und

690) Considerations sur le gouvern. de Berne in den zu Berlin 1781 herausgekommenen Essais historiques.

Berchtold seine Neffen 691), da sie bey dem Herzog ihrem Lehennsherrn vergeblich um Beystand gebeten, warben auf das allerernstlichste an die Eidgenossen, auf daß die Waffen der Berner und Solothurner von ihnen abgewendet würden. So warb auch eifrigst Herr Otto von Bubenberg, daß das Haus Kiburg die Stadt Burgdorf an die Berner verkaufe, so wollen sie die Kriegskosten tragen und seine übrigen Schulden bezahlen. Diese Unterhandlung (äußerst schwer; so sehr gieng den Grafen der Verlust ihrer Hauptstadt

691) Das Geschlechtregister dieses Hauses ist folgendes: 1. Von Anna, einer Erbtochter des alten Hauses Kiburg, zeugte Graf Eberhard von Habsburg Lauffenburg, welcher 1284 starb, 2. Hartmann den ersten, welcher, da er 1300 gest., von Elisabeth Gräfin von Freyburg. 3. Hartmann II, welcher 1322 ermordet worden und Eberhard hinterließ, von welchem durch Anastasia von Signau, 4. Hartmann III, Gemahl der nidauischen Anna, Graf Berchtold, Eberhard, Propst in Solothurn, und Propst Johann zu Straßburg erzeugt worden waren. 5. Die Söhne Hartmanns III, welcher 1377 starb, waren Rudolf, der im 1383 Jahr gest., und, nächst Hartmann und Berchtold, Rittern des teutschen Ordens, Graf Ego, der im J. 1415 den Stamm beschlossen.

stadt und fürstlichen Wohnung an das Herz) wurde durch die Vermittlung der Eidgenossen gemäß dem Willen der Berner entschieden. Also an dem siebenden April in dem dreyzehenhundert vier und achtzigsten Jahr eröffneten Schultheiß, Räthe und Bürger von Burgdorf dem Schultheiß, den Räthen und Bürgern von Bern die von dem gemeinschaftlichen Stifter, Herzog Berchtold von Zäringen, gegründeten Thore. Da verließen die Grafen ihre Burg, weiland aufgebauen von uralten Landesherren in den Jahrhunderten ritterlicher Abentheuren 692). Dazu übergaben sie Thun und ihr freyes Amt am Grießenberg eigenthümlich an Bern. Die Uebung des landgräflichen Amtes blieb ihnen damals 693). Den Schaden am Leben vergüteten sie dem Herzog durch die Abtretung der Herrschaft Bipp. Die Berner übernahmen den Sold ihrer Eidgenossen, die Schadenvergütung an die Stadt Solothurn, und

692) Guntramm und Waltram, Grafen, die, welche den großen Lindwurm in seiner Höle getödet, haben sie in der Merowingen Zeit aufgebauen.

693) Mit Federspil, Tobwäldern, Dingstetten, Münze, Twing, Baun, Mannschaften und Lehen; laut Friedenstractat 1384. Sie behielten auch noch Landshut.

in allem sieben und dreyßigtausend und achthundert Gulden 694) zu bezahlen. Die Eidgenossen leisteten des Friedens Gewähr 695). Hierauf bestätigten die Berner den Bürgern von Thun und Burgdorf alle erworbenen Freyheiten 696), mit Ermunterung, „sich des neuen Herrn zu freuen, „der unmittelbar dem Reich und sonst niemand „verbunden sey 697)."

Die

694) Stettler. Tschudi, 30,800; Bullinger, 40,000. Das umständliche ist nicht bekannt.

695) Die Urkunde hat Herrgott. Vornehmlich gewähren die drey Waldstette, nach diesen auch Zürich und Lucern; die andern beyden Orte (welche nur auf jener ersten Mahnung ohne Verbindung mit Bern zu Verstärkung des Heers der Waldstette auszogen), sind nicht genannt. Wenn vorbehalten wird, hiedurch soll „dem groschen turnoy" nichts abgehen, so haben diese Worte den Sinn, „daß die Berner, „wenn die Eidgenossen diese Gewährleistung mit Hee„resmacht behaupten, den im ewigen Bund verabre„deten Groschen tournois Sold um nichts desto we„niger bezahlen, als wenn die Waldstette keine be„sondere Verpflichtung zu diesem Hülfszug hätten."

696) Und noch haben sie ihren großen und kleinen Rath, Gericht und Blutbann; Burgdorf herrscht über einige Dörfer.

697) Urkunde der bestätigten Freyh. von Burgdorf, 1384.

Die Sachen der Brüder Albrecht und Leopold, Herzoge zu Oestreich, waren in einer solchen Verwirrung, daß Leopold sowol Trevigi als die umliegende Mark der Carrara verkaufte, und selbst Kiburg an die Grafen zu Tokenburg verpfändete. Albrecht aber, da er kaum die Bürger von Wien zu meistern vermochte, machte durch neue Auflagen das Land von sich abwendig 698). Diesen unschätzbaren Augenblick, da das Haus Oestreich ihren Fortgang zulassen mußte, nutzten die Berner. Die Kaufsumme für Burgdorf und alle andern öffentlichen Schulden bezahlten inner zehen Jahren die Räthe und Bürger 699) in edler Begeisterung für die Ausbreitung der Herrschaft, vermittelst einer außerordentlich hohen Vermögensteuer, die sie sich selber auflegten, so daß jeder zehen Jahre lang den vierzigsten seines Vermögens gab. Die Grafen von Kiburg wurden Bürger von Bern 700).

Der

698) Anhang zu Hagen, 1384, f.

699) Wol nur die vornehmsten Bürger, weil sie der Menge unerträglich gewesen wäre, und letztere sonst so ungern steurte, daß der Böspfennig hatte müssen abgethan werden. Dieses mag nicht wenig beygetragen haben, den Unwillen wider die Vorsteher zu besänftigen, und sie in den Würden zu befestigen.

700) Tschudi, 1385.

Der kiburgische Krieg, durch den Anschlag wider Solothurn veranlasset, nahm dieses Ende. Der thorbergische Frieden war noch nicht gebrochen worden.

Innhalt.

Innhalt.

Cap. IV. Von dem Ursprung des ewigen Bundes der acht alten Orte schweizerischer Eidgenossenschaft. 1350 — 1358. S. 5.

Verschwörung wider Brun 5. Die Mordnacht 10. Wie Brun sie gestraft 14. Anlaß des östreichischen Kriegs 16. Rapperschwyl zerstört 19. Zürich in den Schweizerbund 21. Wie die Schweiz damals war 28. Anfang des Kriegs 36. Richtung 39. ihre Trüglichkeit 42. Glaris aufgeboten 43. wird schweizerisch, und verdient ewigen Bund 47 — 49 Schlacht bey Tätwyl 51. Brun sorgt für sich 53. Manesse siegt 55. Eine That bey Küßnacht 58. Zug wird schweizerisch 60 - 62. Oestreich waffnet und legt sich vor Zürich 64 - 68. Frieden 71. Bern in den ewigen Bund 74. Streit über den Sinn des Friedens 77. Anfang des Reichskriegs 82 - 86. Das Land will nicht mehr kriegen 90. Versuch die Schweizer zu trennen, durch Schwyz vereitelt 92 - 98. Frieden 100. Die letzten Zeiten R. Bruns 101.

Cap. V.

Innhalt.

Cap. V. Die Beschreibung der Geschichten und Sitten sowol der schweizerischen Eidgenossenschaft als der umliegenden Herrschaften und Städte in den Zeiten des thorbergischen Friedens 1358 - 1385. S. 106.

I. Lage des Bundes 106. Gersau, Hergiswyl, Alpnach, die Waldstette 107 u. f. Der Pfaffenbrief 116. Das rinkenbergische Geschäfte 123. Oberland. 123. Bern und Thun 126. Zürich: ihre Freyheiten, Erwerbungen, Burgrechte, politische und Sittengesetze 135 u. f. Berns Freyheiten, Gebietszunahme, Bündnisse, (Bielerkrieg 157.) Regierungsgeist, Sitten 168 u. f. Die Schweiz überhaupt 176.

II. Benachbarte. 1. S. Gallen 178. 2. Rhätien 190. 3. Italiänische Sachen. 195. 4. Wallis 198. Die Wadt 217. Genf 225. Lausanne Verfassung 230. 6. Neufchatel. 245. 7 und 8. Bischof und Stadt Basel. 250. 9. Vorderöstreich 264. 10. Schafhausen 271. 11. Die Zeiten überhaupt 276.

III. Fortsetzung der Geschichte E. Herzog Rudolf 279.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johannes <<von>>,

Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft ... Buch

Bd.: 5

Frankenthal 1790

Helv. 927 e-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11007616-7
VD18 80361897-001